

**Leben
und Wirken
der Kirche
von Wien**

Handbuch der Synode 1969-1971

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Erzbischöfliches Ordinariat Wien,
Wollzeile 2, 1010 Wien.

Verantwortlicher Redakteur: P. Josef Zeininger OSFS, Stephansplatz 6, 1010 Wien.

Druck: Herold Druck- und Verlagsges. m. b. H. (Eigentümer: Österreichischer katholischer Pressverein), Strozzigasse 8, 1080 Wien.

Digitalisierung: Pastoralamt der Erzdiözese Wien, Dr. Raphaela Pallin, 1. Fassung, 15. März 2019

Vorwort des Erzbischofs von Wien Kardinal Dr. Franz König

Das Ziel unserer Diözesansynode war durch das 2. Vatikanische Konzil umrissen, das im Dekret über „Die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ (36) feststellte: „Diese heilige ökumenische Synode wünscht, daß die ehrwürdigen Einrichtungen der Synoden und Konzilien mit neuer Kraft aufblühen; dadurch soll besser und wirksamer für das Wachstum des Glaubens und die Erhaltung der Disziplin in den verschiedenen Kirchen, entsprechend den Gegebenheiten der Zeit, gesorgt werden.“ Zu diesem ermunternden Hinweis käme noch die Aufgabe, die wichtigen Ergebnisse der 2. Vatikanischen Kirchenversammlung von der Weltebene auf die Diözesan- und Pfarrebene zu transponieren. Ein umfassendes und weitausholendes Vorbereitungsprogramm wurde zu diesem Zweck erstellt und beste Kräfte haben sich mit Hingabe in den Dienst der synodalen Aufgabe gestellt. Wenn der Ordinarius die synodalen Beschlüsse ohne wesentliche Änderungen in Kraft setzen konnte, so drängt es ihn, dem Präsidenten der Synode und seinem Generalsekretär herzlich zu danken und damit alle anderen einzuschließen, die viel Zeit und Mühe für die Vorbereitung der Wiener Diözesansynode aufgewendet hatten.

Daß es nicht bei bloßen Worten bleibe, sondern daß im Laufe der Zeit die entsprechenden Taten folgen, ist nicht nur Aufgabe des Diözesanbischofs und seiner Mitarbeiter, des Pastoralen Diözesanrates, des Priesterrates und der Vikariate in besonderer Weise, sondern aller Katholiken guten Willens.

Wir haben in der Synode unseren Blick nach vorne gerichtet, nach dem Morgen unserer Kirche. Wir haben aber dabei nicht vergessen, daß wir verwurzelt bleiben in der Überlieferung des Glaubens unserer Kirche, die aufgebaut ist auf dem Eckstein Jesus Christus, aufgebaut auf dem Fundament der Apostel. Wir hatten unseren Blick auf das begrenzte Gebiet unserer Diözese gerichtet, ohne dabei die Verbindung mit der Gesamtkirche aus dem Auge zu verlieren, mit dem Inhaber des Petrusamtes, des Oberhauptes der Weltkirche, der mit viel Demut und Hingabe in seinem Dienste uns vorangeht.

Bei dem schwierigen Werk der Durchführung unserer synodalen Beschlüsse geht es nicht darum, ein weltliches Geschäft zu besorgen, weil nicht persönliches Prestige und persönliche Interessen in Frage stehen, sondern das selbstlose Bemühen, unserer Kirche von Wien zu dienen und ihre zeitgemäße Erneuerung ausschließlich im Auge zu haben. Dies zu tun ist daher nicht Sache bloßer Organisation, sondern zumindest ebensosehr des Glaubens, des Gebetes und des Vertrauens auf den Heiligen Geist, der das Antlitz der Erde erneuert.

+ F. Kard. König

Vorwort des Präsidenten der Synode Erzbischof Dr. Franz Jachym, Generalvikar

Schon bei einer ersten Zusammenkunft der damals noch nicht sehr zahlreichen Mitarbeiter bei der Vorbereitung unserer Synode in Rudolfsheim am 26. Mai 1966 habe ich gesagt, daß uns bei aller Mühe und Arbeit für die Synode nachher noch die größere Aufgabe der Durchführung der Beschlüsse erwartet, sollen sie nicht Papier und toter Buchstabe bleiben, sondern Leben wecken, begleiten und fördern. Immer wieder haben wir uns dies bei allen Opfern an Zeit und Kraft in der Vorbereitung und Durchführung der Synode wiederholt.

Nun liegen hier die Bestimmungen der Synode wohlgeordnet und gedruckt in einem handlichen Buch vor, für das wir den Bearbeitern herzlich danken. Dies kann aber nach alledem nicht Abschluß, sondern will Hilfe für die Verwirklichung sein.

Schützen wir die große Zahl der Beschlüsse nicht vor, um nicht an ihre Umsetzung ins Leben der Kirche von Wien gehen zu müssen. Sie betreffen ja nicht immer alle Amtsträger und ihre Mitarbeiter und jedes Anliegen der Seelsorge, sondern verteilen sich auf viele Sachgebiete und viele Personen.

*Hat die Synode Jahre gedauert, wird auch die Ausführung der Synode Jahre brauchen und brauchen dürfen. Auch die Güte dieses Werkes wird sich in der Beharrlichkeit erweisen müssen, denn:
„Virtus boni operis perseverantia!“*

*Zu solcher unverdrossener und ausdauernder Anstrengung haben wir uns schon im Leitwort der Synode verpflichtet. Über seinen Inhalt hinaus ist es noch dadurch ein Hinweis für uns, daß es ein **G e b e t** des Apostels wiedergibt.*

Gerade in den Pfingsttagen wird uns deutlicher denn je bewußt, daß alles Aufbauwerk in der Kirche durch die „Kraft von oben“ geschieht, damals wie heute, und daß wir deshalb nach dem Beispiel der Urkirche einhellig und beharrlich auch darum beten müssen, „daß die Gemeinschaft unseres Glaubens wirksam werde“!

Pfingsten 1972

+ Franz Jachym

Hinweise zur Benützung des Handbuches

Der Aufbau des Handbuches folgt nicht der zeitlichen Abfolge der Synode, sondern läßt sich von den Gesichtspunkten eines pastoralen Konzepts leiten. Dieses möchte zuerst die Ordnungen aufzeigen, denen zufolge sich der Heildienst der Kirche heute vollziehen soll. Weiter macht es die Zielgruppen ersichtlich, denen sich das Wirken der Kirche besonders zuwendet, und die Dienste, die sie allen Menschen anbietet. Es finden sodann die Träger dieser kirchlichen Dienste ihre Darstellung, und endlich will die Frage ihre Antwort, welche materiellen Mittel die Kirche heute zur Unterstützung ihrer Tätigkeit einsetzt und auf welche Weise sie dies tut.

Alle Beschlüsse der Synode sind ob der notwendigen Übersichtlichkeit mit durchlaufenden Leitnummern von 1 bis 986 gekennzeichnet. Um sie leicht auffindbar zu machen, sind sie dem laufenden Text vorangestellt und aus der Spaltenkolonne deutlich herausgehoben. Lediglich die Ordnungen des Pfarrgemeinderates, des Dekanatsrates, des Vikariats- und Diözesanrates bilden eine Ausnahme, da sie nicht eine Summe einzelner Beschlüsse darstellen, sondern als eine Einheit beschlossen wurden.

Alle unter den Großbuchstaben A bis F angeführten Kapitel sind nach dem Dekadensystem numeriert.

Alle Beschlüsse sind näher als Aufträge (A), Appelle (AP), Deklarationen (D), Empfehlungen (E), Leitsätze (L), Resolutionen (R) deklariert. Dies ist durch entsprechende Großbuchstaben am unteren rechten Ende jedes Beschlusses ausgewiesen.

Auf einen Beschluß hinweisende Aussagen in anderen Kapiteln des Handbuches sind jeweils ebenso am Ende eines Textes vermerkt, indem deren Leitzahl angeführt ist, z. B.: Vgl. 623, 734.

Einzelne Kapitel umschreibende einleitende Präambeln wie notwendige Erläuterungen der einzelnen Beschlüsse sind in Kursivschrift den Texten vor- oder nachgestellt.

Es sei vermerkt, daß diese Texte der Synode vorlagen und somit synodale Materie waren, wenn sie auch nicht offiziell beschlossen wurden. Die Auswahl dieser Begleittexte wurde von der Redaktion vorgenommen.

Am Ende mancher Beschlüsse finden sich auch Hinweise auf kommende Durchführungsbestimmungen oder schon bestehende Gesetz gewordene Regelungen, wie sie je im Diözesanblatt veröffentlicht wurden. Im Bestreben, das Handbuch nicht zu umfangreich werden zu lassen, wurden diese Texte selber nicht aufgenommen, sondern nur deren Titel, Jahrgang und Seitenzahl des Diözesanblattes vermerkt.

Das Stichwortverzeichnis enthält die geläufigsten Begriffe sowohl der Synode als auch der heutigen Seelsorge und es weist mittels der Leitzahlen (z. B. Familienrunden 63, 84, 142, 400) auf alle Texte hin, die eine Aussage zu diesen Begriffen beinhalten.

Die Redaktion

Abkürzungen

Abkürzungen für Konzilsdokumente

B	Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche (Christus Dominus)
E	Erklärung über die christliche Erziehung (Gravissimum educationis)
GO	Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung (Dei Verbum)
K	Dogmatische Konstitution über die Kirche (Lumen Gentium)
KW	Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute (Gaudium et spes)
L	Konstitution über die heilige Liturgie (Sacrosanctum Concilium)
LA	Dekret über das Laienapostolat (Apostolicam actuositatem)
M	Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche (Ad gentes)
NR	Erklärung über das Verhältnis der Kirche zu den nicht-christlichen Religionen (Nostra aetate)
O	Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens (Perfectae caritatis)
Ö	Dekret über den Ökumenismus (Unitatis redintegratio)
OK	Dekret über die katholischen Ostkirchen (Orientalium Ecclesiarum)
P	Dekret über Dienst und Leben der Priester (Presbyterorum ordinis)
PA	Dekret über die Ausbildung der Priester (Optatam totius)
R	Erklärung über die Religionsfreiheit (Dignitatis humanae)
SK	Dekret über die sozialen Kommunikationsmittel (Inter mirifica)

Andere Abkürzungen

PiT.	Pacem in Terris (Frieden auf Erden), Enzyklika Papst Johannes XXIII.
Pop.Pr.	Populorum Progressio (Der Fortschritt der Völker), Enzyklika Papst Paul VI.
MP	Motuproprio „Ecclesiae Sanctae“ Papst Paul VI.
WDB	Wiener Diözesanblatt

Abkürzungen nach dem Gesetzestext

A	Auftrag
AP	Appell
D	Deklaration
E	Empfehlung
L	Leitsatz
R	Resolution

Theologischer Grundtext

I. Thesen zur Theologie der Kirche

Gesellschaftliche Wandlungen, die wir erleben und mitvollziehen, geben den Fragen nach der Zukunft der Kirche aktuelle Bedeutung. Will die Kirche nur das Erbe ihrer Tradition wahren oder wird sie in ihrer zukünftigen Gestalt eine völlig neue Kirche sein? Sind für ihre Neuorientierung ausschließlich die Entwicklungstendenzen der Gegenwart maßgebend oder folgt die Kirche gerade in aller Wandlung dem ihr eigenen Geist?

Diese Fragen bewegen uns, wenn wir uns über die Lage der Kirche von Wien und deren künftige Gestalt Rechenschaft geben wollen; diese Fragen haben die Kirche im Konzil bewegt und in ihr ein erneuertes Selbstverständnis entstehen lassen. Zugleich weckt das Konzil das Bewußtsein, daß die Kirche, die – im Widerspruch zu ihrer Heiligkeit – eine Kirche der Sünder ist, ständiger Reinigung und Reform bedarf (K 8, 9; Ö 6).

Die Lage der Kirche von Wien zu bedenken, kann aber nur bedeuten, sie unter den Anspruch Jesu Christi und seiner Frohbotschaft zu stellen. Die Offenbarung des Alten und Neuen Bundes ist ein anhaltender Ruf zur Bekehrung, in der sich das Heil verwirklicht. Zu dieser Einkehr und Umkehr sind der einzelne und die Gemeinschaft aufgerufen (vgl. Mk 1, 15), besonders dort, wo die Kirche ihre Glaubwürdigkeit einbüßt, weil der Geist des Evangeliums von überalterten oder korrupten Strukturen, Formeln und Lebensstilen bedroht wird.

1. Die Kirche ist die Gemeinschaft derer, die sich zu Christus als dem Herrn bekennen und seinen Weg zu gehen versuchen, weil Gott in ihm das Heil angekündigt hat.

(a. Die Stiftung der Kirche)

Die Kirche ist das Volk Gottes, das in Jesus Christus durch den Heiligen Geist geeint wird. Sie wurde gestiftet, „damit sie allen und jedem das sichtbare Sakrament dieser heilbringenden Einheit sei“ (K 9).

Die Gesinnung, aus der Jesus vorbehaltlos für andere gelebt und sich für andere verloren gegeben hat (vgl. Gal 3, 13; 2 Kor 5, 21; Phil 2, 5 ff.), enthüllt, daß Gott die sich verschenkende Liebe ist (vgl. Jo 3, 16; 1 Jo 3, 16). Der Sohn lebt in absolut einmaliger Hingabe an seinen Vater: als Sohn läßt er den vom Vater in Überfülle gegebenen Geist ausströmen. Er, das Wort, das Fleisch geworden ist, hat am Kreuz in äußerster Ohnmacht und Todesschwäche der Schöpfung seinen Geist eingehaucht; in der Schwäche kommt die gottmenschliche Kraft zu Vollendung (vgl. 2 Kor 12, 9). So ist der Erhöhte auch als Mensch bleibend und ganz der „lebensspendende Geist geworden“ (vgl. 1 Kor 15, 45).

Dieser Geist will in der Geschichte wirken: „Wie mich der Vater gesandt hat, sende ich euch; dies sprechend blies er sie an und sagte: Nehmet auf den Heiligen Geist!“ (Jo 20, 21 f.) Erst im Pfingstereignis wurde dieser Geist der Versammlung so mitgeteilt, daß die Kirche endgültig offenbar wurde. Weil die Kirche durch den lebensspendenden Geist Jesu Christi zusammengerufen wurde, lebt Christus in ihr, wirkt durch sie und schenkt sich durch sie.

Im Heiligen Geist hat der Auferstandene die Macht, über alle raum-zeitlichen Schranken hinweg, alle Tage bei uns zu sein (vgl. Mt 28, 20). Weil der Sohn „durch Gottes Hand erhöht wurde und weil er die Verheißung des Heiligen Geistes vom Vater empfangen hatte, hat er diesen nun ausgegossen“ (Apg 2, 33).

Durch das verherrlichte Menschsein des Sohnes ist der Geist endgültig Geist für die Welt. Durch das „Ausgießen“ des Geistes vom Vater in unsere Herzen (vgl. Röm 5, 5), wohnt Christus durch den Glauben in uns (vgl. Eph 3, 17); derselbe Geist führt uns ein in alle Wahrheit, die der Herr selber ist (vgl. Jo 16, 13); so haben wir durch den einen Geist Zugang zum Vater (vgl. Eph 2, 18). Die Einheit aber des dreifaltigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, ist Ursprung der Einheit und Einigung der ganzen Kirche in jener Liebe, die alles glaubt und hofft (vgl. 1 Kor 13, 7; vgl. K 4).

(b. Kirche als Heilssakrament)

Die Liebe des Vaters gibt sich im Sohn, dem Christus, zu erkennen: in Dasein und Selbsthingabe, in Werk und Schicksal des Jesus von Nazareth (vgl. 1 Jo 4, 8. 16; 1 Tim 2, 6). Wer den Sohn sieht, sieht den Vater (Jo 14, 9), erfährt die Liebe des Vaters in der Liebe Christi, die jede Erkenntnis übersteigt (Eph 3, 19). Denn Gott hat in seinem Sohn gesprochen (Hebr 1, 2).

Das Licht, das Christus ist, ist auch das Licht der Kirche: „Nicht uns selbst verkünden wir ja, sondern Jesus Christus als den Herrn ..., denn der Gott, der da sprach: Aus der Finsternis leuchte Licht, hat es in unseren Herzen aufleuchten lassen zum Licht der Erkenntnis der Herrlichkeit Gottes im Antlitz Christi“ (2 Kor 4, 5 f.). Dieser Christus, der auferstandene und erhöhte Herr, hat durch den Heiligen Geist seinen Leib, die Kirche, zum allumfassenden Heilssakrament gemacht (vgl. K 48), das die Liebe Gottes zu den Menschen zugleich offenbart und verwirklicht (vgl. KW 45). Der ausdrückliche Auftrag Christi und das Leben, das der Herr in seine Glieder einströmen lässt, drängen die Kirche, den Glauben und das Heil Christi auszubreiten; „im Gehorsam gegen Christi Gebot und getrieben von der Gnade und Liebe des Heiligen Geistes“ wird sie allen Menschen und Völkern gegenwärtig, „um sie durch das Zeugnis des Lebens, die Verkündigung, die Sakramente und die übrigen Mitteilungsweisen der Gnade zum Glauben, zur Freiheit und zum Frieden Christi“, „zur vollen Teilhabe am Christusgeheimnis“ zu führen (M 5). So ist die Kirche der einzigartige Ort der Begegnung, „gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (K 1).

Aufgabe jedes einzelnen in der Kirche und der ganzen Kirche ist es, die Herrlichkeit des Herrn widerzuspiegeln (vgl. 2 Kor 3, 18) und das „Licht des Evangeliums der Herrlichkeit Christi“ (2 Kor 4, 4) weder zu absorbieren, noch zu verbergen, noch damit zu blenden, sondern vielmehr das Licht ungetrübt auszustrahlen, damit die Kirche nicht sich selbst lebe, sondern in Christus ganz für Christus und in ihm ganz für alle Menschen da sei.

„Die Kirche darf nicht selbstgefällig bei sich selber verweilen und dabei einerseits Christus vergessen, von dem sie alles empfängt, dem sie alles verdankt, und andererseits die Menschheit, der zu dienen sie gesandt ist ...“ (Paul VI: Allocutio 3^o ss. Concilii periodo ineunte [14. September 1964]).

Von hier aus wird das gesamte Reformprogramm des Konzils verständlich, das „das Zeichen Christi auf dem Antlitz der Kirche klarer erstrahlen“ lassen soll (K 15).

(c. Das Mysterium der Kirche)

Diese Offenbarung des Sohnes, ja der Sohn selbst, bleibt aber in der Enthüllung zugleich das unbegreifliche Geheimnis Gottes. Bei noch so großem Verständnis, das wir im Licht des Glaubens empfangen können, bleibt für uns immer noch ein unausschöpfbares Mehr an Verstehbarkeit, Licht, Liebe und Leben. Die Kirche, obwohl gesellschaftlich greifbare und geschichtliche Wirklichkeit, hat an diesem Geheimnis Anteil; sie ist selbst Geheimnis, weil ihre Existenz und ihre Fruchtbarkeit in Christus gründen, der das einzige Geheimnis Gottes ist.

„Non est aliud Dei mysterium nisi Christus“ (Augustinus, Epist. 187, c. 11, n. 34; PL 33, 845).

Dieses Mysterium der Kirche überschreitet jede Definition. Es erschließt sich tiefer in einer Zahl von Bildern, die einander ergänzen, berichtigen, vervollständigen und nur in ihrer Fülle die unausschöpfliche Ganzheit aussagen. Diese Bilder vergegenwärtigen uns die Umwelt, in die der Herr seine Botschaft hineingesprochen hat; ihr Zeugnis vermag das innerste Wesen der Kirche den Menschen jeder Zeit aufzuschließen, wenn die Zeitbedingtheit und Mehrdeutigkeit der Bilder zur Kenntnis genommen wird.

Aus der Vielzahl von Bildern ist durch das Konzil eines besonders hervorgehoben worden: das Bild vom Volk Gottes. Die Kirche als Volk Gottes ist Versammlung der Herausgerufenen (ekklesia), Gemeinde derer, die vom Wort Gottes angesprochen sind, und darum „Keim und Anfang“ seines Reiches (K 5). Dennoch ist die Kirche keineswegs Ergebnis unserer Versammlung, denn Christ wird man nur durch die Kirche, deren einziger und notwendiger Eingang Christus ist.

„So ist die Kirche der Schafstall, dessen einzige und notwendige Tür Christus ist“ (vgl. K 6, Jo 10, 1–10).

Obgleich wir selbst die Kirche sind, sind wir sie nicht aus uns selbst; vielmehr ist die Kirche eine Pflanzung, ein Acker Gottes (vgl. 1 Kor 3, 9; K 6), ein auserlesener Weingarten, den der Herr bestellt (vgl. Mt 21, 33–34; Is 5, 1 ff.; K 6), oder – mit einem anderen Bild – die Braut des Lammes (vgl. Apk 19, 7; 21, 2. 9; 22, 17; K 6), die uns als Mutter zum Leben Christi gebiert (Gal 4, 26; Apk 12, 17; K 6 und 64). Als Braut steht die Kirche dem Herrn gegenüber und ist dennoch zugleich so innig mit ihm vereint, daß sie einen Leib bildet, dem wir als Glieder angehören (vgl. 1 Kor 12, 1–12; K 7). Die Glieder sind aber nicht sklavisch an den Leib gekettet, sondern werden zu Freien, zu Königen für Gott, den Vater, gemacht (vgl. Röm 5, 17; 1 Petr 2, 9 f.; Apk 5, 9); gerade so ergänzen und fördern sie einander und bilden den Leib Christi. „Derselbe Geist eint durch sich und durch seine Kraft wie durch die innere Verbindung der Glieder den Leib“ (K 7). In der Kirche wird der Gottesdienst dargebracht, der Gott wohlgefällig ist; und sie selbst ist der Tempel, aus lebendigen Steinen erbaut (vgl. 1 Petr 2, 5), das Haus Gottes.

2. Zur Erkenntnis und Erreichung des Heils bedarf es der Kirche, auch wenn der einzelne ihr nicht oder nicht voll angehört, sondern nur auf verschiedenen Stufen auf sie hingebunden ist.

(a. Der Bund Gottes mit Israel)

Durch die Berufung Gottes ist die Kirche das Volk Gottes. Ihr Entstehen und Werden als geschichtliches Ereignis ist vorbereitet, vorentworfen und vorgebildet durch die besondere Geschichte, die Gott dem Volk Israel mit sich eröffnet hat.

Zu diesem Volk spricht er: „Wenn ihr nun auf mein Wort hört und meinen Bund haltet, dann sollt ihr unter allen Völkern mein besonderes Eigentum sein ... Ihr sollt mir sein ein Königreich von Priestern und ein heiliges Volk“ (Ex 19, 5).

Der Bund Gottes mit Israel wurde aber nicht nur für dieses geschlossen, sondern gerade in der Erwählung Israels zum Gottesvolk ist das Heil auch der übrigen Völker garantiert. Darum heißt es von Abraham: „Und in dir werden gesegnet alle Sippen der Erde“ (Gen 12, 3). Auch die anderen Völker stehen unter der individuellen Führung des Gottes Israels (Amos 9, 7–8). Israels Erwählung heißt Auftrag aus dem Bewußtsein der eschatologischen Verantwortung, die sich aus der Führung durch Gott ergibt.

Das eigentliche Ziel der alttestamentlichen Heilsgeschichte ist die Erfüllung in der Endzeit, die Erwartung einer neuen Schöpfung (Is 43, 19), eines neuen Himmels und einer neuen Erde (Is 65, 17; 66, 22) und einer Auferstehung der Toten (Dan 12, 2).

In der Auferstehung Christi hat sich an ihm das eschatologische Ereignis der Totenaufstehung verwirklicht, wodurch es für alle Menschen relevant wurde, die sich im Glauben auf diesen Jesus beziehen (Röm 15, 3–14; Jo 11, 23–26). Dadurch wurde der mit Israel geschlossene Bund deutlicher als bisher zu dem, was er seit Anfang an war, zum Bund für alle Völker in Christus. In Christus nämlich sagt sich Gott selber zu (vgl. 2 Kor 1, 19), hält diesem auserwählten Volk die Treue; in ihm begründet Gott den Glauben Israels (vgl. Hebr 11, 1–12, 2); in ihm begründet er die messianische Hoffnung.

(b. Die Kirche als universelles Heilszeichen)

Das neue Volk Gottes ist im Geiste Jesu nun Kirche aus Juden und Heiden (vgl. K 9) und so uneingeschränkt zum universellen Heilszeichen für die ganze Welt geworden.

Gott will das Heil aller Menschen (1 Tim 2, 4). Er hat sich in Jesus Christus uns unüberholbar und unwiderruflich zugesagt. Christus hat „um der Sünden aller Menschen willen sein Leiden und seinen Tod aus unendlicher Liebe auf sich genommen, damit alle das Heil erlangen“ (NR 4). Wurde also das alte Israel ausgesondert, dem Fleische nach, zum Heil und Segen aller Völker zu existieren, und damit das universelle Heilszeichen der Kirche vorwegzunehmen, so ist das neue Volk Gottes ausgesondert, um selbst das wirksame Zeichen des universellen Heiles, zu dem alle Menschen gerufen sind (K 13), zu sein.

(c. Die Zugehörigkeit zur Kirche)

Wer das Heil erlangt, findet es als Glied der Kirche oder durch das, was ihn mit der Kirche verbindet. „Auf verschiedene Weise gehören ihr zu oder sind ihr zugeordnet die katholischen Gläubigen, die anderen an Christus Glaubenden und schließlich alle Menschen überhaupt, die durch die Gnade Gottes zum Heile berufen sind“ (K 13).

Voll sind ihr eingegliedert, die der äußeren Zugehörigkeit und der inneren Verfassung nach ganz zu ihr zählen; als die Ihren umfängt sie auch schon die Katechumenen, die ihr zwar noch nicht „dem Leibe nach“, wohl aber schon „dem Herzen nach“ angehören (vgl. K 14). Auch die nichtkatholischen Getauften weiß die Kirche durch kostbare gemeinsame Besitztümer in verschiedenem Umfang mit sich verbunden (vgl. K 15). Selbst Nichtchristen können in unterschiedlicher Weise auf das Gottesvolk hingeordnet sein: die Juden, die als Zeugen des lebendigen Wortes Gottes und des Heilswirkens Gottes in der Geschichte bereits jene Gemeinschaft mit Gott vorbereitet haben, die in der Kirche Christi ihre alle Völker umspannende endgültige Bestimmung erfahren hat; alle übrigen, die mit ihr zusammen den einen Schöpfergott anerkennen; die Anhänger anderer Religionen, die ehrlich Gott suchen und nach bestem Gewissen seinen Willen erfüllen; sogar die schuldlos Ungläubigen, bei denen die Kirche Elemente des Wahren und Guten als Ansatzpunkte für die Frohbotschaft findet (vgl. K 16).

(d. Die brüderliche Gemeinde)

So setzt die Annahme der liebenden Selbstzusage Gottes notwendig die Bejahung und Hoffnung für das Heil aller ein und gewinnt die Form brüderlicher Liebe. Wir können mit dem Vater Jesu Christi nur Gemeinschaft haben, wenn wir untereinander Gemeinschaft haben. Die Liebe vereinigt und führt zur Gemeinschaft im „gemeinsamen Heil“ (Jud 3). Daher gibt es für uns das Heil nicht vereinzelt, sondern nur in wechselseitiger Verbindung, in und durch das Volk Gottes.

Die Zugehörigkeit zu ihm begründet eine Gleichheit aller vor Gott durch das, was allen Gliedern gemeinsam ist: Christus. In ihm sind alle berechtigten Unterschiede umgriffen (Gal 3, 28). Das Volk Gottes ist im Geist Jesu ein Volk aus Brüdern (vgl. K 7), das der „brüderlichen Gemeinschaft aller Menschen“ dient.

Das Volk Gottes ist die Kirche der Endzeit nur als wanderndes Gottesvolk, das einer gemeinsamen Zukunft entgegengeht, der Herrlichkeit des kommenden Menschensohnes. Es nimmt in seine Gestalt die geschichtliche Existenz der Wüstenwanderung aus der Knechtschaft und des Pilgerns nach der kommenden und bleibenden Stadt (vgl. Hebr 13, 14) wieder auf.

„Die Kirche ... wird erst in der himmlischen Herrlichkeit vollendet werden, wenn die Zeit der allgemeinen Wiederherstellung kommt“ (Apg 3, 21). Dann wird mit dem Menschengeschlecht auch der ganze Kosmos, der mit dem Menschen innigst verbunden ist und durch ihn seinem Ziel entgegengeht, vollkommen in Christus erneuert werden (Röm 8, 19 ff.; Eph 1, 10; Kol 1, 20; 2 Petr 3, 10).

3. Die Kirche ist die Gegenwart der unwandelbaren Verheißung Gottes, aber sie ist es in der Weise, daß die Verheißung nicht anders als in Wachstum, Geschichte, Ringen um die Wahrheit und im Heranreifen des Volkes Gottes anbrechende Wirklichkeit wird.

(a. Die Kirche als göttliche und menschliche Wirklichkeit)

Göttliche und menschliche Wirklichkeit bestehen in der Kirche nicht unverbunden nebeneinander; der unbegreifliche Gott wollte sich in Christus der Menschheit auf menschliche Weise begreiflich machen. So stellen Geschichtlichkeit und Veränderung in dieser Kirche keineswegs etwas Vermeidbares dar, denn was menschlich ist, hat Geschichte. Auch von Christus sagt die Schrift, daß er „zunahm an Weisheit, Alter und Gnade vor Gott und den Menschen“ (Lk 2, 52). Also sind Werden und Geschichte auch dem Gottesvolk der Kirche weder zufällig eigen noch gar Manifestation eines Abgleitens vom Eigentlichen, die es besser nicht geben sollte. Im Gegenteil: die menschliche Wirklichkeit in der Kirche spielt im Dienst der Aufschließung der göttlichen Wirklichkeit in ihr eine Rolle, die der Rolle der Menschheit Christi im Dienst der Offenbarung seiner Gottheit ähnlich ist, wenn auch die Kirche insofern nicht mit ihrem Herrn verglichen werden kann, als er zwar in allem den Menschen gleich geworden ist, aber „ausgenommen die Sünde“ (vgl. Hebr 4, 15). Nicht durch ihre geschichtliche Existenz, aber als Kirche der Sünder verdunkelt die Kirche auch die Verheißung Gottes.

Um so mehr erweist sich der göttliche Charakter der Kirche in deren menschlicher Erscheinung nur dem Gläubigen zugänglich. Dieser wird die Phänomene des Wachstums der Kirche, selbst in der Form von Nöten und Krisen, verstehen als Zeichen des beständigen, doch mühsamen

Hineinwachsens der Kirche in die Fülle des Mannesalters Christi (vgl. Eph 4, 13).

(b. Wachstum und Verkümmern in der Kirche)

Wie es nun das Wachstum jeder Gesellschaft kennzeichnet, daß es Differenzierungen mit sich bringt, charakterisiert die Ausbildung einer Fülle von Formen auch das Wachstum der Kirche, deren Kontinuität in der Mannigfaltigkeit dieser Formen nicht für jedermann immer gleich einsichtig sein muß. Verschiedenheiten in der Kirche müssen also noch kein Zeichen mangelnder Einheit sein.

Allerdings ist nicht alles echtes Wachstum, denn es gibt nicht minder Auswuchs und Verkümmern. Andererseits können selbst ungewohnte, ja widersprüchlich scheinende Formen Ausdruck echten Wachstums sein, entsprechend der notwendigen Vielfalt kirchlichen Lebens. Zwar „führt die Kirche in Leben, Lehre und Kult durch die Zeiten weiter und übermittelt allen Gläubigen alles, was sie selbst ist, und alles, was sie glaubt“ (GO 8), doch wird das Gottesvolk ständig mit neuen Fragen konfrontiert, die nicht immer sogleich beantwortet werden können. Selbst jene Glieder des Gottesvolkes, die von Amts wegen zu lehren und sich um die Wahrheit zu mühen haben, müssen da in keiner besseren Lage sein.

(c. Die geschichtliche Gestalt der Kirche im Dienst ihrer bleibenden Sendung)

Die jeweilige geschichtliche Gestalt der Verkündigung der Botschaft Jesu und der kirchlichen Ordnung steht im Dienst der bleibenden Sendung der Kirche. Jederzeit hat die Kirche die Aufgabe, das Wort Gottes den Menschen so zu verkünden, daß es sie trifft. So „ist es auch heute Aufgabe des gesamten Gottesvolkes, vor allem auch der Seelsorger und Theologen, unter dem Beistand des Heiligen Geistes auf die verschiedenen Sprachen unserer Zeit zu hören, sie zu unterscheiden, zu deuten und im Licht des Gotteswortes zu beurteilen, damit die geoffenbarte Wahrheit immer tiefer erfaßt, besser verstanden und passender verkündet werden kann“ (KW 44).

So will das Gottesvolk den verschiedenen Gegebenheiten, durch die der Ruf Gottes ergeht, gerecht werden und gleicht dadurch immer noch dem Gottesvolk des Alten Bundes, das die „Fleischtöpfe Ägyptens“ verließ, um die mühevollen Wanderung durch die Wüste anzutreten, durch die allein ihm der Weg in das Land der Verheißung bestimmt war.

„Die Kirche wird auf dem Weg ihrer Pilgerschaft von Christus zu einer dauernden Reform gerufen, deren sie allzeit bedarf, insofern sie menschliche und irdische Einrichtung ist“ (Ö 6). Um dem Auftrag Christi gerecht zu werden, muß sie im Dienste ihres Lebensvollzuges sowohl ihre äußere Ordnung den stets geänderten geschichtlichen Verhältnissen anpassen, als auch diese geschichtlichen Verhältnisse schöpferisch mitgestalten. Nach den Worten des Konzils gilt dies von den Lebensgewohnheiten, der Kirchendisziplin und der Art der Lehrverkündigung, die von dem Glaubensschatz selbst unterschieden werden muß (vgl. Ö 6).

4. Die Kirche verkündet das an die Welt endgültig ausgesprochene Wort Gottes: Jesus Christus, den Gekreuzigten und Auferweckten.

(a. Das endgültige Wort Gottes: Jesus Christus)

Die Kirche ist so sehr auf das Wort Gottes verwiesen, daß es für sie die Lebensfrage darstellt, darauf zu hören, es zu bewahren und es zu tun (Lk 8, 21; vgl. 11, 28).

Gott hat zu uns gesprochen in seinem Sohn (Hebr 1, 1 f.), in seinem Wort, das bei Gott war (Jo 1, 1). Dieses Wort, das Fleisch geworden ist (Jo 1, 14), hat uns Kunde vom Vater gebracht (Jo 1, 18). In Jesus von Nazareth hat Gott nicht bloß etwas über sich sagen lassen, vielmehr hat er sich selbst uns zugesprochen. Er hat sein Ja zu uns gesagt (2 Kor 1, 19 f.), das unwiderruflich der Mensch Jesus ist (Jo 9, 11). Sein ganzes Dasein, seine Worte und Werke, seine Zeichen und Wunder, vor allem aber sein Tod und seine Auferstehung von den Toten, ist Offenbarung des Vaters (GO 4).

Gottes Sprechen in seinem Sohn ist die Fülle seines Sich-Offenbarens (vgl. Gal 4, 4; Eph 1, 10); in seinem Wort hat er ausgesprochen, was er ist und für uns sein will. Alles vorherige Sich-Erschließen Gottes in den Uranfängen der Menschheit, in der Erwählung des Bundesvolkes Israel, sein Sprechen zu Abraham, Moses und den Propheten ist Weg zur Fülle göttlicher Selbstmitteilung in Christus, nur von ihm her und nur auf ihn hin voll zu verstehen

(vgl. Lk 24, 26 f., 44 f.). Gottes Wort und Heilswirken sind untrennbar e i n e Wirklichkeit, das „Mysterium“, das in Christus kundgemacht wurde (Eph 1, 9; 3, 4 f., 9; Kol 1, 26): Durch Christus sollen die Menschen im Heiligen Geist Zugang zum Vater haben.

Der Geist, der den Jüngern verheißten und vom erhöhten Herrn gegeben ist, macht Jesus gegenwärtig; er legt das unüberholbare Ereignis Christus aus; er läßt es erfahren (Jo 14, 26). Im Zeugnis der Jünger kommt der Geist als erschließende Kraft der Selbsteröffnung Gottes und Jesu Christi zu Wort.

(b. Kreuz und Auferstehung)

In der Predigt der Kirche ist Jesus, der Verkündiger des Reiches Gottes, zum Verkündigten geworden. Nach dem Wort des Apostels Paulus predigen wir Christus und diesen als Gekreuzigten, „den Juden ein Anstoß, und den Hellenen eine Torheit“ (1 Kor 1, 23). Die Botschaft von der Auferstehung aber ist die unabdingbare Voraussetzung für den Glauben der Christen. „Ist aber Christus nicht auferweckt worden, dann ist unsere Predigt vergeblich, vergeblich auch euer Glaube. Dann werden wir sogar als falsche Zeugen des Glaubens befunden“ (1 Kor 15, 14 f.). Weiter sagt der Apostel: „Wurde aber Christus nicht auferweckt, so ist euer Glaube nichtig und ihr seid noch in euren Sünden. Und dann sind auch die in Christus Entschlafenen verloren. Wenn wir aber in diesem Leben nur auf Christus hoffen, so sind wir bedauernswerter als alle Menschen. Nun aber ist Christus von den Toten auferweckt worden als Erstling der Entschlafenen“ (1 Kor 15, 17 ff.).

(c. Die Schrift)

Dieses Wort ist daher Gotteswort in Menschenwort und Menschenwort als Gotteswort. Das gilt in einzigartiger Weise vom Schrift gewordenen Wort der Offenbarung: Die Schriften des Neuen Bundes stellen das Evangelium so dar, daß es Gottes Kraft ist zum Heil für jenen, der da glaubt (Röm 1, 16); die zum Christusereignis hinführende Geschichte unseres Heiles wird von den Schriften des Alten Bundes berichtet und gedeutet. „Die Überlieferung und die Heilige Schrift beider Testamente sind gleichsam ein Spiegel, in dem die Kirche Gott, von dem sie alles empfängt, auf ihrer irdischen Pilgerschaft anschaut, bis sie hingeführt wird, ihn von Angesicht zu Angesicht zu sehen, so wie er ist (vgl. 1 Jo 3, 2)“ (GO 7).

Der Beistand des Geistes gibt ein immer tieferes Verstehen des in Jesus Christus geoffenbarten Gottes. Sein Wort ist größer und reicher, anfordernder, als der Mensch je vermuten könnte. Das Verstehen wächst „durch das Nachsinnen und Studium der Gläubigen, die es in ihrem Herzen erwägen (vgl. Lk 2, 19. 51), durch innere Einsicht, die aus geistlicher Erfahrung stammt, durch die Verkündigung derer, die mit der Nachfolge im Bischofsamt das sichere Charisma der Wahrheit empfangen haben“ (GO 8).

Gottes Selbstmitteilung an die Menschen in Christus schenkt auch den Glauben, die freie Antwort des Menschen. „Darin überantwortet sich der Mensch Gott als ganzer in Freiheit“ (GO 5).

Glaube bedeutet also, sich Gott ganz unterstellen, in Demut und Vertrauen, in Hingabe und Gehorsam, in Gesinnung und Tat. Dort erreicht die Offenbarung ihr Ziel, wo es zu dieser personalen Begegnung mit Gott kommt, wo der Mensch sein Ja zum Ja Gottes spricht (vgl. 2 Kor 1, 19).

5. Die Kirche verkündet für diese Welt in ihrer jeweiligen Gestalt mit ihren Krisen und Hoffnungen die Hoffnung auf das endgültige Reich Gottes.

(a. Der ambivalente Sinn von „Welt“ in der Schrift)

Wenn von „Welt“ die Rede ist, wird in der Schrift nicht immer dasselbe gemeint. Da bedeutet Welt einmal Schöpfungswirklichkeit, die „gut“ (vgl. Gen 1, 31), ja Gottes Offenbarung ist (vgl. Röm 1, 19 ff.), die erschaffen wurde zur Begnadung mit dem fleischgewordenen Wort Gottes, und so in Jesus Christus ihren Bestand und ihr Ziel hat (Kol 1, 17), ja die Gott trotz aller Sünden und Abfälle immer neu geliebt und wieder angenommen hat: „So sehr hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingeborenen Sohn hingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verlorengelange, sondern das Leben habe“ (Jo 3, 16 f.). Andererseits ist „diese Welt“ zum Inbegriff der gottfeindlichen Mächte und Gewalten geworden (vgl. Jo 12, 31; Röm 12, 2; 1 Kor 2, 6. 8. 12; Eph 2, 2; 6, 12); sie kommt aus der Sünde, ist sündig und führt zur Sünde (vgl. Jak 1, 27; 1 Jo 2, 15–17);

es ist die Welt, die „im argen“ liegt (vgl. 1 Jo 5, 19), deren Versöhnung mit Gott durch dessen vergebende Liebe in Tod und Erhöhung seines Sohnes grundgelegt wurde (vgl. Kol 1, 18–20).

So muß „Welt“ immer ambivalent verstanden werden: Es ist „die Welt der Menschen, das heißt, die gesamte Menschheitsfamilie mit der Gesamtheit der Wirklichkeiten, in denen sie lebt; die Welt, der Schauplatz der Geschichte der Menschheit, von ihren Unternehmungen, Niederlagen und Siegen geprägt; die Welt, die nach dem Glauben der Christen durch die Liebe des Schöpfers begründet ist und erhalten wird; die unter die Knechtschaft der Sünde geraten, von Christus aber, dem Gekreuzigten und Auferstandenen, durch Brechung der Herrschaft des Bösen befreit wurde; bestimmt, umgestaltet zu werden nach Gottes Heilsratschluß und zur Vollendung zu kommen“ (KW 2).

(b. Der Beitrag der Gläubigen zur „Heiligung“ der Welt)

Die einzelnen Gläubigen sind zugleich Glieder der Kirche und der Gesellschaft. Sie sind tätig beim Aufbau der zeitlichen Ordnung allein auf Grund ihrer spezifischen Sachkenntnis, in eigener Verantwortung, geleitet jedoch vom Licht des Evangeliums, von christlicher Liebe (LA 7). So arbeiten die Christen daran mit, daß die „Welt“, die „im argen“ liegt, umgestaltet wird auf ihre eschatologische Vollendung hin. Dabei bleibt die Welt, die zum Heil befreit werden soll, ganz weltlich, bis im kommenden Reich Gottes Kirche und Schöpfungswirklichkeit eins sein werden. Heiligung der Welt geschieht daher nicht so, daß das Profane aufhörte, profan zu sein, sondern indem der Christ alle zeitlichen Dinge so durchleuchtet und ordnet, daß sie Christus entsprechend geschehen und sich entwickeln zum Lob des Schöpfers und Erlösers (vgl. K 31).

(c. Die gesellschaftskritische Aufgabe der Kirche)

Um die Gläubigen zu dieser Aufgabe zu befähigen und als ganze Zeichen des Heils sein zu können, muß sich die Kirche mit den großen politischen, sozialen und technischen Utopien kritisch auseinandersetzen; sie hat eine kritisch-befreiende Aufgabe, wenn sie jene Kraft mobilisiert, die in der zentralen Botschaft von der christlichen Liebe liegt: Liebe auch als unbedingte Entschlossenheit zur Gerechtigkeit, zur Freiheit, zum Frieden.

Die Kirche darf dabei nicht trauernd an „bessere Zeiten“ zurückdenken, sondern muß die heutige Welt ernst nehmen, eine Welt, die durch beschleunigten Wandel und durch einschneidende soziale Veränderungen geprägt ist (KW 4–10). An diese Adresse richtet die Kirche ihre Botschaft vom Heil, und sie steht im Dienst des Heils aller (LA 7). Sie setzt die Eigenständigkeit und Selbstständigkeit der irdischen Wirklichkeit voraus, deren Gesetze und Werte der Mensch schrittweise erkennen, gebrauchen und gestalten muß (KW 36). Die Kirche trifft sich mit den Menschen guten Willens im Interesse am Menschen, der nach Gottes Bild geschaffen ist.

6. Die Selbstzusage Gottes an den Menschen in Jesu Christus ermöglicht die freie Antwort und ruft so christliche Heiligkeit hervor; dieses Ja vollzieht sich in hoffendem Glauben und in brüderlicher Liebe.

(a. Der Glaube als das Ja zur Botschaft)

Ist der Glaube das rückhaltlose Ja des Menschen zu dem sich selbst erschließenden Gott, so kann es für den Christen keine andere Lebensform geben als den Glauben. Dies ist christliche Heiligkeit. Weil Gottes Wort jeden betrifft und von jedem die Antwort des Glaubens gefordert ist, deshalb sind auch alle zur Vollkommenheit und Heiligkeit berufen (K 39–42).

Im Glauben läßt sich der Mensch auf das unergründbare und unverfügbare Geheimnis Gottes ein. Damit ist der Verzicht auf eine Befriedigung und Absicherung in einem vom Menschen vorweggenommenen Daseinssinn gegeben und die Bereitschaft übernommen, täglich das Schicksal des Meisters in Hingabe an Gott und Menschen zu teilen. Darin ist der Christ auf die alle weltlichen Gegebenheiten überschreitende Herrlichkeit Christi verwiesen. Diese endzeitliche Situation fordert vom Christen Ausharren in Geduld, in Nüchternheit, Bereiten des Weges für den ankommenden Herrn, Mitarbeit an der Vollendung der Welt im Heil.

Gottes Wort ist in einmaliger Weise an Maria ergangen: Es ist in ihr Fleisch geworden (vgl. Jo 1, 14). Sie hat ein umfassendes Ja zu dieser Selbstmitteilung Gottes gesprochen; weil sie geglaubt hat, ist sie selig (vgl. Lk 1, 45). Unter dieser Rücksicht ist die Gottesmutter Typus der Kirche (K 63): Indem die Kirche „Marias geheimnisvolle Heiligkeit betrachtet, ihre Liebe

nachahmt und den Willen des Vaters getreu erfüllt“, wird sie durch die gläubige Annahme des Wortes Gottes auch selbst Mutter: Durch Predigt und Taufe nämlich gebiert sie die vom Heiligen Geist empfangenen Kinder zu neuem und unsterblichem Leben (K 64). So kann Maria als Vorbild christlicher Heiligkeit gelten, die der Antwort des Glaubens entspringt; sie ist die „Mutter der Glaubenden“.

(b. Fehlverständnisse christlicher Heiligkeit)

Damit sind gewisse Fehlverständnisse christlicher Heiligkeit ausgeschlossen: Es geht dabei nicht um eine solche „Selbstvervollkommnung“, welche die eigene Leistung und Anstrengung des Menschen in den Mittelpunkt rückt, noch um eine „Selbstheiligung“, welche die Heiligkeit in den Dienst der Bereicherung der eigenen Persönlichkeit stellt. Vollkommenheit ist auch nicht die Angelegenheit einiger weniger Berufener oder übereifriger, die gleichsam eine Kaste der Reinen bildeten, welcher folgerichtigerweise ein „spirituelles Proletariat“ gegenüberstünde, das sich mit der Persolvierung äußerer Praktiken und Riten begnügen dürfte.

Schließlich darf man christliche Vollkommenheit nicht mißverstehen als etwas Ableistbares, womit man sich womöglich des Heiles versichern könnte und so dem ständigen Anspruch Gottes und des Bruders sich entziehen dürfte.

Alle Heiligkeit kommt von Gott her und ist Selbstmitteilung des Allein-Heiligen an den Menschen durch Jesus Christus im Heiligen Geist. Durch die Taufe werden wir in den unausschöpflichen Reichtum göttlichen Lebens eingetaucht: Im Heiligen Geist, der das Angeld unseres Erbes ist (Eph 1, 14; 2 Kor 1, 22), werden wir durch Christi Sterben und Auferstehen (Röm 6, 3 ff.) zu Kindern des Vaters (Mt 18, 3; Jo 3, 5), zu freien und mündigen Söhnen (Gal 4, 5 f.; 5, 1; Röm 8, 14–17).

(c. Spiritualität des Alltags)

Das tägliche Leben jedes Menschen soll Ausdruck und Verleiblichung des Ja zu Gott, Mitarbeit am Heil (vgl. 1 Kor 3, 9) und Vorbereitung der Welt auf ihre Vollendung hin sein.

Dieses Ja des Menschen zu Gott und seinem Wort kommt gewiß in besonderer Weise im Gottesdienst und in den Sakramenten zur Darstellung, die „den Glauben nicht nur voraussetzen, sondern auch nähren, stärken und in Wort und Handlung anzeigen“ (L 59). So ist auch das Beten des Christen ausdrücklich Antwort auf das Wort, Sich-führen-Lassen durch den Geist. Aber dem Menschen ist auch „die Sorge um die Gestaltung dieser Erde“ aufgetragen, „auf der uns der wachsende Leib der neuen Menschenfamilie eine umrißhafte Vorstellung von der künftigen Welt geben kann“, und „alle guten Erträgnisse der Kultur und unserer Bemühungen: die Güter menschlicher Würde, brüderlicher Gemeinschaft und Freiheit, müssen im Geiste des Herrn und gemäß seinem Gebot auf Erden gemehrt werden“. Denn „obschon der irdische Fortschritt vom Wachstum des Reiches Christi zu unterscheiden ist, so hat er doch große Bedeutung für das Reich Gottes, insofern er zu einer besseren Ordnung der menschlichen Gesellschaft beitragen kann“ (KW 39).

Die eine christliche Heiligkeit wird in ihrer konkreten Verwirklichung so viele Gestalten annehmen, als es Menschen gibt. Die verschiedenartigen Gegebenheiten und Aufgaben, die das Leben des einzelnen prägen, die besondere Berufung jedes Menschen von Gott her und die Führung durch den Geist werden eine je eigene und daher einmalige Gestalt spirituellen Lebens schaffen, wenn auch von einer gemeinsamen Spiritualität der Christen gesprochen werden kann.

7. Die Sendung der Kirche verpflichtet alle Glieder des Gottesvolkes; doch gibt es verschiedene Weisen des Dienens.

(a. Der Dienst des priesterlichen Gottesvolkes)

Christus, der Herr, ist gekommen, um zu dienen und sein Leben als Lösepreis für die vielen hinzugeben (vgl. Mk 10, 45). Durch sein Leben, seinen Tod und seine Auferstehung hat er sich das Gottesvolk, die Kirche erworben (vgl. Apg 20, 28). Diese Haltung des Dienens hat Christus seiner Kirche als Grundsatz ihres Handelns gegeben (vgl. Mk 10, 42–45); nicht um irdische Herrlichkeit zu suchen, ist sie aufgerichtet (vgl. K 8), sie hat vielmehr eine dienende Funktion: alle Menschen sollen durch die Herrlichkeit Christi, die in ihr sichtbar wird, erleuchtet werden.

Das gesamte priesterliche Gottesvolk (vgl. Apg 1, 5; 1 Petr 2, 9) vergegenwärtigt in seinem Gottesdienst, in seinem Dienst am Mitmenschen und in seinen Leiden das Heilwirken Christi.

(b. Die verschiedenen Gnadengaben)

Innerhalb der Gemeinde Christi gibt es verschiedene Dienste und Funktionen (vgl. z. B. 1 Kor 12, 8–11. 28–30; Röm 12, 6–8), denn der Geist wirkt in der Kirche stets auf verschiedene Weise; er macht Gläubige jeden Standes geeignet und bereit, „für die Erneuerung und den vollen Aufbau der Kirche verschiedene Werke und Dienste zu übernehmen“ (K 12).

Es handelt sich dabei nicht so sehr um außerordentliche Gnadengaben; vielmehr soll damit jeder an den einzelnen ergehende Ruf Christi zu einem Dienst für die Gemeinde verstanden sein. Dies kann ein Dienst an der Verkündigung des Wortes Gottes sein (vgl. Röm 12, 7 f.; 1 Kor 12, 28), das Leben in Ehe und Jungfräulichkeit (1 Kor 7, 7), aber auch das Leiden des Christen stellt eine solche Berufung dar (2 Kor 4, 7–12; Kol 1, 24): „Jeder hat seine eigene Gnadengabe von Gott, der eine so, der andere anders“ (1 Kor 7, 7). All diese Wirkungen des Geistes sind zum Wohl des Ganzen (1 Kor 12, 7; 1 Petr 4, 10), zum Aufbau der Kirche (1 Kor 14, 3 ff.; 2 Kor 12, 19; Eph 2, 21; 4, 16).

(c. Das Amt in der Kirche)

Eine besondere Aufgabe zum Aufbau der Gemeinde Christi kommt dem kirchlichen Amt zu, das im Sakrament der Weihe durch Handauflegung und durch die Sendung übertragen wird. Die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, durch die Christus Wahrheit und Gnade mitteilt, wird vom Nachfolger Petri mit den Bischöfen, denen die Presbyter und Diakone zur Seite stehen, geleitet (vgl. K 22).

Die Amtsträger üben ihren Dienst „an Christi statt“ (vgl. 2 Kor 5, 18–20) aus, insofern sie durch die Verkündigung der Frohbotschaft, durch die Verwaltung der Sakramente, durch den Aufbau und die Leitung von Gemeinden und durch ihr persönliches Leben für Christus Zeugnis geben. Eine wichtige Aufgabe des Amtes ist die Wahrung der Einheit des Glaubens und der Liebe in der ganzen Kirche und die Ordnung der verschiedenen Dienste in der Kirche; dieser Ordnung zu dienen, ist eine Aufgabe des kirchlichen Amtes; durch Einfügung in diese Ordnung ebenso wie durch die notwendige Kritik tragen aber alle Glieder der Kirche zur wirksamen Erfüllung der Aufgaben der Kirche bei. Nicht der einzelne oder eine Gruppe innerhalb der Kirche können eigenmächtig darüber entscheiden, ob die in der Kirche geltende Ordnung dem Geist des Evangeliums entspricht, vielmehr ist es dazu nötig, daß alle einander korrigieren. Öffnet sich doch gerade in allseitiger Rücksicht aufeinander der Raum jener Freiheit, dessen das Gottesvolk zu seinem Wachstum im Geiste bedarf.

Das kirchliche Amt hat im Lauf der Geschichte verschiedene Gestalt angenommen. Es wurde u. a. von der jeweiligen gesellschaftlichen Ordnung mitgeprägt. Manche geschichtlich bedingten Ausprägungen des Amtes gehören nicht zu den bleibenden und unveränderlichen Elementen dieses Dienstes. Damit das kirchliche Amt sowohl der bleibenden Sendung durch Christus als auch den heutigen Erfordernissen entspricht, muß seine Ausfaltung und seine Ausübung stets neu überdacht werden. „Der gleiche Heilige Geist, der die Kirche antreibt, neue Wege zur Begegnung mit der gegenwärtigen Welt zu eröffnen, rät auch entsprechende Anpassung des priesterlichen Dienstes an und fördert sie“ (P 22).

II. Leitsätze zum Verhältnis von Kirche und Welt

1. Der Mensch erfährt und erlebt „Welt“ zunächst unmittelbar als menschliche und außermenschliche Wirklichkeit. Er ordnet diese Erfahrung, erforscht die Kräfte und Gesetzmäßigkeiten dieser Welt und erkennt den dynamischen Charakter der Naturprozesse und der Geschichte. Selbst mitbedingt von diesen Entwicklungsprozessen, bemüht er sich um die Herrschaft über sie, gestaltet sie auf diese Weise mit und setzt neue Entwicklungsprozesse in Gang.

2. Während sich der Mensch so durch seine Arbeit und sein gesamtes Kulturschaffen immer mehr „die Erde untertan macht“ (vgl. Gen. 1, 28), erfährt er zugleich die Begrenztheit seiner Kräfte und den Widerstand der Welt. Auf vielerlei Weise zum Scheitern verurteilt und schließlich dem Tod ausgeliefert, wirkt der Mensch auch selbst an seinen Niederlagen mit;

er mißbraucht die Herrschaft über die Welt, nützt seine Möglichkeiten nicht für den Menschen und verschuldet Not, Zwang und Entfremdung.

3. Bibel und Theologie deuten diese verschiedenartigen Erfahrungen und Erkenntnisse vom Glauben her. Nach diesem Glauben gründet die Welt in Gott; die Menschen sind von Gott geschaffen, von ihm abhängig und vor ihm wesentlich gleich; in ihrer Einmaligkeit sind sie frei und verantwortlich. In Jesus Christus, der als ihr „erstgeborener Bruder“ (vgl. Röm 8, 29) in seinem Leben und Sterben mit den Menschen solidarisch war, wurde in letzter Deutlichkeit unser Heil offenbar: daß nämlich der Mensch von Gott endgültig angenommen und aus seiner schuldhaften Verstrickung befreit ist. Durch diese Annahme wird der Mensch nicht aus der Welt herausgenommen, sondern in seine Eigenständigkeit und Weltlichkeit freigesetzt.

4. Diese Botschaft Jesu Christi weiterzusagen und zu realisieren, ist der eigentliche Sinn seiner Gemeinde, der Kirche: Das Wort, das sie verkündet, ist zugleich Kerygma für die ganze Welt; in der Eucharistie umspannt die dank sagende, rühmende, opfernde Gemeinde alle Menschen; in ihrer engagierten Liebe (Agape) öffnet sich die christliche Gemeinde auf die ganze Welt hin. So sind die Aufgaben der Kirche nicht rein innerkirchlich oder jenseitig-spiritualistisch, sondern weltbezogen.

5. Das Heil, das wir erhoffen und um dessentwillen die Gemeinde als „Keim und Anfang des Reiches“ (K 5) da ist, betrifft also die Welt und alle ihre Bereiche. Darum bemüht sich die Kirche, der Forderung Jesu Christi entsprechend, um aktive Brüderlichkeit und Freiheit für jeden einzelnen, um Umwandlung von Herrschaft über die Menschen im Dienst an den Menschen, vor allem an den Schwächeren, um entschiedenen Einsatz für eine gerechte, freie und brüderliche Gesellschaft und um den Frieden zwischen den Völkern und einzelnen Gruppen. Dabei hat die Kirche die Botschaft Jesu Christi unverkürzt zu verkünden und in den partnerschaftlichen, kritischen und inspirierenden Dialog mit allen Menschen und den verschiedenen gesellschaftlichen Kräften einzubringen.

6. Im Einsatz aller Fähigkeiten und Kräfte für eine menschenwürdige Welt und eine in Gerechtigkeit und Freiheit lebende Menschheit wirken die Christen mit allen Menschen und Völkern am Heil der Welt mit. Solche Zusammenarbeit setzt voraus, andere Weltanschauungen und Religionen zu achten und offen zu sein für ihre Werte sowie die Eigengesetzlichkeit der Welt und ihrer Bereiche zu respektieren.

7. Der einzelne Christ nimmt an diesen Aufgaben der Kirche teil, leistet seinen Beitrag für das Heil der Welt und gelangt zugleich zu jenem erwachsenen und verantwortlichen Gewissen, das für sein Leben und seine sittlichen Entscheidungen letzte Instanz ist, wenn er offen ist für alle Erkenntnisse und Erfahrungen, woher sie auch kommen, wenn er sich orientiert an den ethischen Einsichten und Forderungen, welche die Kirche, das kirchliche Lehramt und andere zuständige Autoritäten entwickelt haben und entwickeln, wenn er dabei sein eigenes Wissen, seine persönliche Erfahrung und seine kritische Reflexion gebraucht und in einen Dialog mit Kirche und Gesellschaft hineinnimmt.

Pastorale Ordnungen

A. Die territoriale Ordnung

Der gesellschaftliche Wandel, ein besonderes Zeichen unserer Zeit, betrifft die ganze Existenz des Menschen nach Lebensraum und Lebensform.

Den Erfordernissen dieses gesellschaftlichen Wandels entsprechend, sollen Einheiten des Volkes Gottes entstehen, die den Heildienst der Kirche an der Weit optimal verwirklichen können.

Diese territoriale Neuordnung muß auf die verschiedenartige Zusammensetzung des Gottesvolkes Rücksicht nehmen und auf soziologische, insbesondere auf geographische, administrative und wirtschaftliche Gegebenheiten achten.

1. Die Pfarre

1. Die Pfarrgrenzen sind den heutigen verkehrsmäßigen, städtebaulichen, wirtschaftlichen und sonstigen gesellschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. **L**
2. Alle ihrem Gebiet oder ihrer Einwohnerzahl nach zu großen Pfarren sind in Substrukturen (z. B. Sprengel- oder Wohnviertelgemeinden) zu gliedern. Wenn dies nicht genügt, sind die Pfarren zu teilen. Als Maßstab dafür gelten die Erfordernisse der Seelsorge und des religiösen Lebens (z. B. Überschaubarkeit, Kontaktmöglichkeit). (Vgl. 24–30.) **R**
Diese Resolution ist sukzessive durchzuführen; je danach, wie die Voraussetzungen gegeben sind.
3. Wo es Priestermangel, Schulzusammenlegung, Zusammenlegung von politischen Gemeinden und ähnliche Gegebenheiten erfordern, sind großräumige Landpfarren (Pfarrverbände) zu schaffen. Dabei können die bisherigen Pfarren rechtlich erhalten bleiben, sind aber seelsorglich als Sprengelgemeinden zu führen. **R**
4. Wenn sich der Schwerpunkt der Pfarre vom alten Ortskern weg verlagert hat, soll dieser Tatsache durch die Verlagerung des Seelsorgezentrums Rechnung getragen werden. **E**
5. Für die Zeit nach der 1. Session der Diözesansynode ist eine diözesane Kommission zu bestellen, die für die territoriale Neuordnung der Pfarren zuständig ist. (Vgl. 12.) **A**
6. Alle Grenzänderungen an Pfarren sind in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen und unter Berücksichtigung personaler Gegebenheiten durchzuführen. **A**

2. Das Dekanat

7. Gemäß der primär pastoralen Funktion des Dekanats sind bei der Grenzziehung zu berücksichtigen:
 - die räumliche Einheit
 - die städtebaulichen Trennungslinien
 - die politischen Grenzen (Bezirk, Gemeinde)
 - die Pflichtschulsprengelgrenzen
 - die verkehrstechnischen Gegebenheiten
 - die wirtschaftlichen Verhältnisse
 - die soziale Schichtung der Bevölkerung **L**
8. Die Größe eines Dekanats ist so zu bemessen, daß die Verantwortlichen (Priester, Diakone und Laien in leitender Funktion) eine echte Arbeitsgemeinschaft bilden können. (Vgl. 32, 34.) **E**
9. In jedem Dekanat ist wenigstens ein Zentrum der überpfarrlichen Seelsorge zu schaffen. **R**
Diese Resolution ist sukzessive durchzuführen; je danach, wie die Voraussetzungen gegeben sind.
10. Die Landdekanate sollen wenigstens einen größeren Schwerpunktort haben. **E**
11. Die Wiener Stadtdekanate sind mit den Nummern jener Gemeindebezirke zu bezeichnen, deren Gebiet sie umfassen. Pfarren, die Anteil an mehreren Gemeindebezirken haben, sind dem Dekanat zuzuzählen, in dem ihr Pfarrzentrum liegt. **R**
Siehe auch „Neuordnung der Dekanatsgrenzen“ WDB. 1971. S. 14

12. Für die Zeit nach der 1. Session der Diözesansynode ist eine diözesane Kommission zu bestellen, die für Grenzänderungen an Dekanaten zuständig ist. (Vgl. 5.) **A**
13. Die von den Arbeitskreisen zur Vorbereitung der Synode vorgeschlagenen Grenzänderungen an Dekanaten sind in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen und unter Berücksichtigung personaler Gegebenheiten durchzuführen.
Siehe auch „Organische Gliederung der diözesanen Arbeit durch das Dekanat“ WDB. 1966, S. 41–44

3. Das Vikariat

14. Die Erzdiözese Wien wird in drei Bischöfliche Vikariate gegliedert, die territorial ungefähr mit den bisherigen Erzdekanaten Wien-Stadt, Wien-Nord und Wien-Süd übereinstimmen. **R**
Siehe auch „Errichtung von drei Vikariaten der Erzdiözese Wien“ WDB. 1969, S. 23

4. Die Seelsorgezone

15. Die zonenmäßige Zusammenarbeit für Aufgaben der territorialen und kategorialen Seelsorge, die im Dekanat nicht mehr bewältigt werden, aber auch nicht das gesamte Vikariat angehen, wird empfohlen. Bei der Bildung von Seelsorgezonen ist ein sinnvoller Zusammenschluß von Dekanaten zu wählen, die in geographischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht aufeinander abgestimmt sind. Die Seelsorgezone soll einen zentral gelegenen Ort besitzen, der Brennpunkt des sozialen und wirtschaftlichen Geschehens dieser Zone ist. (Vgl. 43–45). **E**

B. Die organisatorische Ordnung

Im Rahmen der erneuerten territorialen Gliederung ist auch die Seelsorge so zu ordnen, daß die verschiedenen Seelsorgeeinheiten nach dem Prinzip der Subsidiarität zusammenwirken und die territoriale Seelsorge durch die kategoriale Seelsorge ergänzt wird.

Aufgaben von Zentralstellen sind auf kleinere Einheiten zu verlagern, umgekehrt seelsorgliche Bemühungen auf höherer Ebene zu konzentrieren, wenn sie dort besser erfüllt werden können.

Die erforderlichen Leitungs- und Beratungsgremien für alle seelsorglichen Einheiten (Pfarre, Dekanat, Zone, Region und Diözese) sind einzurichten.

1. Pastorale Gremien

16. Die im Abschnitt B vorgesehenen Leitungsgremien und ihre Ordnungen auf allen Ebenen der Diözese sind nach den Grundsätzen der Kollegialität, Subsidiarität und verantwortlichen Mitarbeit der Laien zu erstellen. **L**
17. Die synodale Kommission V/A hat für die Leitungsgremien auf allen Ebenen der Diözese (Pfarre, Dekanat, Vikariat, Diözese) Ordnungen auszuarbeiten und der 2. Session der Synode vorzulegen. **A**

2. Die Pfarre

2. 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

18. Die Kommission V/A hat eine Pfarrgemeindeordnung auszuarbeiten, die von dem Grundsatz ausgeht, daß der Heildienst Aufgabe aller Glieder der Gemeinde ist. Der Entwurf einer solchen Pfarrgemeindeordnung ist der nächsten Session der Synode statutengemäß vorzulegen. Die Kommission hat die Stellungnahmen der Regionen zu berücksichtigen. **A**
19. In dieser „Gemeindeordnung“ ist für jede Pfarre ein Pfarrgemeinderat vorzusehen, dem ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht bei der Leitung der Gemeinde einzuräumen ist. Der genaue Umfang dieses Mitsprache- und Mitbestimmungsrechtes ist durch die Pfarrgemeindeordnung festzulegen. (Vgl. 914.) **R**
20. Die Pfarrgemeindeordnung ist vor ihrem endgültigen Inkrafttreten in einigen Pfarren, die sich hiezu bereit erklären, mit unterschiedlichen Voraussetzungen innerhalb eines genau festgelegten Zeitraums zu erproben. Unabhängig davon können auch vorher schon andere Pfarrgemeindeordnungen erprobt werden. Sie bedürfen der Genehmigung des Bischofs. **R**
21. Alle in der Pfarre tätigen Seelsorger und die in der Seelsorge, einschließlich des Religionsunterrichtes, unmittelbar tätigen Laien bilden eine Planungs- und Arbeitsgemeinschaft, gleichgültig ob sie an einem Ort oder an verschiedenen Orten wohnen. **R**
22. Um die Priester für ihre vornehmlichen Aufgaben freizumachen, sollen sie möglichst entlastet werden, z. B. in der Verwaltung, in finanziellen Angelegenheiten und teilweise im Schulunterricht.
Diese Entlastung des Priesters von vielen Arbeiten in Verwaltung und finanziellen Angelegenheiten ist auch auf dem Lande notwendig (Zusammenlegung der Matriken in Pfarren, wo sich Standesämter befinden, Lohnverrechnung für kirchliche Angestellte in einer diözesanen Zentrale). **E**
Versuche zur Zusammenlegung der Matriken und zu einer zentralen Lohnverrechnung sollen mit den Bischöflichen Vikaren besprochen werden.
23. Laien, die bereit sind, hauptberuflich oder ehrenamtlich Aufgaben im Dienst der Gemeinde zu übernehmen, haben die notwendigen Voraussetzungen hierfür nachzuweisen. Die notwendigen Ausbildungsmöglichkeiten sollen angeboten werden. **E**
24. Der Pfarrgemeinderat oder – wo es diesen noch nicht gibt – ein Gremium zuständiger Priester und Laien hat, allenfalls unter Beiziehung von Experten, darüber zu beraten, ob die

- Einteilung der Pfarrgemeinde in Sprengel- und Wohnviertelgemeinden notwendig erscheint, und gegebenenfalls Pläne für die Verwirklichung dieser Substrukturen zu erarbeiten. **A**
25. Sprengel- oder Wohnviertelgemeinden sind Teile einer kanonisch errichteten Pfarre. Sie sollen jeweils territoriale und möglichst auch sozial-räumliche Einheiten bilden. (Vgl. 2.) **L**
26. Einer Sprengel- oder Wohnviertelgemeinde steht zunächst und in erster Linie ein Priester als Leiter vor. Steht kein Priester zur Verfügung, beauftragt der Bischof einen Diakon oder Laien (Mann oder Frau) mit der Leitung. Die Laien ernennt der Bischof auf Grund eines Vorschlages des Pfarrgemeinderates. Der Gemeindeleiter vertritt seine Gemeinde ex officio im Pfarrgemeinderat, in dem er für die Koordination der Aufgaben und für die Anliegen der gesamten Pfarre mitverantwortlich ist. **R**
Diese Resolution ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischöflichen durchzuführen. Vgl. Die Bischöflichen Vikare. B. 4. 2. 3. h.
27. Dem Leiter einer Sprengelgemeinde sollen Mitarbeiter – einzeln oder in Teams – zur Seite stehen. Diese tragen mit ihm für alle notwendigen Dienste Sorge und sind ihm und dem Pfarrer verantwortlich. **R**
28. Für jede Sprengelgemeinde ist ein Gemeindezentrum einzurichten. Wenn die Bereitstellung mehrerer Räume nicht möglich ist, kann dieses Gemeindezentrum aus einem Mehrzweckraum bestehen, der sowohl für den Gottesdienst als auch für andere Veranstaltungen geeignet ist. (Vgl. 310.) **R**
Diese Resolution ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischöflichen Vikar durchzuführen.
29. Sprengel- und Wohnviertelgemeinden sind von administrativer Arbeit freizuhalten. Es ist an einer Pfarrkanzlei festzuhalten. **E**
30. Was hier von Sprengel- und Wohnviertelgemeinden gesagt wird, ist sinngemäß auf die Filialgemeinden in Landpfarren anzuwenden. **A**

2. 2. ORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT

2. 2. 1. Der Pfarrgemeinderat (PGR)

1. Der PGR ist das Kollegium der Pfarre, das den Pfarrer bei der Leitung der Pfarre mitverantwortlich unterstützt, die Fragen des pfarrlichen Lebens berät und entscheidet und für die Durchführung der Beschlüsse sorgt.

2. 2. 2. Aufgaben des Pfarrgemeinderates

2. A. Der Pfarrgemeinderat hat zu beraten und zu beschließen:

- a) Das Konzept des pfarrlichen Heildienstes: Dieses Konzept muß insbesondere Jahresschwerpunkte auf den Gebieten der
- Verkündigung
 - Liturgie und
 - Caritas
- enthalten unter Berücksichtigung der vom Dekanat, Vikariat und der Diözese festgelegten pastoralen Planung.
- b) Organisatorische Fragen
- Stellungnahme bei beabsichtigter Pfarrzusammenlegung, Pfarrteilung oder Änderung der Pfarrgrenzen
 - Anträge über eine Einteilung der Pfarre in Sprengel- und Wohnviertelgemeinden
 - Vorschläge zur Ernennung eines Laien zum Leiter einer Sprengel- oder Wohnviertelgemeinde
 - Anträge an übergeordnete Instanzen und Rekurse gegen deren Beschlüsse
 - die Schaffung von Einrichtungen zur Erfüllung der pfarrlichen Aufgaben; insbesondere auch die Einsetzung von Fachausschüssen
 - die Arbeit der Katholischen Aktion und der anderen Organisationen des gemeinschaftlichen Apostolats in der Pfarrgemeinde anzuregen und ihre Zusammenarbeit

am Pastoralkonzept der Pfarre, sowie die Arbeit etwaiger Sprengelgemeinden zu fördern und zu koordinieren

- eine allfällige Äußerung zur beabsichtigten Ernennung eines neuen Pfarrers oder anderer diözesaner Angestellter in der Pfarre
- erforderlichenfalls die Erstellung einer Geschäftsordnung.

c) Vermögensrechtliche Angelegenheiten

- Die Genehmigung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses
- den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von unbeweglichem Vermögen, Kunst- und Wertgegenständen und den Abschluß von Bestandsverträgen
- die Aufnahme von Darlehen, deren Rückzahlung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt
- Neu-, Zu- und Umbauten an pfarrlichen Gebäuden, deren Abbruch sowie Instandsetzungsarbeiten an diesen sowie ihren Einrichtungen, soweit die Kosten nicht im Voranschlag des Rechnungsjahres ihre Deckung finden
- den Abschluß von Dienstverträgen mit einer Geltungsdauer von einem Monat und länger.

Rechtsvorschriften, wonach in vermögensrechtlichen Angelegenheiten die Genehmigung einer staatlichen oder bischöflichen Behörde erforderlich ist, werden hiedurch nicht berührt. (Vgl. die novellierte Pfarrkirchenratsordnung.)

B. Der PGR kann auch andere Fragen des pfarrlichen Lebens beraten und beschließen, wenn es der Pfarrer, der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder des PGR verlangen.

2. 2. 3. Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

3. Der PGR setzt sich aus amtlichen, gewählten, delegierten und ernannten Mitgliedern zusammen.

a) Amtliche Mitglieder:

Der Pfarrer und die übrigen hauptberuflich in der Pfarrseelsorge tätigen Priester und Diakone, die Seelsorgehelfer(innen) und die Leiter der Sprengel- und Wohnviertelgemeinden. Solange das Patronats- und Inkorporationsrecht besteht: in allen Patronatspfarren bzw. in allen einer Ordensgemeinschaft übergebenen Pfarren ein Vertreter des Patrons (Ordens); dieser ist bei allen Sitzungen einzuladen, die finanzielle Fragen behandeln und die den Patron (Orden) berühren.

b) Gewählte Mitglieder:

Die sich nach Pkt. 4 für die Pfarre ergebende Anzahl von Mitgliedern des Pfarrgemeinderates wird nach der diözesanen Wahlordnung in geheimer und direkter Wahl gewählt.

c) Delegierte Mitglieder:

aa) Die in den Pflichtschulen des Pfarrgebietes tätigen Religionslehrer sollen einen Vertreter in den Pfarrgemeinderat delegieren.

bb) Die Katholische Aktion und die anderen in der Pfarre tätigen Gruppen des gemeinschaftlichen Apostolats sind berechtigt, eine ihrer Bedeutung nach den örtlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl, insgesamt jedoch nicht mehr als ein Drittel der sich für die Pfarre nach Pkt. 4 ergebenden Anzahl an gewählten Mitgliedern in den PGR zu delegieren.

cc) Die in der Pfarre tätigen Ordensgemeinschaften sind berechtigt, einen Vertreter zu entsenden.

d) Ernannte Mitglieder:

Der Pfarrer kann nach Anhörung der unter a) bis c) genannten Mitglieder des PGR oder auf deren Vorschlag weitere Personen zu Mitgliedern des PGR ernennen, die durch besondere Fachkenntnisse oder durch ihre berufliche oder soziale Stellung dem PGR in der Erfüllung seiner Aufgaben dienlich sein können.

Die Anzahl der ernannten Mitglieder darf ein Viertel der Summe der gewählten und delegierten Mitglieder nicht überschreiten.

Die gewählten, delegierten und ernannten Mitglieder des PGR werden in ihrem Amt durch den Dechant im Auftrag des Bischofs bestätigt.

4. Die Anzahl der gewählten Mitglieder des PGR beträgt in Pfarrgemeinden mit einer Katholikenzahl

bis zu 3.000:	6	bis zu 15.000:	15
bis zu 6.000:	9	bis zu 20.000:	18
bis zu 10.000:	12	über 20.000:	21

2. 2. 4. Die Funktionsdauer

5. Die Funktionsdauer des PGR beträgt von der Konstituierung an 4 Jahre. Die Funktion der nicht-amtlichen Mitglieder des PGR erlischt mit der Konstituierung des neuen PGR.

Die amtlichen Mitglieder scheiden bei Beendigung ihrer Tätigkeit, auf Grund deren sie dem PGR angehörten, aus diesem aus.

Die Funktion eines gewählten, delegierten oder ernannten Mitgliedes erlischt, wenn das Schiedsgericht des Vikariates auf Antrag des PGR oder der Körperschaft, die das Mitglied entsandt hat, feststellt, daß bei einem Mitglied die in der Wahlordnung festgelegten allgemeinen oder die besonderen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Rat wegfallen, wenn es drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fernbleibt, oder wenn ein Mitglied dem zuständigen Dechant aus wichtigen Gründen seinen Rücktritt erklärt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitgliedes tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle, das bei amtlichen, delegierten und ernannten Mitgliedern auf die gleiche Weise ermittelt wird, wie das ausgeschiedene Mitglied. An Stelle eines ausgeschiedenen gewählten Mitgliedes rückt der jeweils nächste Ersatzmann nach.

Eine vorzeitige Beendigung der Funktionsdauer kann auch eintreten durch Auflösung des PGR (Selbstaufhebungsbeschluß oder Auflösung durch den Bischof bzw. durch das von ihm delegierte Organ). Der in diesem Fall neu konstituierte PGR bleibt bis zur nächsten allgemeinen Wahl in die Pfarrgemeinderäte im Amt, es sei denn, daß der Vikariatsrat eine abweichende Regelung trifft.

2. 2. 5. Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

6. Den Vorsitz im PGR führt der Pfarrer. Der PGR wählt ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Pfarrer kann einen seiner Stellvertreter zum geschäftsführenden Vorsitzenden des PGR ernennen.

Der PGR wählt aus seiner Mitte nach den Bestimmungen des Pkt. 11 einen Vorstand, dessen Vorsitzender ebenfalls der Pfarrer ist.

7. Der PGR wird von seinem Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich einberufen. Die Einladung hat rechtzeitig, spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen und auch die vom Vorstand zu erstellende Tagesordnung zu enthalten.

Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur dann behandelt werden, wenn der PGR seine Zustimmung gibt. Entsprechende Dringlichkeitsanträge kann jedes Mitglied des PGR einbringen.

Der PGR ist innerhalb von 8 Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder, der Mehrheit des Vorstandes oder der kirchlichen Oberbehörde verlangt wird. Der Sitzungstermin ist in diesem Falle spätestens 14 Tage nach der Einberufung anzusetzen.

Wahlberechtigte Mitglieder der Pfarrgemeinde sind berechtigt, beim Vorstand des PGR Anträge einzureichen, die der Vorstand bei seiner nächsten oder übernächsten Sitzung zu behandeln hat.

8. Die Sitzungen des PGR sind öffentlich, wenn nicht in einem besonderen Fall durch den Vorsitzenden oder auf Beschluß des PGR die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. In letzterem Falle sind die Mitglieder des PGR verpflichtet, über den Inhalt dieser Beratungen Verschwiegenheit zu beobachten. Der Pfarrer hat die Verpflichtung, dem PGR und dem Vorstand die für ihre Entscheidungen nötigen Informationen zu erteilen und während der Sitzungen erforderlichenfalls Akteneinsicht zu gewähren.

Über jede Sitzung des PGR ist ein Beschlußprotokoll zu führen, das in der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Es gehört zu den pfarrlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

9. Der PGR kann mit der Wahrnehmung und Durchführung besonderer Angelegenheiten – wie z. B. Verkündigung, Liturgie, Bruderdienst, Kinder- und Jugendfragen, Familienapostolat, Sorge

um Fernstehende, ökumenische Fragen, Öffentlichkeitsarbeit, Arbeit in den Teilgemeinden, vermögensrechtliche Fragen – einzelne Mitglieder betrauen oder entsprechende Fachausschüsse hierfür einrichten. Diesen Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des PGR sind; doch dürfen diese Personen nicht mit der Leitung eines Ausschusses betraut werden.

Die nach diesem Punkt mit besonderen Angelegenheiten betrauten Personen oder Fachausschüsse haben im Rahmen der ihnen vom PGR erteilten Richtlinien selbständig vorzugehen und sind dem PGR gegenüber rechenschaftspflichtig.

10. Der PGR ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte derselben anwesend ist. Kommt diese Zahl nicht zustande, so ist der PGR innerhalb von 14 Tagen mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen; in diesem Fall ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Siehe auch „Klarstellungen zur Promulgation-Ordnungen“ WDB. 1971, S. 61

Ein Beschluß über die Selbstauflösung des PGR bedarf der Zweidrittelmehrheit. Von diesem Beschluß sind der Dechant und der Bischöfliche Vikar unter Vorlage des Protokolls binnen 14 Tagen zu verständigen.

Betreffen Beschlüsse des PGR schwerwiegende Interessen von Gemeindemitgliedern oder Gruppen von ihnen, so sind diese vor Beschlußfassung in geeigneter Weise anzuhören. Außerdem sind die Beschlüsse des PGR, die für die Pfarrgemeinde von besonderer Bedeutung sind, in geeigneter Form zu publizieren.

Bei Wahlen, ferner über Verlangen des Vorsitzenden oder eines Drittels der anwesenden Mitglieder muß die Abstimmung geheim erfolgen.

2. 2. 6. Der Vorstand des Pfarrgemeinderates

11. Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer, den Kaplänen, den stellvertretenden Vorsitzenden und – je nach Größe des PGR – auch weiteren, vom PGR aus seiner Mitte gewählten Personen, deren Anzahl ein Drittel der gewählten Mitglieder des PGR nicht übersteigen und von denen mindestens je eine den gewählten, delegierten und ernannten Mitgliedern des PGR entnommen werden soll.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Bei der Wahl sollen die wichtigsten pfarrlichen Aufgabenbereiche berücksichtigt werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer.

12. Dem Vorstand des PGR obliegt:

- a) Die Vorbereitung der Sitzungen, der Tagesordnung und der Beschlüsse des PGR, insbesondere die Erstellung eines Entwurfes des Pastoralkonzepts, des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, sofern dafür nicht Fachausschüsse eingesetzt sind;
- b) die Durchführung der Beschlüsse des PGR;
- c) die Aufnahme von Darlehen, die im laufenden Rechnungsjahr rückzahlbar sind;
- d) über eigenen Beschluß oder über Verlangen des Pfarrers die Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung aller Aufgaben, für die nicht der PGR zuständig ist;
- e) die Vertretung des PGR nach außen; hiebei sind Schriftstücke rechtsverbindlicher Art vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem vom PGR in finanziellen Angelegenheiten zum zeichnungsberechtigten bestellten Mitglied des Vorstandes, andere Schriftstücke vom Vorsitzenden allein zu zeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt, Anträge an den PGR und die Pfarrversammlung zu stellen.

Siehe auch „Klarstellungen zur Promulgation-Ordnungen“ WDB. 1971, S. 61 – Punkt 12

Der Vorsitzende hat den Vorstand, so oft er es für notwendig erachtet oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt, in der Regel einmal monatlich, einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, jedoch können ihnen nicht dem Vorstand angehörige Leiter von Fachausschüssen oder Teilgemeinden, deren Arbeitsgebiet von einem Gegenstand der Tagesordnung betroffen wird, mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und die zu den Sitzungen des Vorstandes beigezogenen Personen sind verpflichtet, über den Inhalt der Beratungen des Vorstandes die gebotene Diskretion zu wahren und über als vertraulich Erklärtes die Verschwiegenheit zu beobachten.

Über die Protokollführung gilt Punkt 8 sinngemäß.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wobei mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein muß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Funktion des Vorstandes erlischt mit der Konstituierung eines neuen Vorstandes durch den neugewählten PGR, mit der Abberufung durch den PGR, durch Rücktrittsbeschluß des Vorstandes oder durch Abberufung durch den Bischof oder das von ihm delegierte Organ.

13. Der geschäftsführende bzw. stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, den Pfarrer bei dessen Verhinderung oder über dessen Wunsch im Vorsitz des PGR und des Vorstandes zu vertreten. Er kann auf Vorschlag des PGR vom Bischof auch berufen werden, vorübergehend Vertretungsaufgaben als „Pfarrvorsteher“ zu übernehmen, wie z. B. Gewinnung und Einführung von priesterlichen Aushilfen, Sorge für Wortgottesdienste, Verwaltung des Vermögens der Pfarrgemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Fachausschuß.

2. 2. 7. Die Stellung des Pfarrers, Einspruchsrecht

14. Der Pfarrer, der in Vertretung des Bischofs seiner Gemeinde vorsteht, hat alles Notwendige im Interesse des Heilsdienstes und der Pfarrgemeinde vorzukehren.

Daher hat er neben allen seinen anderen Aufgaben in dringenden Fällen und bei Gefahr in Verzug – auch in den sonst dem PGR oder Vorstand obliegenden Angelegenheiten – die erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen und dem PGR bzw. Vorstand hierüber nachträglich zu berichten.

15. a) Der Pfarrer ist berechtigt und – wenn dies die seelsorglichen Erwägungen erfordern oder wenn der Pfarrgemeinde sonst Schaden droht – verpflichtet, gegen Beschlüsse des PGR oder des Vorstandes Einspruch zu erheben.

b) Über den Einspruch gegen Beschlüsse des Vorstandes entscheidet der PGR. Über schriftlich einzubringenden Einspruch gegen einen Beschluß des PGR entscheidet das Schiedsgericht beim Vikariat. Darüber hinaus bleibt dem Pfarrer das Recht, sich direkt an den Bischof zu wenden.

c) Der zu begründende Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

Einsprüchen gegen Beschlüsse des PGR kann der Bischöfliche Vikar – wenn seelsorgliche Erwägungen dies unbedingt notwendig erscheinen lassen – die aufschiebende Wirkung aberkennen.

d) Der Bischöfliche Vikar oder ein von ihm beauftragter Amtsträger hat binnen 14 Tagen nach Einlangen des Einspruchs beim Schiedsgericht des Vikariats einen Schlichtungsversuch zu unternehmen.

e) Das Recht des Bischofs, auch nicht angefochtene Beschlüsse des PGR jederzeit aufzuheben, wird nicht berührt.

2. 3. WAHLORDNUNG FÜR DEN PFARRGEMEINDERAT

2. 3. 1. I. Wahlrecht

1. Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind Katholiken, die

a) an einem jeweils bekanntzugebenden Stichtag des Wahljahres im Gebiet der Pfarre ihren ordentlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,

b) vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 16. Lebensjahr vollendet haben und

c) nicht voll oder beschränkt entmündigt sind.

(2) Personen, die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a) nicht erfüllen, sind wahlberechtigt, falls sie an dem jeweils bekanntzugebenden Stichtag des Wahljahres mindestens ein Jahr aktiv am Leben der Pfarre teilgenommen haben.

(3) Das Wahlrecht ist ein familiengerechtes, das heißt, daß die Eltern für ihre noch nicht wahlberechtigten Kinder wählen können.

2. Passives Wahlrecht

Wählbar sind Katholiken, die

- a) vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen die Bedingungen unter Pkt. 1 erfüllen,
- b) nach kirchlichem Recht von der Kommuniongemeinschaft nicht ausgeschlossen sind,
- c) ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kirchenbeitrages erfüllen,
- d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurden und ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.

2. 3. 2. II. Vorbereitung der Wahl

3. Entscheidung über Termin und Form der Wahl

(1) Der Vikariatsrat setzt den Termin für die Wahlen in die Pfarrgemeinderäte und den Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung fest. Die Festsetzung des Wahltermins hat so zu erfolgen, daß die Konstituierung der neuen Pfarrgemeinderäte spätestens am Tag nach dem Ablauf der Funktionsperiode der alten Pfarrgemeinderäte möglich ist. Der Pfarrgemeinderat kann aus wichtigen örtlichen Gründen den Wahltermin im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vikariatsrates um eine Woche vorverlegen oder verschieben. Für Ergänzungswahlen, die zwischen den regelmäßigen Wahlterminen erforderlich werden, erfolgt die Festsetzung des Wahltermins und des Stichtags durch den jeweiligen Pfarrgemeinderat.

(2) Der Pfarrgemeinderat entscheidet über die Form der Durchführung der Wahl im Rahmen der Bestimmungen des Pkt. 8.

4. Wahlkommission

(1) Der Pfarrgemeinderat wählt eine Wahlkommission, der die Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Wahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung obliegt.

(2) Die Wahlkommission hat aus mindestens fünf Personen zu bestehen, unter denen sich der Pfarrer (bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter) und je ein Vertreter jeder Sprengelgemeinde, in der ein eigener Wahlvorgang durchgeführt wird, befinden müssen. Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden als Wahlleiter. Wird in einer Pfarre die Wahl gleichzeitig an mehreren Orten (Wahlsprengel) durchgeführt, legt die Wahlkommission fest, welche Mitglieder in den einzelnen Wahlsprengeln die Wahl durchführen und welches Mitglied diese leitet.

(3) Die Wahlkommission hat insbesondere

- a) die Zahl der nach Fkt. 4 der Pfarrgemeinderatsordnung zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates festzustellen,
- b) den Wahltermin und den gemäß Fkt. 3 festgesetzten Stichtag spätestens 12 Wochen vor dem Wahltermin zu verlautbaren und zur Einbringung von Wahlvorschlägen nach Pkt. 5 einzuladen,
- c) die gemäß Pkt. 5 einlangenden Wahlvorschläge auf das Vorliegen der nach den Punkten 2 und 5 erforderlichen Voraussetzungen zu prüfen, erforderlichenfalls selbst eine Liste geeigneter Kandidaten zu erstellen und die Zustimmung dieser Personen zur Kandidatur einzuholen,
- d) die Liste der Kandidaten gemäß Pkt. 6 spätestens 3 Wochen vor dem Wahltermin zu verlautbaren und die Kandidaten der Pfarrgemeinde vorzustellen,
- e) alle technischen Voraussetzungen für eine reibungslose Abwicklung der Wahl sicherzustellen, insbesondere alle tunlichen Vorkehrungen im Sinne des Pkt. 8, Abs. 1 zu treffen,
- f) die Wahl zu leiten und durchzuführen, für ihren ungestörten Ablauf zu sorgen und ihr Ergebnis festzustellen, in einem Protokoll festzuhalten und zu verlautbaren.

5. Wahlvorschläge

(1) Gemäß Pkt. 1 wahlberechtigte Personen oder in der Pfarre tätige Gruppen des gemeinschaftlichen Apostolates können bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin bei der Wahlkommission schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Für jeden Wahlvorschlag sind so viele Unterschriften von gemäß Pkt. 1, Abs. 1 wahlberechtigten Personen zu erbringen, als der Anzahl der in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Personen entspricht. Gleichzeitig sind die Erklärungen der Kandidaten beizubringen, daß sie die Voraussetzungen für die Wählbarkeit erfüllen und zur Kandidatur bereit seien. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr als die doppelte Anzahl der in den Pfarrgemeinderat zu wählenden Mitglieder aufweisen.

(2) Wahlvorschläge, die Personen gemäß Pkt. 1, Abs. 2 betreffen, bedürfen der Unterstützung durch die doppelte Anzahl jener Unterschriften, die nach Abs. 1 erforderlich sind.

6. Liste der Kandidaten und deren Vorstellung

Die von der Wahlkommission selbst oder auf Grund der eingelangten Vorschläge in alphabetischer Reihenfolge erstellte Liste der wählbaren Kandidaten soll doppelt so viele, muß jedoch mindestens eineinhalbmals so viele Namen enthalten, als Personen in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin hat die Wahlkommission die Kandidaten der Pfarrgemeinde vorzustellen.

7. Stimmzettel

(1) Auf dem Stimmzettel müssen angeführt sein:

a) der Name der Pfarrgemeinde,

b) der Wahltermin,

c) in besonders auffälliger Weise die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates,

d) die Familien- und Taufnamen der Kandidaten, deren Beruf, Geburtsjahr und Wohnadresse.

(2) Die Stimmzettel sind als ganze und halbe Stimme kenntlich zu machen (Farbe).

2. 3. 3. III. Durchführung der Wahl

8. Wahlakt

(1) Die Wahl erfolgt an dem in der Wahlausschreibung verlautbarten Wahltag in der vom Pfarrgemeinderat festgelegten Form und während der vom Pfarrgemeinderat für mindestens mehrere Stunden festzulegenden Wahlzeit. Die Form der Durchführung muß jedenfalls eine geheime Stimmabgabe ermöglichen und geeignete Vorkehrungen zulassen, um die mehrfache Wahlrechtsausübung durch eine Person oder die Wahl durch nicht wahlberechtigte Personen auszuschließen.

(2) Von den Wählern kann zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung die Bekanntgabe ihres Namens, ihres Alters und ihrer Adresse auf einem Vordruck verlangt werden. Ungeachtet dessen ist die Wahlkommission berechtigt, von Wählern die Vorlage von Personaldokumenten (Taufschein, Personalausweis, Meldezettel) zu verlangen.

(3) Die Wähler kreuzen die Kandidaten ihrer Wahl auf dem Stimmzettel an. Es sind nur so viele Kandidaten anzukreuzen, als in den Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt wurden, als zu wählen sind, sind ungültig.

(4) Die Eltern haben für ihre Kinder das Wahlrecht derart auszuüben, daß sie von der Wahlkommission eine ihrer Kinderanzahl entsprechende Anzahl von farbigen Stimmzetteln erhalten, deren Zählwert eine halbe Stimme hat.* [Fußnote: * Z. B. Verheiratet mit drei Kindern: Mann und Frau erhalten je einen weißen und drei farbige Stimmzettel.] Die Eltern haben das Verlangen nach einer entsprechenden Anzahl von Stimmzetteln in geeigneter Form nachzuweisen.

(5) Bei Halbweisen hat der verbliebene Elternteil alle Stimmen.

2. 3. 4. IV. Abschluß der Wahl

9. Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlkommission hat unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit das Ergebnis der Wahl festzustellen. Wird in einer Pfarre die Wahl an mehreren Orten (Wahlsprengelein) durchgeführt, so wird das Wahlergebnis zunächst in jedem Sprengel gesondert festgestellt. Die Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl erfolgt sodann in einer Sitzung sämtlicher Mitglieder der Wahlkommission.

(2) Gewählt ist die zu wählende Anzahl jener Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenanzahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Kandidaten, für die noch Stimmen abgegeben worden sind, gelten als Ersatzmitglieder; sie rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenanzahl, bei Stimmengleichheit durch Losentscheid, für den Rest der Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates nach. Stehen Ersatzmitglieder nicht mehr zur Verfügung, ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(3) Stimmzettel mit unklarer Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über die Gültigkeit ist vor Abschluß der Zählung durch die Wahlkommission zu entscheiden.

(4) Die ganzen und halben Stimmen sind zu addieren.

(5) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in einem Protokoll festzuhalten, das dem Pfarrer unverzüglich zuzuleiten und von diesem in Verwahrung zu nehmen ist.

10. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Pfarrer hat die Verlautbarung des Wahlergebnisses an dem auf den Wahltermin folgenden Sonntag durch Verlautbarung bei allen Gottesdiensten, durch Aushang für die Dauer von mindestens zwei Wochen und auf sonstige geeignete Weise (Pfarrblatt) zu veranlassen.

11. Einspruchsrecht

Einspruch gegen die Wahl kann jeder in der Pfarre Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses schriftlich beim Pfarrer erheben, der ihn unter Beischluß der Wahlunterlagen an das Schiedsgericht beim Vikariat zur Entscheidung weiterleitet. Wird ein Verstoß gegen die Wahlordnung festgestellt, entscheidet das Schiedsgericht, ob der Wahlakt für ungültig erklärt werden muß. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes über den Wahleinspruch ist endgültig.

12. Einberufung des Pfarrgemeinderates

Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates hat spätestens 14 Tage nach Einlangen der bischöflichen Bestätigung stattzufinden. Im Rahmen dieser Sitzung ist der neue Vorstand zu wählen.

Siehe auch „Klarstellungen zur Promulgation-Ordnungen“ WDB. 1971, S. 61 –Punkt 12

13. Wahlberichte

Berichte über das festgestellte Wahlergebnis, über die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates sind unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung mit den Unterschriften des Pfarrers und des stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates an den Bischöflichen Vikar und das Erzbischöfliche Ordinariat einzusenden.

2. 3. 5. V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

14. (1) Sofern in einer Pfarre kein Pfarrgemeinderat besteht, übernehmen der Pfarrausschuß und die gewählten Pfarrvertreter der Synode alle nach dieser Wahlordnung dem Pfarrgemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

(2) Besteht in einer Pfarre auch kein Pfarrausschuß, so hat der Pfarrer eine Wahlkommission unter Einschluß der gewählten Pfarrvertreter der Synode zu berufen, die in diesem Fall auch die in Pkt. 3 zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen hat.

(3) Zur näheren Regelung des Wahlvorganges können die Vikariatsräte Durchführungsbestimmungen zu dieser Wahlordnung erlassen.

3. Das Dekanat

3.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

31. Das Dekanat ist ein vom Bischof nach den Gesichtspunkten der Raumordnung und der Heilssorge festgelegter Bereich. Arbeitsmäßig gesehen ist das Dekanat der Ort der Zusammenfassung der Pfarrgemeinderäte und des Zusammenwirkens aller Kräfte und Tätigkeiten der territorialen und kategorialen Heilssorge in diesem Bereich, durch Information, Koordination und Angebot von Diensten. **R**
32. Das Dekanat ist als Planungs- und Arbeitsgemeinschaft der Priester, Diakone und mitverantwortlichen Laien zu einer pastoralen Einheit auszubauen. Dabei ist in gemeinsamer Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben des Dekanats jede Möglichkeit zur Teamarbeit zu suchen, zu nützen und zu fördern. (Vgl. 8.) **R**
33. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind im Dekanat – im Sinne der Ziffer 17 und des Abschnittes C – die entsprechenden Organe zu errichten und die geeigneten Dienste auszubauen. **A**
34. Als Planungs- und Arbeitsgemeinschaft muß jedes Dekanat prüfen, welche pastorale Aufgaben am wirksamsten auf der Ebene des Dekanats durchgeführt werden können. In der Dekanatsordnung“ ist zu regeln, wer die entsprechenden Entscheidungen zu treffen hat. (Vgl. 8 u. 38.) **R**
35. Die Dekanatskleruskonferenz behält als eigene Institution für die Priester des Dekanates ihre große Bedeutung auch weiterhin bei.
Sie erfüllt folgende Aufgaben:
- Pflege der brüderlichen Gemeinschaft
 - priesterliche Weiterbildung
 - Ordnung und Einteilung der priesterl. Nachbarschaftshilfe
 - Tätigkeitsbericht und Erfahrungsaustausch über die seelsorgliche Arbeit. (Vgl. 121, 859.) **R**
36. Die für das Dekanat bestellten kategorialen Seelsorger sollen ihre Aufgaben subsidiär in allen Pfarren des Dekanats wahrnehmen können. Zu diesem Zweck sind sie in erforderlichem Maß, nach einer klaren und bekanntzugebenden Regelung unter Angabe der Gründe, vom Pfarrer freizustellen. (Vgl. 459.) **R**
37. Um die Einheit des Vikariats zu wahren, müssen die Dechanten regelmäßigen Kontakt mit dem Bischöflichen Vikar und untereinander pflegen. **E**
38. Die Kommission V/A hat eine zeitgemäße Dekanatsordnung auszuarbeiten, in der die pastoralen und administrativen Aufgaben des Dekanats sowie die Funktionen, die Pflichten und Rechte des Dechanten und eines zu schaffenden Pastoralen Dekanatsrates festgelegt werden. (Vgl. 8 u. 34.) **A**

3.2. DER DECHANT

1. Der Dechant ist in Vertretung des Bischofs und in dessen Auftrag der Vorsteher des Dekanats. Er wird vom Bischof aus dem vom Pastoralen Dekanatsrat gemachten Dreierorschlag auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Dem Dechant obliegt Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht in einem vom Bischof näher zu bestimmenden Ausmaße.

Im Verhinderungsfall kommt die Vertretung des Dechanten in allen Rechten und Pflichten dem vom Dekanatsrat gewählten und vom Bischof bestätigten Dechantstellvertreter zu.

2. Der Dechant führt den Vorsitz im Pastoralen Dekanatsrat.

3. Dem Dechanten obliegt in besonderer Weise die Sorge

- um die brüderliche Gesinnung und den missionarischen Eifer aller Mitverantwortlichen und die Entfaltung der Fähigkeiten und Charismen

- daß im Dekanat die Beschlüsse den kirchlichen Bestimmungen entsprechen und die vom Vikariatsrat kommenden seelsorglichen Pläne und Initiativen in geeigneter Weise wirksam werden
- daß im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben die Anliegen und Wünsche der Pfarren im Dekanatsrat – und wenn nötig auch im Vikariatsrat – Berücksichtigung finden.
Siehe auch „organische Gliederung der diözesanen Arbeit durch das Dekanat“ WDB. 1966, S. 42

3. 3. DER PASTORALE DEKANATSRAT

§ 1. Der Pastorale Dekanatsrat (PDR) ist das kollegiale Leitungsorgan des Dekanates unter dem Vorsitz des Dechanten.

3. 3. 1. Aufgabe des PDR

§ 2. Dem PDR obliegt im Rahmen des Pastoralplanes des Vikariates die Beratung und Entscheidung aller für das Dekanat bedeutsamen Fragen, soweit diese Agenden unter Wahrnehmung der Einheitlichkeit des pastoralen Konzepts und des Grundsatzes des sinnvollen Einsatzes der Kräfte und Mittel nicht von den Pfarrgemeinden selbst erfüllt werden können.

Dem PDR obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- *Der PDR nimmt die Heilssorge der Kirche im Dekanat wahr.*
- *Der PDR hat einerseits die Aufgabe, die vom Vikariat kommenden seelsorglichen Initiativen aufzugreifen und ihre Anwendung für das Dekanat und die Pfarren zu überlegen und zu veranlassen.*
- *Andererseits hat er dekanatseigene Anliegen und Aufgaben sowie die von den Pfarren kommenden Initiativen in die Dekanatsarbeit einzubauen und – soweit sie nicht vom Dekanat selbst bewältigt werden können – an das Vikariat weiterzureichen.*
- *Auf Grund dieser Aufgaben erstellt er einen Pastoralplan für das Dekanat. Dabei hat er zu beachten, daß das Dekanat in all jenen Aufgaben, welche die einzelne Pfarre allein nicht bewältigen kann, einen Auftrag zur Hilfeleistung hat, den die Pfarren in Anspruch nehmen sollen. Er darf aber keine Aufgaben an sich ziehen, die von der Pfarre bewältigt werden können. Bei der Durchführung seines Auftrages haben ihn alle Pfarren zu unterstützen und zu fördern.*
- *Er sorgt für die Koordinierung aller Initiativen, für den kategorialen und territorialen Heildienst im Bereich des Dekanates und für den notwendigen Einsatz von Personen und Mitteln im Dekanat und in den Pfarren.*
- *Bei der Ernennung eines neuen Dechanten ist dem Bischof ein Dreiervorschlag zu unterbreiten.*
- *Der PDR informiert durch die in ihm vertretenen Mitglieder der Pfarrgemeinderäte über seine Tätigkeit.*
- *Er hat den Budgetvoranschlag zu genehmigen.*

3. 3. 2. Zusammensetzung des PDR

§ 3. Der PDR setzt sich aus amtlichen, entsandten, gewählten, delegierten und ernannten Mitgliedern zusammen.

Die Größe des PDR wird jeweils für die nächste Funktionsperiode vom PDR bestimmt. Der PDR hat höchstens 35 Mitglieder zu umfassen.

§ 4. Amtliche Mitglieder:

Ex offio gehören dem PDR an: der Dechant und alle Pfarrer des Dekanates.

§ 5. Entsandte Mitglieder:

Der Pfarrgemeinderat einer Pfarre mit mehr als 500 Gemeindemitgliedern wählt aus seiner Mitte einen Laien als Vertreter in den PDR.

§ 6. Gewählte Mitglieder:

Die Pfarrgemeinderäte wählen in gemeinsamer Sitzung eine gleiche Anzahl von Priestern bzw. Diakonen und Laien. Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder ergibt sich aus der gegebenenfalls aufzurundenden Differenz zwischen der Zahl der Hälfte aller Dekanatsratsmitglieder und den Vertretern der Pfarrgemeinderäte (§ 5), gegebenenfalls um 1 erhöht.

Das passive Wahlrecht steht jedem Katholiken zu, der im Dekanat seinen Wohnsitz oder ordentlichen Aufenthalt hat.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl werden durch eine Wahlordnung geregelt, die vom jeweiligen Dekanatsrat für das betreffende Dekanat erlassen wird.

Um die Bestimmungen des § 6 erfüllen zu können, ist es erforderlich, daß die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder immer eine gerade Zahl bildet.

§ 7. Delegierte Mitglieder:

a) Die im Dekanat tätigen laienapostolischen Gruppierungen delegieren auf Grund gemeinsamer Absprachen und interner Wahlen höchstens drei Vertreter.

b) Die im Dekanat

- überwiegend in der kategorialen Seelsorge tätigen Priester bzw. Diakone
- die Kapläne und
- Religionslehrer
- die männlichen Orden und
- die weiblichen Orden

delegieren auf Grund interner Wahlen je einen Vertreter.

c) Ist in einem Dekanat eine der in lit. b) genannten Gruppen nicht vorhanden oder von geringerer Stärke und praktisch ident mit einer anderen dieser Gruppen oder den Ex-offo-Mitgliedern (§ 4), so entfällt deren Delegierungsrecht.

§ 8. Ernante Mitglieder:

Vom Dechanten werden eine Anzahl von Priestern und Laien, deren Gesamtzahl sich aus der Differenz zwischen der Zahl aller Ratsmitglieder und der Zahl der unter §§ 4 bis 8 genannten Mitglieder ergibt, auf Grund der Dreivorschläge ernannt, die von der Versammlung der entsandten, gewählten und delegierten Mitglieder des Dekanatsrates für jedes zu ernennende Mitglied zu erstellen ist. Im Rahmen dieser Gesamtzahl sind jeweils so viele Priester und Laien zu ernennen, daß die Parität zwischen Priestern und Laien nach Möglichkeit hergestellt ist.

3. 3. 3. Ergänzende Bestimmungen über die Mitgliedschaft im PDR

§ 9. Mitglied des PDR kann nur ein Katholik werden, der die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat (Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese Wien, Abschnitt I, Pkt. 2) erfüllt.

§ 10. Es ist darauf zu achten, daß die soziale Gliederung des Volkes Gottes im Dekanat im PDR ihren Ausdruck findet und daß Frauen in angemessener Zahl im PDR vertreten sind.

§ 11. Die Funktion eines amtlichen Mitgliedes erlischt mit Beendigung seiner Tätigkeit, auf Grund deren es dem PDR angehörte.

§ 12. Sind bei einem Mitglied

a) die allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 9 nicht oder nicht mehr gegeben oder

b) sind die besonderen Voraussetzungen weggefallen, die – je nach der Art, nach der es berufen wurde – maßgebend waren

oder

c) ist das Verhalten eines Mitgliedes für den Heildienst schädlich oder

d) bleibt ein Mitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fern,

so kann der PDR und ebenso die Körperschaft, die es entsandt oder delegiert hat, den Antrag auf Feststellung des Amtsverlustes stellen. Hierüber entscheidet das Pastorale Schiedsgericht des Vikariates.

§ 13. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle, das auf die gleiche Weise ermittelt wird, wie das ausgeschiedene Mitglied; an Stelle eines ausgeschiedenen gewählten Mitgliedes rückt der jeweils nächste Kandidat mit den meisten Stimmen nach.

3.3.4. Funktionsdauer des PDR

§ 14. Die Funktionsdauer des PDR beträgt vier Jahre – sie beginnt mit dem Tag seiner Konstituierung und endet mit der Konstituierung des neuen PDR.

§ 15. Der PDR kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen seine Selbstauflösung beschließen.

§ 16. Der Pastorale Vikariatsrat kann bei schwerwiegenden Mißständen in der Amtsführung die vorzeitige Auflösung des PDR durch das Pastorale Schiedsgericht der Erzdiözese beantragen.

3.3.5. Arbeitsweise des PDR

§ 17. Grundsätzlich führt im PDR der Dechant den Vorsitz. Mit Zustimmung des Amtsträgers können auch seine Stellvertreter (§ 24) den Vorsitz führen.

§ 18. Der PDR ist wenigstens dreimal im Jahr einzuberufen. Darüber hinaus muß der PDR einberufen werden, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder, die Mehrheit des Vorstandes oder die kirchliche Oberbehörde es verlangen.

§ 19. Der PDR ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder anwesend sind.

Kommt diese Zahl nicht zustande, so ist der PDR innerhalb von 14 Tagen erneut einzuberufen. In diesem Fall ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Die Beschlüsse des PDR sind für alle Pfarren verbindlich, die davon betroffen sind. Der PDR faßt seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Siehe auch „Klarstellungen zur Promulgation-Ordnungen“ WDB. 1971, S. 61– Punkt 10

Beschlüsse von allgemeinem Interesse müssen in geeigneter Form publiziert werden.

§ 20. Jedes Mitglied des PDR kann Initiativanträge einbringen. Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der Anwesenden wird ein solcher Antrag sofort behandelt, ansonsten in der nächsten Sitzung.

§ 21. Über jede Sitzung des PDR ist ein Beschlußprotokoll zu führen, das zu den Akten des Dekanates gehört und im Dekanatsarchiv aufzubewahren ist.

Das Beschlußprotokoll ist dem Vikariatsrat, den Pfarrgemeinderäten und den Mitgliedern des PDR zuzusenden.

§ 22. Der PDR kann mit der Wahrnehmung und Durchführung besonderer Aufgaben einzelne Mitglieder betrauen oder entsprechende Fachausschüsse hiefür einsetzen.

Diesen Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitglieder des PDR sind, doch dürfen diese nicht mit der Leitung eines Ausschusses betraut werden. Diese betrauten Personen oder Fachausschüsse können auf Grund erteilter Richtlinien des PDR vorgehen und sind diesem rechenschaftspflichtig.

§ 23. Der PDR bestellt aus seiner Mitte einen Vorstand.

3.3.6. Der Vorstand

§ 24. Der Vorstand setzt sich aus dem Dechanten und je drei zu wählenden Priestern und Laien zusammen. Der gewählte Priester mit den meisten Stimmen ist Dechant-Stellvertreter, der Laie mit den meisten Stimmen ist stellvertretender Vorsitzender des PDR und des Vorstandes.

§ 25. Dem Vorstand obliegt in besonderer Weise die Sorge um die Erfüllung der Heilsaufgaben des Dekanates. Dabei sind ihm vor allem folgende Aufgaben gestellt:

- Die Vorbereitung der Sitzungen, der Tagesordnung, der Beschlüsse, des Budgetvoranschlages, des Pastoralplanes des Dekanates und der Vorschläge zu dessen Verwirklichung,
- die zeitgerechte Einladung mit der Tagesordnung zu den Sitzungen des PDR, die auch dem Vorstand des Vikariatsrates zuzuleiten ist,

- die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse und Direktiven des PDR und die Zuweisung der Beschlüsse und Anträge an die mit der Durchführung beauftragten Ausschüsse, Gruppen und Personen,
- die Vertretung des Dekanates nach außen hin.

Der Vorstand ist berechtigt, Anträge an den PDR zu stellen, und führt die laufenden Geschäfte, worüber er dem PDR zu berichten hat.

§ 26. Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben Fachausschüsse einsetzen, Fachleute, Leiter des kategorialen Heildienstes usw. zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme einladen, um die Arbeit im Dekanat vorzubereiten und durchzuführen, wobei er die Sorge um die Auswahl und Ausbildung von Mitarbeitern und Führungskräften im Dekanat wahrnimmt.

§ 27. Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens alle zwei Monate zusammen.

§ 28. Er ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter) und die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 29. Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen Protokollführer.

§ 30. Die Funktion des Vorstandes erlischt mit der Konstituierung eines neuen Vorstandes durch den neugewählten PDR, mit der Abberufung durch den PDR oder durch Rücktrittsbeschuß des Vorstandes.

3. 3. 7. Einspruchsrecht

§ 31. Gegen Beschlüsse des PDR steht dem Dechanten das Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist zu begründen und im Protokoll festzuhalten. Über den Einspruch gegen Beschlüsse des Vorstandes entscheidet der Dekanatsrat, über Einsprüche gegen Beschlüsse des Dekanatsrates das Pastorale Schiedsgericht des Vikariates.

Der Einspruch hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Doch kann der Bischöfliche Vikar, wenn seelsorgliche Erwägungen dies unbedingt notwendig erscheinen lassen, bestimmen, daß Maßnahmen, gegen die sich der Einspruch richtet, vorläufig durchgeführt werden können. Ebenso kann er den Dechant ermächtigen, eine vom PDR abgelehnte Maßnahme vorläufig auszuführen. Dies soll aber nur in einem Umfang geschehen, der einer endgültigen Entscheidung des Pastoralen Schiedsgerichtes möglichst wenig vorgreift.

§ 32. Der Bischöfliche Vikar hat binnen vier Wochen einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Im Falle des Scheiterns des Schlichtungsversuches entscheidet über den Einspruch das Pastorale Schiedsgericht des Vikariates.

3. 3. 8. Rekursrecht des PDR

§ 33. Der PDR kann gegen Beschlüsse des Vikariatsrates Rekurs erheben, der an das Pastorale Schiedsgericht der Erzdiözese zu richten ist.

Rekurse sind zu begründen und haben aufschiebende Wirkung.

3. 3. 9. Finanzierung

§ 34. Zur Finanzierung der Dekanatsaufgaben trägt nach Vorlage einer Dekanatsrechnung die erzb. Finanzkammer bei. Ein Budgetvoranschlag wird vom Vorstand erstellt und ist dem PDR zur Genehmigung vorzulegen. Die Gebarungskontrolle obliegt dem PDR.

3. 3. 10. Schlußbestimmungen

§ 35. Das Verfahren des PDR und des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung näher geregelt, die der PDR beschließt.

§ 36. Die Größe des erstmalig zu bildenden PDR wird vom Dechanten im Einvernehmen mit den Vorständen der Pfarrgemeinderäte festgelegt.

4. Das Vikariat

4. 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

39. Die Erzdiözese Wien ist in drei Vikariate gegliedert.
- Das Vikariat Wien-Stadt umfaßt alle Dekanate der Stadt Wien.
 - Das Vikariat unter dem Manhartsberg umfaßt die Dekanate nördlich der Donau.
 - Das Vikariat unter dem Wienerwald umfaßt die Dekanate südlich der Donau.
40. Die Aufgaben des Vikariats sind insbesondere:
- Erhebung der religiösen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Vikariats (vgl. 907);
 - Erarbeitung eines Pastoralplans für das Vikariat;
 - Ausbau der kategorialen Seelsorge und deren Koordination mit der territorialen Seelsorge;
 - Ausarbeitung eines Stellenplans und eines Plans zum bestmöglichen Einsatz der vorhandenen Kräfte;
 - seelsorgliche Aktivitäten, die von Pfarre, Dekanat und Zone allein nicht bewältigt werden können;
 - regelmäßige Information der Priester und Laienmitarbeiter und Förderung der Kommunikation zwischen allen in der Seelsorge Tätigen;
 - Vorsorge für die theologische, pastorale und gesellschaftspolitische Weiterbildung der Priester und Laienmitarbeiter. **L**
41. In der Leitung der Vikariate unterstützen Bischöfliche Vikare den Diözesanbischof. Sie haben die vom Diözesanbischof übertragenen Pflichten und Rechte. **R**
42. In jedem Vikariat soll ein pastoraler Vikariatsrat, bestehend aus Priestern, Ordensleuten und Laien, errichtet werden. Dieser Pastoralrat und die Dechantenkonferenz stehen dem Bischöflichen Vikar zur Erfüllung der Aufgaben des Vikariats zur Seite. **A**
- Siehe auch „Errichtung von drei Vikariaten“ WDB. 1969, S. 23

4. 2. DIE BISCHÖFLICHEN VIKARE

4. 2. 1. Die Natur des Amtes

Die Bischöflichen Vikare unterstützen den Diözesanbischof in der Führung der Diözese. Sie leiten in seinem Auftrag das ihnen übertragene Vikariat im Rahmen der unter den Punkten 2 und 3 genannten Aufgaben und Befugnisse. Ihr Amt ist ein Dienst an der Diözese, den Mitbrüdern und den Gläubigen und soll im Geiste echter Brüderlichkeit und gegenseitigen Vertrauens ausgeübt werden.

2. Die Aufgaben der Bischöflichen Vikare

Die Aufgaben der Bischöflichen Vikare sind vorherrschend pastorale. Im einzelnen können sie folgendermaßen umschrieben werden (ohne daß damit eine vollständige Aufzählung gegeben wäre):

- Erhebung und Beobachtung der religiösen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Vikariates.
- Erarbeitung und Sorge für die Verwirklichung eines pastoralen Arbeitsplanes für das Vikariat im Rahmen der gesamt-diözesanen Planung.
- Sorge für die Verlebendigung und Aktivierung der Dekanate und für die Anliegen der Zonen. Dazu müssen sie sich laufend über die Beratungen und Beschlüsse der einzelnen Dekanatsräte informieren.
- Ausbau der kategorialen Seelsorge und deren Koordinierung mit der territorialen Seelsorge.

- e) Ausarbeitung eines Stellenplanes für die territoriale und kategoriale Seelsorge und eines Planes zum bestmöglichen Einsatz der vorhandenen Kräfte.
- f) Planung und Leitung der seelsorglichen Aktivitäten, die nicht von Pfarre oder Dekanat bzw. Zone allein bewältigt werden können.
- g) Sorge für regelmäßige Information der Priester und Laienmitarbeiter und Förderung der Kommunikation, echter Zusammenarbeit und Brüderlichkeit zwischen allen in der Seelsorge tätigen Personen und Gruppen.
- h) Sorge für die Priester und für den Nachwuchs an geistigen Berufen.
- i) Sorge für die theologische, pastorale und gesellschaftspolitische Weiterbildung der Priester und Laienmitarbeiter.
- j) Kontakt mit den politischen Behörden und öffentlichen Stellen des Vikariates.

Siehe auch „Bestimmungen zur Amtseinführung“ WDB. 1969, S. 77 ff.

4. 2. 2. Die Amtsausübung

- a) Die Bischöflichen Vikare sollen ihre Funktion, die sie vor der Ernennung innehatten, womöglich beibehalten. Zur Entlastung in ihrem bisherigen Amt wird ihnen auf die Dauer ihrer Amtsführung nach Notwendigkeit ein Priester, Diakon oder auch Laie beigegeben. Ihr Amtssitz ist ihr bisheriger Dienstort und das Erzb. Ordinariat. Sie bedienen sich der Administration des einen Ordinariates und seiner Ämter und Abteilungen.
- b) Die Bischöflichen Vikare müssen regelmäßigen Kontakt mit dem Diözesanbischof und dem Generalvikar sowie untereinander pflegen.
- c) Ein vom Generalvikar oder einem Bischöflichen Vikar verweigertes Anliegen kann von einem anderen Vikar nie gültig gewährt werden, selbst wenn der abschlägige Bescheid erwähnt wurde.
- d) Eine von einem Vikar verweigerter Bewilligung kann vom Ordinarius nicht gewährt werden, wenn die erste Verweigerung verschwiegen wird, wohl aber, wenn sie genannt wurde. Umgekehrt kann ein vom Bischof abgelehntes Ansuchen von keinem Vikar gewährt werden, es sei denn mit ausdrücklicher Zustimmung des Ordinarius.
- e) Der Bischöfliche Vikar kann seine Jurisdiktion im Einzelfall delegieren, da er eine *iurisdictio ordinaria* hat, nicht aber kann er seine gesamte Vollmacht als solche delegieren.
- f) Für den längere Zeit abwesenden oder verhinderten Bischöflichen Vikar bestellt der Ordinarius selbst einen Vertreter.

4. 2. 3. Die Vollmachten der Bischöflichen Vikare

Die Bischöflichen Vikare haben (gemäß den Ausführungsbestimmungen zu „Christus Dominus“) eine *potestas ordinaria vicaria*, die der Bischof wie folgt umschreibt:

- a) Sie nehmen mit beschließender Stimme an der Ordinariatskonferenz teil.
- b) Sie sind *ex officio* Mitglieder des diözesanen Pastoralrates und des Priesterrates und haben Zutritt zu den Beratungen des Laienrates.
- c) Sie führen den Vorsitz im Vikariatsrat. Ihnen obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Dechantenkonferenz ihres Vikariates im Einvernehmen mit dem Bischof und anderer notwendiger Arbeitsgemeinschaften der territorialen und kategorialen Seelsorge.
- d) Sie visitieren jährlich die Dechanten des Vikariates in deren Funktion als Dechant und Pfarrer. Im Einvernehmen mit dem Dechant können sie auch fallweise andere Pfarren visitieren.
- e) Auf Grund von Wahlvorschlägen gemäß der Dekanatsordnung beraten sie den Bischof bei der Ernennung der Dechanten.
- f) Bei allen Stellenbesetzungen (Priester, Diakone, Seelsorgshelferinnen, Laienreligionslehrer) machen die Bischöflichen Vikare nach Anhören der zur Mitsprache berechtigten Instanzen oder zuständigen Standesvertretungen ihre Vorschläge.
- g) Kandidaten für das ständige Diakonat werden nur nach Anhören des Vikars zur Ausbildung und zur Weihe zugelassen.
- h) Sie ernennen die Sprengelleiter auf Vorschlag des zuständigen Pfarrers und Pfarrgemeinderates und bestätigen die Mitglieder des Dekanatsrates.

- i) Nur mit ihrer Zustimmung können Priester im Religionsunterricht einer anderen Schule zugeteilt werden.
- j) Sie erhalten für die Zeit ihrer Amtsdauer die Vollmacht, Kelche und Patenen (vgl. Pastorale Munus Nr. 27) und Altäre zu konsekrieren (vgl. Index Facultatum Quinquennialium III. 1).

4. 2. 4. Beginn und Erlöschen der Jurisdiktion

Die Bischöflichen Vikare werden aus der Zahl der in einem von einer Vollversammlung aller Mitglieder der pastoralen Dekanatsräte des jeweiligen Vikariates gemachten Dreivorschlags genannten Kandidaten vom Diözesanbischof auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

Das Amt erlischt

- a) mit Ablauf der Funktionsdauer,
- b) bei Abberufung durch den Diözesanbischof oder
- c) bei Sedisvakanz,
- d) durch die vom Ordinarius angenommene Resignation.

4. 3. DER PASTORALE VIKARIATSRAT

§ 1. Der pastorale Vikariatsrat ist das Kollegium des Vikariates, das den Bischöflichen Vikar bei der Leitung seines Vikariates mitverantwortlich unterstützt und die pastoralen Fragen zusammen mit dem Vikar berät und entscheidet und für die Durchführung der Beschlüsse sorgt.

Siehe auch „Errichtung d. Past. Diözesanrates ...“ WDB. 1969, S. 98 und WDB. 1970, S. 59

4. 3. 1. Aufgaben des Vikariatsrates

§ 2. Dem Vikariatsrat obliegt im Rahmen des Pastoralplanes der Erzdiözese Wien die Beratung und Entscheidung aller Fragen, die für das Vikariat von Bedeutung sind, soweit diese Agenden unter Wahrung der Einheitlichkeit des pastoralen Konzeptes und des Grundsatzes des sinnvollen Einsatzes der Kräfte und Mittel nicht von den Dekanaten oder Pfarrgemeinden selbst erfüllt werden können. Weiters obliegt ihm die Ausarbeitung und Beschlußfassung über für den Vorstand verbindliche Richtlinien für die laufenden Arbeiten.

4. 3. 2. Zusammensetzung des Vikariatsrates

§ 3. Der Vikariatsrat setzt sich zusammen aus dem Bischöflichen Vikar sowie aus entsandten, gewählten, delegierten und ernannten Mitgliedern und fallweise auch beratenden Mitgliedern.

§ 4. Entsandte Mitglieder:

Die vier Wahlkreise des Vikariates (§ 11) entsenden je einen Priester und einen Laien als Vertreter der pastoralen Dekanatsräte in den Vikariatsrat. Diese Vertreter werden von einer Vollversammlung aller Mitglieder der pastoralen Dekanatsräte der jeweiligen Wahlkreise gewählt. Passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des jeweiligen Wahlkörpers.

§ 5. Gewählte Mitglieder:

Gewählt werden:

- (1) 5 Priester der territorialen Seelsorge, und zwar 2 Dechanten, 2 Pfarrer und 1 Kaplan von sämtlichen Angehörigen dieser Gruppen in getrennten Wahlkörpern;
- (3) Priester der kategorialen Seelsorge von einer Vollversammlung aller in der kategorialen Seelsorge des Vikariates tätigen Priester;
- (4) Priester des Regularklerus aller Regularkleriker des Vikariates;
- (5) Vertreter der Ordensbrüder und Ordensschwestern gemeinsam von allen Angehörigen dieser Gruppen im Vikariat;
- (6) Laien, und zwar je einer von der Vollversammlung aller Laienmitglieder der pastoralen Dekanatsräte des jeweiligen Wahlkreises.

§ 6. Passiv wahlberechtigt sind bei den in § 5 Abs. 1 bis 4 angeführten Mitgliedern alle Angehörigen des jeweiligen Wahlkörpers, bei den in § 5 Abs. 5 angeführten Mitgliedern jeder Laie, der im Vikariat seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 7. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl werden durch eine Wahlordnung geregelt, die vom jeweiligen Vikariatsrat für das betreffende Vikariat erlassen wird.

§ 8. Delegierte Mitglieder:

Delegiert werden: 2 Vertreter der Katholischen Aktion, 2 Vertreter der Organisationen der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände und 2 Vertreter der übrigen im Vikariat tätigen laienapostolischen Gruppierungen einschließlich der Säkularinstitute.

Die Delegierten müssen im Vikariat apostolisch tätig sein. Sie werden auf Grund gemeinsamer Absprachen der verschiedenen Gruppierungen und internen Wahlen ermittelt.

§ 9. Ernante Mitglieder:

Vom Bischöflichen Vikar werden 3 Priester und 3 Laien auf Grund von Dreivorschlägen ernannt, die von der Versammlung der entsandten, gewählten und delegierten Mitglieder des Vikariatsrates für jedes zu ernennende Mitglied zu erstellen sind.

§ 10. Beratende Mitglieder:

Fachleute und Amtsträger im Vikariat können zu den Sitzungen des Vikariatsrates mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 11. Wahlkreise

Zur Ermittlung der Mitglieder nach § 4 und § 5 Abs. 5 werden die Dekanate des Vikariates spätestens drei Monate vor jeder Wahl in vier Wahlkreise zusammengefaßt. Die Wahlkreiseinteilung obliegt dem Vikariatsrat.

4. 3. 3. Ergänzende Bestimmungen über die Mitgliedschaft im Vikariatsrat

§ 12. Mitglied des pastoralen Vikariatsrates kann nur ein Katholik werden, der die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat (Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese Wien laut Abschnitt I/2) erfüllt.

§ 13. Es ist darauf zu achten, daß Frauen in angemessener Anzahl im Vikariatsrat vertreten sind, und daß auch die soziale Gliederung des Volkes Gottes im Vikariat im Vikariatsrat ihren Ausdruck findet.

§ 14. Alle Wahlen in den Vikariatsrat haben mit absoluter Mehrheit zu erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes ist das nachfolgende Mitglied auf dieselbe Weise zu ermitteln, wie das ausscheidende ermittelt wurde. Es steht den Wahlkörpern und delegierenden Gruppen frei, bei der Wahl der Mitglieder gleichzeitig auch Ersatzmitglieder zu wählen.

§ 15. Sind bei einem Mitglied

- a) die im § 12 angeführten allgemeinen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben, oder
 - b) die besonderen Voraussetzungen, die für seine Berufung maßgebend waren, weggefallen, oder
 - c) ist das Verhalten eines Mitgliedes für den Heildienst schädlich,
 - d) bleibt ein Mitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fern,
- so kann der Vikariatsrat und ebenso die Körperschaft, die es entsandt, delegiert oder gewählt hat, den Antrag auf Feststellung des Amtsverlustes stellen. Über diesen Antrag entscheidet das Pastorale Schiedsgericht der Erzdiözese.

4. 3. 4. Funktionsdauer des Vikariatsrates

§ 16. Die Funktionsdauer des Vikariatsrates beträgt vier Jahre. Die Konstituierung des neuen Vikariatsrats hat spätestens am letzten Tag dieser Periode zu erfolgen. Die Funktion der Mitglieder des Vikariatsrates mit Ausnahme des Bischöflichen Vikars erlischt mit der Konstituierung des neuen Vikariatsrates. Der Vikariatsrat kann seine Selbstaflösung beschließen; hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

4.3.5. Arbeitsweise des Vikariatsrates

§ 17. Der Vikariatsrat ist vom Vorstand (§ 23), wenn er es für notwendig erachtet, jedenfalls mindestens dreimal im Jahr, außerdem über Verlangen des Bischöflichen Vikars oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder, binnen 14 Tagen einzuberufen. Die Einladung hat rechtzeitig, spätestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen und die vom Vorstand zu erstellende Tagesordnung zu enthalten.

Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, können nur behandelt werden, wenn der Vikariatsrat seine Zustimmung gibt.

§ 18. Den Vorsitz im Vikariatsrat führt der Bischöfliche Vikar. Der Vikariatsrat wählt aus seiner Mitte einen Laien als Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 19. Der Vikariatsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Kommt diese Zahl nicht zustande, ist der Vikariatsrat nach einer Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wobei jedoch wichtige Beschlüsse zurückzustellen sind. Sind jedoch nicht alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen, so ist der Vikariatsrat innerhalb von 14 Tagen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Die Beschlüsse des Vikariatsrates werden – soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – mit absoluter Mehrheit gefaßt.

Siehe auch „Klarstellungen zur Promulgation-Ordnungen“ WDB. 1971, S. 61 – Punkt 10

§ 20. Über jede Sitzung des Vikariatsrates ist vom Schriftführer (§ 25) ein Beschlußprotokoll zu führen, das binnen 14 Tagen den Mitgliedern des Vikariates zuzusenden ist.

§ 21. Der Vikariatsrat kann mit der Wahrnehmung und Durchführung bestimmter Angelegenheiten einzelne seiner Mitglieder betrauen oder entsprechende Fachausschüsse einrichten. Diesen Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vikariatsrates sind.

§ 22. Der Vikariatsrat bestellt aus seiner Mitte einen Vorstand.

4.3.6. Der Vorstand

§ 23. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern. Ihm gehören der Bischöfliche Vikar, sein gemäß § 18 gewählter Stellvertreter sowie sechs zu wählende Mitglieder des Vikariatsrates an.

§ 24. Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung der Sitzungen, der Tagesordnung und der Beschlüsse des Vikariatsrates, die Durchführung der Beschlüsse des Vikariatsrates, die Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung aller Aufgaben, die sich nicht der Vikariatsrat zur Beschlußfassung vorbehält sowie die Vertretung des Vikariates in der Öffentlichkeit.

§ 25. Arbeitsweise

Der Vorstand tritt regelmäßig, mindestens jedoch vor jeder Sitzung des Vikariatsrates zusammen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer. Über die Protokollführung gilt § 20 sinngemäß.

Der Vorstand hat das Recht auf Information durch alle diözesanen Ämter, Institutionen und Abteilungen.

§ 26. Das Verfahren des Vikariatsrates und des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Vikariatsrat beschließt.

4.3.7. Einspruchsrecht des Bischöflichen Vikars

§ 27. Dem Bischöflichen Vikar steht gegen Beschlüsse des Vorstands und des Vikariatsrates das Einspruchsrecht zu. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch gegen Beschlüsse des Vorstandes entscheidet der Vikariatsrat, über den Einspruch gegen Beschlüsse des Vikariatsrates das Pastorale Schiedsgericht bei der Erzdiözese Wien.

§ 28. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Diözesanbischof kann jedoch, wenn seelsorgliche Erwägungen dies notwendig erscheinen lassen, bestimmen, daß die Maßnahme, gegen die sich der Einspruch richtet, durchgeführt werden kann. Ebenso kann er den Bischöflichen Vikar ermächtigen, eine vom Vikariatsrat abgelehnte Maßnahme vorläufig in einem Umfang auszuführen, der einer endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichtes möglichst wenig vorgreift.

§ 29 Über den Einspruch entscheidet das Pastorale Schiedsgericht der Erzdiözese.

4. 3. 8. Rekursrecht des Vikariatsrates

§ 30. Dem Vikariatsrat steht gegen ihn bindende Beschlüsse des Pastoralen Diözesanrates der Rekurs an den Diözesanbischof zu. Der Rekurs ist zu begründen.

4. 3. 9. Das Pastorale Schiedsgericht des Vikariates

§ 31. Das Pastorale Schiedsgericht des Vikariates wird vom Vikariatsrat für seine Funktionsdauer geschaffen.

§ 32. Das Schiedsgericht ist zur Entscheidung über den Einspruch der Pfarrer gegen Beschlüsse der Pfarrgemeinderäte, der Dechanten gegen Beschlüsse der pastoralen Dekanatsräte sowie über die Rekurse von Pfarrgemeinderäten gegen Beschlüsse der pastoralen Dekanatsräte und über die Feststellung des Amtsverlustes der Mitglieder der Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte zuständig. Weitere Zuständigkeiten können dem Schiedsgericht durch diözesane Vorschriften zugewiesen werden.

§ 33. Das Schiedsgericht entscheidet in Senaten von fünf ständigen und zwei nicht ständigen Schiedsrichtern.

§ 34. Die Zahl der Senate und deren Geschäftsverteilung bestimmt der Vikariatsrat.

§ 35. Die ständigen Schiedsrichter einschließlich der Ersatzmitglieder werden vom Vikariatsrat aus einem Personenkreis mit pastoraler und rechtlicher Erfahrung gewählt.

§ 36. Die nicht ständigen Schiedsrichter werden für den jeweiligen Fall von den Parteien, und zwar jeweils einer von jeder Seite, namhaft gemacht.

§ 37. Die Zuteilung der ständigen Mitglieder und der Ersatzmitglieder zu den einzelnen Senaten erfolgt durch eine Vollversammlung aller ständigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichtes.

§ 38. Im übrigen gelten die Bestimmungen über das Pastorale Schiedsgericht der Erzdiözese sinngemäß.

4. 3. 10. Schlußbestimmung

§ 39. Bis zur erstmaligen Konstituierung der Vikariatsräte haben die bereits bestellten provisorischen Vikariatsräte die Bestimmungen dieser Vikariatsordnung sinngemäß anzuwenden.

4. 4. DIE SEELSORGEZONE

43. Inhalt und Umfang der Aufgaben einer Seelsorgezone sind durch Studien und Experimente zu ermitteln. Eine Kommission ist zu beauftragen, Ergebnisse bis spätestens zur 3. Session der Synode vorzulegen. **A**

Dieser Auftrag ist im Einvernehmen mit den Bischöflichen Vikaren durchzuführen.

44. Es ist zu beachten, daß Seelsorgezonen sich sowohl auf Zeit bilden als auch für verschiedene Aufgaben verschieden gruppieren können. **E**

45. Die administrativen Aufgaben einer Seelsorgezone sind durch das Vikariat zu leisten. (Vgl. 15.) **E**

5. Der Pastorale Diözesanrat

5.1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

46. Der Empfehlung des Zweiten Vatikanischen Konzils entsprechend (vgl. Bisch. 27), ist ein Pastoraler Diözesanrat zu errichten. **A**
47. Die Kommission V/A hat nähere Bestimmungen über den Pastoralen Diözesanrat auszuarbeiten, ausgehend von den Richtlinien des Konzils und aufbauend auf den Pastoralräten der kleineren Seelsorgeeinheiten. **A**
48. Gleichzeitig ist auch zu untersuchen, welche Funktion schon bestehende, aber auch neue diözesane Ämter, Stellen, Einrichtungen und Gremien weiterhin haben sollen und wie sie untereinander, mit dem Pastoralen Diözesanrat, mit den drei Vikariaten und mit kleineren Seelsorgeeinheiten zusammenarbeiten werden. überflüssige Gremien, Ämter usw. müssen aufgelöst werden, die weiterbestehenden sind, soweit wie möglich, in den Diözesanrat zu integrieren. **A**
- Siehe auch „Errichtung des Past. Diözesanrates...“ WDB. 1969, S. 98 und WOB. 1970, S. 80

5.2. ORDNUNG FÜR DEN PASTORALEN DIÖZESANRAT

5.2.1. I. Aufgaben und Kompetenzen des PDzR

§ 1. Der PDzR stellt die Repräsentanz des Volkes Gottes in der Erzdiözese dar. Er berät und entscheidet mit dem Bischof Fragen des Heildienstes, soweit sie in den Wirkungsbereich der Erzdiözese fallen. Er unterstützt den Bischof mitverantwortlich bei der Leitung der Erzdiözese.

§ 2. Alle Institutionen der Diözese sind an die Beschlüsse des PDzR gebunden. Der PDzR kann Informationen jeder Art bei allen diesen Stellen einholen.

Unter „diözesane Institutionen“ sind alle diözesanen Einrichtungen zu verstehen, insbesondere Gremien, wie der diözesane Priesterrat, der diözesane Laienrat, die Diözesankommission für Liturgie, die Diözesankommission für Kirchenmusik usw., und Ämter wie das Pastoralamt der Erzdiözese Wien, die Finanzkammer der Erzdiözese Wien, das Erzbischöfliche Amt für Unterricht und Erziehung usw.

§ 3. Zu den Aufgaben des PDzR gehören insbesondere:

- a) Erstellung des diözesanen Pastoralkonzeptes, seine laufende Überprüfung und Weiterentwicklung.
- b) Sorge für die Durchführung des Pastoralkonzeptes auf diözesaner Ebene, Koordinierung der pastoralen Arbeit in den Vikariaten.
- c) Erlassung von grundsätzlichen Richtlinien für den Einsatz von Personen und Mitteln in der Erzdiözese.
- d) Wahrnehmung der Aufgaben der Kirche in der Gesellschaft.

5.2.2. II. Zusammensetzung des PDzR

§ 4. Dem PDzR gehören an:

der Diözesanbischof,
amtliche Mitglieder,
gewählte Mitglieder,
Vertreter des Priesterrates und des Laienrates,
Vertreter der Vikariatsräte,
Delegierte,
Ordensvertreter und ernannte Mitglieder.

§ 5. Amtliche Mitglieder:

Ex offio gehören dem PDzR an: der Generalvikar, die drei Bischöflichen Vikare, der Ordinariatskanzler, der Leiter des Pastoralamtes, der Direktor der Finanzkammer, der Präsident der KA, die drei gewählten Stellvertreter der Bischöfl. Vikare und der Generalsekretär des Pastoralamtes.

§ 6. Gewählte Mitglieder:

Vier Priester und fünf Laien, die von den Mitgliedern aller drei Vikariatsräte in gemeinsamer Sitzung zu wählen sind. Die Dekanatsräte erstatten hiezu Vorschläge. Das passive Wahlrecht steht jedem Katholiken zu, der in der Erzdiözese seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 7. Vertreter des Priesterrates und des Laienrates:

Je zwei Personen, die vom Priesterrat und vom Laienrat aus deren Mitte gewählt werden.

§ 8. Vertreter der Vikariatsräte:

Je ein Priester und ein Laie, die von jedem Vikariatsrat aus seiner Mitte gewählt werden.

§ 9. Delegierte:

- a) Sechs Vertreter des Laienapostolates, und zwar je zwei der Katholischen Aktion, der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände und der übrigen in der Diözese tätigen laienapostolischen Gruppierungen einschließlich der Säkularinstitute.
- b) Vier Vertreter der Priester und Diakone, die überwiegend in der kategorialen Seelsorge tätig sind.
- c) Ein Vertreter des Reg. Klerus.
- d) Ein Vertreter der katholischen Fakultät der Universität Wien.

§ 10. Ordensvertreter:

Zwei Ordensleute, die von den Ordensschwwestern und -brüdern zu wählen sind.

§ 11. Ernannte Mitglieder:

Ein Priester und zwei Laien, die vom Diözesanbischof ernannt werden. Die unter Ziffer 5 bis 10 genannten Ratsmitglieder erstatten dem Bischof für jeden zu Ernennenden einen Dreivorschlag.

§ 12. Fachleute und Amtsträger in der Erzdiözese, die dem PDzR nicht angehören, können zu den Sitzungen des PDzR mit beratender Stimme beigezogen werden, wenn Fragen ihres Fachgebietes oder ihres Amtes zur Beratung stehen.

5. 2. 3. III. Ergänzende Bestimmungen über die Mitgliedschaft im PDzR

§ 13. Mitglied des PDzR kann nur ein Katholik werden, der im Vollbesitz seiner Rechte in der Kirche ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 14. Sind bei einem Mitglied

- a) diese allgemeinen Voraussetzungen nicht mehr gegeben,
 - b) oder sind die besonderen Voraussetzungen weggefallen, die – je nach der Art, nach der es berufen wurde – maßgebend waren,
 - c) oder ist das Verhalten eines Mitgliedes für den Heildienst schädlich,
- so kann der PDzR und ebenso die Körperschaft, die es entsandt oder delegiert hat, den Antrag auf Feststellung des Amtsverlustes stellen. Hierüber entscheidet das Pastorale Schiedsgericht der Erzdiözese.

§ 15. Es ist darauf zu achten, daß Frauen in angemessener Anzahl im PDzR vertreten sind und daß auch die soziale Gliederung des Volkes Gottes in der Erzdiözese im PDzR ihren Ausdruck findet.

§ 16. Die Delegierten sind jeweils durch interne Wahlen namhaft zu machen.

§ 17. Alle Arbeitsgemeinschaften der kategorialen Seelsorge der Erzdiözese bilden einen gemeinsamen Wahlkörper. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur die Angehörigen dieses Wahlkörpers. Wer Angehöriger einer Arbeitsgemeinschaft ist, entscheidet im Zweifelsfall deren Leitung.

§ 18. Alle Wahlen in den PDzR müssen mit absoluter Mehrheit erfolgen. Wenn ein Mitglied des PDzR ausscheidet, so ist das nachfolgende Mitglied auf dieselbe Weise zu ermitteln, wie das ausscheidende ermittelt wurde. Es steht jedoch den entsendenden Körperschaften frei, von Anfang an Ersatzmitglieder (also mit absoluter Mehrheit) zu wählen.

§ 19. Die Funktionsdauer des PDzR beträgt vier Jahre; er führt seine Geschäfte jedoch bis zur Konstituierung des neuen PDzR weiter.

5. 2. 4. IV. Arbeitsweise des PDzR

§ 20. Den Vorsitz im PDzR hat der Diözesanbischof inne. Die Sitzungen werden vom geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet. Der geschäftsführende Vorsitzende ist der Generalvikar. Seine zwei Stellvertreter werden vom PDzR gewählt. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

§ 21. Der PDzR tagt mindestens dreimal im Jahr.

Außerdem ist der PDzR vom Vorstand einzuberufen, wenn der Bischof oder der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der Mitglieder des PDzR dies beantragt.

§ 22. Der PDzR ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Zur Beschlußfassung ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden für oder gegen einen Antrag abgegeben werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, werden bei der zweiten Abstimmung die Stimmenthaltungen nicht mehr gezählt.

§ 23. Jedes Mitglied des PDzR kann Anträge im PDzR einbringen. Der PDzR kann besondere Fragen an andere diözesane Einrichtungen zur Behandlung weitergeben, Aufträge erteilen, Stellungnahmen und Vorschläge von ihnen einholen.

§ 24. Der PDzR kann Fachausschüsse einsetzen.

§ 25. Die Beschlüsse des PDzR treten mit Zustimmung des Bischofs in Kraft. Die Ablehnung der Beschlüsse wird dem PDzR mit einer Begründung mitgeteilt.

§ 26. Die Mitglieder des PDzR unterliegen keinen Weisungen.

§ 27. Die genehmigten Beschlüsse des PDzR mit genereller Wirkung sind zu verlautbaren.

§ 28. Das Verfahren des PDzR und des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der PDzR beschließt.

5. 2. 5. V. Vorstand des PDzR

§ 29. Der PDzR wählt einen Vorstand. Ihm gehören an:

a) ex offio Mitglieder:

Der geschäftsführende Vorsitzende, die territorialen Bischofsvikare, der Ordinariatskanzler, der Leiter und der Generalsekretär des diözesanen Pastoralamtes.

b) gewählte Mitglieder:

Der PDzR wählt aus seiner Mitte zwei Priester und drei Laien – davon mindestens eine Frau – in den Vorstand des PDzR.

Den Vorsitz im Vorstand führt der geschäftsführende Vorsitzende. Sind seine Stellvertreter Mitglieder des Vorstandes, so vertreten sie ihn im Verhinderungsfalle im Vorstand. Ist dies nicht der Fall, so wählt der Vorstand zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.

§ 30. Dem Vorstand obliegt:

a) die Vertretung des PDzR nach außen,

b) die Durchführung der Beschlüsse des PDzR,

c) die Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung jener Aufgaben, die der PDzR sich nicht zur Beschlußfassung vorbehält,

d) die Vorbereitung der Sitzungen, der Tagesordnung und der Beschlüsse des PDzR unter Anhörung der drei Bischöfl. Vikare.

§ 31. Arbeitsweise:

- a) Der Vorstand des PDzR wird so oft als erforderlich vom geschäftsführenden Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen.
- b) Er hat über Anfragen und Anregungen, Eingaben und Anträge von den unteren Gremien und von jedermann zu beraten, darüber dem PDzR zu berichten und sie zu beantworten.
- c) Die sekretariellen Arbeiten erfolgen durch das Diözesane Pastoralamt.

5. 2. 6. VI. Das Pastorale Schiedsgericht der Erzdiözese

§ 32. Der PDzR schafft durch Wahl das Pastorale Schiedsgericht der Erzdiözese. Dieses ist zur Entscheidung über den Einspruch der Vikare gegen Beschlüsse der Vikariatsräte und über Rekurse der Dekanatsräte gegen Beschlüsse der Vikariatsräte zuständig; ferner zur Feststellung des Amtsverlustes der Mitglieder der Vikariatsräte und des Diözesanrates. Weitere Zuständigkeiten können dem Pastoralen Schiedsgericht durch diözesane Vorschriften zugewiesen werden.

§ 33. Der PDzR wählt aus einem Personenkreis mit pastoraler und rechtlicher Erfahrung fünf Schiedsrichter, die – zusammen mit den von den Parteien (jeweils einer von jeder Seite) namhaft gemachten Schiedsrichtern – das Pastorale Schiedsgericht der Diözese bilden (zusammen also sieben Schiedsrichter). Gleichzeitig wählt er die erforderliche Zahl von Ersatzmitgliedern. Passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die für den PDzR wählbar sind.

§ 34. Das Schiedsgericht darf nicht für den einzelnen Fall gebildet werden.

§ 35. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit aller sieben Schiedsrichter erforderlich. Bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder treten an ihre Stelle die Ersatzmitglieder, und zwar nach der Reihenfolge, die sich aus der Stimmenzahl ergibt, die diese Mitglieder bei der Wahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit richtet sich die Beiziehung nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen.

§ 36. Die Funktionsperiode des Schiedsgerichtes dauert ebenso lang wie die des PDzR. Es bleibt jedoch bis zur Konstituierung des neuen Schiedsgerichtes entscheidungsfähig. Mitglieder des Schiedsgerichtes können nur über Antrag des PDzR durch eine Entscheidung des Schiedsgerichtes enthoben werden. In diesem Fall scheidet das Mitglied, gegen das sich der Antrag richtet, aus. Das Schiedsgericht ist dann durch drei Ersatzmitglieder sowie durch die von den Parteien namhaft gemachten Schiedsrichter zu verstärken (zusammen also neun Schiedsrichter).

§ 37. Das Schiedsgericht hat die allgemeinen Normen des Kirchenrechtes und des Konzils, insbesondere aber die Beschlüsse der Synode und das jeweilige Pastoral Konzept anzuwenden. Es ist an keinerlei Weisungen gebunden.

§ 38. Das Schiedsgericht entscheidet nach Anhörung beider Teile auf Grund mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidungen sind zu begründen.

§ 39. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig. Sie bedürfen jedoch der Bestätigung durch den Bischof.

§ 40. Die Einzelheiten des Verfahrens werden durch die diözesane Schiedsgerichtsordnung geregelt, die für das Schiedsgericht der Diözese und des Vikariatsrates gilt und vom Pastoralen Diözesanrat erlassen wird.

5. 2. 7. VII. Gebarungskontrolle

§ 41. (1) Der PDzR und der Diözesankirchenrat nominieren einvernehmlich einen unabhängigen Buchprüfer und betrauen ihn mit der Prüfung der Gebarung der Finanzkammer der Erzdiözese Wien. Der Prüfer legt seinen Prüfungsbericht dem PDzR und dem Diözesankirchenrat vor.

(2) Der PDzR bestellt aus seinen Mitgliedern eine fünfgliedrige Rechnungscommission, die den Bericht des Prüfers genau studiert und das Ergebnis dem PDzR vorlegt. Dieser zieht die entsprechenden Folgerungen aus dem Bericht und teilt sie dem Diözesankirchenrat mit.

5. 2. 8. VIII. Zusammenarbeit von PDzR und Diözesankirchenrat

§ 42. Um ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Heildienst in der Erzdiözese besser nachkommen zu können, arbeiten der PDzR und der Diözesankirchenrat eng zusammen. Deshalb macht der PDzR drei seiner Mitglieder namhaft, die vom Diözesankirchenrat kooptiert werden. Neue Mitglieder des Diözesankirchenrates werden auf Grund einvernehmlicher Vorschläge des PDzR und des Diözesankirchenrates bestellt.

6. Verhältnis der Seelsorgeeinheiten zueinander

49. Jede territoriale und kategoriale Seelsorgeeinheit ist bei Erfüllung ihrer Aufgaben an Beschlüsse der ihr übergeordneten Seelsorgeeinheit gebunden. Initiativen einer untergeordneten Seelsorgeeinheit sollen nicht behindert, sondern gefördert werden. **L**
50. Den Leitungen der verschiedenen Seelsorgeeinheiten steht gegen die Durchführung eines für sie verbindlichen Beschlusses, gegen den sie schwerwiegende Bedenken haben, das Recht des Einspruchs an die Leitung der nächsthöheren Seelsorgeeinheit und schließlich an den Bischof zu. Einsprüche haben aufschiebende Wirkung. Unbeschadet der bischöflichen Entscheidungsgewalt sind gremiale Schiedsgerichte einzurichten. (Vgl. Ordnungen f. d. Past. Gremien. B. 2. 2. – B. 5. 2.) **L**
51. Die Kommission V/A möge bei ihrer Arbeit folgende Richtlinien berücksichtigen:
1. Die jeweils untergeordneten Einheiten sollen in der ihnen übergeordneten Einheit vertreten sein.
 2. Die untergeordneten Einheiten dürfen nicht nur verpflichtet werden, Beschlüsse der ihnen übergeordneten Einheit durchzuführen; es müssen ihnen dieser gegenüber auch Rechte eingeräumt werden (z.B. Anträge zu stellen usw.).
 3. Bei der Bildung der Leitungsgremien auf den verschiedenen Ebenen soll der Modus, der sich bei der Bildung der synodalen Organe bewährt hat (Wahl, Delegation, Ernennung), Anwendung finden. **E**

C. Die pastorale Ordnung des Lebens und Wirkens der christlichen Gemeinde

Die Neuordnung der Seelsorge unserer Diözese findet ihre erste sichtbare Auswirkung in der örtlichen Gemeinde, in der Pfarre. In ihr verwirklicht sich die Kirche unmittelbar. Die Bildung von Gemeinden und die Sorge um ihre Entfaltung war das erste und größte Anliegen der Apostel. Wachstum und Verkümmern der Ortsgemeinden blieben nicht ohne Rückwirkung auf das Schicksal der gesamten Kirche. Die Erneuerung der Kirche von Wien muß daher ihren Anfang bei der Erneuerung ihrer Gemeinden nehmen. Ziel dabei ist der Aufbau einer lebendigen Gemeinde von glaubenden und in Liebe tätigen Menschen.

1. Allgemeine Bestimmungen über Wesen, Ziel, Träger und Wirkweisen des christlichen Gemeindelebens

1. 1. WESEN UND ZIEL

52. „Wenn zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, bin ich mitten unter ihnen“ (Matth 18, 20). In dieser Verheißung Jesu gründet die christliche Gemeinde. Er baut mit und aus den Menschen, die er mit der Gnade und den Charismen ausstattet, seine Kirche durch den Hl. Geist auf.
So macht er sie fähig, zu allen Zeiten und an allen Orten sein Werk der Erlösung und Heiligung fortzusetzen, und läßt die Kirche, die immer auch eine Kirche der Sünder ist, zum „Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ werden (K 1).
Seit den Tagen der Apostel existieren in der einen Kirche viele Gemeinden. Diese standen und stehen in größeren Zusammenhängen: Diözese, Kirche eines Landes, Weltkirche. Sie sind eins durch die Einheit des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, des Gebetes, der Sakramente und der Liturgie sowie der Leitung.
Um leben und wirken zu können, bedürfen Kirche und Gemeinden bestimmter Einrichtungen und Strukturen; diese sind nicht Selbstzweck, sondern um des Heiles der Menschen willen da. **L**
53. Die christliche Gemeinde hat als ganze und in ihren Gliedern missionarischen Charakter. Die Gemeinde ist immer wieder von außen und innen bedroht; sie gerät nicht selten in die Diasporasituation und die Versuchung der Abschließung.
Die Gemeinde hat in Welt und Gesellschaft durch die Dienste, die sie leistet, präsent zu sein. Sie wird dies um so wirksamer tun können, wenn sie die jeweiligen – materiellen und geistigen – Notsituationen der Menschen erkennt und ihre Arbeitsweisen dem Strukturwandel der Gesellschaft im nötigen Maße anpaßt.
Der Gemeinde und ihren Gliedern stellen sich vielfältige Aufgaben, um deren Bewältigung zu ringen als Auftrag Christi erachtet werden muß. **L**
54. Die Priester und die Laien sind berufen, die Gemeinde so zu gestalten, daß sie es vermag, durch ihr Leben und Wirken ein sichtbares Zeichen des Heils zu sein und die Menschen zum Reiche Gottes zu führen. **L**
55. Was hier von der Gemeinde gesagt wird, gilt sinngemäß für alle Arten von Gemeinden (z. B. Ortsgemeinde, kategoriale Gemeinde, Sprengel- und Wohnviertelgemeinde). **L**
56. In welcher Situation immer eine Gemeinde lebt und wirkt, ob sie sich frei entfalten kann oder Einschränkung erfährt, bleiben müssen die Grundfunktionen: Verkündigung, Liturgie und Liebestätigkeit. Die Feier der Eucharistie ist der tiefste Vollzug der Gemeinde. **L**
57. Die für die Gemeinde verantwortlichen Personen und Gremien haben auf Grund der gegebenen sozialen, religiösen und personellen Situation ein pastorales Konzept zu erstellen, und zwar unter Berücksichtigung der folgenden Resolutionen und Empfehlungen. Ferner ist ein Durchführungsplan für einen bestimmten Zeitraum auszuarbeiten, in dem die besonders dringenden Aufgaben hervorzuheben sind. Die diözesanen Stellen (z. B. das Pastoralamt) haben dazu ihre Hilfe anzubieten. **R**

58. Wer für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe, vor allem für die Mitarbeit in Teams für Verkündigung, Liturgie und Caritas geeignet ist und Verantwortung übertragen erhält, soll einen entsprechenden Auftrag erhalten. **E**

1. 2. DIE TRÄGER DES WIRKENS

1. 2. 1. Der einzelne in der Gemeinde

59. Möglichst viele Mitglieder der Gemeinde sollen vom Vorsteher der Gemeinde oder dem Pfarrgemeinderat mit konkreten Aufgaben betraut werden. **E**
60. Um eine kontinuierliche Mitarbeit qualifizierter Laien auf einem bestimmten Arbeitsgebiet zu gewährleisten, sind solche Laien durch ein Mandat des Bischofs oder des Vikars mit definierten Pflichten und Rechten auszustatten. Verschiedene Dienste der Gemeinden sollen gegebenenfalls Lientheologen übertragen werden. (Vgl. 903.) **R**
61. Der Vorsteher der Gemeinde soll möglichst viele Gemeindemitglieder gut kennenlernen; dies wird ihn auch in die Lage versetzen, Mitarbeiter zu gewinnen, die gewillt sind, die Verantwortung mit ihm zu teilen. Darüber hinaus sollen sich die Gemeinde und die in ihr Verantwortlichen darum bemühen, alle in der Gemeinde vorhandenen Kräfte und Charismen zu wecken und für den Aufbau der Gemeinde einzusetzen. (Vgl. 848.) **E**
62. Die Priester haben für die spirituelle Weiterbildung ihrer Mitarbeiter, die mit Aufgaben betraut sind, Sorge zu tragen. (Vgl. 906, 916.) **A**

1. 2. 2. Die Gruppe in der Gemeinde

63. Dem Gemeindeleben (Selbstverwirklichung der Kirche, Eingliederung in die Gemeinde, Arbeit für die Gemeinde) dienen insbesondere Gruppen, die selbst Gemeinde erlebbar machen und missionarisch wirksam werden. In der Pfarre schon bestehende Gruppen (z. B. Kinder-, Jugend- und Familiengruppen, Gesprächs- und Interessengruppen, Gruppen des organisierten Apostolats) sollen in diesem Geist erneuert, neue Gruppen sollen gebildet werden. Kleine Aktionsgruppen (auch nichtpfarrlichen Charakters) sind als Träger missionarischer Aufgaben zu fördern. (Vgl. 69 u. 906.)
Unbeschadet ihres Eigenlebens und Eigenzweckes müssen sich die Gruppen in der Pfarre dem pastoralen Konzept der Gemeinde verpflichtet wissen. Die Zusammenarbeit aller Gruppen innerhalb der Gemeinde und die Koordination ihrer Tätigkeit muß gewährleistet werden. (Vgl. 917.) **E**
64. Die Gemeinde muß bestrebt sein, alle Aufgaben, die ihre Präsenz und Wirksamkeit in der Gesellschaft verlangen, wahrzunehmen; zu diesem Zweck sind vornehmlich vom Pfarrgemeinderat entsprechende Arbeitsgruppen einzurichten. **E**

1. 2. 3. Überpfarrliches Zusammenwirken

65. In Fällen wo die Pfarre nicht alle Bereiche des Heildienstes selbständig verwirklichen kann, sind Hilfen übergeordneter Ebenen (Dekanat, Seelsorgezone, Vikariat, Diözese) anzubieten und in Anspruch zu nehmen. (Vgl. 35.) **R**
66. Einzelne Pfarren können – unbeschadet der vorgegebenen territorialen Strukturen – mit benachbarten Pfarren auf Zeit zusammenarbeiten und sich für verschiedene Aufgaben entsprechend gruppieren. **E**

1. 3. WIRKWEISEN

67. Der Dienst am Glauben erfordert Begegnung und Zusammenleben mit einzelnen Menschen, Familien und Gruppen. Die Gemeinde muß deshalb auf die vielfältigen Formen der Begegnung und Hilfeleistung größten Wert legen. Dabei ist auf jene Altersstufen und Lebenssituationen, in denen die Menschen erfahrungsgemäß leichter ansprechbar sind

- bzw. entscheidend geprägt werden (psychologisches Optimum), besonders Bedacht zu nehmen. **E**
68. Um möglichst viele Menschen anzusprechen, sollen alle zur Teilnahme am Leben der Gemeinde eingeladen werden. Als erprobte Mittel werden Hausbesuche, Pfarrblatt, Briefseelsorge, Plakate erachtet. Der überpfarrliche Erfahrungsaustausch ist dabei zu pflegen und zu nützen. **E**
69. Es ist anzustreben, daß erste Begegnungen und Gespräche zu Gemeinschaft und allmählich zur Eingliederung in die Gemeinde führen. Dabei soll Interessens- und Gesprächsgruppen breiter Raum gegeben werden. (Vgl. 63, 906, 916.) **E**
70. Die Möglichkeiten, die der kategoriale Heildienst für die Gemeinde bietet, sollen genützt werden. (Vgl. 36.) **E**
71. Um den Heildienst glaubwürdig zu machen, ist das Zeugnis christlicher Liebestätigkeit des einzelnen und der Gemeinde besonders zu pflegen. (Vgl. 317–359.) **E**
72. Liturgische Feiern, bei denen Menschen angesprochen werden, die am Leben der Gemeinde kaum mehr teilnehmen, sind so zu gestalten, daß deren Sinn verständlich zum Ausdruck kommt. (Vgl. 513.) **R**

2. Grundfunktionen im christlichen Gemeindeleben

In welcher Situation immer eine Gemeinde lebt und wirkt, ob sie sich frei entfalten kann oder Einschränkung erfährt, bleiben müssen die Grundfunktionen: Verkündigung, Liturgie und Liebestätigkeit. Die Feier der Eucharistie ist der tiefste Vollzug der Gemeinde.

2.1. DIE VERKÜNDIGUNG

Die Verkündigung des Wortes Gottes ist die erste und wesentliche Funktion, ja Voraussetzung der Kirche.

Die Verkündigung des Gotteswortes muß jedem anderen Tun der Kirche vorausgehen, selbst der Liturgie – „denn ehe die Menschen zur Liturgie hintreten können, müssen sie zu Glauben und Bekehrung gerufen werden“ (L 9). Der Weg zum Glauben aber ist noch immer derselbe wie in der apostolischen Zeit: „Wie sollte man zum Glauben kommen, ohne von ihm gehört zu haben? Und wie sollte man hören, wenn niemand verkündet?“ (Röm 10, 14.)

2.1.1. Wesen, Ziel und Verantwortung der Verkündigung

73. Jeder Getaufte und nicht nur der geweihte Priester hat Anteil am prophetischen Amt Christi und hat durch das Zeugnis des Lebens und durch sein Wort in seinen Verhältnissen die Botschaft Christi zu verkünden. Nur so kann die Frohbotschaft in alle Bereiche des Lebens und der Gesellschaft dringen und kann das Volk Gottes seinen Auftrag erfüllen. **L**
74. Auch Laien können daher mit der Verkündigung in allen Bereichen beauftragt werden. (Vgl. 124.) **L**
 Siehe auch „Laienpredigt“ WDB. 1971, S. 159 und „Statuten der Berufsgemeinschaft der Laienkatecheten“ WDB. 1962, S. 123–126
75. Die Verkündigung hat im Grunde dialogischen Charakter. Darum sind Formen der Verkündigung, in denen Frage, Gespräch und Diskussion ermöglicht und angeregt werden, zu fördern. Die Glieder des Gottesvolkes sollen sich darin üben, die Lebensfragen selbständig aus der Perspektive des Glaubens zu bedenken und darüber zu sprechen. **L**
76. Die Verkündigung muß bei Lebensfragen ansetzen und die unverkürzte Heilsbotschaft Jesu in ihrer daseinserhellenden Funktion anbieten. Sie soll sich deshalb von wissenschaftlich-theologischer Systematik ebenso wie von einer theologischen Fachsprache weitgehend freimachen, ohne damit auf eine gründliche theologisch-wissenschaftliche Fundierung zu verzichten. (Vgl. 113 u. 511.) **L**
77. Die Verkündigung muß auf die Differenziertheit der jeweiligen Hörerschaft, besonders

- nach Glaubensstufen, aber auch nach Bildungs- und Altersstufen, Rücksicht nehmen oder je nach dem gewählten Verkündigungsmedium zumindest eine bestimmte Zielgruppe anzusprechen versuchen. **L**
78. Dem Verkündigenden muß die Rangordnung der Wahrheiten bewußt sein, damit er von überallher zum Kern der Botschaft hinführen kann und sich nicht in peripheren Problemen verliert. **L**
79. Die Verkündigung muß vom fortschreitenden Glaubensverständnis der Kirche getragen sein. Für den Fortschritt dieses Glaubensverständnisses ist es einerseits notwendig, daß jedes Glied der Kirche sich im Glauben weiterbildet und seine Glaubensüberzeugung frei äußern darf, andererseits ist die Bindung an das Lehramt unerläßlich. (Vgl. 483.) **L**
80. Die Verkündigung des Wortes bleibt unwirksam, wenn sie nicht durch das Zeugnis des Lebens beglaubigt wird. Deshalb muß die Verkündigung jeweils erkennbar auf die anderen Grundfunktionen der Kirche, vor allem die tätige Liebe und die Feier der Liturgie, bezogen bleiben. (Vgl. 56, 71, 319.) **L**
81. Die Wirksamkeit der Verkündigung hängt wesentlich von einer gemeinsamen klaren Zielsetzung und von einem planvollen Einsatz der vielfältigen Verkündigungsmittel ab. Es sind daher für alle Bereiche der Verkündigung aufeinander abgestimmte Pläne zu erstellen. Eine Neukonzeption der Verkündigungsmethoden muß die modernen Formen zeitgemäßer Bildungsarbeit entsprechend der jeweils größeren Wirkung einsetzen. **L**
82. Eine „Diözesankommission für Verkündigung“ ist zu errichten. Sie soll die Anliegen der Verkündigung weiter verfolgen und dabei nach den Leitsätzen und Resolutionen der Diözesansynode verfahren. Sie setzt sich zur Hälfte aus Vertretern bestehender, mit Verkündigung befaßter Institutionen, zur Hälfte aus vom Bischof ernannten Personen mit einschlägigem Fachwissen zusammen. **R**
83. Die Ausbildung von Laien für alle Bereiche der Verkündigung ist zu forcieren. (Vgl. 23.) **R**
84. Als Ergänzung zu den gewohnten Formen der Verkündigung (Predigt, Katechese, Glaubensinformationsbriefe u. a.) sollen, wo es möglich ist, Glaubensgesprächsgruppen gebildet werden, in denen etwa acht bis fünfzehn Erwachsene – ausgehend von vorgelegten Handreichungen – die Fragen und Anliegen ihres Lebens mit der Lehre der Kirche konfrontieren, dadurch tiefer in das Wesen des Christentums eindringen und die Glaubensgemeinschaft verwirklichen.
Als Ansätze für solche Glaubensgesprächsgruppen bieten sich schon bestehende Familienrunden, die in den letzten Jahren entstandenen pfarrlichen Vorbereitungsgruppen für die Wiener Diözesansynode sowie verschiedene bereits vorhandene Gruppen der Katholischen Aktion und anderer katholischer Organisationen an. (Vgl. 132, 141, 366.) **E**

2. 1. 2. Das Wort Gottes

Liturgie ist nicht bloß Anbetung. Wenn sich die Gemeinde unter dem Wort Gottes versammelt, „wirkt und lehrt“ Christus, das fleischgewordene Wort Gottes, immer in ihr. Die Gemeinde versammelt sich zur Feier der Liturgie, um Sein Wort zu hören, Sein Werk zu erfahren. Sie trägt diese Worte und diese Werke weiter und verherrlicht im Erwidern des Wortes und im Weiterwirken des Werkes Gottes Majestät. So setzt die Kirche das Werk Christi fort.

2. 1. 2. 1. Das Wort Gottes in der Liturgie

85. Dem Wort Gottes ist größere Bedeutung in der Liturgie zuzumessen, um deren Verkündigungscharakter besser herauszustellen. **L**
86. Alle Möglichkeiten einer reicheren Verwendung der Heiligen Schrift, wie sie die liturgische Erneuerung anbietet (zum Beispiel 3 Lesungen am Sonntag, lectio continua und Auswahllesungen bei der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien), sind in der Liturgie auszuschöpfen. (Vgl. 105.) **R**
Siehe auch „Instructio Generalis des Missale Romanum“ N. 318–320
87. In der Regel dürfen nicht alle biblischen Lesungen vom zelebrierenden Priester

vorgetragen werden. Bei mehreren Lesungen sind nach Möglichkeit ebenso viele Lektoren heranzuziehen, die in der Regel vom Ambo aus, aber immer dem Volke zugewandt, lesen. (Vgl. 177.) **R**

Siehe auch „*Instructio Generalis des Missale Romanum*“ N. 66

88. Die Liturgie soll dadurch biblisch bereichert werden, daß für den Volksgesang Psalmen und Antiphonen (aus der Bibel oder biblisch inspiriert) verwendet werden. (Vgl. 182.) **E**
89. Großer Wert ist auf eine gute Ausbildung der Lektoren zu legen, damit sie die Aufmerksamkeit ihrer Zuhörer für das Wort Gottes gefangen nehmen können. (Vgl. 93, 178.) **E**
90. Als Lektoren sind geeignete und ausgebildete Männer und Frauen zu nehmen und nicht – ausgenommen Kindermessen – vornehmlich Kinder. **E**
91. Es soll der Brauch gefördert werden, in der Kirche eine Bibel so aufzulegen, daß sie von den Besuchern tagsüber gelesen werden kann. **E**
92. Schwierige Perikopen sollen auf geeignete Weise (z. B. durch vorhergehende kurze Einführungen, durch audiovisuelle Medien ...) verständlich gemacht werden. (Vgl. 829.) **E**
93. Das Pastoralamt soll in Zusammenarbeit mit den drei Vikariaten Schulungen für Lektoren durchführen. **A**

2. 1. 2. 2. Homilie als Schriftauslegung

94. Die Homilie soll Erschließung der Heiligen Schrift für unsere Zeit sein. **L**
 95. In der Regel soll der Priester bei der Eucharistiefeier jedes Sonn- und Feiertags die Schrift, die in der Liturgie verwendet wird, in der Homilie verkünden. Auch ein länger dauernder Gottesdienst sollte kein Hindernis sein, eine Homilie zu halten. **R**
- Siehe auch „*Instructio Generalis des Missale Romanum*“ N. 41 und 42
96. Die Homilie soll bibelwissenschaftlich fachgerecht und eine zeitnahe Darstellung der biblischen Botschaft sein, die in den Lesungen enthalten ist. Dabei sollen vor allem der theologische Gehalt und der Lebenswert herausgearbeitet werden. **R**
 97. Hirtenbriefe, nicht aber bischöfliche Verlautbarungen, sind eine Homilie des Bischofs an das Diözesanvolk. Daher ersetzen nur erstere, nicht letztere die Homilie. **R**

2. 1. 2. 3. Die Verwendung von Bibel und Bibelwissenschaft im Wirken der Kirche

Das Verständnis und die innere Mitfeier der Liturgie hängen weitgehend davon ab, wie tief die Gemeinde eingedrungen ist in den Geist der Bibel. Darum ist eine tiefgreifende liturgische Reform, die sich nicht auf neue Rubriken beschränkt, sondern eine echte liturgische Gemeinde formen will, auf eine breite und gründliche Bibelarbeit angewiesen.

98. Die Ergebnisse der Bibelwissenschaft sind in sinnvoller und verständlicher Weise und mit pastoralem Verantwortungsbewußtsein dem ganzen Volk Gottes näherzubringen. In Diskussion stehende Lehrmeinungen sind als solche zu deklarieren und nicht als unumstößliches Lehrgut der Kirche auszugeben. **L**
99. Das Bibelreferat im Pastoralamt der Erzdiözese ist in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Katholischen Bibelwerk zu einer Diözesanstelle für Bibelpastoral auszubauen. Dieser Stelle ist die Durchführung der folgenden Aufträge anzuvertrauen. **R**
100. Den Seelsorgern und allen, denen die Verkündigung des Wortes Gottes anvertraut ist, sind in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen des deutschen Sprachraumes geeignete Möglichkeiten anzubieten, sich ein tieferes Verständnis der Heiligen Schrift durch die moderne Bibelwissenschaft zu erwerben. **A**
101. Es sind geeignete Wege zu suchen, daß
 - a) in jeder Familie, die Kontakt mit der Kirche unterhält, die Heilige Schrift zur Hand ist (vgl. 834);
 - b) im katholischen Volk, insbesondere in den Kreisen theologisch Gebildeter, über biblische Literatur informiert und dafür geworben wird (vgl. 834);

- c) Vorträge, Podiumsdiskussionen, Seminare, Bibelabende und Bibelkreise veranstaltet werden, die sowohl in die biblische Wissenschaft als auch in die Spiritualität der Bibel einführen;
- d) die vom Österreichischen Katholischen Bibelwerk und anderen fachlich zuständigen Stellen angebotenen Hilfsmittel propagiert werden und davon Gebrauch gemacht wird;
- e) in Hotels, Jugend- und Studentenheimen, Krankenhäusern und Altersheimen die Hl. Schrift oder eine gute Auswahl biblischer Texte angeboten werden. **A**

2. 1. 2. 4. Wortgottesdienste.

- 102. Wortgottesdienste – auch ohne Eucharistiefeier – sollen zu einer ausführlichen Befassung mit dem Wort Gottes führen, die Botschaft Christi mit unserer Zeit konfrontieren und sie dadurch aktualisieren. (Vgl. 199.) **L**
- 103. Die Gemeindeleiter sollen im liturgischen Leben der Pfarren, Sprengel und Gemeinschaften dem Wortgottesdienst mehr Bedeutung einräumen. **R**
- 104. Aus gegebenem Grund kann der Pfarrer die Leitung eines Wortgottesdienstes auch einem geeigneten Laien übertragen. Soll der Leiter regelmäßig auch eine Predigt halten, wäre dazu auch die Missio homiletica notwendig. **R**
Siehe auch „Laienpredigt“ WDB. 1971, S. 159
- 105. Damit der Wortgottesdienst im Leben der Gemeinde Wiederhall findet, sind die Lesungen so auszuwählen und ist die Form so zu gestalten, daß sie dem Anliegen der Gemeinde entsprechen. Die Lesungen sollen immer nur unter einem einzigen Thema stehen. (Vgl. 86.) **E**
- 106. Ein wichtiges Element des Wortgottesdienstes ist die Stille. Ihr Platz ist nach den einzelnen Lesungen, nach der Predigt. **E**
- 107. Im Anschluß an die Auslegung der Hl. Schrift kann man (nach einer Stille) zu einem Gespräch übergehen, wenn die Gemeinde nicht zu groß ist. Dabei handelt es sich nicht um ein Streitgespräch, in dem einer den anderen von seiner Absicht überzeugen möchte, sondern um das Zusammentragen persönlich gewonnener Einsichten in die Welt des Glaubens, persönlich gemachter Erfahrungen des christlichen Lebens zu einem gemeinsamen Aufbau (vgl. Röm 1, 12). Damit in der kurzen Zeit ein solches Gespräch zu einem Ergebnis führen kann, muß sich der Leiter darauf sorgfältig vorbereitet haben und die Beiträge streng an den gesteckten Zielen messen. Wenn es gelingt, das Gespräch in einer brüderlichen Art zu führen, wird in überzeugender Weise die Gemeinsamkeit des Glaubens und des Suchens nach Gott offenbar, und die Teilnehmer können deutlich erkennen, wie sehr sie vom Wort Gottes betroffen sind. **E**
- 108. Die Priester mögen auch des öfteren Vesper und Komplet mit dem Volk Gottes beten. Dazu ist die Einführung oder eine meditierende Auslegung derselben zu empfehlen. **E**
- 109. Der Wortgottesdienst kann mit einem eucharistischen Segen verbunden werden. In einem solchen Fall kann man das Allerheiligste vor den Fürbitten aussetzen und nach dem Abschluß der Fürbitten den Segen geben. (Vgl. 220.) **E**
- 110. Dem Pastoralamt wird der Auftrag erteilt, für die Praxis eine Sammlung von Wortgottesdiensten zu erstellen. **A**

Das Konzil hat die Anregung zu eigenständigen Wortgottesdiensten ausgesprochen (L 35). Damit wird ein seit dem Anfang der Kirche bestehender Brauch neu belebt. Wortgottesdienste sind keine Abwertung der Eucharistie und kein Ersatz, sondern eine wertvolle Form der Liturgie, die imstande ist, ganz eigene Aufgaben zu erfüllen. Der Gottesdienst besteht darin, daß die Gemeinde zu einer gemeinsamen Antwort des Glaubens im Lob, im Dank und in den Fürbitten findet und nun jeder einzelne aus der größeren Hingabe entschlossener mit Gott lebt. So können Wortgottesdienste auch zu einer intensiveren Teilnahme an der Eucharistie führen. Ihre Struktur ist bestimmt durch Lesungen (nicht mehr als drei) und ihre Auslegung, Gesänge (Psalmen und Antiphonen), Fürbitten, Gebete und Stille. Wortgottesdienste können eine eigenständige Komponente im liturgischen Leben einer Pfarre oder einer Gemeinschaft sein, wenn sie in regelmäßigen Abständen (monatlich bis wöchentlich) gehalten werden. Man stellt jeden einzelnen unter ein biblisches Thema, das die Auswahl der Lesungen, Gesänge usw. bestimmt.

Außerdem empfiehlt sich die Feier eines Wortgottesdienstes:

- a) zur Vorbereitung von Sonntagen oder Festen;
- b) als ökumenischer Gottesdienst;
- c) zur Vorbereitung des Bußsakramentes, im Rahmen der Spendung der Taufe, der Krankensalbung, der Ehe;
- d) in Schulen etwa zur Eröffnung des Schuljahres, zum Schulschluß, zum Nationalfeiertag;
- e) zur Spendung von Sakramentalien, wenn sie mit einer größeren Festlichkeit umgeben wird;
- f) um Zusammenkünfte oder Jubiläen in einen christlichen Zusammenhang zu stellen;
- g) an Stelle von bisherigen Andachten, Christenlehren usw.;
- h) an Sonntagen, wenn kein Priester zu erreichen ist (Bergwochen, Skilager).

2. 1. 3. Die Predigt

Die Predigt in der Liturgie – die Homilie – ist das Herzstück der kirchlichen Verkündigung. Ihr ist große Aufmerksamkeit und sorgfältige Pflege zuzuwenden.

Die Homilie trägt den Entscheidungscharakter der biblischen Botschaft heran und ist darum hauptsächlich Glaubenspredigt.

- 111. In Wort und Sakrament wird der Gemeinde das Heil Gottes nahegebracht. Die Bedeutung der Wortverkündigung ist daher stärker als bisher zu betonen. **L**
- 112. Die Predigt bildet einen Schwerpunkt allen seelsorglichen Bemühens; auch für die fruchtbare Spendung der Sakramente ist sie unentbehrlich. Der Prediger muß daher bei der Vorbereitungsarbeit Gebet, Meditation und Studium sowie ausreichend Zeit und Kraft einsetzen. Die Gemeinden aber müssen durch ihr lebendiges und kritisches Interesse an der gottesdienstlichen Verkündigung mitwirken. **L**
- 113. Das Wort Gottes, das in einer bestimmten geschichtlichen Situation ergangen ist, muß für die Menschen unserer Zeit ausgelegt werden. Der Prediger muß daher nicht nur um die zentralen Anliegen der Frohbotschaft wissen, sondern auch die volle Wirklichkeit des heutigen Lebens vor Augen haben und den wichtigen Prozeß der „Übersetzung“ leisten. (Vgl. 76.) **L**
- 114. Grundlage der Verkündigung muß das Urzeugnis der Heiligen Schrift sein. Die Kenntnis und die verkündigungsgerechte Handhabung der heute geltenden Methoden der Exegese (Textkritik, Literarkritik, Formgeschichte, Traditions- und Redaktionsgeschichte) ist deshalb Voraussetzung für eine zeitgemäße Verkündigung. **L**
- 115. Die Predigt muß verbindlich im Zusammenhang der gesamtkirchlichen Verkündigung stehen, die das Glaubensgut immer schon überliefert und stets neu ausgelegt hat. **L**
- 116. Die Predigt darf nicht auf eine bestimmte Form und auf herkömmliche Methoden fixiert bleiben. Zu ihrer Verlebendigung sollen neue Formen gesucht und erprobt werden. (Dialogpredigt, Bildpredigt, Predigt als Gespräch u. ä.) **L**
- 117. Große missionarische Bedeutung kommt den Predigten anlässlich der Spendung von Sakramenten, anlässlich des kirchlichen Begräbnisses und öffentlicher Festlichkeiten zu. Diese Gelegenheiten sind daher für die Verkündigung sorgfältig zu nützen. **R**
- 118. Die Studienordnung an der Universität und die Schulung im Priesterseminar sind im Hinblick auf eine zeitgemäße Wortverkündigung zu überprüfen (inhaltliche Ausrichtung im Sinne der Leitsätze dieser Vorlage, bessere rhetorische Ausbildung, praktische Erprobung, Begegnung mit Predigerpersönlichkeiten). **R**
- 119. Zur Weiterbildung der Prediger sind jährlich mindestens zwei homiletische Kurse durchzuführen. Jeder Prediger ist verpflichtet, innerhalb von drei Jahren einmal an einem dieser Kurse teilzunehmen. **E**
- 120. In allen Dekanaten soll die Teamarbeit der Prediger etwa in der Weise intensiviert werden, daß mehrere Prediger sich regelmäßig zur gemeinsamen Ausarbeitung von Predigten treffen. (Vgl. 35, 859.) **E**
- 121. Ein Predigtgespräch an Hand der neuen Perikopenordnung soll ständiger Tagesordnungspunkt bei den Dekanatskonferenzen sein. (Vgl. 35 u. 859.) **E**

122. Der neueren Predigtliteratur ist bei der Vorbereitung der Predigt große Aufmerksamkeit zu widmen. **E**
123. Das Gespräch über die Predigt mit Gliedern der Gemeinde vor und nach der Predigt wird dem Prediger dringend angeraten. Hierfür sind geeignete Formen zu suchen (zum Beispiel Arbeitsgruppen für Verkündigung innerhalb des Pfarrgemeinderates, Glaubens- und Bibelkreise u. ä.). (Vgl. 228.) **E**
124. Bei gegebenem Anlaß kann der Vorsteher einer Gemeinde einen sach- und wortkundigen Laien im Gottesdienst zum Wort bitten. (Vgl. 74.) **E**
Dazu werden noch einige Durchführungsbestimmungen erlassen. Siehe auch „Laienpredigt“, WDB. 1971, S. 159
125. Die „Diözesankommission für Verkündigung“ hat für die fachliche Vorbereitung der in Empfehlung 119 genannten homiletischen Kurse zu sorgen. **A**

2. 1. 4. Die Verkündigung durch die Massenmedien

126. Eine hinreichende Kommunikation ist in der modernen Gesellschaft ohne Massenmedien nicht möglich. Um ihre Ziele zu erreichen, muß auch die kirchliche Verkündigung mit den Massenmedien arbeiten.
Im Hinblick auf die Massenmedien ist die Heilsbotschaft neu zu durchdenken und so zu präsentieren, daß sie sich in die Eigenart des jeweiligen Mediums einfügt. (Vgl. 726–768.) **L**
127. Das gesamte Verkündigungsgeschehen durch Massenmedien ist zu koordinieren und in die Gesamtverkündigung zu integrieren. Personen und finanzielle Mittel sind in erhöhtem Maße einzusetzen. Die Personen sind sorgfältig auszuwählen, gründlich zu schulen und, soweit notwendig, für diese Aufgabe freizustellen. **R**
128. Bei der Verkündigung durch Massenmedien soll die Heilsbotschaft spontan aufgegriffen und weitergetragen werden. Sie muß sich deshalb mit Fragen auseinandersetzen, die viele bewegen; Sprache und Begriffe müssen einfach und faßbar, die Argumentation muß einleuchtend und darf nicht autoritär sein. Die Fülle des Anzubietenden ist in viele kleine geistige Einheiten zu teilen, die – je nach Aktualität – mühelos aufgenommen und scheinbar planlos weitergetragen werden. **E**
129. Obwohl die Kommunikation durch Massenmedien spontan und scheinbar systemlos erfolgt, mögen die Verantwortlichen durch Planung und kluge Lenkung dafür sorgen, daß – im ganzen und auf Zeit gesehen – die gesamte Heilsbotschaft vermittelt wird. Durch Erhebungen ist festzustellen, was von dieser Verkündigung durch die Massenmedien tatsächlich „angekommen“ ist. **E**
130. Trotz einer gewissen Oberflächlichkeit und Bruchstückhaftigkeit soll die Verkündigung durch Massenmedien echte Verkündigung bleiben. Um die Zielstrebigkeit dieser Art von Verkündigung zu ermöglichen, soll mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse (aus Theologie, Psychologie, Soziologie u. a.) festgestellt werden, welche gleichartigen Hindernisse (etwa Vorurteile) bei den „Konsumenten“ der Medien dem Glaubensentscheid entgegenstehen, welche Informationen fehlen, welche Impulse zu geben wären. **E**
131. Die zuständigen Gremien sollen sich auch mit den Fragen des Kassettenfernsehens auseinandersetzen. Insbesondere wäre die Errichtung eines eigenen Studios hierfür in Erwägung zu ziehen. **R**

Am Verkündigungsplan sind die Massenmedien mit ihren Chancen und Beschränkungen zu sehen:

CHANCEN:

- * *Ein großer Kreis von Angesprochenen, der anders überhaupt unerreichbar bliebe.*
- * *Große Anschaulichkeit und Unmittelbarkeit des Erlebens durch Verwendung von Bild, Ton und Film: Intensivwirkung.*
- * *Waches Interesse durch wechselnde Formen der Darstellung, etwa Information, Kommentar, Kritik usw.*

BESCHRÄNKUNGEN:

- * Ein unmittelbarer Dialog ist unmöglich (Kommunikationsfluß nur nach einer Richtung).
- * Vom Verkündigenden aus gesehen sind die Angesprochenen „Masse“, in ihrer Differenziertheit kaum erkennbar beziehungsweise durch das Medium nur beschränkt erreichbar.
- * Die Medien sind für eine gründliche, umfassende Behandlung von Themen nur wenig geeignet und verleiten zur Oberflächlichkeit.

2. 2. DIE LITURGIE

In dem Bemühen, aus den Gliedern der Pfarrgemeinde eine Gemeinschaft von glaubenden und in Liebe tätigen Menschen zu formen, kommt der Feier der Liturgie höchste Bedeutung zu. Ihre gemeinbildende Wirkung ist um so stärker, je mehr die Sakramente als Ausdruck personaler Glaubensentscheidung vollzogen und ihr sozialer Charakter wie ihre Hinordnung auf die Gemeinschaft deutlich werden.

2. 2. 1. Das Sakrament der Taufe

Wie der Mensch in seine Familie und damit in eine Gemeinschaft geboren wird, die er für seine Entfaltung wesentlich braucht, so wird der Mensch durch die Taufe Glied im Volk Gottes. Die „Nichtvolk“ waren, sind nun Gottes Volk (vgl. 1 Petr 2, 10).

Dieses Volk ist eine Gemeinschaft der Glaubenden, Hoffenden und Liebenden (vgl. K 8). Wie die Familie das Wachsen und Reifen des Kindes durch ihren Lebensvollzug ermöglicht und fördert, so ist die Kirche durch das Beispiel ihres Glaubensvollzuges Grundlage, die zur persönlichen Glaubensentscheidung der Getauften hinführt. Denn ohne diese Grundhaltungen des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe kann niemand Christus angehören und zur „Fülle des Lebens“ gelangen.

2. 2. 1. 1. Die Taufe der Erwachsenen

132. Das Neue Testament fordert vom Taufbewerber die persönliche Glaubensentscheidung für Christus und die Abkehr von der Sünde. Aufgabe des Katechumenats ist es, diese Haltung zu wecken.
Durch regelmäßige Glaubensgespräche mit dem Priester oder einem dazu bevollmächtigten Christen und unter Zuhilfenahme einer geeigneten Glaubenslehre für Erwachsene bereitet sich der Taufwerber auf den Empfang des Sakramentes vor.
Der Pfarrer oder der für die Teilgemeinde Verantwortliche sorgt dafür, daß der Katechumene mit den Gemeindegliedern Kontakt findet, da er bereits mit der Kirche verbunden ist und die Gemeinde für ihn Verantwortung trägt (M 14, K 14). **L**
133. Die Einübung des christlichen Lebens, die Einführung in den katholischen Glauben und in die Liturgie erfordern eine angemessene Zeit (M 14). Eine einfache liturgische Feier kann den Beginn anzeigen (M 14). **L**
134. Das Katechumenat soll in der Regel einen Zeitraum von sechs Monaten umfassen; jede Hast ist zu vermeiden. **R**
135. Verlangt jemand wegen der bevorstehenden Verheiratung mit einem katholischen Christen die Taufe und ist eine Verschiebung der Hochzeit nicht ratsam, möge zuerst die Ehe geschlossen und dann mit der Vorbereitung auf die Taufe begonnen oder das begonnene Katechumenat fortgesetzt werden. **R**
136. Läßt es der Taufbewerber am nötigen Eifer oder Ernst fehlen oder steht sein sittliches Verhalten in krassm Widerspruch zur Taufe, kann das Katechumenat entsprechend verlängert oder, wenn keine andere Möglichkeit besteht, der Bewerber aus dem Katechumenat entlassen werden. **R**
137. Die Verantwortlichen der Gemeinde sollen dem Neugetauften helfen, seinen Glauben immer mehr zu vertiefen (durch Einkehrtage, Exerzitien, theologische Laienkurse u. ä.) und dafür sorgen, daß er sich in der Gemeinde geborgen fühlt. **E**

2. 2. 1. 2. Die Taufe der Kinder

138. Die Taufe der Kinder ist Eingliederung in die Kirche und soll daher nicht nur als gesellschaftliches Ereignis gewertet werden. Es hängt insbesondere von den Eltern ab, ob aus dem unmündigen Kind ein mündiger Christ wird. Das Verantwortungsbewußtsein der Eltern für die religiöse Erziehung ihrer Kinder ist daher zu wecken und zu vertiefen. **L**
139. Die große Verantwortung, die die Eltern bei der Taufe eines Kindes übernehmen, erfordert, daß sie imstande sind, diese schon im Kleinkindalter religiös zu erziehen. Deshalb sollen analog zum Katechumenat der erwachsenen Taufbewerber die Eltern rechtzeitig vor der Taufe des ersten Kindes auf diese Aufgabe vorbereitet und ihnen geeignete Hilfen angeboten werden. Insbesondere soll den Eltern bei der Anmeldung zur Taufe ein gut gestalteter Behelf überreicht werden, der sie auf den Sinn der Taufe vorbereitet. **L**
 Siehe auch „Die Feier der Kindertaufe“ N. 29
140. Die Vorbereitung der Eltern soll in Form von Glaubensgesprächen geschehen. Diese können sowohl pfarrlich als auch überpfarrlich organisiert werden, um den Eltern günstige Möglichkeiten zur Teilnahme zu geben. **R**
 Siehe auch „Die Feier der Kindertaufe“ N. 30-38
141. Die Glaubensgespräche, deren Inhalt von Fachleuten näher zu erarbeiten ist, sollen sich etwa in folgendem Rahmen bewegen:
 Gespräche
 mit einem für diese Aufgabe geeigneten Christen (Priester, Diakon, Religiöse, Laie) über die Grundzüge des christlichen Glaubens und die elterliche Verantwortung für die religiöse Erziehung,
 mit einem Pädagogen,
 mit einem Elternpaar,
 mit dem Heimatpfarrer bzw. Taufpriester, der mit den Eltern und Paten die Tauffeier und ihre liturgische Gestaltung bespricht.
 In besonders gelagerten Fällen kann diese notwendige Vorbereitung der Eltern auch in Form eines Fernkurses geschehen. Der zuständige Seelsorger hält dann mit den Eltern und Paten ein abschließendes Glaubensgespräch und führt in die Tauf liturgie ein. **E**
142. Der Pfarrer oder der für die Teilgemeinde Verantwortliche soll die Eltern immer wieder an ihre Pflicht zur religiösen Erziehung erinnern. Sie sollen einerseits regelmäßig zu Gesprächen über Fragen der christlichen Erziehung (z. B. Familienrunden) eingeladen werden, andererseits soll in allen Pfarren eine Elternbriefaktion durchgeführt werden. In größeren Gemeinden sollen in regelmäßigen Abständen Erziehungskurse stattfinden, zu welchen alle mit der Kindererziehung Betrauten (Eltern, Großeltern usw.) einzuladen sind. **E**

2. 2. 1. 3. Das Patenamnt

143. Das Patenamnt für Kinder zu übernehmen, ist ein hervorragender Dienst des Laienapostolats, auf den die Gläubigen nachdrücklich hingewiesen werden sollen. Will der Pate seine Aufgabe ganz erfüllen, wird er wohl kaum die Patenschaft für Kinder aus mehreren Familien übernehmen können. Es kann jedoch vorteilhaft sein, den Kindern einer Familie einen einzigen Paten zu geben. **L**
 Siehe auch „Die Feier der Kindertaufe“ N. 39 und 40
144. Der Pate hat die Pflicht, in kluger Weise auf die religiöse Erziehung des Kindes einzuwirken. Die Eltern können den Paten um seine Hilfe in der religiösen Erziehung bitten. **L**
145. Die Voraussetzung für die Zulassung zum Patenamnt ergibt sich aus dessen Pflichten. Der Pate soll ein Katholik sein, der sein Leben aus dem Glauben gestaltet, und die Bereitschaft haben, seinem Täufling beim Heranreifen zu einem christlichen Leben zu helfen. Der Pate soll an den Glaubensgesprächen zur Vorbereitung auf die Taufe teilnehmen.

Ist eine wichtige Voraussetzung nicht gegeben, möge der Betreffende als Taufzeuge zugelassen werden. Der Pfarrer oder der für die Teilgemeinde Verantwortliche hat den Unterschied zum Taufpaten zu erklären.

Der erwachsene Katechumene möge bedenken, daß ihm ein Pate große Hilfe leisten kann. Daher soll er die Wahl eines Paten nicht leichtfertig versäumen.

Die Gläubigen mögen sich auf Ersuchen gerne bereiterklären, das Patenamnt für einen erwachsenen Katechumenen mit all seinen Mühen zu übernehmen.

Im übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Paten von Kindern. **L**

Siehe auch „Taufpatenschaft“, WDB. 1961, S. 129 - „Zurückweisung von Paten“ WDB. 1962, S. 143 - „Feier der Kindertaufe“ N. 41 - „Ökumenisches Direktorium“ IV. C 1 und 2, WDB. 1967, S. 144–146

2. 2. 1. 4. Pastoraliturgische Bestimmungen

146. Die Taufe bewirkt mit der Rechtfertigung auch die Eingliederung in den Leib Christi (Ö 3). Die Gemeinde der Gläubigen hat Recht und Amt zur Teilnahme an der Sakramentspendung (vgl. L 14), sei es innerhalb der Pfarrgemeinde, sei es in einer Teilgemeinde oder kategorialen Gemeinde.

In der Regel soll die Pfarrkirche als Taufort gewählt werden, damit zum Ausdruck kommt, daß die Teilgemeinde ihre Aufgabe im Aufbau der Gesamtgemeinde sieht.

Siehe auch „Feier der Kindertaufe“ N. 42–45

Haustaufen sind daher nur unter den geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen erlaubt. **L**

Diese Erlaubnis kann der Ordinarius gemäß can. 776 § 1 Nr. 2 CIC „aus einem gerechten und vernünftigen Grund in einem außerordentlichen Fall“ erteilen.

Siehe auch „Feier der Kindertaufe“ N. 47

147. Die Feier der Osternacht ist in ihrem tiefsten Wesen Taufliturgie. Es ist daher anzustreben, daß in dieser Nacht Erwachsene oder auch Kinder das Sakrament empfangen, um so den Zweck der feierlichen Bereitung des Taufwassers zu verdeutlichen (M 14). **E**

Siehe auch „Feier der Kindertaufe“ N. 59

148. Wird ein anderer Termin gewählt, soll Erwachsenen in der Regel die Taufe innerhalb des Wortgottesdienstes während der Messe gespendet werden, wobei nach Möglichkeit das Formular „Messe bei der Spendung der Taufe“ verwendet wird (vgl. L 66). Die Täuflinge mögen die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen (L 55).

Siehe auch „Feier der Kindertaufe“ N. 60, 61

So wird die Hinordnung der Taufe auf die Eucharistie deutlich und gezeigt, daß durch die Predigt Glaube geweckt (vgl. Röm 10, 17 und P 4) und durch die Taufe das neue und unsterbliche Leben geschenkt wird (K 64). **R**

149. Taufen von Neugeborenen sind in Kliniken nur aus schwerwiegenden Gründen gestattet. Die Bestimmungen unter den Ziffern 138–145 werden dadurch nicht berührt. **R**

Siehe auch „Mitteilungen“ N. 7, WDB. 1958, S. 32 - „Mitteilungen“ N. 3, WDB. 1953, S. 92 - „Mitteilungen“ N. 4, WDB. 1966, S. 70 - „Mitteilungen“ N. 5, WDB. 1970, S. 154 - „Feier der Kindertaufe“ N. 46

150. In großen Pfarren wird sich die Notwendigkeit von Taufterminen für mehrere Kinder ergeben. Dafür eignen sich besonders Sonntage, Feiertage und jene Werkstage, die eine Beteiligung der Gemeinde erwarten lassen. **E**

151. Die Bestimmung: „Beim erzbischöflichen Ordinariat ist um Bewilligung zur Taufe einzureichen: a) Wenn der Täufling älter als sechs Jahre ist“ (Wegweiser zur Führung der Pfarrmatrikeln – Richtlinien für die Pfarrkanzlei – 3. Auflage, im Selbstverlag des Ordinariats) ist aufgehoben. **R**

152. Im Rahmen des kategorialen Heildienstes muß für die Schulung der Ärzte, Hebammen und Krankenschwestern, aber auch aller anderen Gläubigen Sorge getragen werden, damit im Notfall die richtige Taufspendung in der Kurzform möglich ist (vgl. L 68).

Siehe auch „Feier der Kindertaufe“ N. 27, 28

Kinder, die nicht in der Pfarrkirche getauft wurden, mögen auf geeignete Weise der Gemeinde vorgestellt werden. Die Liturgiekommission möge einen entsprechenden Behelf erarbeiten und den Pfarren anbieten. Dieses Formular soll in das zu schaffende Taufrituale aufgenommen werden. (Vgl. 154.) **A**

153. An Stelle der bisherigen Form des Taufscheines soll eine Urkunde erstellt werden, die nicht nur den amtlichen Belangen, sondern auch pastoralen Gesichtspunkten Rechnung trägt. Auf diesem Dokument sollen Taufe, Erstkommunion, Erstbeichte, Firmung, Eheschließung, Ordensprofeß und Diakonatsweihe vermerkt werden. **A**
154. Es möge ein handliches Rituale angefertigt werden, das ausschließlich die Tauf liturgie und die dazugehörenden Segnungen enthält. **A**
155. Neu verfaßt und approbiert werden sollen: ein Segensgebet über die werdende Mutter, ein Segensgebet über die Eltern, ein Segensgebet über die Eltern oder die Mutter allein nach der Geburt eines Kindes, ein Dankgebet für das neugetaufte Kind. Die Segnungen sollen auch im Kreis der Familie gespendet werden können. **A**
Dazu werden noch einige Durchführungsbestimmungen erlassen.

2. 2. 1. 5. Die Aufnahme von Christen in die katholische Kirche

156. Christen aus einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft, die in die katholische Kirche aufgenommen werden wollen, sind durch die Taufe bereits mit der Kirche verbunden (Ö 3, K 15).
Bei der Anerkennung der Gültigkeit der Taufe sind die im Ökumenischen Direktorium (cap II, 9–20) gegebenen Richtlinien und die für Österreich getroffenen interkirchlichen Vereinbarungen zu beachten.
Siehe auch „Ökum. Direktorium“ WDB. 1967, S. 141 ff. – „Gültigkeit der evangelischen Taufe“ WDB. 1969, S. 71 – „übereinkommen bezüglich der Konditionaltaufen“ WDB. 1969, S. 81
Es ist nicht erlaubt, die Taufe bedingungsweise zu spenden, wenn kein begründeter Zweifel an der Tatsache und an der Gültigkeit der schon gespendeten Taufe besteht. **L**
Siehe auch „Ökum. Direktorium“ N. 14, WDB. 1967, S. 141
157. Die Konvertiten sind zu einem Unterricht verpflichtet, den Personen erteilen, die vom Bischof dazu ermächtigt sind. Dabei ist auf die bereits erworbenen religiösen Kenntnisse Rücksicht zu nehmen.
Der Unterricht hat eine gläubige Erfassung der Lehre und des Lebens der katholischen Kirche zum Ziel.
Die Konvertiten sollen am pfarrlichen Leben teilnehmen, um in die Gemeinde hineinzuwachsen. Dies erfordert in der Regel einen Zeitraum von etwa sechs Monaten. **R**
Siehe auch „Mitteilungen“ N. 8, WDB. 1947, S. 31
158. Die Aufnahme von Konvertiten in die kirchliche Gemeinschaft kann während der Eucharistiefeier vollzogen werden. Dabei wird der neugeschaffene Ritus verwendet (L 69). Die Konvertiten empfangen die Kommunion unter beiden Gestalten. **E**
Siehe auch „Ordo Confirmationis“ N. 7 b

2. 2. 2. Das Sakrament der Firmung

Ziel des Firmsakramentes ist die Ausformung des Getauften zum vollendeten Christen. Denn „durch dieses Sakrament werden die Gläubigen vollkommener der Kirche verbunden und mit einer besonderen Kraft des Heiligen Geistes ausgestattet. So sind sie in engerer Weise verpflichtet, den Glauben als wahre Zeugen Christi in Wort und Tat zugleich zu verbreiten und zu verteidigen“ (L 11).

2. 2. 2. 1. Der Spender des Sakramentes

159. Die Spendung der Firmung steht in besonderer Weise dem Bischof zu (K 26). Zur Erreichung einer möglichst wirksamen dezentralisierten und würdigeren Spendung des Firmsakramentes möge er aber in reicherm Maße für bevollmächtigte Spender dieses Sakramentes sorgen. **L**
Siehe auch „Ordo Confirmationis“ N. 7, 8
160. Die Firmung wird mindestens einmal jährlich – nicht ausschließlich in der Pfingstzeit – in einer der Kirchen jedes Dekanates gespendet. **R**

2. 2. 2. 2. Der Empfänger des Sakraments

161. Das Sakrament der Firmung darf nicht vor dem 14. Lebensjahr empfangen werden. Der Firmling muß selbständig die Entscheidung treffen, ob er bereit ist, das Sakrament zu empfangen und die damit verbundenen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Diese bewußte Entscheidung wird oft auch erst in einem späteren als dem Mindestalter fallen können. **R**
Bis auf weiteres bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (12. Lebensjahr). Näheres über die Hinaufsetzung des Firmalters wird in Durchführungsbestimmungen erlassen.
 Siehe auch „Ordo Confirmationis“ N. 72, WDB. 1968, S. 34, WDB. 1971, S. 52
162. Wenn die in Zukunft gemachten Erfahrungen dafür sprechen, soll das Mindestalter weiter erhöht werden. **E**
 Siehe auch „Ordo Confirmationis“ N. 11
163. Wer sich zum Empfang des Sakramentes entschließt, muß eine gründliche Vorbereitung erhalten. Sie muß eine angemessene Zeit dauern und eine Hinführung zur Entscheidung für Christus und die Kirche sein. Diese Entscheidung ist als echt anzusehen, wenn der zu Firmende die Bedingungen des Katechumenats erfüllt hat: Teilnahme am pfarrlichen Firmunterricht, aktive Teilnahme an der Feier der Liturgie, Bereitschaft zur Ausführung von altersgemäßen Apostolatsaufgaben und – soweit Schüler – auch Teilnahme am schulischen Religionsunterricht. Wenn der Pfarrer (bei Schülern auch noch der Religionslehrer) zur Überzeugung gelangt, daß der zu Firmende die notwendige geistige Reife besitzt und ein wertvolles Glied der Gemeinde zu werden verspricht, soll der Bitte um Spendung des Sakramentes entsprochen werden. **R**
164. Die Seelsorger sollen die noch nicht gefirmten Erwachsenen auf die Möglichkeit der Erwachsenenfirmung hinweisen und sie ihrem Alter entsprechend darauf vorbereiten. **E**
 Siehe auch „Ordo Confirmationis“ N. 12
165. Die „Firmkarten“ sollen nur von der zuständigen Wohnpfarre ausgestellt werden. Wenn die Firmvorbereitung außerhalb der Wohnpfarre erfolgt, muß für die Ausstellung der Firmkarte dem Pfarrer ein Zeugnis vorgelegt werden. **R**
 Siehe auch „Firmungen 1972“ WDB. 1972, S. 73

2. 2. 2. 3. Pastoralliturgische Bestimmungen

166. Der Firmritus soll in einer Form vollzogen werden, die den heutigen Menschen anspricht. Die Teilnahme an der Firmung innerhalb der Eucharistiefeier (vgl. L 71) soll der ganzen Gemeinde ermöglicht werden. Der Zusammenhang von Taufe, Firmung und Eucharistie wird deutlich, wenn vor der Firmung das Taufversprechen erneuert wird (vgl. L 71) und wenn die Gefirmten die Eucharistie empfangen, die bei diesem Anlaß für Erwachsene unter beiden Gestalten gespendet werden soll. Ist die Firmung innerhalb der Meßfeier nicht möglich, darf sie ausnahmsweise nach der Homilie eines Wortgottesdienstes gespendet werden. **L**
 Siehe auch „Ordo Confirmationis“ N. 13 und 12
167. Der Firmling soll auch bei der Firmung mit seinem Taufnamen angesprochen werden. **E**
168. Das Verständnis der Firmpatenschaft soll im Sinne der gegenseitigen freundschaftlichen und brüderlichen Verantwortung reaktiviert werden. In Fällen, in denen das nicht zu erreichen ist, soll lieber auf die Patenschaft verzichtet werden. Für Firmlinge unter 16 Jahren ist aber ein Firmpate sehr erwünscht. In besonderer Weise empfehlen sich dazu die Taufpaten. **E**
 Siehe auch „Ordo Confirmationis“ N. 5
169. Das Massenpatenamts ist in jeder Form verboten (vgl. CIC 794 § 1). **R**
170. Eltern und Paten sollen zu einer sinnvollen Gestaltung des Firmtages angeregt werden. Wo es üblich ist, Geschenke zu geben, sollen sie dem Anlaß entsprechend und maßvoll sein. **E**
171. Es möge ein handliches Rituale verfaßt werden, das ausschließlich die Liturgie der Firmung und geeignete Wortgottesdienste enthält. **A**
 Siehe auch „Ordo Confirmationis“ N. 16, 17, 18

172. Die Erstellung von Behelfen für den Firmunterricht und das Firmkatechumenat wird in Auftrag gegeben. **A**
173. Der Empfang der Firmung soll auf dem neugestalteten Taufschein so vermerkt werden, daß der Zusammenhang zwischen Taufe, Firmung und Eucharistie deutlich wird. **A**

2. 2. 3. Das Sakrament der Eucharistie

2. 2. 3. 1. Die Eucharistiefeier

Weil die Feier der Eucharistie die Liebe Gottes und der Menschen sichtbar ausdrückt, ist sie das Wichtigste, was eine Christengemeinde zu tun hat.

Die Eucharistiefeier ist als Stiftung und Gedächtnis Jesu Gottesdienst für die gläubigen Jünger, die bereit sind, den von Jesus bestimmten konkreten Inhalt mit zu vollziehen. Sie ist nicht Gottesdienst für jeden beliebigen Menschen und nicht Befriedigung allgemeiner religiöser Bedürfnisse und darf auch nicht ohne gesamt menschliche Konsequenzen bleiben.

Da nun die Feier der Eucharistie keine Privatsache ist, kann auch die Form, in der sie vollzogen wird, nicht eine von der großen Gemeinschaft aller Gläubigen unabhängige Privatangelegenheit der Einzelgemeinde und ihres Vorstehers sein.

2. 2. 3. 1. 1. Allgemeine Bestimmungen

174. Notwendig ist eine weitgehende Einheitlichkeit der Gottesdienstformen in der ganzen Diözese, damit bei den Gläubigen, die heutzutage so mobil geworden sind, keine Verwirrung eintritt. Andererseits ist eine Gestaltungsfreiheit innerhalb des gesteckten Rahmens erforderlich, um die innere Anteilnahme der Gemeinde besser erreichen und örtlichen Gegebenheiten entsprechen zu können. Säumige Pfarren sollen mit Liebe, Klugheit und Festigkeit zur Durchführung der Gottesdienstreform verhalten werden, übereifrige zur Einhaltung der Ordnung.
Über Sinn und Einzelheiten der Gottesdienstreform sollen die Gemeinden jeweils ausreichend und frühzeitig unterrichtet werden. Geduldige liturgische Erziehung ist überall notwendig. **L**
175. Die Diözesankommission für Liturgie hat eine handliche und übersichtliche Zusammenfassung aller verbindlichen Durchführungsbestimmungen zur Eucharistiefeier zu erstellen, die bei der immer besseren Verwirklichung der Liturgiereform in den Gemeinden eine Hilfe bieten soll. **A**
176. Die Diözesankommission für Liturgie wird mit der Durchführung der liturgischen Weiterbildung der Welt- und Ordenspriester beauftragt. **A**
177. Eine wesentliche Grundstruktur der eucharistischen Feier ist die Funktionsteilung (L 28). Sie setzt eine sinnvolle Raumgestaltung voraus, wobei der Vorsitz, der Ort der Wortverkündigung und der Eucharistiefeier und der Ort der Aufbewahrung der heiligen Gestalten klar voneinander geschieden werden sollen. Der Ort der Aufbewahrung der heiligen Gestalten soll würdig und leicht erkennbar sein. Der Ort der Wortverkündigung soll akustisch günstig und dem Volk möglichst nahe sein. Wie in jeder menschlichen Gemeinschaft nicht ein Glied, ohne aufdringlich zu erscheinen, alle Funktionen allein ausüben darf, so ist auch in der Liturgie besonders darauf zu achten, daß der Priester nicht alle Texte allein vorträgt. (Vgl. 87.) **E**
178. Aus der Gemeinde sollen vor allem Erwachsene als Vorbeter, Kommentatoren, Vorleser, Vorsänger und Schola zur Mitwirkung am Gottesdienst herangezogen werden. Eine sorgfältige Schulung für ihr Amt und eine gute Vorbereitung des jeweiligen Gottesdienstes wird ihnen die Erfüllung dieses Ehrendienstes in der Gemeinde erleichtern. Die Schulung für diese liturgischen Dienste soll nötigenfalls überpfarrlich durchgeführt werden. (Vgl. 89.) **E**
179. Aufgabe der Ministranten ist die Hilfeleistung am Altar, nicht aber die Vertretung der Gemeinde. Der Altardienst soll mehr als bisher von Erwachsenen geleistet werden. Die Kleidung der Ministranten soll der Würde ihres Dienstes entsprechen. Liturgische Kleidung ist nicht unbedingt erforderlich. Um ihre Aufgabe in rechter Art und Ordnung

erfüllen zu können, sind die Ministranten gewissenhaft in den Geist der Liturgie einzuführen und darin zu unterweisen. **E**

Dazu werden noch einige Durchführungsbestimmungen erlassen.

180. Ein Kreis von Gläubigen, der mit dem Priester zusammen die Verantwortung für die Liturgie trägt, soll regelmäßig die Gestaltung des Gottesdienstes überprüfen und eine bessere Formung beschließen und durchführen. Dabei ist stets auch der Tatsache Rechnung zu tragen, daß viele Gottesdienste unter Teilnahme von Katholiken gehalten werden, denen das gläubige Verständnis weitgehend fehlt. (Vgl. 58.) **R**

Dazu werden noch einige Durchführungsbestimmungen erlassen.

181. Es wird empfohlen, durch regelmäßige Umfragen über die Gestaltung des Gottesdienstes die Meinung der Kirchenbesucher einzuholen. **E**

182. Eine möglichst große Zahl von passenden und entsprechenden gottesdienstlichen Gesängen soll Gemeingut des Volkes werden. Nur wenn aus einem zeitgemäß gestalteten Gesangbuch in Schule, Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit das nötige Liedgut allgemein vermittelt wird, ist mit einer aufgeschlossenen und frohen Mitfeier der Gemeinde zu rechnen. Das Mitwirken der Schola und des Kirchenchores auch beim Volksgesang ist wünschenswert. (Vgl. 88, 268.) **E**

183. Die Festlegung der Gottesdienstzeiten hat unter stärkerer Bedachtnahme auf die Lebensgewohnheiten der Gläubigen zu erfolgen. Von Zeit zu Zeit ist die Richtigkeit der getroffenen Einteilung zu überprüfen. Die Gottesdienstzeiten aller Kirchen derselben Pfarre und die der benachbarten Pfarren sind aufeinander abzustimmen. Besonders gilt dies für die Abendmessen. Filialkirchen sind durch regelmäßige oder gelegentliche Gottesdienste ins pfarrliche Leben einzubeziehen.

An gut sichtbarer Stelle sind die Gottesdienstzeiten der Pfarre und der umliegenden Kirchen kundzumachen. (Vgl. 539.) **R**

Siehe auch „Allgemeine Erlaubnis der Vorabendmessen“ WDB. 1969, S. 138

184. Bei allen Eucharistiefiern mit dem Volk, auch wenn sie im Rundfunk übertragen werden, sollen die Gläubigen gemeinsam zumindest das Vaterunser beten oder singen, die Lesungen hören und die Antworten geben. (Vgl. Richtlinien der österreichischen Bischofskonferenz Art. 17.)

185. Jede entgeltliche Vergabe von Plätzen in der Kirche ist verboten. Alle Namens- oder Nummernschilder sind von Kirchenstühlen und Bänken zu entfernen. **R**

Dazu werden noch einige Durchführungsbestimmungen erlassen.

2. 2. 3. 1. 2. Die Meßliturgie

Siehe auch „Der neue Meßritus“ WDB. 1970, 194, S. 153

186. Vor Beginn des Gottesdienstes sollen die Gläubigen einander in einer der Würde des Ortes entsprechenden Form begrüßen. Dann könnte gelegentlich ein Lied geprobt werden. (Vgl. 269.) **E**

187. Es wird sehr empfohlen, schon jetzt den Lektionsplan für die Werkstage zu benutzen, um der Gemeinde den Reichtum der Heiligen Schrift voll zu erschließen (L 24, 35, 51). Wenn nötig, können jeder Lesung einige Worte der Einführung vorangestellt werden. Die Anredeform bei der Epistel soll lauten: „Schwestern und Brüder!“ **E**

Siehe auch „Die neue Perikopenordnung“ WDB. 1969, 160, S. 138 – „Instructio generalis“ N. 34 und 35

188. Die Fürbitten könnten wenigstens in kleineren Gemeinschaften aus der Mitte der Anwesenden gesprochen werden. Sie sollen neben den allgemeinen Anliegen der Kirche und der Menschheit (L 53) auch die konkrete Situation und die Anliegen der Gemeinde und ihrer Glieder berücksichtigen. Dabei könnten auch die Meßintention, die Taufen, Trauungen und Todesfälle der Woche fürbittend mit Namen erwähnt werden. Auch die Predigtgedanken sollten dabei aufgegriffen werden. Zu vermeiden ist aber eine ermüdende Überfülle von Gebetsanliegen oder gar das Anhängen von Fürbittgebeten an den Schluß der Meßfeier. **E**

Siehe auch „Instructio generalis“ N. 45–47

189. Die Diözesankommission für Liturgie soll die bestehenden Fürbittbücher kritisch sichten und jene empfehlen, die obigen Grundsätzen entsprechen. **A**
190. Die Gabenbereitung soll durch den Opfergang eingeleitet werden, der wenigstens von Stellvertretern der Gemeinde gehalten werden soll. Die Form des Opferganges zu bestimmen, bleibt jeweils der Beratung des Pfarrers mit seinem Liturgiekreis überlassen. Da auch die Geldspende Ausdruck der Opfergesinnung ist, mögen nach dem Sammeln die Körbchen zum Altar gebracht werden. Es ist darauf zu achten, daß diese Form des Opferganges bis zum Gabengebet beendet ist. Zu besonderen Gelegenheiten (Lichtmeß, Caritassonntag, Missionssonntag, Erntedankfest u. a.) könnte ein Opfergang in der Weise gehalten werden, daß die betreffenden Gaben (Kerzen und andere Sachspenden) vom Priester und seinen Helfern in Empfang genommen und zum Altar gelegt werden. **E**
 Siehe auch „*Instructio generalis*“ N. 49
191. „Das Hochgebet ist die liturgische Verkündigung dessen, was der Herr mit dieser Feier wollte. Es ist deshalb von nun an in der Regel laut zu sprechen oder zu singen. Die Verwendung der Muttersprache hierfür ist auch dann gestattet, wenn das Ordinarium lateinisch gesungen wird. Grundsätzlich ist es in Hinkunft nicht erlaubt, Sanctus- und Benedictuskompositionen über das Hochgebet hinweg zu singen. **R**
Um die sich daraus ergebende Schwierigkeit für die traditionelle Kirchenmusik zu überwinden, kann der Priester nach dem Sanctus des Chores die Epiklese, die Wandlungsgebete und die Anamnese singen oder sprechen. Dann folgt das Benedictus des Chores, darauf singt der Priester die Schlußdoxologie des Hochgebetes.“
 Siehe auch „*Neue Präfation und Eucharistische Hochgebete*“ WDB. 1968, S. 106 – „*Apostolische Konstitution „Missale Romanum“*“ WDB. 1969, S. 65
192. Besondere Bedeutung kommt als Zeichen der Verbundenheit dem Friedensgruß zu. Die Form der Bezeugung gegenseitiger Verbundenheit und Liebe zu bestimmen, bleibt jeweils einer Beratung des Pfarrers mit seinem Liturgiekreis überlassen. Nur wenn in größeren Gemeinschaften die psychologischen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind, soll der Friedensgruß ganz entfallen. Es bleibt aber eine Aufgabe der Gemeinde, diese Voraussetzungen zu schaffen. **E**
 Siehe auch „*Instructio generalis*“ N. 56 c
193. Die Teilnahme möglichst aller Gläubigen am heiligen Mahl ist anzustreben. Es sollten möglichst die in der jeweiligen Eucharistiefeyer konsekrierten Hostien gereicht werden. Die Verwendung von Hostien, die brotartiger sind als die bisher gebräuchlichen, wird empfohlen. (Vgl. 202 u. 205.) **E**
 Dazu werden noch einige Durchführungsbestimmungen erlassen.
 Siehe auch „*Instructio generalis*“ N. 56 b, 282 und 283 – „*Ökumenisches Direktorium*“ IV. C 1 und 2, WDB. 1967, S. 144 ff. – „*Kommunionspendung durch Laien*“ WDB. 1969, S. 49 – „*Kommunionspendung durch Laien und Ordensobere*“ WDB. 1969, S. 70 ff. – „*Kommunionspendung durch Theologiestudenten*“ WDB. 1971, S. 179 – „*Erlaubnis zur Einführung der Handkommunion*“ WDB. 1970, S. 69 – „*Kommunionspendung unter beiden Gestalten*“ WDB. 1971, S. 144 ff.
194. Der Ordinarius erteilt allgemein die Erlaubnis zum Mahl unter beiden Gestalten für alle im kirchlichen Recht vorgesehenen Fälle. (Vgl. 158, 166.) **R**
 Siehe auch „*Instructio generalis*“ N. 242–252 – „*Kommunionspendung unter beiden Gestalten*“ WDB. 1971, S. 144 ff.

2. 2. 3. 1. 3. Besondere Gottesdienstformen

195. Da es verschiedene Anlässe gibt, die eine Meßfeier in besonderer Situation erwünscht sein lassen, ist sehr darauf zu achten, daß auch in solchen Fällen die liturgisch richtige Gestaltung und Mitfeier möglich ist. Das gilt für alle Standesgottesdienste. **L**
 Siehe auch „*Meßfeiern kleiner Gemeinschaften*“ WDB. 1971, S. 156 ff.
196. Solange für Kindermessen noch keine eigene Meßform möglich ist, sollte die Hilfe eines Kommentators stärker in Anspruch genommen werden.
 Die Sonntagskindermessen sollen fallweise als Familienmessen gefeiert werden. **E**
 Siehe auch „*Experiment „Wortgottesdienst für Kinder“*“ WDB. 1971, S. 62
197. Die Diözesankommission für Liturgie soll für Kinder- und Familienmessen geeignete Behelfe erstellen. **A**

198. Die Meßfeier im Rundfunk ist in Zusammenarbeit mit der Diözesankommission für Liturgie, dem Kirchenfunk, der Katholischen Hörfunk- und Fernsehkommission und der jeweiligen Gemeinde zu gestalten. Im Rundfunk soll eine echte und gut vorbereitete Gottesdienstfeier übertragen werden. Dabei soll auf die Rundfunkhörer, für die der Gottesdienst übertragen wird, Bezug genommen werden (Fürbitten!). Die im Rundfunk übertragenen Messen sollen liturgisch und musikalisch überdurchschnittliches Niveau und beispielhaften Charakter haben. (Vgl. 184, 758.) **E**
199. Sogenannte Feldmessen dürfen nur mit Erlaubnis des Bischöflichen Vikars über Antrag des Ortspfarrers gefeiert werden. Keinesfalls ist bloße Repräsentation ein Grund für solche Erlaubnis. Sie wird aber gegeben werden können,
- wenn in der Kirche kein Platz oder diese zu weit entfernt ist,
 - wenn die Art der Feier den liturgischen Vorschriften voll entspricht, also auch die Beteiligung an der Mahlfeier möglich ist,
 - wenn der Platz gegen Störung abgesichert ist.
- Die aktive Mitfeier der Versammelten muß durch geeignete Vorbereitung gefördert und darf nicht durch liturgiewidrige Gestaltung verhindert werden. Es ist zu überlegen, ob nicht die Gestaltung eines schlichten, aber passenden Wortgottesdienstes dem Festanlaß besser entspräche und der Ehrfurcht vor der Feier der Eucharistie förderlicher wäre. (Vgl. 102.)
- Die allgemeine Erlaubnis für Meßfeiern auf Jugendlagern und -wanderungen wird durch obige Bestimmung nicht berührt. **R**
- Siehe auch „Jurisdiktion und Meßlizenz bei Jugendwanderungen“ WDB. 1951, S. 3 – „Mitteilungen“ N. 4, WDB. 1961, S. 70
200. Es ist diözesanrechtlich verboten, daß an Sonn- und Feiertagen im selben Gotteshaus zur selben Zeit mehrere Meßfeiern gleichzeitig stattfinden. **R**
- Dazu werden noch einige Durchführungsbestimmungen erlassen.
201. Die Erlaubnis zur Konzelebration wird vom Ordinarius allgemein gewährt. Es ist jedoch darauf zu achten, daß bei der Konzelebration dieselben Grundsätze der Mitfeier aller Versammelten gelten wie bei der Meßfeier mit nur einem Priester. **R**
- 2. 2. 3. 2. Frühkommunion, Erstkommunion, Oftkommunion**
202. Alle die Eucharistie mitfeiernden Christen sollen den Auftrag des Herrn erfüllen, auch an Seinem Mahl teilzunehmen. Die Gemeinden und ihre Vorsteher sollen dies mit Geduld und Festigkeit anstreben und sich um die entsprechende Gewissensbildung mühen. (Vgl. 193 u. 205.) **L**
203. Die Seelsorger sollen sich dafür einsetzen, die Eltern für die Frühkommunion ihrer Kinder zu gewinnen und zu befähigen, sobald diese zu einem altersentsprechenden Verständnis der Eucharistie gelangt sind und das Verlangen danach haben. **R**
204. Die Kinder der 2. Schulstufe sollen ihre gemeinsame Erstkommunion würdig, mit aller dem Anlaß entsprechenden Freude und ohne störende Ablenkung (zum Beispiel durch Photographieren bei unpassender Gelegenheit, durch übertriebenen Aufwand in Kleidung und Festgestaltung) feiern können. Auch die Frühkommunionkinder dieses Jahrganges nehmen daran teil. Die Eltern sollen rechtzeitig für die Mithilfe am pfarrlichen Erstkommunionunterricht sowie an der Vorbereitung der Kinder und dann für die persönliche Teilnahme am heiligen Mahl gewonnen werden. **R**
205. Alle Gemeinden und ihre Vorsteher sollen dem Mißverständnis des Kirchengebotes über den jährlich einmaligen Eucharistieempfang – als ob mit dessen Erfüllung dem Herrengebot schon Genüge getan sei – kräftig entgegenwirken. (Vgl. 193, 202.) **E**
206. Die Möglichkeit, daß auch Laien mit Genehmigung des Bischofs die heilige Kommunion spenden dürfen, soll überall genutzt werden, wo sich dazu eine Notwendigkeit ergibt. **E**
- Siehe auch WDB. 1969, S. 49 – WDB. 1969, S. 70 ff. – WDB. 1971, S. 179
207. Das Pastoralamt wird beauftragt, Behelfe für Eltern und Seelsorger zur Vorbereitung der Frühkommunion der Kinder zu erarbeiten. **A**

2. 2. 3. 3. Empfang der Eucharistie außerhalb der Messe

208. Gottesdienste mit vorgeheiligten Gaben (das sind Kommunionfeiern außerhalb der Eucharistiefeier und Kommunionfeiern im Anschluß an Wortgottesdienste) sind überall dort zu fördern, wo Eucharistiefeiern nicht möglich sind. Geleitet werden diese Feiern von einem Priester, einem Diakon oder einem bevollmächtigten Laien. **L**
209. Gottesdienste mit vorgeheiligten Gaben sollen immer auf die Eucharistiefeier und auf die größere Gemeinschaft der Gläubigen hin ausgerichtet und gestaltet sein. Sie sollen also nie den Charakter einer bloßen Andacht oder einer bloß privaten Frömmigkeitsübung tragen. **L**
210. Wortgottesdienste mit anschließender Kommunionfeier sind besonders an Werktagen und in Sprengelgemeinden zu fördern, wo sie die brüderliche Zusammengehörigkeit versinnbildeln und bewirken. **R**
 Siehe auch „Laienpredigt“ WDB. 1971, S. 159
211. Die Kommunionfeier mit alten, kranken und nicht ausgefähigen Christen in ihren Wohnungen soll besonders gefördert werden, damit diese einsamen Christen in die Gemeinde einbezogen und mit dem Trost und der Kraft Christi erfüllt werden. So soll auch die Angst der Christen vor dem sakramentalen Dienst der Kirche am Krankenbett immer mehr gebannt werden. Diese Kommunionfeier soll womöglich auch mit einem den Umständen angemessenen Wortgottesdienst verbunden werden. Auch die Angehörigen sollen dabei die heilige Eucharistie empfangen. **R**
212. Die Kommunionfeiern in den Krankensälen der Spitäler sollen, wo es möglich ist, verbunden mit kurzen Wortgottesdiensten gehalten werden. **R**
213. Einzelnen Christen, die aus gerechtem Grund um den Empfang der heiligen Eucharistie bitten, soll sie zu jeder Zeit gespendet werden. **R**
214. Die Diözesankommission für Liturgie soll bei der Erstellung der neuen Rituale die Leitsätze und die Resolutionen 210 bis 213 berücksichtigen. **A**

2. 2. 3. 4. Verehrung der Eucharistie

215. Die eucharistische Frömmigkeit soll vor allem der Tatsache Ausdruck geben, daß die Christen durch die Eucharistiefeier bleibend mit Christus vereinigt sind und daß auch ihr ganzes Leben außerhalb der „Eucharistie“-Feier Ausdruck dieser Danksagung sein soll. **L**
216. Bis zu Seiner Wiederkunft in unmittelbarer Herrlichkeit am Ende der Zeiten bleibt Christus verborgen gegenwärtig in den sakramentalen Zeichen von Brot und Wein. Wie die ganze Liturgie soll auch die eucharistische Frömmigkeit die Aussagekraft dieser Zeichen, in denen sich Christus als bleibende und anbetungswürdige Gabe schenkt, bewußt betonen. **L**
217. Die eucharistische Frömmigkeit soll die heiligen Gaben nicht nur als für sich existierend und anbetungswürdig auffassen, sondern vor allem als Nahrung des ewigen Lebens. **L**
218. Dementsprechend soll eucharistische Frömmigkeit die Vertiefung des Lebens in Christus und damit die Gemeinschaft in der Kirche, Seinem Leib, in den Vordergrund rücken. **L**
219. Die bisherigen Formen der eucharistischen Frömmigkeit sollen, soweit sie lebendig sind, weiter gepflegt werden. Alle Gemeinden aber sollen sich mühen, auch neue Formen zu finden, die einem tieferen Verständnis der Eucharistie und der gewandelten Situation des Menschen unserer Zeit entsprechen. **R**
220. Wird nach Volksandachten und Wortgottesdiensten der eucharistische Segen gegeben, ist vor dem Segen eine Zeit stiller persönlicher Anbetung einzuhalten. Während einer Andacht soll das Allerheiligste nur ausgesetzt werden, wenn es zum Thema der Andacht (zum Beispiel Christus, Herz Jesu, Namen Jesu, Altarsakrament) paßt. (Vgl. 109.) **R**
221. Für gemeinsame Anbetungsstunden und Anbetungstage ist eine angemessene Beteiligung des Volkes Voraussetzung und daher mit Nachdruck anzustreben. Wird dabei auch eine Eucharistiefeier gehalten, muß auf ihre Dauer die Aussetzung des Allerheiligsten unterbrochen werden. **R**
 Siehe auch „Mitteilungen“ Punkt 4 und 5, WDB. 1969, S. 163

222. Die Kirchen sollen (wenn auch mit Vorkehrungen gegen Diebstahl) womöglich tagsüber, vor allem aber abends, offen stehen, damit die Gläubigen Gelegenheit haben zur Anbetung und zur Betrachtung vor dem Allerheiligsten. So kann auch den gehetzten Menschen von heute Stille und Sammlung geboten werden. **R**
223. Eucharistische Prozessionen sind Sinnbild der betenden Wanderung des Gottesvolkes mit Christus zu Gott. Deshalb sollen sie nach Möglichkeit weiterhin gehalten werden. Nur ernste Gründe sollen zu ihrer Abschaffung führen. Der Liturgiekreis jeder Pfarre soll mit dem Pfarrer von Zeit zu Zeit die Situation der Prozessionen überprüfen und notwendige Reformen beschließen. **R**

Siehe auch „Neue Formen für die Gestaltung des Fronleichnamstages“ WDB. 1971, S. 78 ff.

2. 2. 4. Das Sakrament der Buße

Neu werden im Denken ist für den Menschen Beginn der Heilszeit (vgl. Mk 1, 15). Dieses Umdenken kommt ihm oft hart an, denn er muß seinem „alten Menschen“ absterben (vgl. Röm 6, 6), der dem Geist widerstreitet. Das Absterben des sündigen Menschen kann aber nicht nur Klage über das Gestern sein, sondern verlangt die Bereitschaft, sein Leben vollständig unter den Herrschaftsanspruch Gottes zu stellen. Während die Furcht ihm zeigt, was er getan, zeigt ihm die Liebe, was Gott ihm getan.

Siehe auch „Fastenhirtenbrief der österr. Bischöfe 1972“ – „Hinweise zur Bußerziehung“ WDR. 1971, S. 42

2. 2. 4. 1. Der Spender des Sakramentes

224. Dem Bischof ist es aufgetragen, für eine fruchtbare und geregelte Verwaltung des Bußsakramentes zu sorgen (vgl. K 26), denn in der Spendung soll die Natur und Wirkung des Sakramentes deutlich zum Ausdruck kommen. Da nun die Priester immer, wenn sie Sakramente spenden, den Bischof, dessen Vertreter sie sind, in den Einzelgemeinden gleichsam gegenwärtig machen (P 5), ist es auch bei der Verwaltung dieses Sakramentes notwendig, durch Rat und Vorschlag den Bischof in seiner Aufgabe zu unterstützen und seine Anordnung zu befolgen. **L**
225. Als Diener Christi und als Vorsteher oder Mitvorsteher der Gemeinde versöhnen die Priester die Sünder mit Gott und mit der Kirche. Sie verkünden den Menschen die Frohe Botschaft von der Befreiung und Vergebung. Beim Bußsakrament kommt es auch sehr auf den persönlichen Beitrag des Priesters an. Er soll es nämlich verstehen, das Bekenntnis als persönliches Gespräch zu gestalten und dadurch zu einer richtigen Gewissensbildung beizutragen. Theologische und psychologische Weiterbildung und Kenntnis der modernen Lebensbedingungen sind die Voraussetzungen dafür, verständnisvolle Klugheit aber das Mittel, dieses Ziel zu erreichen. **L**
226. Im sakramentalen Geschehen der Buße kommt der Gemeinschaft eine besondere Bedeutung zu. Die gemeinschaftlichen Bußgottesdienste in der Form von Wortgottesdiensten werden daher nicht nur eine gute Vorbereitung zur sakramentalen Buße sein, sondern können auch die Bekehrung und Versöhnung mit der Kirche stärker zum Ausdruck bringen. Es sind verschiedene Formen von Bußgottesdiensten möglich, um der jeweiligen Situation der Gemeinde gerecht zu werden, z. B.
- a) Bußgottesdienste zur Erweckung der Bußgesinnung, ohne sofort folgenden persönlichen Empfang des Sakramentes.
 - b) Bußgottesdienst als unmittelbare Vorbereitung auf die Einzelbeichte und Einzelabsolution.
 - c) Bußgottesdienst in Verbindung mit dem Einzelbekenntnis. Nach der Homilie wird vom Priester oder von mehreren Priestern Beichtgelegenheit gegeben und die sakramentale Absolution einzeln erteilt. Die Mitfeiernden beenden gemeinsam den Gottesdienst. **L**
227. Bußgottesdienste sollen in den Gemeinden unabhängig von der Eucharistiefeyer etwa monatlich gefeiert werden. Im Advent und in der Fastenzeit sollen die Gläubigen aber in besonders wirksamer Weise durch sie auf die Feier der Mysterien vorbereitet werden (vgl. L 105 und 109).

Dazu werden noch einige Durchführungsbestimmungen erlassen.

228. Die Erfahrung vieler Männer, Frauen und Jugendlicher kann nutzbar gemacht werden, wenn sie an der Vorbereitung der Homilie des Bußgottesdienstes mitwirken und auch selbst ein christliches Zeugnis ablegen, soweit sie dazu geeignet sind. (Vgl. 123.) **E**

2. 2. 4. 2. Die Einzelbeichte

229. Das Bußsakrament ermöglicht es, die Versöhnung mit Gott und der Kirche wiederzufinden. Die Gläubigen sollen wissen, daß das Einzelbekenntnis nur für Todsünden notwendig und zunächst auch dafür vorgesehen ist. Den Gläubigen möge es ein Anliegen sein, sich nicht mit dem jährlichen Bekenntnis zu begnügen, sondern das Sakrament dann zu empfangen, wenn sie eine Versöhnung mit Gott für notwendig erachten. Sie sollen aber auch wissen, daß die private Aussprache, zu der das Einzelbekenntnis Gelegenheit gibt, und die sakramentale Lossprechung auch sonst für das Wachsen des geistigen Lebens von großem Nutzen sein können. Die von einem Bußgottesdienst unabhängige Einzelbeichte mit Einzelabsolution wird daher weiterhin wie bisher zu fördern sein. **L**
230. Dem mangelhaft Vorbereiteten möge der Priester sofort helfen, das Sakrament würdig zu empfangen. Sollte aber der Empfang des Sakramentes nicht möglich oder ein klärendes Gespräch notwendig sein, möge der Priester eine Aussprache anbieten und einen geeigneten Behelf zur Verfügung stellen. **L**
231. In den Pfarr- und Filialkirchen sollen wöchentlich zu günstiger Zeit ein oder mehrere Priester zu Beichte und Aussprache zur Verfügung stehen. Es möge dafür gesorgt werden, daß an günstig gelegenen und frequentierten Beichtkirchen besonders geeignete und vorgebildete Welt- und Ordenspriester diesen Dienst leisten, für den neben psychologischen Kenntnissen und einem gesunden Urteil auch die Fähigkeit zu geistlicher Führung erforderlich ist. Diese Beichtgelegenheiten sollen allen Gläubigen des Dekanates bekannt sein. (Vgl. 962.) **E**
232. Die Gläubigen sollen dahin erzogen werden, nicht erst während der Meßfeier oder anderen liturgischen Feiern zur Beichte zu gehen. **E**
233. Der Name des Beichtpriesters soll am Beichtstuhl oder Beichtzimmer angebracht sein. Die Beichtzeiten sollen bekanntgegeben werden. **E**
234. Es möge in allen Pfarren ein Beicht- und Aussprachezimmer eingerichtet werden, das nötigenfalls mit einer technischen Anlage für Schwerhörige ausgestattet sein soll. **E**
235. Den Gläubigen wird empfohlen, zum Empfang des Bußsakramentes immer wieder denselben Beichtpriester aufzusuchen. Dadurch wird sowohl das persönliche Gespräch als auch dem Priester die Aufgabe erleichtert, persönlich abgestimmte Bußwerke aufzuerlegen. **E**
- Siehe auch „Beichten der Ordensfrauen“ WDB. 1971, S. 121

2. 2. 4. 3. Pastorale Bestimmungen

236. Gemeinsame Aufgaben der Katecheten und Eltern ist es, das Gewissen der Kinder weiterzubilden und in der Bußerziehung zu persönlicher Reue und Buße hinzuführen. Hiefür sollen sowohl den Priestern als auch den Eltern Behelfe zur Verfügung gestellt werden, die geeignet sind, sie über den Umgang mit dem kindlichen Gewissen zu orientieren. (Vgl. 246.) **L**
237. Als Vorbereitung auf die Erstkommunion soll ein Bußgottesdienst gefeiert werden. So lernen die Kinder, ihre Verfehlungen aus Liebe zu bereuen. Der persönliche Empfang des Bußsakramentes steht den Kindern auch vor der Erstkommunion offen, doch sollen sie nicht mehr dazu verpflichtet werden. **E**
238. Der erste Empfang des Bußsakramentes soll an keinen festen Termin gebunden sein. Seine Notwendigkeit zeigt sich bei den heranwachsenden Kindern in verschiedenen Altersstufen. In der Katechese sollen die Kinder aber schon bei der Erstkommunionvorbereitung – womöglich unter Mithilfe der Eltern und der außerschulischen Kinderseelsorge – über Sinn und Wert des persönlichen Sündenbekenntnisses belehrt werden. Priester und Eltern

mögen die Kinder im entsprechenden Alter und nach ihrer Entwicklung einladen, selbständig zu einem persönlichen Gespräch und zum Empfang des Sakramentes zu kommen. Der Seelsorger muß darauf achten, daß die Kinder nach einem gemeinsamen Beichtunterricht bis zum Ende der 4. Schulstufe das Bußsakrament empfangen haben. **E**

Die beiden Beschlüsse 237 u. 238 der Diözesansynode über die Erstbeichte werden vorläufig nicht in Kraft gesetzt, bis die Resultate der vom Eb. Ordinariat gestatteten Experimente in dieser Hinsicht vorliegen. Außerdem ist eine allgemeinkirchliche Regelung angekündigt und abzuwarten. Weitere Experimente sind nur mit Erlaubnis des Eb. Amtes für Unterricht und Erziehung und des Eb. Ordinariats gestattet (vgl. Wiener Diözesanblatt vom 1. Juli 1969).

239. Für Schulklassen mögen als Vorbereitung auf die gemeinsame Eucharistiefeyer Bußgottesdienste gefeiert werden. Nach der Bußfeier muß die Möglichkeit zum Einzelpfing des Bußsakramentes gegeben werden. **E**

Siehe auch „Hinweise zur Bußerziehung“ WDB. 1971, S. 42

240. Beichtbestätigungen werden nicht mehr ausgestellt und dürfen auch nicht mehr gefordert werden. **R**

Dazu werden noch einige Durchführungsbestimmungen erlassen.

Siehe auch „Vorbereitung auf die Brautbeichte im Brautunterricht“ WDB. 1968, S. 36 ff.

241. Wenn ein Einzelbekenntnis in Spitälern, Altersheimen und ähnlichen Häusern nicht durchführbar ist, soll nach der Gewissenserforschung und einem Reuegebet die Absolution dem Patienten erteilt werden. Es ist aber nachdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die Verpflichtung zum Bekenntnis schwerer Sünden bei der nächsten Beichte zu erfüllen ist. Zu bestimmten Zeiten möge in den Spitälern ein Bußgottesdienst gefeiert werden. **E**

242. Die Auferlegung von Bußwerken soll nicht einer phantasielosen Routine überlassen werden. Vielmehr soll der Beichtpriester der jeweiligen Situation des Büßers und der großen Nöte der Menschheit Rechnung tragen und auf die Werke der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit in zeitgemäßer Form Wert legen. Zunächst wird beachtet werden müssen, daß die Wiedergutmachung, sei es bezüglich des angerichteten Schadens, sei es bezüglich des Verhältnisses zum Nächsten, selbstverständliche Bußpflicht ist. Der Büßer könnte befragt werden, welches sakramentale Bußwerk er für passend und möglich hält. Er soll dabei bedenken, daß er durch Gebet, Bußwerke und freie Annahme der Mühen des Lebens zum Heil der Menschen und der ganzen Welt beitragen kann (vgl. LA 16). Eine Hilfe, die Bußgesinnung zu vertiefen, ist auch die jährliche Erläuterung der Buß- und Fastenordnung. **L**

243. Revertiten sind zu einer Glaubensunterweisung verpflichtet, deren Ausmaß den bereits vorhandenen religiösen Kenntnissen und ihrer Verbindung mit dem Leben der Gemeinde angepaßt sein soll. Dieser Glaubensunterricht soll in der Regel sechs Monate dauern. Die Wiederaufnahme in die katholische Kirchengemeinschaft soll mit Zustimmung des Revertiten während der Eucharistiefeyer mit der Gemeinde vollzogen werden, doch ist auch eine weniger öffentliche Form möglich. **R**

244. Es ist den Katholiken erlaubt, das Bußsakrament von Priestern der nichtkatholischen orientalischen Kirche zu erbitten, so oft dazu ein ernstes Bedürfnis oder ein wirklich geistlicher Nutzen rät und die Beichte bei einem katholischen Priester überhaupt nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (vgl. OK 27). **D**

Siehe auch „Ökum. Direktorium“ I und IV, C 1, 46, WDB. 1967, S. 144 ff.

245. Orthodoxe Christen können, wenn sie von sich aus darum bitten und gut vorbereitet sind, von jedem katholischen Priester das Sakrament der Buße empfangen. (Vgl. OK 27.) **D**

Siehe auch „Ökum. Direktorium“ I. u. IV. C 1, 46, WDB. 1967, S. 144 ff.

246. Ein Arbeitskreis von Theologen und Katecheten soll beauftragt werden, Grundlagen einer Bußerziehung zu erarbeiten, den Katechismus hinsichtlich der Buße von mißverständlichen Formulierungen zu säubern und Unterlagen zur Erstellung eines neuen Katechismus bereitzustellen. Vor allem soll die Terminologie der Schwere der Sünde geklärt werden. (Vgl. 236.) **A**

247. Es soll für die würdige Feier des Bußsakramentes ein eigenes Rituale verfaßt werden, das die Formen des Bußsakramentes und verschiedene Bußgottesdienste und Bußandachten enthält. **A**
248. Eine kurzgefaßte Handreichung zum Unterricht für Revertiten soll erarbeitet werden. **A**
249. Geeignete Behelfe auf der Grundlage der Heiligen Schrift mögen für die selbständige Beichtvorbereitung erarbeitet werden. **A**

2. 2. 5. Das Sakrament der Krankensalbung

250. Die Verkündigung hat gezielt darauf hinzuarbeiten, daß das Sakrament der Krankensalbung als Sakrament der Kranken und nicht nur als Sakrament der Sterbenden betrachtet und gewertet werde. **L**
251. Das Sakrament der Krankensalbung ist nur mit diesem Namen zu bezeichnen. Die mißverständlichen Bezeichnungen „Letzte Ölung“ und „Sterbesakramente“ dürfen nicht mehr verwendet werden. **R**
252. Jeder ernstlich Kranke soll das Sakrament empfangen und selbst seine Spendung verlangen. **AP**
253. Die Angehörigen, Freunde und Bekannten des Kranken sollen ein hervorragendes Werk christlicher Bruderliebe und Heils- sorge darin sehen, daß sie den Kranken zum Empfang des Sakramentes einladen und dem Priester den Weg zu ihm ebnen. **AP**
254. Jeder Gläubige soll eine Erklärung bei sich tragen, daß er in Lebensgefahr priesterlichen Beistand wünscht. **AP**
255. Jeder Gläubige soll, wenn er Augenzeuge eines Unfalles wird, sofort auch einen Priester verständigen. **AP**
256. Wird die Krankensalbung in der Wohnung erteilt, sollen die Familienmitglieder anwesend sein und sich an der Liturgie aktiv beteiligen. **E**
257. Das Pastoralamt stelle Behelfe bereit, die eine aktive Teilnahme der Anwesenden beim Vollzug des Sakramentes ermöglichen. Es sind auch Fürbitten und Gebete für jene Fälle vorzusehen, in denen die Spendung des Sakramentes unterlassen werden muß. **A**

SEGEN DES SAKRAMENTES:

Sieht der Mensch sein Leben durch ernstliche Krankheit oder durch Siechtum bedroht, wird er zutiefst erschüttert. In dieser Not läßt die Kirche ihn nicht allein, sondern bietet ihm im Sakrament der Krankensalbung inneren Halt. Denn „durch die heilige Krankensalbung und das Gebet der Priester empfiehlt die ganze Kirche die Kranken dem leidenden und verherrlichten Herrn, daß er sie aufrichte und rette (vgl. Jak 5, 14–16), ja sie ermahnt sie, sich bewußt dem Leiden und dem Tod Christi zu vereinigen und so zum Wohl des Gottesvolkes beizutragen“ (K 11). So werden die Kranken im Leiden Christi und in seiner Auferstehung geborgen, ihre Krankheit erhält sühnende Kraft und wird fruchtbar nicht nur für sie selbst, sondern auch für die Kirche, ja für die gesamte Menschheit.

ERNSTLICHE ERKRANKUNG:

Das Sakrament der Krankensalbung kann und soll gespendet werden, wann immer eine ernstliche Erkrankung vorliegt, das heißt, wenn der Mensch in die Gefahrenzone des Todes gerät, sein Leben bedroht ist. Weil der Sterbende ein Kranker ist, kann und soll auch er die heilige Salbung empfangen. Der richtige Zeitpunkt ist aber früher gegeben.

NOTWENDIGE DISPOSITION:

Zum gültigen Empfang ist der Wille des Kranken, dem Herrn im Sakrament zu begegnen, unbedingt erforderlich. Wenn dieser Wille auch schon durch ein aktives religiöses Leben einschlußweise gegeben erscheint, ist doch, um den Empfang des Sakramentes möglichst fruchtbar zu machen, auf eine bewußte Weckung dieses Willens Bedacht zu nehmen. Jede Vorstellung von einer magischen Wirkkraft des Sakramentes ist zu bekämpfen.

SALBUNG VON BEWUSSTLOSEN:

Wegen seiner entsühnenden und heilenden Kraft pflegt die Kirche das Sakrament auch Kranken zu spenden, die sich nicht verständlich machen können, zum Beispiel Gehör- und Sprechbehinderten und

auch Bewußtlosen. Dieser Spendung steht nichts im Wege, sofern die erwähnte Disposition zum Empfang wenigstens einschlußweise gegeben erscheint. Ist diese Voraussetzung jedoch nicht sicher, oder besteht ein Zweifel, ob der Kranke noch am Leben ist, kommt nur eine bedingte Spendung in Frage. Wird der Priester aber zu einem Bewußtlosen gerufen, dessen religiöse Haltung diese Disposition ausschließt, oder zu einem bereits Verstorbenen, ist die Spendung des Sakramentes zu unterlassen. Der Priester bekunde den Angehörigen seine Anteilnahme und verrichte für den Kranken beziehungsweise für den Toten ein den Umständen entsprechendes Gebet.

SPENDUNG NUR AN LEBENDE:

Die Kirche will die Ihren wohl bis zum letzten Augenblick ihres Weges als HelferIn zum Heil begleiten. So soll der Priester darauf bedacht sein, das Sakrament den Sterbenden, die damit noch nicht versehen wurden, zu spenden. Sogar dann, wenn es schon zweifelhaft erscheint, ob sie noch leben, kann er es ihnen bedingungsweise spenden. Tote allerdings können kein Sakrament empfangen. Die Spendung ist daher zu unterlassen, wenn der Eintritt des Todes feststeht, im besonderen: wenn er durch einen Arzt festgestellt wird.

2. 2. 6. Das Sakrament der Eheschließung

258. Wenn christliche Gatten einander für ein ganzes gemeinsames Leben annehmen, so werden sie durch gutes Zusammenwirken, gegenseitige Förderung, geschlechtliche Ergänzung, Treue und Verzeihen zu personaler Einheit und Fruchtbarkeit geführt. Die kirchliche Trauung soll klar und überzeugend ausdrücken, daß die beiden durch ihre Liebe etwas von der Liebe Gottes zur Menschheit bezeugen, die in Christus offenbar geworden ist, und sie damit Kirche im kleinen sind. Diese Heilswirkung des Sakramentes der Ehe soll durch die Gestaltung der Feier nicht nur den Brautleuten, sondern auch allen Mitfeiernden bewußt gemacht werden. **L**
259. Die Brautleute sind die Spender des Ehesakramentes, und es ist deswegen sinngemäß, wenn sie sowohl in der Trauung wie in der Meßfeier nach den Möglichkeiten, wie sie der neue Trauungsritus bietet, mehr als bisher in Wort und Handlung mitgestaltend und mittätig werden. **L**
 Siehe auch „Der erneuerte Trauungsritus“ Institutum Liturgicum, Salzburg, 1969
260. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, soll die Trauung innerhalb der Messe gefeiert werden.
 Sie kann auf Wunsch der Brautleute von der Meßfeier getrennt werden, wenn ein erheblicher Teil der Hochzeitsgäste oder das Brautpaar selbst keine rechten Voraussetzungen für die Mitfeier der Eucharistie mitbringen. Der einleitende Wortgottesdienst sollte aber nie fehlen. **R**
 Siehe auch „Ausführungsbestimmungen der Österr. Bischofskonferenz zum Motu proprio ‚Matrimonia mixta‘“, Punkt 5, WDB. 1970, S. 143
261. Das Verbot von Trauungen an Samstagen wird in der Erzdiözese Wien aufgehoben. Durch die Mitfeier der Brautmesse am Samstagnachmittag oder am Vorabend eines Feiertages erfüllen die Gläubigen ihre Sonn- und Feiertagspflicht. **R**
262. Die Diözesankommission für Liturgie wird ersucht, geeignete Schritte zu unternehmen, damit
 a) Meßformulare für heilige Ehepaare, für Heilige, die durch enge Familienbände verbunden und geheiligt wurden, herausgegeben werden,
 b) unter den großen Fürbitten des Karfreitags fortan auch eine Fürbitte für den Ehe- und Elternstand aufgenommen werde. **A**
263. Die Diözesankommission für Kirchenmusik möge für die Erstellung eines einfachen, leicht verständlichen und gut singbaren Liedgutes zur Liturgie der Eheschließung bemüht sein. **A**
264. Der diözesane Ritus für Ehejubiläen soll zeitgemäß erneuert und ausgebaut werden. **A**
265. Bei der eigentlichen Trauungshandlung könnten die Brautleute Angesicht zu Angesicht zueinanderstehen, so einander das Jawort geben, die Hand reichen, den Ring anstecken; so werden die Gesten und Zeichen auch für die Gemeinde sichtbar und zum Zeugnis vor ihr. Die festliche Beglückwünschung des Brautpaares soll nicht mehr in die Sakristei verlegt

werden, sondern im Feierraum der Kirche stattfinden dürfen; zumal der Schlußsegen des Priesters auch den Charakter des Glückwunsches der Kirche hat, schließt sich die Gratulation der Feiergemeinde hier gut an. **E**

266. Die Mittätigkeit der Brautleute möge dadurch angeregt und gefördert werden, daß sie gemeinsam mit dem Traupriester Form und Ablauf der Feier festlegen, daß sie aus der Vielzahl der vorgelegten Bibeltexte zu Lesung, Evangelium und Kehrversen selbst eine Wahl treffen können, daß sie eigene Fürbitten vorbringen und auch in der Meßfeier selbst aussprechen können, daß sie die Gaben im Opfergang vortragen, daß sie einander den Friedensgruß geben und die Kommunion unter beiden Gestalten empfangen. **E**
267. Die Trauung soll, wo dies gut möglich ist, gelegentlich auch in die sonntägliche Gemeindemesse eingebaut werden. **E**

2. 2. 7. Die Kirchenmusik

Kirchenmusik ist ihrem Wesen nach Tonkunst im Dienste der heiligen Liturgie. Ihr oberstes Ziel ist „die Ehre Gottes und die Heiligung der Gläubigen“ (L 112). Als eine der wichtigsten menschlichen Ausdrucksmittel ist die Musik geradezu ein konstitutives Element im Vollzug der Liturgie. Die Kirchenmusik bildet daher einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der feierlichen Liturgie in Messe und Stundengebet, bietet aber auch in allen übrigen gottesdienstlichen Formen erwünschte Hilfe, die aktive Teilnahme am heiligen Geschehen zu wecken und zu fördern. Sie leistet damit einen wertvollen Beitrag, „die Gemeinschaft des Glaubens wirksam zu machen“.

2. 2. 7. 1. Die Personen in der Kirchenmusik

2. 2. 7. 1. 1. Das Volk

268. Der Volksgesang in der Kirche ist das tragende Element aller Kirchenmusik. Die Schulung im Kirchengesang ist ein wertvoller Beitrag zum Aufbau der Gemeinde. Daher muß die Liebe zum Singen geweckt und zielstrebig gepflegt werden. (Vgl. 182.) **L**
269. Regelmäßige Liedproben sind vorzunehmen. Sie haben sich nicht nur auf das Musikalische zu erstrecken, sondern müssen auch durch Texterklärung mit dem Liedinhalt vertraut machen. (Vgl. 186.) **E**
270. Ein systematischer Aufbau des Liedgutes der Gemeinde ist unerläßlich. Grundlage dafür ist ein entsprechender Arbeitsplan. Die deutschen und lateinischen Responsorien, das deutsche und lateinische Paternoster, mindestens ein deutsches Meßordinarium, einige Wechselgesänge und ein Grundstock guter Lieder bildet den Ausgangspunkt. Der Bereicherung des Liedschatzes dienen monatliche Pflichtlieder für die ganze Diözese. Wo es möglich ist, soll auch eine einfache Choralmesse mit Credo erarbeitet werden. **E**
Siehe auch „Lied des Monats“ WDB. 1971, S. 20
271. Neue religiöse Lieder, die besonders die junge Generation ansprechen, sind ein großes Anliegen, das gefördert werden muß. **E**

2. 2. 7. 1. 2. Der Priester

272. Jeder Priester muß sich bewußt sein: Kirchenmusik ist nicht Beiwerk, sondern wesentlicher Teil der Liturgie. Als Ideal ist anzustreben, daß der Priester mit Gemeinde, Kantor und Chor gemeinsam betend und singend die Liturgie vollzieht. **L**
273. Der Priester ist für die Kirchenmusik entsprechend auszubilden. Sprecherziehung und Stimmbildung sind dabei wesentliche Elemente. **E**
274. Der Priester ist als Pfarrer und Kirchenrektor grundsätzlich für die gesamte Kirchenmusik seiner Gemeinde verantwortlich. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird er sich geeigneter Laien bedienen, die dem Liturgiekreis angehören. Gemeinsam mit diesen sorgt er für die Erstellung eines Jahresplanes für die gesamte kirchenmusikalische Arbeit (Volksgesang, Kirchenchor). **R**
275. Der Pfarrer muß sich um die liturgische Weiterbildung und spirituelle Betreuung des Kirchenchores kümmern. **R**

276. Der Pfarrer soll auch trachten, musikalische Begabungen zu entdecken und zu fördern, um so für einen gemeindeverbundenen Nachwuchs an geschulten Sängern und Kirchenmusikern zu sorgen. **E**
277. Als Pfarrer und Kirchenrektor hat der Priester für die Bereitstellung der für die Kirchenmusik erforderlichen Mittel (Gesangbücher für das Volk, Notenmaterial für Schola und Chor, Instandhaltung der Orgel, Bestellung eines geschulten Organisten, Probenzimmer usw.) Sorge zu tragen. Im jährlichen Haushaltsplan sind hiefür ausreichende finanzielle Mittel vorzusehen. **R**

2. 2. 7. 1. 3. Kantor-Schola-Chor

278. An jeder Kirche soll es wenigstens einen, besser jedoch mehrere entsprechend geschulte Kantoren geben. Der Kantor soll bei Planung, Vorbereitung und Vollzug der Gottesdienste mitwirken. **L**
279. Wenigstens in jeder Pfarrkirche soll eine Schola bestehen, die besonders aus Kinder- und Jugendgruppen gebildet werden kann. Diese wirkt dort, wo ein Chor besteht, mit diesem zusammen, oder Schola und Chor teilen sich die Dienste. **L**
280. Die Kirchenchöre müssen, wenn sie nicht verkümmern sollen, mit ihren neuen Aufgaben vertraut gemacht werden. Dazu gehören:
- *Singen der Ordinarius- und Propriumsgesänge im Wechsel mit der Gemeinde,*
 - *Unterstützung des Gemeindeganges, besonders beim Erlernen neuer Gesänge,*
 - *Studium des neuen kirchenmusikalischen Schaffens. Darüber hinaus sollen vom Chor die traditionellen Aufgaben weiterhin erfüllt werden:*
 - *Pflege des gregorianischen Chorals,*
 - *Interpretation mehrstimmiger Kirchenmusik,*
 - *sonstige musikalische Aufgaben im Bereich der Pfarre.*
- R**
281. Der Platz des Chores im Kirchenraum hängt von seiner jeweiligen Aufgabe sowie von räumlichen Gegebenheiten und ästhetischen Gesichtspunkten ab. Je mehr die dargebotene Musik eine responsoriale im Zusammenwirken mit der Gemeinde ist, desto eher wird man dem Chor einen Platz in der Nähe von Volk und Altar geben. **E**

2. 2. 7. 1. 4. Der Kirchenmusiker

282. Um die Wahrnehmung der neuen kirchenmusikalischen Möglichkeiten und die Fortführung der kirchenmusikalischen Tradition zu gewährleisten, sind für die wichtigsten Kirchen der Diözese entsprechend ausgebildete Kirchenmusiker, soweit als möglich, hauptamtlich zu bestellen und entsprechend zu entlohnen. Die Absolventen der Kirchenmusikabteilungen der staatlichen Akademien sind für den kirchlichen Dienst zu gewinnen. **E**
283. Von der Diözesankommission für Kirchenmusik ist ein entsprechender Stellenplan auszuarbeiten. **A**
284. Besonders qualifizierte Kirchenmusiker sollen über ihr eigentliches Arbeitsgebiet hinaus auch für Schulungsarbeiten in einem größeren Bereich (auf Dekanats-, Vikariats- oder Diözesanebene) tätig sein. **E**
285. Als vorläufiges Ziel ist anzustreben, daß in jedem Dekanat zumindest ein fachlich gebildeter Kirchenmusiker tätig ist. **E**
286. Für jedes der drei Bischöflichen Vikariate ist ein Vikariatskantor vorzusehen, der über die Tätigkeit an seiner Kirche hinaus für die kirchenmusikalische Arbeit im gesamten Vikariat verantwortlich ist. **R**
287. Der Kirchenmusiker ist verpflichtet, sich in seinem Fachgebiet weiterzubilden. Hiefür sind von der Diözesankommission für Kirchenmusik Kurse, Werktage, Werkwochen o. ä. einzurichten. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist durch die Pfarre ideell und materiell zu fördern. **A**

Siehe auch „Dienst und Besoldungsordnung, Bestimmungen für Kirchenmusiker“ WDB. 1972, S. 68

2. 2. 7. 2. Die sachlichen Voraussetzungen der Kirchenmusik

288. Die zeitgenössische Kirchenmusik hat positive Impulse und wertvolle Beiträge aller Stilrichtungen zu berücksichtigen. Sie darf sich nicht isolieren und muß besonders für die Jugend Werke entsprechender Qualität schaffen, die von Fachleuten begutachtet, in einzelnen Gemeinschaften erprobt und dann für den praktischen Gebrauch veröffentlicht werden sollen. **L**
289. Dichter und Komponisten sind aufgerufen, für die Liturgie geeignete, zeitnahe Texte zu schaffen bzw. zu vertonen. **AP**
290. Das neue Schaffen ist auch von kirchlicher Seite durch Aufträge und Wettbewerbe zu fördern. Die damit zusammenhängenden urheberrechtlichen Probleme sind durch die Diözesankommission für Kirchenmusik in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen zu klären. **A**
291. Die Diözesankommission für Kirchenmusik wird beauftragt, so rasch wie möglich ein neues Diözesangesangbuch zu schaffen.
- Dabei ist zu beachten, daß für den ganzen deutschen Sprachraum ein Einheitsliederbuch im Entstehen ist.*
- Das Diözesangesangbuch muß einen Grundstock von Liedern enthalten, die allen österreichischen Diözesen gemeinsam sind (Einheitsliederkanon), aber auch neue Lieder und Gesänge, die der Funktion der Gemeinde in der Liturgie Rechnung tragen. Die Preisbildung muß eine Massenanschaffung durch die Pfarren ermöglichen. Im neuen Orgelbuch muß ebenso wie im Diözesangesangbuch auf den Tonumfang der singenden Gemeinde Rücksicht genommen werden. **A**
292. Für Sonn- und Feiertage ist die von Priester, Chor und Volk gesungene Messe anzustreben. Im Jahresplan ist neben dem Amt in der Volkssprache auch eine Anzahl gemischtsprachiger bzw. lateinischer Ämter vorzusehen. **E**
293. „Das Meßordinarium kann auch mehrstimmig gesungen werden, doch darf die Gemeinde nicht ganz vom Singen ausgeschlossen sein. Grundsätzlich ist es in Hinkunft nicht erlaubt, Sanctus- und Benedictuskompositionen über das Hochgebet hinweg zu singen. **R**
- Um die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten für die traditionelle Kirchenmusik zu überwinden, kann der Priester nach dem Sanctus des Chores die Epiklese, die Wandlungsgebete und die Anamnese singen oder sprechen. Dann folgt das Benedictus des Chores, darauf singt der Priester die Schlußdoxologie des Hochgebetes.“*
- Siehe auch „Direktorium 1970“, S. 45
294. Die Propriumsgesänge sind im Sinne der neuen Bestimmungen sorgfältig auszuwählen, damit sie dem Fest, der Zeit oder dem jeweiligen Teil der Messe entsprechen. **E**
295. Bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen außerhalb der Eucharistiefeier (Wortgottesdienste) kann auch jene geistliche Musik Verwendung finden, die für die Eucharistiefeier nicht geeignet ist. Dem Experiment kann hier breiter Raum gegeben werden. (Vgl. 102–110.) **E**
296. Die Errichtung einer Pfeifenorgel ist für alle Kirchen anzustreben. Elektrophone und Instrumente mit ähnlicher Klangerzeugung als Ersatz der Pfeifenorgel können nur nach Genehmigung durch die Diözesankommission für Kirchenmusik als Provisorien verwendet werden. **R**
- Siehe auch „Mitteilungen“ N. 9, WDB. 1964, S. 21
297. Das Orgelspiel soll in den Zeiten mit Bußcharakter auf das für den Gemeindegesang notwendige Ausmaß beschränkt werden. Außerhalb dieser Zeiten soll der Organist aber auch solistisch hervortreten, nicht nur durch freie Improvisation, sondern auch durch den Vortrag geeigneter Werke der Orgelliteratur. **E**
298. Andere Musikinstrumente können im Gottesdienst verwendet werden, wenn es eine Komposition erfordert oder wenn es der Unterstützung des Gemeindegesanges dient. **E**
299. Der Ersatz der Musik in der Liturgie durch Tonband oder Schallplatte ist nicht gestattet. **R**

300. Mikrophone und Lautsprecher sollen in der Kirchenmusik nur dann verwendet werden, wenn es erforderlich ist. **E**

2. 2. 7. 3. Diözesane Einrichtungen für die Kirchenmusik

301. Für die gesamte kirchenmusikalische Arbeit in der Diözese und die damit zusammenhängenden Probleme ist die Diözesankommission für Kirchenmusik als Dienststelle des Erzbischöflichen Ordinariates zuständig. **R**
302. Die Zusammenarbeit mit der Diözesankommission für Liturgie ist durch eine zweckmäßige Organisation zu gewährleisten. **R**

2. 2. 8. Bildende Kunst im kirchlichen Bereich

303. Im Sinne des Punktes 254 im Vorwort des Neuen Römischen Ordo Missae soll die Kirche bestrebt sein, den Dienst der Kunst in Anspruch zu nehmen und deren ehrwürdige Denkmale zu bewahren. **L**
304. Neben den pastoralen, liturgischen und sozialen Gesichtspunkten sind im Rahmen des kirchlichen Bauens die künstlerischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. **L**
305. Die künstlerische Verantwortung der Kirche erstreckt sich auf alles, was im Auftrag der Kirche entsteht und was sich in Besitz und Verwaltung der Kirche befindet. **L**
306. Für das kirchliche Bauen sind qualifizierte Künstler des In- oder Auslandes heranzuziehen; auch junge Künstler sollen Berücksichtigung finden. **L**
307. Das kirchliche Bauen soll unter Berücksichtigung der zeitgenössischen Theologie, insbesondere des postkonziliaren Kirchenverständnisses, und pastoraler Erwägungen vor sich gehen. **L**
308. Dem „Kunstrat“ der Erzdiözese Wien obliegt die Begutachtung des gesamten kirchlichen Bauens. Deswegen ist eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern zu ernennen. Die Sekretariatsarbeiten des Kunstrates besorgt das Bauamt der Erzdiözese. **R**
309. Bei allen Bauvorhaben sind der betroffene Personenkreis und die zuständigen pastoralen Gremien zu hören. **R**
 Siehe auch „Mitteilungen“ N. 2, WDB. 1966, S. 117 – „Mitteilungen“ N. 2, WDB. 1966, S. 130
310. Bei kirchlichen Neubauten soll auf aufwendige Vorhaben zugunsten einfacher zweckentsprechender Bauten verzichtet werden, gegebenenfalls sind Mehrzweckräume zu schaffen. (Vgl. 28.) **R**
311. Bund, Länder, Gemeinden und Privatbesitzer mögen in erhöhtem Maß zur Erhaltung künstlerisch wertvoller kirchlicher Bauten beitragen. **AP**
312. Von den zuständigen diözesanen Stellen ist für das kirchliche Bauen ein Gesamtkonzept mit einem Prioritäten- und mehrstufigen Terminplan zu erstellen. **A**
313. Im diözesanen Informations- und Bildungswesen ist das kirchliche Bauen zu berücksichtigen; in besonderer Weise sind Seelsorger, Priesteramtskandidaten und Laientheologen in diese Materie einzuführen. **A**
314. Im Sinne des Punktes 129 der Konstitution über die Heilige Liturgie des Vaticanums II wird das Priesterseminar beauftragt, den heranwachsenden Klerus anzuleiten, daß er den kirchlichen Kunstbestand schützen und bewahren lerne. Die Information hat sich auch auf die Kenntnis der bestehenden Denkmalschutzgesetze, die Pflege der Bauten und die Sicherung der Kunstwerke zu beziehen. **A**
 Siehe auch „Verkauf von alten Paramenten“ WDB. 1971, S. 64
315. Das Ordinariat möge die Durchführung einer Bestandsaufnahme der Kunstgüter der Diözese veranlassen und darüber ein zentrales Archiv anlegen. **A**
316. Im kirchlichen Bauamt muß eine genügende Anzahl von Fachleuten die Planung und Durchführung kirchlichen Bauens überprüfen. **E**
 Siehe auch „Sicherung des kirchlichen Kunstbesitzes“ WDB. 1970, S. 72

2. 3. DAS ZEUGNIS DER TÄTIGEN LIEBE (CARITAS)

Glaube und Hoffnung der christlichen Gemeinde muß sich in tätiger Liebe auswirken, denn das Kennzeichen der Jünger des Herrn ist die brüderliche Liebe. Sie zählt durch 2000 Jahre kirchlicher Heilsentfaltung zu den Glanzpunkten der kirchlichen Präsenz in der Welt. Auch in unserer Diözese hat das Liebeszeugnis der Kirche bis zur Gegenwart nie gefehlt. Hatte im ersten Dezennium nach dem zweiten Weltkrieg, in der Zeit der Überwindung des großen Notstands, das caritative Wirken seinen Schwerpunkt in der Pfarrgemeinde und in ihrer tausendfältigen unmittelbaren Einzelhilfe, ist in der Zeit des Wohlstands zunehmend eine Verlagerung des Schwerpunkts in die Kollektivhilfe auf nationaler und internationaler Ebene unverkennbar, wie dies in der Stiftung großer sozialer Einrichtungen oder in den Werken der Katastrophen- und Entwicklungshilfe der Fall ist.

Die uns geschenkte Periode des Wohlstands hat jedoch die Nöte der uns anvertrauten Menschen nicht zu verringern vermocht, sondern sie lediglich auf andere Lebensbereiche verschoben, von der materiell-wirtschaftlichen Armut mehr auf die geistig-seelische Armut der Kranken, Alten, Einsamen, Unbetreuten und Hilflosen.

Angesichts dieser Situation soll als Leitsatz für die Liebestätigkeit gelten: Das Volk Gottes hat nicht nur materielle Werte zu schenken, sondern vor allem Zeit, Gesprächs- und Hilfsbereitschaft, derer die Alten, Einsamen und Kranken besonders bedürfen.

Der Aufbau einer umfassend wirksamen Pfarrcaritas durch freie wie amtliche Dienste gehört daher zu den wichtigsten pfarrlichen Aufgaben.

2. 3. 1. Caritas als Kern des Heildienstes

2. 3. 1. 1. Caritas als christliche Grundhaltung

317. Als Jesus das neue Gebot gab, einander zu lieben, forderte er eine Liebe nach seinem Beispiel. In der Tat, in der wirksamen Sorge füreinander, von der kein Mensch ausgeschlossen sein darf, erweist sich die Treue zum Auftrag Christi. Caritas ist die Realisierung dieser brüderlichen Liebe nach dem radikalen Vorbild Jesu, gemäß den Bedürfnissen der jeweiligen Zeit und Umwelt. **L**
318. Da Caritas auf Gemeinschaft hingeordnet ist, bedeutet das Liebesgebot auch Aufforderung zum Aufbau der menschlichen Gesellschaft auf den verschiedenen Ebenen, also Solidarisierung, nicht Distanzierung, Anteilnahme, nicht Rückzug. Insofern enthält Caritas auch die Forderung, bei der Schaffung aller Voraussetzungen für die Entfaltung der menschlichen Gesellschaft mitzuwirken: den Mitmenschen von jeder überwindbaren Not zu befreien, die Gerechtigkeit unter den Menschen zu vertreten und den Frieden aufzubauen: dies gilt uneingeschränkt für kleine und große Sozialgebiete. (Vgl. 644, 645.) **L**
319. Erst wenn Glaube und Hoffnung der Christen in dieser Caritas ihren erkennbaren Ausdruck finden, nimmt die christliche Gemeinde Gestalt an und erweist sie ihre Glaubwürdigkeit. So ist die Caritas auch von allen anderen die Gemeinde konstituierenden Funktionen nicht zu trennen. Sie schafft jenes Verhältnis unter den Menschen, das Verkündigung erst fruchtbar werden läßt, ja sie selbst ist bereits lebendige Verkündigung der Liebesherrschaft Christi.
Durch Hilfe und Versöhnung erbringt sie eine unerläßliche Voraussetzung für die Feier der Eucharistie (Mt 5, 23 f), zu der sich die Gemeinde zusammenfindet, um die Einheit der Gläubigen darzustellen und zu verwirklichen (K 3). (Vgl. 56, 71, 80.) **L**
320. Die Gestalt des Unheils und der Not hat sich in den letzten Jahrzehnten mehrfach gewandelt. In den entwickelten Ländern ist die Armut als Massenerscheinung in den Hintergrund getreten; sie ist aber nicht verschwunden und wird nur um so leichter übersehen. Dazu kommen neue Formen psychischer und geistiger Hilfebedürftigkeit. Zugleich ist uns die Not der „fernen“ Brüder in den Entwicklungsländern so nahe gerückt, daß wir uns der Verantwortung für sie nicht mehr entziehen können. Eine wesentliche Aufgabe der Caritas als Liebesgebot ist die Herstellung der Gerechtigkeit, das Bemühen um Versöhnung, die Konfliktlösung und der Dienst am Frieden. Auch dies kann im weiteren (ideologische und politische Konflikte) oder im engeren Rahmen (Spannungen innerhalb einer Familie oder einer anderen Gemeinschaft, Generationskonflikte) geschehen. (Vgl. 644, 645.) **L**

2. 3. 1. 2. Organisierte Caritas

Unter „organisierter Caritas“ werden in der ganzen Vorlage sowohl die Caritas-Organisation auf allen Ebenen der Diözese als auch die caritativ tätigen Orden, Organisationen und Gruppen verstanden.

321. Es gibt Nöte, die zu beheben den einzelnen oder kleinen Gruppen möglich ist. Wie aber schon in der Gemeinde die anderen Funktionen (Liturgie, Verkündigung) wenigstens ein Minimum an Organisation brauchen und Ausbildung voraussetzen, bedarf auch Caritas eines planvollen Vorgehens unter der Leitung von ausgebildeten Verantwortlichen. So unentbehrlich Spontaneität und persönlicher Einsatz für die caritative Arbeit sind, so wenig kann damit Sachkundigkeit ersetzt werden. **L**
322. Zu den Aufgaben der organisierten Caritas gehört, soweit dies notwendig ist, die Koordination aller diesbezüglichen Initiativen. Die Caritas-Organisation auf der Ebene des Dekanats, des Vikariats und der Diözese soll nach dem Prinzip der Subsidiarität nur dort wirksam werden, wo die Kräfte für die Beseitigung eines Notstandes an Ort und Stelle nicht ausreichen. Darüber hinaus ist es Aufgabe der organisierten Caritas auf diesen Ebenen, die überregionalen Projekte und Einsätze durchzuführen und sich überall dort zu engagieren, wo strukturelle Notstände bekämpft werden müssen. (Vgl. 325.) **L**
323. Die Arbeit der organisierten Caritas auf den höheren Ebenen unterstützt nicht nur die caritative Tätigkeit an der Basis, sondern setzt sie auch voraus. Deshalb müssen sich alle Bemühungen stärker als bisher auf den Aufbau einer funktionierenden Caritas in allen territorialen und kategorialen Gemeinden richten, in der sich die brüderliche Liebe dieser Gemeinden an den spezifischen Problemen ihres Wirkungskreises bewährt.
324. Sowohl die Verantwortlichen der Seelsorge als auch die der organisierten Caritas müssen sich bewußt sein, daß sie gemeinsam den einen Heildienst der Kirche vollziehen. Als eine Grundfunktion des Heildienstes kann die Caritas nicht aus der Pastoral ausgeklammert werden. (Vgl. 56, 71.) **L**
325. Der Ausbau der öffentlichen Wohlfahrtspflege entlastet die organisierte Caritas von alten Aufgaben und macht ihr die Erfüllung neuer Aufgaben möglich. Es wird die besondere Aufgabe der christlichen Liebestätigkeit sein, sich um jene Notleidenden und Notstände zu kümmern, die von der Gesellschaft bewußt oder unbewußt übersehen werden, und dort einzuspringen, wo die Hilfe des Wohlfahrtsstaates zu langsam oder unzureichend geleistet wird. Darüber hinaus aber bleibt es eine wesentliche gesellschaftliche Aufgabe der Kirche, die öffentlichen Stellen auf strukturelle soziale Notstände hinzuweisen und deren Behebung anzuregen. (Vgl. 322.) **L**
326. Nirgends würde die Kirche durch die Verweigerung der Zusammenarbeit unglaubwürdiger gemacht, als im Bereiche der caritativen Hilfe. Die Katholizität der Caritas bewährt sich am notleidenden Bruder, nicht nur am Glaubensbruder. Sie bewährt sich ebenso in der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen caritativen Gruppen und Organisationen, privaten und öffentlichen Stellen, ohne Unterschied der politischen oder konfessionellen Richtung. Besonders wichtig ist es, durch gemeinsames caritatives Handeln einen Anfang der Einheit unter den christlichen Kirchen zu setzen und ihr Streben nach voller Einheit sichtbar zu machen. **L**
327. Die Verantwortlichen für die Caritas sollen in den entsprechenden pastoralen Gremien (Pfarrgemeinderat, Dekanatsrat, Vikariatsrat, Diözesanrat) vertreten sein und mitarbeiten. Ungeachtet der Selbständigkeit der organisierten Caritas muß auf diese Weise die Einheit des kirchlichen Heildienstes gewahrt werden. **R**
328. Eine „Diözesankommission für Caritas“ ist zu errichten. Sie ist zuständig für die Koordination der caritativen mit der pastoralen Planung auf der Ebene der Diözese, für die verstärkte Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten für die Sozialarbeit und – in Zusammenarbeit mit den entsprechenden diözesanen Stellen – für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit. Sie hat dafür zu sorgen, daß die für die Arbeit der Caritas unerlässlichen Erhebungen und Forschungsprojekte durchgeführt werden. Sie setzt sich zu je einem Drittel aus Vertretern der organisierten Caritas (Diözesancaritas, caritativ tätige

Orden, caritative katholische Organisationen), aus von den drei Vikariatsräten delegierten Vertretern der Seelsorge aus allen drei Vikariaten und aus vom Bischof ernannten Personen mit einschlägigem Fachwissen zusammen. (Vgl. 738.) **R**

320. Die „Diözesankommission für Caritas“ soll Möglichkeiten prüfen, caritative Modellinstitutionen (z. B. Musteraltersheim) zu initiieren, um im praktischen Experiment verbesserte Betreuungsmethoden zu entwickeln. Diese können einerseits für die Hilfebedürftigen, andererseits für die Ausbildung der Helfer fruchtbar gemacht werden. **E**

2. 3. 2. Bildung und Ausbildung zur Caritas

330. Vor aller organisierten Liebestätigkeit ist Caritas das Kundwerden des einzelnen Menschen als eines Liebenden in der Begegnung mit jedem Menschen. So wie es nötig ist, den Christen immer stärker zur selbständigen Glaubensentscheidung zu führen, muß auch Caritas mehr als bisher als Haltung und Einsatz des einzelnen bewußt gemacht und vertieft werden. (Vgl. 504.) **L**
331. Diese Fähigkeit zur Begegnung kann geübt und gesteigert werden; darin besteht eine wesentliche Aufgabe der Verkündigung und jeder kirchlichen Erziehungs- und Bildungsarbeit. Erst durch den allmählichen Abbau des bestehenden Defizits an sozialem Bewußtsein durch die persönliche Erfahrung des Gehens und Nehmens in den mitmenschlichen Beziehungen werden die Voraussetzungen auch für die Caritas der Gemeinden und Organisationen geschaffen. **L**
332. Dienstbereitschaft, Dem-andern-zur-Verfügung-Stehen sind die Grundprinzipien der Erziehung zur sozialen Tat. In jedem Menschen wächst die Bereitschaft, dem anderen zu helfen, wenn ihm diese Fähigkeit grundsätzlich zuerkannt wird, wenn ihm die Augen zum Sehen der Not des Bruders geöffnet werden. Durch konkrete Aufgabenstellungen soll diese Bereitschaft zur Tat immer wieder angesprochen werden. (Vgl. 509.) **L**
333. Für viele soziale Dienste ist eine Fach- und Grundausbildung unbedingt erforderlich, um die Hilfe verantwortbar zu gestalten. **L**
334. Die Förderung sozialen Denkens und Tuns hat ein wesentliches Anliegen von Predigt, Hirtenbrief, katholischer Presse, Religionsunterricht, Unterricht an katholischen Schulen, außerschulischer Jugend- und Erwachsenenbildung zu sein. **L**
335. Auf die Aus- und Weiterbildung auf sozialem Gebiet soll besonderer Wert gelegt werden:
- a) In der Ausbildung für Priester, Laientheologen, Lehrer (Pädagogische Akademie), Seelsorgehelferinnen ist eine Einführung in die Theorie und Praxis der Sozialarbeit vorzusehen.
 - b) Alle in der kirchlichen Sozialarbeit hauptamtlich Tätigen sollen eine Fachausbildung an einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder eine andere dem vorgesehenen Einsatz entsprechende Fachausbildung nachweisen können; für ihre fachliche Weiterbildung ist Sorge zu tragen.
 - c) Ehrenamtliche Mitarbeiter, Jugend- und Erwachsenenbildner sollen nach Möglichkeit auf sozialem Gebiet geschult werden. **R**
336. Die Diözese hat dafür zu sorgen, daß ein entsprechendes Angebot an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die in Resolution 335 genannten Personenkreise zur Verfügung steht. **R**
337. Zur Förderung der „Sozialen Dienste“ auf freiwilliger Basis oder als Alternativdienst zum Bundesheer (mit Ausnahme der drei letzten Punkte) sollen folgende Möglichkeiten aufgebaut oder noch mehr ausgebaut werden:
- Soziales Jahr,
 - Friedensdienst, der in folgenden Formen verwirklicht werden könnte:
 - + Internationaler Entwicklungsdienst,
 - + Sozialdienst in den verschiedenen Sparten der Sozialarbeit bzw. des Katastrophendienstes,
 - + Mitarbeit an Projekten der Konflikt- und Friedensforschung,

- Soziale Praktika im Rahmen von Schulversuchen,
 - Sonntagsdienst in Krankenhäusern,
 - Familienhilfsdienste. (Vgl. 343, 407, 509, 510.) **E**
338. Um die in Resolution 335 geforderte Ausbildung in vollem Ausmaß sicherzustellen, soll die Diözese einen Stipendienfonds schaffen. **E**
339. Es ist anzustreben, daß in jedem Dekanat ein ausgebildeter Sozialarbeiter hauptberuflich für die Koordination, fachliche und persönliche Beratung der Mitarbeiter in den Gemeinden zur Verfügung steht. **E**

2. 3. 3. Pfarrcaritas und überpfarrliche Strukturen

340. Der Aufbau einer umfassend wirksamen Pfarrcaritas gehört zu den wichtigsten pfarrlichen Aufgaben. In erster Linie ist die Pfarrgemeinde zur Bewältigung der Notstände in ihrem Bereich verantwortlich. Ist sie in besonderen Fällen dazu nicht imstande, müssen überpfarrliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Jede Gemeinde muß an den caritativen überpfarrlichen Aufgaben mitwirken. **L**
341. Die Leiter jeder territorialen und kategorialen Gemeinde sollen einen Mitarbeiter zum verantwortlichen Referenten für die sozialen Dienste bestellen und diesen je nach dessen Aufgaben ausbilden lassen. In territorialen Gemeinden hat dieser Referent dem Pfarrgemeinderat anzugehören. **R**
- Der letzte Satz steht im Widerspruch zur geltenden Pfarrgemeinderatsordnung und wird daher bis zur Klärung des Sachverhalts suspendiert.*
342. Der Caritasreferent muß bemüht sein, einen ständigen Kreis von Helfern aufzubauen, für ihre Schulung und ihren leistungsgerechten Einsatz zu sorgen. Er soll danach trachten, die caritativen Dienste auf möglichst viele zu verteilen, damit nicht einzelne über Gebühr belastet werden. Dieser Kreis von Helfern muß bemüht sein, alle wie immer gearteten Notstände in der Pfarre aufzuspüren und nach besten Kräften ohne Ansehen der Person Abhilfe zu schaffen. (Vgl. 350.) **R**
343. Besonders in der Sorge um die kinderreichen Familien, die Alten und Kranken sind, wo immer hiezu die Möglichkeit besteht, spezielle Dienste einzurichten. (Vgl. 407, 671.) **R**
 Siehe auch „Mitteilungen“ N. 2, WDB. 1970, S. 74
344. Der Pfarrgemeinderat hat dafür Sorge zu tragen, daß die gesamte Gemeinde alle caritativen Dienste finanziell mitträgt. **R**

AUFGABENKATALOG FÜR DIE PFARRCARITAS

Die folgende Aufzählung von Diensten, die die Pfarrcaritas leisten kann, soll die Fülle der Möglichkeiten andeuten, erhebt aber nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

I. HILFEN

1. ALLGEMEINE SOZIALBERATUNG

Versicherungs- und Rentenfragen, Testament, Verlassenschaftsfragen Verbindung und Zusammenarbeit mit Ämtern und Behörden;

Ärzten, kirchlichen Stellen und Diensten (z. B. Telephoneelsorge) Erhebung en

Vermittlung von verschiedenen Hilfen und Dienstleistungen: Kindergarten- und Hortplätze

Erholungsaufenthalte für Kinder, Familien, Alte und Kranke Erziehungsberatung

Eheberatung

Familienhilfe, Pflege und Betreuung von Alten und Kranken Heimplätze

Heilbehelfe

usw.

2. FAMILIE

Babysitter dienst (auch während des Sonntagsgottesdienstes) Tauschmöglichkeit für Kinderkleidung, Spielsachen usw. Nachbarschaftshilfe

Schulaushilfen

Hilfen für Schlüsselkinder

*Ungeborenenhilfe**Hilfe für Familien mit Problemen**Sorge um das geschädigte Kind**Hilfe bei Erkrankung oder Überforderung der Mutter Erholungsmöglichkeiten***3. GEFÄHRDETE JUGEND***Jugendklubs**Möglichkeit der Aussprache***4. ALLEINSTEHENDE***Besondere Sorge ist den verwitweten und geschiedenen Frauen und Müttern zuzuwenden**Hilfe für uneheliche Mütter**Vermittlung von persönlichen und kulturellen Kontakten für Alleinstehende**Vermittlung von sinnvollen Arbeiten, in denen der Mensch das Erlebnis des Gebrauchtwerdens hat***5. KRANKE***Arzt rufen, Besorgung von Medikamenten, Einkaufen, Sorge um das Essen**Stundenweise Aushilfe bei Bettlägerigen, damit die Angehörigen zeitweise entlastet werden können (z. B. für Besorgungen, für den Besuch des Gottesdienstes)**Hilfe bei Einweisungen ins Spital**Betreuung Spitalentlassener**Hinführung des Kranken zu Aufgaben (z. B. Gebetsapostolat) Handarbeit**Wahrnehmung seiner religiösen und kulturellen Bedürfnisse***6. ALTE MENSCHEN***Besuch, Gespräche, Essen auf Rädern, Aufräumhilfe, Vorlesen usw. Holz- und Kohlentragen im Winter, Einkaufen**Mithilfe bei Spitals- und Altersheimweisungen**Regelmäßige Besuche bei alleinstehenden Pfarrangehörigen in Altersheimen**Kranken- und Altonsonntag**Ausflüge, Erholungsmöglichkeiten**Sorge um die Gestaltung der Feiertage (z. B. Heiliger Abend: Weihnacht der Einsamen, Bringen von Adventkränzen usw.)**Altersklub**Altenexerziten, Hausmessen, Krankenkommunion usw. Gräberschmuck***7. SPEZIELLE PROBLEME***Sorge um die Gastarbeiter**Betreuung Verwahrloster**Hilfe bei materiellen Notständen, finanzielle Aushilfe Hilfe für Strafentlassene***II. AUFBAU UND ORGANISATION DER PFARRCARITAS**

Damit Hilfe sinnvoll geboten werden kann, ist neben der persönlichen, selbst wahrgenommenen Hilfeleistung durch den einzelnen eine gewisse Organisation erforderlich, an der alle Pfarrangehörigen mitwirken können. Die folgenden Hinweise sollten Anregungen für den organisatorischen Aufbau geben; sie sind zu einem Teil dem „Entwurf für die Errichtung von Sprengel- und Wohnviertelgemeinden“ entnommen, den der Ausschuß für Situationsanalyse erarbeitet hat (veröffentlicht in „Synode Wien“ 5/70, Seite 13 ff.).

Der Caritasreferent baut sich einen Helferkreis (Team) auf. Er muß sich um die religiös-sittliche und fachliche Bildung seiner Mitarbeiter bemühen und sie so schulen, daß sie imstande sind, die individuellen und kollektiven Notstände der Menschen zu erkennen, und daß sie zu selbständiger Hilfeleistung fähig werden.

Spezielle Helferkreise können eingerichtet werden: 1. für kranke und alte Menschen, 2. Babysitter dienst, 3. Familienhilfe usw. Dabei gilt es, auch in der Gemeinde bereits bestehende Gruppen (Jugend, Frauen, Familien) für konkrete Aktionen zu gewinnen.

Das Caritas-Team muß die materiellen, seelischen, erzieherischen und sonstigen Notstände im allgemeinen registrieren und die konkreten Notstände (Einzelpersonen, Haushalte, Gruppen usw.) erkennen sowie die Hilfeleistung planen, durchführen und weiterverfolgen.

Für diese Arbeit ergibt sich die Notwendigkeit, eine Pfarrgemeinde in Wohnviertel (etwa 40 bis 60 Haushalte) einzuteilen und für jedes Wohnviertel einen Verantwortlichen zu finden, der die Aufgabe

hat, durch das Pfarrblatt, Gratulationsbriefe usw. mit den Bewohnern seines Viertels in ständigen Kontakt zu kommen. Darüber hinaus ist es günstig, in jedem Haus einen Verantwortlichen zu haben, der nicht in Aktion tritt, sondern lediglich der Pfarre Veränderungen und dergleichen meldet, damit nötigenfalls Hilfen angeboten werden können. Für manche Hilfen, die kontinuierlich geleistet werden müssen, ist die Erstellung von Karteien unerlässlich (z. B. Krankenkartei, Altenkartei usw.).

Der Einsatz der Helfer muß konkret geplant, die Betreuung der Helfer bei ihrer Arbeit („Supervision“) stetig geleistet werden.

Das Team hat um Verständnis für die Notwendigkeit der konkreten Hilfeleistung zu werben und für sie eine günstige Atmosphäre zu schaffen.

Der Leiter des Teams hält den Kontakt mit den Stellen der öffentlichen Fürsorge und der diözesanen Caritas sowie deren Einrichtungen aufrecht. Dadurch ist er imstande, jeweils Auskünfte über zuständige Stellen und spezialisierte Hilfseinrichtungen in der öffentlichen, kirchlichen und privaten Organisationen der Wohlfahrtspflege zu geben. Er kann die Hilfebedürftigen an diese Stellen vermitteln und von ihnen zur Nach- und Weiterbetreuung übernehmen. Auf Wunsch der Betreuten stellt er den Kontakt zum Priester und zu den verschiedenen Einrichtungen der Pfarre her, wenn es um seelsorgliche Anliegen der Betreuten geht.

Caritasarbeit darf sich auch in der Pfarre nicht darauf beschränken, einzelne Notstände zu beheben. Wenn die Ursachen dieser Notstände in strukturellen Mängeln der Gesellschaft liegen, dann muß sie sich auch um die Behebung dieser Mängel bemühen. Der Caritas-Referent muß daher mit seinen Helfern die gesellschaftspolitische Entwicklung im Gemeindebereich beobachten und. entsprechende Initiativen entfalten.

345. Zwischen Diözesancaritas und Caritas in den Gemeinden ist durch die Vikariatsräte für jene nötigen Zwischenstrukturen zu sorgen, welche die regionale Koordination und die spezifische Behandlung lokaler Notstände gewährleisten. **R**
346. Für Dienste, die geschulte und hauptamtliche Kräfte erfordern (z. B. Familienhilfe, Alten- und Krankendienst) sind auf Dekanats- oder Diözesanebene entsprechende Einrichtungen auszubauen bzw. zu schaffen. (Vgl. 407.) **R**
347. Die Diözesancaritas hat die Aufgabe, caritative Tätigkeiten kirchlicher Organisationen und Institutionen zu koordinieren und im Rahmen eines Gesamtplanes zu fördern. Sie ist verpflichtet, mit den öffentlichen und freien Wohlfahrtsverbänden als Partner an den gemeinsamen Aufgaben mitzuarbeiten. **R**
348. Die organisierte Caritas aller Ebenen soll über ihre Tätigkeit öffentlich Rechnung legen, um ungerechtfertigte Kritik fernzuhalten und um immer wieder zum Mitdenken, Mitsorgen und Mittun anzuregen. **R**
349. Benachbarte Pfarren oder Pfarren eines Dekanats mögen dringende Notfälle, die in der zuständigen Pfarre nicht bewältigt werden können, gemeinsam zu lösen suchen. **AP**
350. Eine entscheidende Aufgabe des Caritasreferenten bzw. aller anderen Verantwortlichen wird es sein, auch außerhalb dieses ständigen Mitarbeiterkreises Initiativen zur caritativen Arbeit zu wecken und zu fördern und für alle zur Mitarbeit Willigen alters- und standesspezifische Aufgaben zu finden. Insbesondere gesunde Pensionisten können wertvolle Dienste leisten. Zur Mitarbeit im Rahmen aller Dienste sind auch Fernstehende einzuladen. (Vgl. 342.) **E**
351. Für alle Caritassammlungen sollen konkrete Verwendungszwecke angegeben werden, wobei sich die Verbindung von inländischen und ausländischen Projekten als günstig erweist. Die Gläubigen sind davon zu unterrichten, daß die Hälfte des Caritaskollektenertrages – wenn nicht ausdrücklich anders bestimmt – für die Zwecke der pfarrlichen Caritas zur Verfügung gestellt wird. **E**
352. Die Diözesancaritas soll einen geeigneten Behelf (Vade mecum) erstellen, der den Referenten in den Gemeinden in verständlicher und übersichtlicher Form Auskunft gibt, welche hilfebietenden Stellen zur Verfügung stehen und welche gesetzlichen Grundlagen zur Lösung konkreter Notsituationen vorhanden sind. **A**

2. 3. 4. Caritas über die Grenzen der Diözese hinaus

(vgl. 797–812)

353. Durch die starke Verflechtung aller Kontinente zu der „einen Welt“ und durch die ständige Information seitens der Massenmedien wird es deutlicher denn je, daß auch der Fernste unser Nächster ist. Auf Grund unserer technischen und finanziellen Mittel sind wir zur Solidarität mit diesen Nächsten befähigt und daher zur wirksamen Hilfe auch verpflichtet. **L**
354. Da Caritas eine unaufgebbare Grundhaltung des Christen ist, kann sie nicht an den Grenzen der Gemeinde oder der Diözese stehen bleiben. Jeder einzelne Christ und die organisierte Caritas ist daher verpflichtet, sich auch für die Hilfe bei Notsituationen in anderen Diözesen, Staaten und Kontinenten einzusetzen. **L**
355. Im Rahmen der internationalen kirchlichen Hilfe liegt das Hauptgewicht der Tätigkeit der Caritas als Organisation in der Notstands- und Katastrophenhilfe. Diese auch sonst von der organisierten Caritas betreuten Bereiche haben in den Entwicklungsländern besondere Bedeutung, weil sie von den Entwicklungshilfeorganisationen nicht berücksichtigt werden können. **L**
356. Jede sinnvolle Notstands- und Katastrophenhilfe soll möglichst über die unmittelbare Linderung der Not hinaus die Ursachen der Notstände und Katastrophen zu beseitigen und die sie begünstigenden Strukturen planvoll zu verändern versuchen. Die Zusammenarbeit mit Entwicklungshilfeorganisationen, die in der Lage sind, Caritasprojekte gegebenenfalls weiterzuführen, ist anzustreben. **L**
357. Um der wachsenden internationalen Verpflichtung gerecht zu werden, ist eine intensivere überdiözesane Zusammenarbeit erforderlich. **L**
358. Caritas muß immer für das Unerwartete gerüstet sein, auch wenn sie keine finanziellen Reserven bilden kann. Sie soll in diesen Fällen alle Möglichkeiten zur Soforthilfe nutzen und die Öffentlichkeit unverzüglich zur tätigen Mithilfe aufrufen. **R**
359. Katastrophenhilfe in Entwicklungsländern muß immer und überall in konstruktive Entwicklungshilfe übergehen. Beide Formen der Hilfe lassen sich daher nicht voneinander trennen. Die notwendige Aufgabenteilung zwischen den verschiedenen Entwicklungshilfe leistenden katholischen Organisationen muß daher im Rahmen der „Koordinierungsstelle für Internationale Entwicklungsförderung der Österreichischen Bischofskonferenz“ gefunden werden. **R**

Zu den besonderen Aufgaben der Caritas in ihrem Einsatz in den Entwicklungsländern gehört die Hilfe u. a. bei folgenden Notständen:

Naturkatastrophen

Kriegsfolgen

Milderung dauernder Notstände (Hunger, Unterernährung u. a.) Epidemien

Leprakranke

Sorge für durch die Veränderung der Sozialstrukturen desintegrierte Personen (verwahrloste Kinder, Kranke und Alte, Alleinstehende, Körperbehinderte, politisch und rassistisch Verfolgte und deren Angehörige, Randgruppen)

ELEND DER DRITTEN WELT

Hinweise auf Formen der Not in den Entwicklungsländern.

Dimensionen der Not

Es wurde im folgenden aus dem riesigen Material nur sehr wenig herausgesucht mit besonderer Berücksichtigung Lateinamerikas, weil die Zustände in Afrika und in Asien je nach Land und früherer Verwaltung sehr differenziert sind.

Es sind keine Zahlen hinsichtlich Kriegs- und Bürgerkriegsschäden, des verbreiteten Flüchtlingselends, der Seuchen und Krankheiten (Lepra usw.) und des Katastrophenelends angeführt.

Eine echte Darlegung des Elends der Dritten Welt, seiner Ursachen und Problematik würde Bände füllen. Die völlige Apathie der Elendmassen, ihre fehlenden Bildungsmöglichkeiten, ihr Ausgeliefertsein an eine dünne Oberschicht von Ausbeutern (die oft unermeßlich reich sind), die rücksichtslose

Durchsetzung der Interessen internationaler Großkonzerne ohne Bedachtnahme auf die Notwendigkeiten der nationalen Volkswirtschaften, der völlige Mangel einer eigenen Führungselite, die Verklammerung von Kirche und Establishment und vieles andere mehr stellen uns vor ungeheure Aufgaben.

Von diesen können wir nicht dispensiert werden, auch nicht durch den Hinweis auf die Not im eigenen Lande. Hier haben wir Forderungen der Gerechtigkeit und der Restitutionspflicht zu erfüllen, da wir alle Nutznießer jahrhundertalter Ausbeutung sind.

John F. Kennedy: „Wenn eine freie Gesellschaft den vielen, die arm sind, nicht helfen kann, dann kann sie die wenigen, die reich sind, nicht retten.“

Che Guevara zitiert Fidel Castro: „Es war gerade die Liebe zu den Menschen, die den Marxismus hervorgebracht hat, der Wunsch, das Unglück, das Elend, die Ungerechtigkeit, das Leiden und die Ausbeutung zu bekämpfen. Ein revolutionärer Mensch muß daher vor allen Dingen ein humaner Mensch sein.“ – „Um dem Menschen die Chance des Überlebens zu geben, muß man ihn töten.“

Che Guevara 1966: „Die Revolution von Lenin und Trotzki ist tot, sie widert mich an.“

Camilo Torres: „Die Situation ist denkbar anormal: Die, die lieben, glauben nicht, und die, die glauben, lieben nicht, jedenfalls nicht im eigentlichen Sinne des Glaubens.“

II. Daten zur Situation

a) Lebenserwartung

Industrieländer:	65 bis 70 Jahre
Afrika:	30 bis 40 Jahre
Asien (Entwicklungsländer):	40 bis 45 Jahre
Lateinamerika:	40 bis 45 Jahre

b) Bevölkerungsexplosion

1970 gibt es 3,7 Milliarden Menschen auf der Erde. 1980 wird es 4,2 Milliarden Menschen und 2000 schon 6,4 Milliarden Menschen geben.

1965 hatten Asien (ohne UdSSR), Lateinamerika und Afrika einen Anteil an der Weltbevölkerung von 72 Prozent, am Welteinkommen von 21 Prozent. Die Industrieländer verfügten über 28 Prozent der Weltbevölkerung und über 79 Prozent des Welteinkommens. Noch 1938 hatten die Entwicklungsländer immerhin einen Anteil von nur 67 Prozent der Weltbevölkerung bei 24 Prozent des Welteinkommens.

Jährliche Wachstumsrate des Bruttonationalprodukts pro Kopf 1960 bis 1965:

Industrieländer: 3,6 Prozent

Entwicklungsländer: 1,7 Prozent

In Lateinamerika beträgt das demographische Wachstum 2,8 Prozent jährlich, das Wachstum der Gesamtproduktion (1960) 0,3 Prozent.

c) Hunger

Die FAO schätzt, daß jährlich 30 bis 40 Millionen Menschen auf der Welt verhungern.

In dem 6000 km breiten Gürtel um den Äquator leiden 500 bis 600 Millionen Menschen Hunger.

70 Prozent der Menschheit haben zuwenig Eiweiß.

50 Prozent der Kinder der Welt sind unterernährt.

d) Kindersterblichkeit

Die Hälfte der Menschen, die in Lateinamerika begraben werden, haben das vierte Lebensjahr nicht erreicht. (Robert Kennedy)

Die Kindersterblichkeit in Lateinamerika beträgt 9,2 Prozent. (Che Guevara)

Europa: Werte zwischen 20 und 30 Promille Afrika: Werte zwischen 80 und 100 Promille

Lateinamerika: darüber

Asien: darüber

e) Einkommen

1970 lebt mehr als eine Milliarde Menschen (mehr als ein Drittel der Weltbevölkerung) von einem Jahresdurchschnittseinkommen von weniger als 100 Dollar = S 2600.- jährl. = S 218.- monatl. = S 7.- tägl. (und weniger!).

Robert Kennedy:

Das Pro-Kopf-Einkommen der Armen in Lateinamerika beträgt jährlich 100 US-Dollar.

Das Durchschnittseinkommen in Brasilien maximal 300 US-Dollar.

Im Nordosten Brasiliens (Recife) erhalten Zuckerrohrschneider, die sechs Tage in der Woche vom Morgengrauen bis in die Abenddämmerung schwer arbeiten, einen Wochenlohn von 1.50 US-Dollar.

Die Kinder erhalten die Hälfte.

In Peru beträgt der Tageslohn für schwere Feldarbeit 0.45 US-Dollar. Bergarbeiter in Concepcion, Chile, erhalten für ihre Arbeit in Kohlengruben, die acht Kilometer von der Küste unter dem Meeresboden liegen, einen Tageslohn von 1.50 US-Dollar.

f) Wohnen

Robert Kennedy:

„Überall in Lateinamerika, in jeder größeren Stadt und in ihren Randgebieten, sind die Slums – unvorstellbare Massen von Hütten aus Blech oder Dachpappe oder Lehm mit je einem Raum und, so schien es, Dutzenden von Kindern, die aus jeder Tür quollen. In Lima sind es „barriadas“, in Santiago „Callampas“, in Buenos Aires „villas miserias“, in Rio de Janeiro „favelas“ und in Caracas „ranchitos“.

Camilo Torres:

*1967 lebten 36 Prozent der Lateinamerikaner in Slums,
1980 werden es 43 Prozent oder 216 Millionen Menschen sein.*

g) Landwirtschaft

In Lateinamerika verfügen mehr als 70 Prozent der Landbesitzer über weniger als 4 Prozent des Bodens.

90 Prozent allen Bodens ist in der Hand von weniger als 10 Prozent der Grundbesitzer.

In Peru machen Haciendas von mehr als 2500 Hektar 0,1 Prozent aller landwirtschaftlichen Betriebe aus, verfügen aber über 60 Prozent des Bodens; sie bestellen aber nur 5 Prozent ihres Landes!

75 Prozent allen Farmlandes und 50 Prozent des gesellschaftlichen Vermögens Lateinamerikas gehören 2 Prozent der Bevölkerung. Nur 15 Prozent allen Bodens wird in Lateinamerika landwirtschaftlich genutzt.

h) Bildung

Im Weltdurchschnitt gab es bei den Erwachsenen (über 15 Jahre) 40 Prozent Analphabeten; in den Entwicklungsländern sind es 60 Prozent.

Robert Kennedy:

50 Prozent der Lateinamerikaner über 15 Jahre sind Analphabeten. Analphabeten sind nicht wahlberechtigt und sind in jeder Gesellschaft dazu verdammt, als Außenseiter zu leben.

Das Bildungssystem bringt eine sehr kleine Gruppe von Akademikern für leitende Stellungen hervor, wenige Kräfte für mittlere Positionen, eine große Masse von Halb- und Viertelgebildeten und viele Millionen Analphabeten.

Beispiele:

Von 1400 Kindern in Brasilien beginnen 1000 das erste Schuljahr, 396 das zweite, 169 von ihnen beenden das vierte Schuljahr; 20 schließen eine höhere Schule ab, 7 studieren an irgendeiner Art Hochschule und nur ein Kind von 1400 brasilianischen Kindern erreicht einen akademischen Grad.

In Kolumbien werden 60 Prozent der Kinder eingeschult, 90 Prozent verlassen die Schule vor dem 4. Schuljahr.

In Peru besitzt weniger als ein Drittel der Grundschullehrer eine Fachausbildung, 15 Prozent haben selbst nur die Grundschule besucht.

i) Ärztliche Versorgung

(„Die Welt in Zahlen“ 1967)

In Israel kam 1962 ein Arzt auf 400 Personen,

in Österreich 1962 ein Arzt auf 550 Personen,

in der Schweiz 1962 ein Arzt auf 750 Personen,

in den USA 1962 ein Arzt auf 760 Personen,

in Algerien 1961 ein Arzt auf 5500 Personen,

in der Türkei 1962 ein Arzt auf 5700 Personen,

in Burma 1962 ein Arzt auf 9600 Personen,

in Tansania 1960 ein Arzt auf 16.000 Personen,

im Senegal 1961 ein Arzt auf 21.000 Personen,

in Indonesien 1961 ein Arzt auf 76.000 Personen,

in Obervolta 1961 ein Arzt auf 76.000 Personen und

in Äthiopien 1961 ein Arzt auf 96.000 Personen.

Lateinamerika hatte 1960 insgesamt nur 100.000 Ärzte zur Verfügung, die fast alle nur in großen Städten ordinierten. Zur gleichen Zeit standen nur 37.000 Krankenschwestern im Einsatz!

III. Entwicklungshilfe

a) Entwicklungshilfe heute

(„Die Welt in Zahlen“ 1967)

Durchschnitt 1962–1964 in Millionen US-Dollar

Staaten	Öffentliche Gelder	private Gelder	zusammen	
USA	3696,3	952,0	4648,3	56,6%
BRD	436,0	224,	660,9	8%
Österreich	8,8	4,9	13,7	0,2%

Gemessen am Volkseinkommen 1967 betrug der Anteil an Entwicklungshilfe (ohne Darlehen, die nichts anderes als Exportkreditleistungen darstellen):

in OECD-Ländern: 0,5 Prozent

Österreich: 0,2 Prozent

Demnach gab jeder Österreicher einen Schilling Entwicklungshilfe pro Woche.

b) Bedarf an Entwicklungshilfe

Nach Schätzungen der UNO: Ein Prozent des Einkommens der Industrieländer pro Jahr, d. s. derzeit etwa 1500 Milliarden Dollar. Tatsächlich wurden 1970 150 Milliarden Dollar an echter Entwicklungshilfe geleistet, was fünf Prozent der Weltrüstungsausgaben entspricht.

Durch Aufgabe der Rüstungsausgaben und Umschichtung auf Entwicklungshilfe könnte der Anteil der Entwicklungshilfe am Volkseinkommen der Industrieländer ohne Einschränkung des Lebensstandards zehn Prozent (statt derzeit 0,5 Prozent) erreichen.

Der russische Atomforscher A. Sacharow („Wie ich mir die Zukunft vorstelle“, Zürich 1968) erhebt die Forderung, eine 20prozentige Entwicklungssteuer der Industrieländer einzuhoben. Tatsächlich aber weist das Entwicklungshilfenaufkommen sogar eine sinkende Tendenz auf.

ARMUT IN ÖSTERREICH

Hinweise auf Formen der Not in Österreich heute unter besonderer Berücksichtigung des Wiener Raumes.

I. Armut, Vereinsamung, Benachteiligung

Die vorhandene Armut wird nicht gesehen, sogar geaugnet. Sie tritt bei uns nicht geballt auf (keine Slums), sondern ist punktuell gestreut. 19 Prozent der Österreicher bezeichnen sich selbst als „sozial benachteiligt“, hingegen wollen nur 3 Prozent „arm“ sein. Man schreibt dem Armen relativ oft Untüchtigkeit, Arbeitsunlust, schlechtes Wirtschaften u. a. zu. Daher will man selbst nicht als arm gelten.

Die Armutsgrenze ist nach völlig objektiven Gesichtspunkten schwer zu ziehen. Ein Band zwischen der Minimalarmutsgrenze, unter der das nackte Elend beginnt, und der Maximalarmutsgrenze, die gerechtfertigte Bedürfnisse über Ernährung, Bekleidung, Wohnen hinaus ausreichend berücksichtigt, wird gefunden werden müssen.

Internationale Studien machen uns ferner auf das Armut-Bildungs-Syndrom aufmerksam. Armut, Nichtbildung und Kinderreichtum bilden oft einen *circulus vitiosus*, der durch Generationen hindurch „vererbt“ wird.

a) Armut bei den Alten

In Wien leben rund 71.000 Ausgleichsrentner und rund 7000 Fürsorgeunterstützungsempfänger.

Das Einkommen für Alleinstehende beträgt S 1217.– (für Ehepaare mit zwei Kindern S 2360.).

In einer noch nicht veröffentlichten Untersuchung („Armut im Alter“, IFES 1969) wurde festgestellt, daß in Wien der Prototyp der Armut die alleinstehende ältere Frau ist. Es ergab sich unter allen älteren Menschen ein Armenanteil von einem Drittel, bei den Frauen ab 70 Jahren sogar ein Armenanteil von 54 Prozent! Über die seelische Not und Vereinsamung der Alten gibt die Lebensmüdenfürsorge der Caritas der Erzdiözese Wien in ihrem statistischen Bericht einen dramatischen Hinweis:

	1967	1968	1969
Selbstmorde in Wien:	387	366	391
davon			
15–30 Jahre	11,6%	11,7%	12,2%
über 60 Jahre	45,2%	43,9%	44,7%
Selbstmordversuche:	1071	1005	1002
davon			
15–30 Jahre	36,7%	39,1%	37,2%
über 60 Jahre	17,1%	15,3%	16,8%
Selbstmordhandlungen mit tödlichem Ausgang			
bei 15–30jährigen	10,2%	9,8%	11,4%
bei über 60jährigen	48,7%	51,1%	50,8%

Tödlicher Ausgang infolge genauer Planung und mehrfacher Sicherung; Motiv: Angst vor Pflegebedürftigkeit und Hilflosigkeit.

b) Armut bei kinderreichen Familien

„Kinderreichtum“ läßt rasch unter die Armutslinie absinken. Von den Familien mit zwei Kindern sind nach der vorgenommenen Armutsrechnung schon 25 Prozent arm, von den Familien mit drei Kindern 38 Prozent, von den Familien mit vier Kindern 49 Prozent – also die Hälfte (Karl Blecha, IFES).

c) Armut bei Familien mit Problemen

Tausende Kinder müssen Eltern wegen ihrer Erziehungsuntüchtigkeit abgenommen werden. Zehntausende Kinder verbleiben in Familien mit Problemen. 1968 wurden in Österreich 9705 Ehen geschieden, um 9,3 Prozent mehr als im Vorjahr. Damit wurden 1968 allein 8750 Unter-14-Jährige Scheidungswaisen.

Bei den Familien mit Problemen spielen Frühinvalidität des Vaters, Alkoholismus eines oder beider Elternteile, Siechtum eines Kindes, Ratenüberschuldung, unzureichende Wohnverhältnisse und anderes mehr eine große Rolle. Viele dieser Familien müssen ständig betreut werden. Schulden für Miete, Gas und Strom und Raten sind an der Tagesordnung. Bekleidung für die Kinder und Eltern werden ständig benötigt. Die Bettwäsche ist bei den meisten in fragmentarischem Zustand. Für die Kinder ist ein jährlicher Erholungsurlaub nötig. Die SOS-Gemeinschaft Wien betreut einige Hundert von diesen Familien ohne Möglichkeit, die Wohnverhältnisse zu bessern, etwas Dauerndes für die Gesundheitsfürsorge, das kulturelle Leben, notwendige Hilfen im Haushalt und für bessere Erziehung der Kinder tun zu können.

Die Leistungen der öffentlichen Wohlfahrt und des Familienkostenausgleiches sind völlig unzureichend. Die Mütter sind erschöpft und resignieren.

d) Behinderte

Fachleute rechnen in Österreich mit 40.000 geistig behinderten Kindern und Jugendlichen. Ihre Zahl steigt sprunghaft weiter an. Vielfach sind geistige und körperliche Behinderungen gekoppelt.

Ein geistig behindertes Kind kostet beim Aufziehen siebenmal mehr als ein normales. Die Hauptlast in der Betreuung tragen die Eltern. Durch die Behindertengesetze der Länder werden nur Erleichterungen geboten. Die gesunden Kinder in der Familie werden durch das kranke zurückgesetzt, die Mütter bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit erschöpft, die Ehen gefährdet.

Körperbehinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wird durch staatliche Institutionen und eigene Organisationen geholfen. Es bleiben aber viele psychische Schwierigkeiten und Eingliederungsprobleme, besonders wenn die Behinderung äußerlich abstoßend wirkt.

e) Alleinstehende

Alleinstehende Personen sind sozial besonders gefährdet. Bei ihnen ist eine Neurosenbildung sehr auffällig. Die Zahl der Einzelgänger wird immer größer. Alkoholismus, Drogensucht, Homosexualität, Kriminalität, berufliche Schwierigkeiten sind vielfach Ursachen ihres sozialen Abstieges.

II. Sonderprobleme

In Österreich wurde durch die Sozialgesetzgebung ein Maximum an sozialer Sicherheit für alle angestrebt und verwirklicht. Man hatte den normalen Staatsbürger im Auge, der nach seiner

Ausbildung 35 Dienstjahre absolviert und dann in den verdienten Ruhestand tritt. Für diesen durchschnittlichen, normalen Österreicher ist bestens gesorgt.

Nun gibt es aber einen hohen Prozentsatz von Mitmenschen, die nicht in das Vorstellungsschema passen. Für diese müßte durch eine gut funktionierende Sozialarbeit gesorgt werden. Dies ist aber nicht der Fall. Untersuchungen über die Lage der Sozialarbeit in Österreich durch das Institut für höhere Studien sind im Gange; infolge Finanzierungsschwierigkeiten war es trotz rechtzeitiger Bemühung nicht möglich, Resultate schon jetzt vorzulegen.

Der katastrophale Mangel an Sozialarbeit wird bei folgenden Sonderproblemen besonders deutlich:

a) Lebensmüdenfürsorge

Die Lebensmüdenfürsorge wird nur in der Stadt Wien von der Caritas der Erzdiözese Wien geleistet. Ein sozio-kultureller Vergleich mit Los Angeles des Instituts für höhere Studien, Juli 1968, ergab, daß die Wiener Arbeit trotz personeller Unterbesetzung und geringen finanziellen Einsatzes hervorragend gut ist. Im übrigen Bundesgebiet gibt es keine derartigen Einrichtungen, obgleich die Probleme in ganz Österreich gleich groß sind.

Im Arbeitsjahr 1968/69 wurden 1181 Selbstmordversuche, 210 Selbstmorde und 123 gefährdete Fälle gemeldet, die vorbeugend zu betreuen sind. Zur Betreuung wurden 4085 Haus- und Spitalsbesuche gemacht und 2125 Sprechstunden gehalten.

b) Alkoholismus und Rauschgiftsucht

Professor Hoff erklärte 1968: „Der Alkohol ist heute der Feind Nr. 1 in unserem Lande. Die Zahl der Alkoholiker wächst ständig an und erfaßt alle Schichten der Bevölkerung, in zunehmendem Maße auch Frauen und besonders Jugendliche. Die herkömmlichen Methoden zur Eindämmung des Alkoholismus haben sich als unzureichend erwiesen.“ (5. April 1968, „Wiener Zeitung“.)

30 Prozent der Zöglinge der Erziehungsanstalt in Kaiser-Ebersdorf sind alkoholkrank. Hitzearbeiter trinken ungeheure Mengen, oft 15 bis 20 Flaschen Bier täglich. Die Alkoholverbrechen (Straßenverkehr) nehmen zu. Heilung und Resozialisierung alkoholkranker Personen sind ungemein schwierig und nur in intensiver Zusammenarbeit von Fachärzten, Sozialarbeitern und Seelsorgern zu leisten.

Die Welle der Rauschgiftsucht hat auch Österreich erreicht. Mehr als 60 junge Österreicher sind in der Türkei zu drakonischen Gefängnisstrafen wegen Rauschgiftschmuggels verurteilt. Das Haschischrauchen greift auf das Land über. Die Dunkelziffer der Süchtigen ist sehr groß. Besonders auffällig in Österreich ist die Kompensation der unerwünschten Nebenwirkungen des Rauschgiftes durch raffiniert erprobte Gegenmittel, meist Medikamente. Derzeit sind schüchterne Versuche im Gange, mit den Suchtkranken in Kontakt zu kommen.

c) Fremdarbeiter

Mitte Oktober 1969 arbeiteten in Österreich 63.486 Fremdarbeiter.

Davon waren:

47.845	Jugoslawen
8.420	Türken
162	Spanier
762	Italiener
266	Griechen
2.284	Deutsche (BRD)

Die Fremdarbeiter sind sozialrechtlich den Österreichern gleichgestellt. Die interessierten Großfirmen sorgen im großen Ganzen auch für menschliche Unterbringung und Behandlung. Die österreichische Bevölkerung lehnt die Fremdarbeiter vielfach ab. Sie werden von eigenen Landsleuten und von privaten Unterkunftsgebern oft schamlos ausgebeutet. Die Trennung von ihrer Familie, das Unvermögen, sich einer völlig neuen Umgebung anzupassen, die Unkenntnis des Landes und der Sprache, die Angst vor Behörden und vieles mehr bringen große Probleme mit sich. Ein besonders schwieriges und völlig unbewältigtes Problem stellen die aus den Oststaaten einreisenden Zigeuner dar.

d) Strotter

Die Strotter, „beheimatet“ in den Männerheimen, meist Alkoholiker, Arbeitsverweigerer, Kriminelle, sind eine Plage der Pfarren und Hilfsstellen. Für diesen harten Kern nicht eingliederungsfähiger Personen (in Wien etwas mehr als 2000) gibt es kein Rezept einer Lösung.

e) Kriminelle

Der tägliche Durchschnitt von Untersuchungs- und Strafgefangenen betrug 1969 8454 Personen. Davon waren 7921 Männer und 533 Frauen. Von 290 jugendlichen Gefangenen waren 279 Burschen und 11 Mädchen.

Bei den Arbeitshausinsassen hat sich 1969 der Durchschnittsstand um 16 auf 534 erhöht. Der Durchschnittsstand der Zöglinge der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige betrug 262.

Am 21. März 1969 wurden von 239 Bewährungshelfern 1223 jugendliche Schützlinge betreut (1968: 1449 Jugendliche, die von 440 Bewährungshelfern betreut wurden). Rückgang infolge der Amnestie 1968, die sich erst 1969 voll auswirkte.

Trotz des 1969 beschlossenen Strafvollzuggesetzes und des darin zum Ausdruck gekommenen Reformwillens und angestrebter Humanisierung wird der derzeit geübte Strafvollzug für die Mehrzahl der Gefangenen auf Jahre hinaus eine Fixierung in der Kriminalität bedeuten.

Die Rechts- und Sozialfolgen der Strafhaft werden durch die Straftentlassenenfürsorge („Sozialer Betreuungsdienst“) für Haftentlassene und ihre Angehörigen nur in sehr bescheidener Weise gemildert. Der Rachegeanke ist in der Gesellschaft vor dem Resozialisierungsbestreben besonders wirksam und erschwert die berufliche und soziale Eingliederung der Entlassenen.

Es fehlt andererseits auch eine gesetzlich fundierte ausreichende Wiedergutmachung für Verbrechenopfer.

III. Strukturprobleme

Das Wiener Armutsproblem unterscheidet sich von dem der Bundesländer. In Niederösterreich bestehen besonders im Grenzland, aber auch im Waldviertel und in den südlichen Bergbauerngemeinden schwer zugängliche Armutsstrukturen. Das gleiche gilt auch etwa für den Lungau, das Mühlviertel und Teile Kärntens und Osttirols.

Über diese Phänomene können nur sehr subjektive Aussagen gemacht werden. überhaupt ist der Mangel an brauchbaren, wissenschaftlich fundierten Unterlagen zum Armutsproblem und zur Lage der Sozialarbeit sehr groß. Die Not auf dem Lande wird nicht gesehen, weil die Armen ihre Not nicht zugeben wollen (Schande) und die dafür zuständigen Stellen damit nicht befaßt sein wollen (Gemeinde, Pfarrer usw.).

3. Die großen Zielgruppen des Gemeindelebens**3.1. DIE ERWACHSENEN**

Die üblichen Wege der Glaubensvermittlung, wie sie vor allem in der Predigt eine bestimmende Mitte haben, reichen heute nicht mehr aus, das Glaubensverständnis der einzelnen zu vertiefen. Obendrein ist der moderne Mensch auch nur noch in geringem, Ausmaß bereit, sich „anpredigen“ zu lassen; jedoch besitzt er ein hohes Maß an Bereitschaft, sich mit jemandem ins Gespräch zu begeben und „mit sich reden zu lassen“. Längst ist es Allgemeingut der modernen Gesellschaft geworden, Bildung mehr in Aussprache (Dialog) als in der Ansprache zu vermitteln und sich anzueignen.

Der Religionsunterricht allein bleibt oft wirkungslos, wenn er nicht durch die Erwachsenen in Wort und Tat vertieft wird.

Die volle Glaubensentscheidung ist freilich nur dem reifen Menschen möglich. Aus bloßen „Traditionschristen“ und Menschen, deren religiöse Haltung nie zur Reife gekommen ist, kann keine missionarische Gemeinde gebildet werden. Darum soll der Dienst am Glauben der Erwachsenen eine seiner Wichtigkeit entsprechende Beachtung in der pfarrlichen Seelsorge finden.

3.1.1. Allgemeine Bestimmungen

360. Der Dienst am Glauben der Erwachsenen muß das zentrale Anliegen der pfarrlichen Heilssorge und aller in der Pfarre wirkenden apostolischen Gruppen sein. **R**
361. Die Erwachsenen sollen in allen Lebensbereichen, Ständen und Altersstufen angesprochen werden. Den Eheleuten soll Hilfe angeboten werden, damit sie ihre Ehe und Familie im Glauben gestalten und als „Kirche im Kleinen“ wirken können. (Vgl. 396.) **E**
362. Der Heildienst der Pfarre gilt zunächst jenen Gläubigen, die aktiv am Leben der Gemeinde teilnehmen. Dadurch soll die Gemeinde so geformt werden, daß in ihr Kirche als „Sakrament des Heils“ erlebt werden kann. Die Glieder der Gemeinde sollen auf diese

Weise fähig und bereit werden, möglichst vielen in der Pfarre wohnenden Menschen, die am Leben der Gemeinde nur wenig oder gar nicht teilnehmen, apostolisch zu begegnen. **E**

363. Die Verantwortlichkeit jeder Gemeinde für die Diözese, die Kirche Österreichs und die Weltkirche, ist zu wecken und in Wort und Tat zu erweisen. **E**

3. 1. 2. Die Verkündigung an die Erwachsenen (Theologische Erwachsenenbildung)

364. Die Verkündigung an Erwachsene ist die voll entfaltete Form der Verkündigung; daher kommt ihr unter allen Formen der Verkündigung die größte Bedeutung zu. (Vgl. 484.) **L**
365. Mit den Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit (Massenmedien, Werbung u. a.) soll versucht werden, günstige Voraussetzungen für die Verkündigung zu schaffen („atmosphärische Verkündigung“). In diesem Vorfeld der Verkündigung geht es insbesondere darum, Vorurteile aller Art abzubauen, das Interesse an Lebensfragen zu wecken, das Problembewußtsein zu schärfen und die Kirche glaubwürdiger zu machen. (Vgl. 126–131.) **L**
366. Alle Erwachsenen sollen von der Botschaft Jesu erreicht werden. Daher muß die Verkündigung durch die unterschiedliche Verbindlichkeit ihres Angebotes auf die Glaubensstufen und Lebenssituation der Erwachsenen (vgl. 76, 77) Rücksicht nehmen: vom bloßen Angebot an Information über das persönliche Gespräch und das Glaubensgespräch in Gruppen bis zu Formen intensiver Einübung in das Glaubensverständnis (z. B. Exerzitien). (Vgl. 84.)
In allen Fällen muß aber die Verkündigung auf die Einführung in einen Glauben abzielen, der sich im Gebet, in der Feier der Eucharistie, in der persönlichen Lebensgestaltung und im Engagement für die Welt verwirklicht. **L**
367. Im Rahmen einer verstärkten Verkündigung an Erwachsene kommt der theologischen Erwachsenenbildung größte Bedeutung zu, weil einerseits diese in vergangener Zeit sehr vernachlässigt wurde und andererseits die heutige Bildungsgesellschaft auch im theologischen Bereich eine intensive Bildung erfordert. **L**
368. Die theologische Erwachsenenbildung muß für die Auseinandersetzung offen sein. Angesichts der Fülle der Glaubensaussagen hat sie vor allem den Blick auf das Wesentliche zu lenken. Sie muß eine auf das Leben und die Lebensänderung gerichtete Vermittlung der Heilsbotschaft sein (praktische Spiritualität). **L**
369. Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Möglichkeit theologischer Erwachsenenbildung durch die Mittel der sozialen Kommunikation (Hörfunk, Fernsehen, Film, Presse, Buch) zu richten. (Vgl. 126–131.) **L**
370. Eine unabdingbare Voraussetzung der theologischen Erwachsenenbildung ist die Gewinnung und Ausbildung qualifizierter Erwachsenenbildner. **L**
371. Die erforderlichen organisatorischen, personellen und finanziellen Anstrengungen zum Aufbau und Ausbau der Verkündigung an Erwachsene müssen in einem ihrer Bedeutung angemessenen Verhältnis zu den Anstrengungen für die Schulkatechese stehen. **R**
372. Die theologische Erwachsenenbildung muß über das Voranschreiten der Theologie informieren, mit den für den Glauben erheblichen Erkenntnissen der nichttheologischen Wissenschaften der Gegenwart konfrontieren und die innere Situation der Kirche und die Situation der Kirche in der Welt beleuchten. **R**
373. Die theologische Erwachsenenbildung muß auf breiter Basis erfolgen und daher sowohl im territorialen und kategorialen Heildienst als auch in der Katholischen Aktion, den apostolischen Gruppen und den katholischen Verbänden verwirklicht werden. **R**
374. Hiefür sind in allen Führungsgremien des territorialen und kategorialen Heildienstes Referenten für theologische Erwachsenenbildung zu bestellen, denen auf Dekanats-, Zonen- und Vikariatsebene Arbeitskreise zur Seite stehen. Solche Referenten werden auch den in Resolution 375 genannten Organisationen empfohlen. **R**
375. Spezifische Träger der theologischen Erwachsenenbildung sollen die bestehenden Bildungseinrichtungen sein, die sich ausschließlich oder vorwiegend mit theologischer Erwachsenenbildung befassen. (Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Wien,

Bildungswerk der Katholischen Aktion, Theologische Kurse für Laien, Bibelwerk, Wiener Katholische Akademie, diözesane Bildungsheime, Katholische Glaubensinformation, Kirchliches Bibliothekswerk, Exerzitienreferat des Pastoralamtes u. a.). **R**

376. Eine diözesane Arbeitsgemeinschaft für theologische Erwachsenenbildung ist zu errichten, die aus den in Resolution 375 genannten Institutionen besteht. Die Erstellung eines diözesanen Bildungsplanes und die Abstimmung der einzelnen Bildungsvorhaben soll einvernehmlich mit den in Resolution 375 genannten Einrichtungen geschehen. (Vgl. 388.) **R**

Zu den Aufgaben dieser Arbeitsgemeinschaft könnten vor allem gehören:

- a) die Erstellung eines umfassenden diözesanen Bildungsplanes;*
- b) die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Bildungseinrichtungen;*
- c) die Schaffung einer Institution für die Aus- und Weiterbildung der theologischen Erwachsenenbildner;*
- d) die Bereitstellung der erforderlichen Bildungsmittel;*
- e) die Vertretung der theologischen Erwachsenenbildung nach außen;*
- f) die Bearbeitung damit zusammenhängender Finanzierungsfragen.*

377. Den Priesteramtskandidaten sind im Priesterseminar die Grundvoraussetzungen für eine Tätigkeit in der theologischen Erwachsenenbildung zu vermitteln. **R**
378. Für Laien, die neben- oder hauptberuflich theologische Erwachsenenbildung betreiben, sind Ausbildungs- und Anstellungsmöglichkeiten zu schaffen. **R**
379. Für die Weiterbildung des Welt- und Ordensklerus, der Religionsprofessoren an Höheren Schulen, der Katecheten, der Ordensfrauen, der Lientheologen, der Absolventen der Theologischen Kurse für Laien und der Seelsorgehelferinnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit in der theologischen Erwachsenenbildung ist nachdrücklich zu sorgen. **R**
380. Verschiedene mehrtägige Kurse zur Glaubensvertiefung bei Erwachsenen werden in unserer Diözese angeboten (z. B. Exerzitien, Cursillos, Kurse der Bewegung für eine bessere Welt u. a.). Das Verständnis für die Bedeutung dieser Kurse soll bei allen Gläubigen gefördert werden. Andererseits soll die Verkündigung in diesen Kursen nach Inhalt und Methode unter Berücksichtigung der Leitsätze 75–80 stets neu überdacht werden, um als Hilfe zu einem voll entfaltetem Glauben in unserer Zeit wirksam zu bleiben. **AP**

3. 1. 3. Die Erwachsenenbildung

381. Die Synode anerkennt die Bedeutung einer umfassenden und dauernden Bildung („éducation totale et permanente“) für Kirche und Gesellschaft. Sie mißt der Weiterbildung der Erwachsenen (Erwachsenenbildung) die gleiche Wichtigkeit bei wie der schulischen, vor- und außerschulischen Bildung der jungen Menschen. **L**
382. Die katholische Erwachsenenbildung dient der Bildung zu einem urteilsfähigen und verantwortungsbewußten Menschen, und damit der menschlichen Gesellschaft wie der Kirche, und fördert die aktive Gliedschaft der Katholiken in beiden Bereichen. **L**
383. Katholische Erwachsenenbildung umfaßt die volle Thematik menschlicher Bildung. Dabei werden weltanschaulich und ethisch bedeutsame Themen und Perspektiven, vor allem Fragen der religiös-theologischen und sozialgesellschaftswissenschaftlichen Bildung besonderes Gewicht haben. (Vgl. 637.) **L**
384. Im Sinn menschlicher Daseinserhellung und Lebensbewältigung hat die katholische Erwachsenenbildung die Aufgabe, über Vorgänge in Kirche und Welt zu informieren und damit die Auseinandersetzung mit den aktuellen geistigen Tendenzen und theologischen Entwicklungen zu provozieren. **L**
385. Bildungsbedürfnis und Bildungswille sind in allen gesellschaftlichen Gruppen und Schichten mit allen Methoden und Mitteln der Information und Werbung zu wecken. **L**
386. Die katholische Erwachsenenbildung ist öffentlich und steht prinzipiell Katholiken wie Nichtkatholiken offen. Auf Grund der im Staatsgrundgesetz garantierten Freiheit des Lehrens und des Lernens beansprucht sie für ihre Institutionen und ihre Aktivitäten Freiheit von jeglicher Reglementierung durch Bund, Länder, Gemeinden. Sie beansprucht

- als integrierender Teil der gesamtgesellschaftlichen Bemühungen öffentliche Förderung durch Bund, Länder, Gemeinden, Kammern und Verbände. **L**
387. Das Büchereiwesen und die Arbeit des kirchlichen Bibliothekswerkes sind ein wesentlicher Teil der katholischen Erwachsenenbildung. (Vgl. 577.) **L**
388. Auf Grund einer kritischen Bestandsaufnahme ist ein umfassender Plan für die katholische Bildungsarbeit mit Schwerpunkten und Prioritäten zu entwickeln, der gleichzeitig der Koordinierung der vorhandenen Aktivitäten dient. (Vgl. 376.) **R**
389. Um möglichst vielen Menschen den Zugang zu diesen Bildungsvorgängen zu öffnen und möglichst gleiche Bildungschancen für Stadt und Land zu schaffen, sollen, je nach regionalen Notwendigkeiten und Gegebenheiten, kirchliche Bildungszentren errichtet werden. **R**
390. Für die fachliche Ausbildung und Fortbildung der Erwachsenenbildner ist zu sorgen. **R**
391. Die katholischen Bildungsinstitutionen müssen ihren Beitrag zur Ausbildung der diözesanen kirchlichen Laienfunktionäre leisten. **R**
392. Im Diözesanbudget sind die zur Finanzierung der katholischen Erwachsenenbildung (Personal-, Ausbildungs-, Sach- und Veranstaltungsaufwand) notwendigen Mittel bereitzustellen. **R**
393. Es ist ein „Diözesaner Bildungsrat“ zu schaffen, in dessen Aufgabenbereich alle Fragen der katholischen Erwachsenenbildung der Diözese fallen. Ihm gehören alle katholischen Institutionen und Organisationen der Erwachsenenbildung an. **R**
394. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der katholischen mit den übrigen Bildungsinstitutionen wird dringend empfohlen und ist zu fördern. **E**
395. Zwischen Erwachsenenbildung und Massenmedien ist ein enger Kontakt herzustellen und Zusammenarbeit anzustreben. (Vgl. 126–131, 725–768.) **E**

3. 2. EHE UND FAMILIEN

Bis in unsere Zeit herauf war die Seelsorge vornehmlich auf die sogenannten Naturstände hin ausgerichtet, auf Männer und Frauen, männliche und weibliche Jugend. Das Zweite Vatikanische Konzil aber hat die Akzente verschoben und die Seelsorge an den Familien bzw. den Ehepaaren deutlich in den Vordergrund gerückt.

Dem Apostolat der Eheleute und Familien wird „eine einzigartige Bedeutung für die Kirche wie für die menschliche Gesellschaft“ zuerkannt (LA 11). Um die Ziele dieses Apostolats besser erreichen zu können, empfiehlt das Konzil wiederholt (LA 11, E 6 u. a.), „daß sich die Familien zu Gruppen zusammenschließen“. Von solchen Gemeinschaften können besonders starke Glaubensimpulse auf die Gemeinde ausgehen. Umgekehrt sollen Gemeinschaft wie Gemeinde vor allem den jungen Familien helfen, ihrer schweren Aufgabe gerecht zu werden und ihre Probleme zu meistern.

396. Die Glieder der Gemeinden unserer Diözesen wachsen zum größten Teil aus den gläubigen Familien, werden in diesen grundlegend geprägt und durch die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit entscheidend weitergebildet. Beim Aufbau der Gemeinde ist daher auf den Heildienst an Eheleuten und Familien, an Kindern und Jugendlichen besonderes Augenmerk zu legen. (Vgl. 361.) **L**
397. Das allen gemeinsame Ziel, zu Wachstum und Vertiefung des Gemeindelebens beizutragen, erfordert ein Ausnützen aller Möglichkeiten der Zusammenarbeit und wechselseitigen Hilfe. **L**

3. 2. 1. Die Ehe in der heutigen Zeit

398. Die Ehe und Familie sind der Ursprung und das Fundament der menschlichen Gesellschaft und eine Grund- und Lebenskraft der Kirche. Ihre Entwicklung zu echter Partnerschaft, die auf Liebe gegründet ist und durch die Liebe und das Sakrament getragen wird, bringt neue Aufgaben, Werte und Hoffnungen für die Ehe in der heutigen Zeit:
- a) In der engen personalen Bindung und durch die gegenseitige Ergänzung ist sie ein Weg zur vollen Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit.

- b) Beide Partner tragen die Verantwortung vor Gott füreinander und sollen gemeinsam ihr Leben aus dem Glauben gestalten und einander zur Vollendung führen (Ehespiritualität).
- c) Die eheliche Liebe schließt den Wunsch zum Kind in sich ein. Dabei ist den Eheleuten eine der jeweiligen persönlichen Gesamtsituation angepaßte, verantwortete Elternschaft aufgetragen. (Vgl. 423.)
- d) Die Ehe soll – soweit es ohne Gefährdung des berechtigten Eigenlebens aller Glieder der Familie möglich ist – offen bleiben für die Mitmenschen, und die Eheleute mögen gemeinsam in tätiger Liebe wirken.
- e) Die Eheleute, insbesondere die mit mehreren Kindern, dürfen alle Hilfen für die eigene Vervollkommnung und die christliche Erziehung ihrer Kinder von der Kirche erwarten.
- f) Die Kirche wieder darf von denen, die in ihr verheiratet sind, erwarten, daß die Ehepartner all das, was sie durch das gemeinsame Leben an persönlicher, charakterlicher Reife, an erfüllter Lebenssicht gewinnen, miteinbringen in das Leben der gläubigen Gemeinde, so daß auch durch diesen Einsatz ihr Zeugnis wachse. **L**

1. *Der Wandel unserer Gesellschaftsordnung führt auch zu einer Umformung von Ehe und Familie. Hier können nur einige Einflüsse aufgezeigt werden:
Durch Industrialisierung, Bürokratisierung, aber auch durch den Wandel der Arbeits- und Wohnformen wird das Zusammenleben und -wirken in der Öffentlichkeit und im Beruf immer mehr sachlich und unpersönlich. Zudem übernahm die Gesellschaft Teile wichtiger früherer Aufgaben der Familie, wie Erziehung, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Funktionen. Damit werden die Ehe und die Familie heute immer mehr auf ihre wichtigste Funktion verwiesen: Die Menschen sehen in ihr eine der größten Chancen zu ihrer persönlichen Selbstverwirklichung durch die personale Liebe von Mann und Frau. Hier hoffen die beiden einen Raum für ein vollmenschliches Leben zu finden, der ihnen Möglichkeiten des Gestaltens und Planens, der emotionalen Entwicklung, der Geborgenheit und Freiheit gibt.
Die patriarchalische Form der Ehe wandelt sich nach und nach zur partnerschaftlichen Ehe. Die sozialen Kontrollen, aber auch Stützen und Hilfen durch Verwandtschaft, Nachbarschaft, Gemeinde und Kirche treten zurück, die gemeinsame wirtschaftliche und gesellschaftliche Tätigkeit verliert an Bedeutung. Daher halten heute auch nicht diese äußeren Gründe eine Ehe aufrecht, sondern vor allem die echte und lebendige Liebe beider Partner. Doch die jungen Eheleute unterschätzen oft die Anforderungen der neuen Eheform, die mehr Rücksicht, Aufeinanderhören, Großzügigkeit und Aussprachebereitschaft verlangt. Sie sehen ihre Verbindung als reine Privatsache an und verkennen ihre Bedeutung für die Gesellschaft. So verlieren sie immer mehr die Beziehung zu den Machtblöcken und Großverbänden und stehen ihnen dann allein gegenüber. Es ist daher notwendig, daß die Familie für die Anliegen der Umgebung und Nachbarschaft, der Gesellschaft und des Staates offen wird, daß sie den Anschluß an andere Familien findet und dadurch in der größeren Gemeinschaft ihre eigenen Schwierigkeiten leichter überwinden und ihre Anliegen wirksam in der Öffentlichkeit vertreten kann.*
2. *Diese Liebes- und Lebensgemeinschaft wird als sakramental gelebter Ehebund zur Gebets-, Opfer und Heilsgemeinschaft ausgeweitet. Nicht einzeln, sondern gemeinsam, nicht neben, sondern in der Ehe wirken Mann und Frau an ihrem Heil, opfern und beten. Durch ihre Treue und ihr Leben aus dem Geist des Evangeliums leisten sie ein wesentliches Apostolat, das durch keine andere Form ersetzt werden kann. So ist die Ehe und Familie die kleinste, aber fundamentalste fruchtbare Zelle der Kirche (ecclesiola).*
3. *Erfahrung, pädagogische Wissenschaft und kirchliche Lehre (Konzil) stellen übereinstimmend fest: Die Familie bestimmt und prägt die natürlich-menschlich und sittlich-christliche Grundform der jungen Generation des Volkes und der Kirche viel entscheidender als alle anderen „Miterzieher“. Untersuchungen des IKS haben ergeben, daß 80 Prozent der Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr familienkonform praktizieren, das heißt, sie schließen sich der religiösen oder nichtreligiösen Praxis der Eltern an. Nur während der Pflichtschulzeit gehen auch Kinder nichtreligiöser Eltern in die Kirche. Diese Untersuchungen betrachten die Kirchlichkeit der Jugendlichen nicht als Ergebnis einer äußeren Kontrolle durch die Eltern, aber auch nicht überwiegend von außerfamiliären Einflüssen, sondern als echte, innere Sozialisierungsleistung der Familie. (IKS Arbeitsnr. 79 vom Juni 1969, Seite 141 ff.; ähnliche Ergebnisse bei Vascovics, Familie und religiöse Sozialisation, Linz 1968.)*

Gegenüber kritischen Stimmen in dem Heft des IKS, die vor einer Überschätzung des Einflusses der Familie warnen, ist zu sagen:

- a) *Es wird allgemein anerkannt, daß auch andere Einflußfaktoren Bedeutung haben, z. B. Jugendseelsorge, Peer groups, Massenmedien, die als Ergänzung bzw. als Konkurrenten der Familienwirksamkeit auftreten. Während aber ein hoher Anteil des Familieneinflusses nachgewiesen ist, kann der Einfluß anderer Faktoren mit annähernd gleicher Gründlichkeit erst in etlichen Jahren untersucht werden.*
- b) *Nach einer Untersuchung von G. Allport (bei A. Terstenjak, Psychosozologie der Zugehörigkeit zur Kirche, im Intern. Jb. für Relig. Soz., Köln-Opladen, S. 40) sind 82 Prozent der Kinder aus religiösen Familien auch später religiös, aber nur 32 Prozent der Kinder aus nichtreligiösen Familien, während eine französische Ermittlung die konformen Zahlen von 88 Prozent und 7 Prozent angibt.*
- c) *Nach der Kremser Untersuchung des IKS geht von 76 Prozent der befragten Familien kein Mitglied mehr regelmäßig in die Kirche, nur 4 Prozent praktizieren geschlossen. Beim Rest (20 Prozent), von dem nur einzelne Familienmitglieder regelmäßig die Kirche besuchen, verlassen eher Kinder kirchlicher Eltern die Kirche, als Kinder unkirchlicher Eltern zur Kirche finden. So schrumpft unsere Kirche unentwegt an Zahl und Substanz. Andererseits erwachsen aus den Familien mit zwei und mehr Kindern in 60 Jahren zwei Drittel des ganzen Volkes und auch der kirchlichen Gemeinden. Gerade diese zu betreuen, ist eine Chance für die Kirche, zumal die Zahl solcher Familien nur einen kleinen Prozentsatz (s. o. 4 Prozent) aller Haushalte ausmacht. Diese müßten doch für den rechten Einsatz der kirchlichen Heilssorge erreichbar sein und würden für eine nicht allzu ferne Zukunft den guten Aufbau unserer Gemeinden ermöglichen.*
- d) *Schließlich hat die innerfamiliäre Seelsorge gegenüber aller späteren Beeinflussung des Menschen entscheidende Vorteile, die gar nicht in Zweifel gezogen werden:*
 - *Sie kommt zeitlich am frühesten und wirkt in psychologisch entscheidenden Jahren auf die noch unverbildete Kinderseele.*
 - *Sie hat durch Jahre kaum Konkurrenzeinflüsse zu fürchten und zu bekämpfen.*
 - *Sie ist emotionell mit den innigsten seelischen Kontakten menschlichen Zusammenlebens verknüpft.*
 - *Die christlichen Ehepaare sehen immer mehr ihre Bedeutung bei der Übertragung des Glaubens ein und sind zu einer Glaubensbildung bereit.*

Man wird daher für die Ehe- und Familienseelsorge mindestens so viele personelle und finanzielle Mittel einsetzen müssen wie für die Betreuung der anderen obengenannten Einflußfaktoren (zum Beispiel Massenmedien, Jugendseelsorge). Es wird freilich ebenso notwendig sein, diese Seelsorge so intensiv zu gestalten, daß die Ehepaare nach und nach im Leben und im Wort ein Zeugnis vom wahren Bild Gottes geben können.

399. Heute werden viele Normen – besonders auch auf dem Gebiet der Sexualität und der ehelichen Liebe – in Frage gestellt. Dies führt zu Konflikten und zur Unsicherheit vieler Menschen.

Daher hat die Kirche die Aufgabe,

- a) die unveränderlichen Ziele aufzuzeigen und die wesentlichen Werte und Normen zu verkünden, um den Menschen Einsicht und Halt zu geben,
- b) die Entwicklung in all diesen Bereichen zu beachten, sich mit ihr und den Stellungnahmen von Fachleuten dazu auseinanderzusetzen und selbst Stellung zu nehmen,
- c) mehr als bisher die eigene Verantwortung der Menschen zu achten, ihre Urteilsfähigkeit zu fördern und sie so bei ihren schweren Gewissensentscheidungen zu unterstützen. **L**

400. Die Kleinfamilie der Gegenwart ist von Isolierung bedroht. Sie ist oft auf sich allein gestellt und findet selten einen Weg, sich aktiv an den Vorgängen der Gesamtgesellschaft zu beteiligen. Daher suchen viele Familien Kontakte, Erfahrungsaustausch und gegenseitige Hilfe.

Um diesen Anliegen der Kleinfamilien zu entsprechen, soll die Kirche den Zusammenschluß von Ehepaaren in kleinen Gemeinschaften (Ehegruppen, Eherunden) fördern. So können sie im Kreis von Freunden lernen, einander zu helfen, ihr oft schweres Leben leichter und vollkommener christlich zu meistern. (Vgl. 63.) **L**

Es ist zu unterscheiden zwischen Kommunen, in denen Partnerwechsel üblich ist, und Kommunen bzw. Gruppenehen, die durch gemeinsamen Haushalt, gemeinsame Kinderbetreuung und andere gegenseitige Hilfe sich das Leben erleichtern wollen, um Zeit für andere als wichtig erkannte Aufgaben zu gewinnen. Kommunen mit Partnerwechsel haben eindeutig ein politisches Ziel: die Revolution der Gesellschaft, wobei die Ablösung von Ehe und Familie durch das Kollektiv ein Teil dieses politischen Konzeptes ist. Diese Kommunen haben überall versagt. Sie haben sich zum Teil aufgelöst, zum Teil werden sie wohl weitergeführt; jedoch sind diejenigen, die die Kommune gegründet haben, nach einiger Zeit nicht mehr dabei. Die Leute wechseln ständig.

Die andere Form, die „künstliche Großfamilie“, ist ebenfalls problematisch. Das Zusammenleben auf engem Raum schränkt die persönliche Freiheit des einzelnen Partners, aber auch die freie Entwicklung der einzelnen Familie ein. Der Aufbau einer Ehe ist für ein Paar, das in Liebe verbunden ist, oft nicht einfach. Noch schwieriger ist es, in der engen Gemeinschaft mit anderen Paaren Krisen in der Ehe zu überwinden. Die ständige Kommunikation mit den anderen Paaren und das Fehlen des Intimraumes für die Familie führen zu zusätzlicher Belastung der Ehe, Streit, Eifersucht und auch Ehebruch. Die Erziehung der Kinder durch das Kollektiv, durch den täglich wechselnden Vater ist gefährdet. Vielfach lösen sich diese Großfamilien wieder auf und kehren zu privatem Eigentum und privatem Heim zurück. Diese Versuche sind sicherlich interessant und zeigen, daß der heutige Zustand für die Familien nicht befriedigend ist. Die Kirche hat auch diese Entwicklungen aufmerksam zu beobachten und zu überlegen, ob nicht durch einen weiteren Ausbau der Nachbarschaftshilfe, der Familiengruppen u. ä. den Familien besser geholfen werden kann.

401. Eine Ehe, der das erwünschte Kind fehlt, ist eine volle Lebensgemeinschaft und behält ihren Wert sowie ihre Unauflöslichkeit. Gerade diese Paare haben in größerem Maße die Möglichkeit, durch Zeugnis und tätige Liebe wirksam zu werden. **L**
402. Um den Eheleuten die Bedeutung des Sakramentes für ihr Leben und das der Kirche zu erschließen, sollen sich Liturgie und Verkündigung in besonderer Weise auf Eheleute ausrichten und sie, wo immer möglich, gemeinsam ansprechen. **R**
403. In jedem Dekanat und Vikariat ist ein Team von Verantwortlichen (Seelsorger und Ehepaare) zu bestellen, die das Apostolat der Familien fördern und für die Gruppen- und Erziehungsarbeit verantwortlich sind. (Vgl. 418.) **R**
404. Aufgabe der Ehegruppen ist es auch, Ehepaare zum Apostolat auszubilden und so zur Übernahme weiterer Aufgaben bereit zu machen (Schule, Elternverein, Ehevorbereitung, Familienverband usw.). (Vgl. 418.) **R**
405. Es ist ein Institut für Ehe- und Familienfragen zu schaffen, welches unter anderem folgende Aufgaben hat:
- a) Weiterentwicklung der Lehre über Ehe und Familie,
 - b) Beschäftigung mit den Fragen der Sexualität und Sexualerziehung,
 - c) Erstellung von Unterlagen für Seelsorge, Erwachsenenbildung, Kindererziehung, Religionsunterricht u. ä.,
 - d) Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Seminaren und in der Eheberatung.
- Bei dieser Arbeit hat das Institut die Entwicklung der einschlägigen Forschung zu verfolgen und mit den Fachleuten und wissenschaftlichen Institutionen Kontakt zu halten. Hierbei können die Erfahrungen ausländischer Diözesen ausgewertet werden. **R**
406. Die Ehegruppen mögen zum Zweck der Koordination, des Erfahrungsaustausches und der Vertretung ihrer Interessen in Staat und Kirche diözesan zusammenarbeiten. Familienwerk und Familienverband bieten dazu ihre Dienste an. **E**
407. Auf den jeweils entsprechenden Ebenen der Diözesen mögen Hilfen für die Eheleute und die Familien eingerichtet, vorhandene weiter ausgebaut werden (z. B. Babysitterdienste, Kindergarten, Familienhelferin, Krankenhilfe, Erholungsheime u. a.). (Vgl. 337, 343, 346.) **E**
408. In den Pastoralbildungsplan der Theologen, Diakone und Jungpriester ist eine ausreichende ehe- und familienseelsorgliche Ausbildung und Praxis aufzunehmen. **E**
409. Die Familienpolitik, zum Beispiel hinsichtlich der Förderung eines familiengerechten Wohnbaues, ist ein unabdingbarer Beitrag zur Entwicklung des Gemeinwohls. Hierbei soll die Kirche beispielgebend vorgehen. Eine entsprechende Gestaltung der Wohnverhältnisse

auch in baulicher Hinsicht könnte den Bemühungen von Ehepaaren förderlich sein, die drohende Isolierung in der Kleinfamilie zu durchbrechen. Die Kirche soll durch den Fonds für Familienhilfe entsprechende Experimente in ihrem Sinn gestalten. Ebenso sollten die öffentlichen Förderungsrichtlinien so geändert werden, daß sie solche Experimente ermöglichen. **AP**

3. 2. 2. Ehevorbereitung, Ehe- und Elternbildung

410. Das Eheleben formt in entscheidender Weise Mitte und Höhe des Lebens der meisten Erwachsenen und schafft das grundlegende menschliche, sittliche und religiöse Milieu für die Kinder. Die Jugend braucht daher eine ihrer jeweiligen Entwicklung angepaßte Vorbereitung auf die Ehe in zeitgemäßer Form. Die unmittelbare Ehevorbereitung der Brautleute (Eheseminar) muß in der ehebegleitenden Fortbildung und Elternbildung ihre Fortsetzung finden. **L**

Jeder Jugendliche und jede Ehe ist heute vielen inneren und äußeren Belastungen ausgesetzt und begegnet einer Vielfalt von zersetzenden Meinungen und Maximen zum Geschlechtsleben und zur Eheführung. Die Eltern sind vielfach nicht imstande, allein und von sich aus alle diese Probleme zu bewältigen. Daraus ergibt sich die dringende Notwendigkeit einer zeitgemäßen gründlichen Ehevorbereitung und ehe- und elternbegleitenden Bildung und Fortbildung. Wesentlich in der sexuellen Erziehung und in der Vorbereitung auf Ehe wie Ehelosigkeit ist das Vorleben der Eltern von frühester Kindheit an. Sie muß umfassen:

- a) die Erziehung zur Liebesfähigkeit,
- b) die Erziehung zur rechten Einordnung des Geschlechtlichen,
- c) die Erziehung zur Partnerschaft.

Die mittelbare Ehevorbereitung ist nicht nur Aufgabe des Elternhauses, sondern auch der Schule und des Religionsunterrichtes. Auch diese müssen in ihrem Rahmen ergänzend an der Geschlechtererziehung mitwirken. über Methodik und Umfang der Geschlechtererziehung in der Schule haben der Katholische Familienverband und die Familienwerke Österreichs bereits 1969 ein Memorandum an das Bundesministerium für Unterricht ausgearbeitet. Nähere Einzelheiten sind daraus zu entnehmen.

Siehe auch „Eheseminar“ WDB. 1964, S. 132 – „Verpflichtung zum Besuch des Eheseminars“ WDB. 1967, S. 27 f.

411. Die Wahl des Partners und der Entschluß zur Ehe erfordern heute mehr denn je ein hohes Maß an menschlicher Reife, das nicht mit Erreichung eines bestimmten Lebensalters gegeben sein muß; die christliche Ehe verlangt zudem eine gewisse Glaubensfestigkeit beider Partner, aus der sie die Kraft zur Erfüllung aller sittlichen Verpflichtungen und zur gegenseitigen Vollendung und Heiligung schöpfen. Deshalb darf der bloße Wunsch zur Eheschließung bei unzureichenden Gründen (zum Beispiel nur wegen der schönen Feier, aus Tradition, wegen eines zu erwartenden Kindes) die Kirche nicht ohne weiteres veranlassen, der Sakramentenspendung zuzustimmen. Noch weniger darf jemand zu einer Ehe und zur kirchlichen Trauung gedrängt und gezwungen werden. **L**

Es scheint wesentlich sinnvoller zu sein, strengere Maßstäbe für die Zulassung zur kirchlichen Eheschließung anzuwenden, als die sicher berechnete und notwendige Diskussion über die Problematik der Ehescheidung und der Geschiedenen auszudehnen. Die Kirche kann vom Prinzip der Unauflöslichkeit der sakramentalen Ehe nicht abgehen. Sie kann aber auch nicht an der Not vieler zerbrechender Ehen vorübergehen. Sie hat die Chance und die Pflicht, die großen Werte der Ehe und ihren menschlichen und christlichen Lebensvollzug ihren Gläubigen und allen Menschen vorzustellen. Gewissensbildung und Hinführen zu Verantwortung und rechtzeitiger Entscheidung durch intensivere Ehevorbereitung sind notwendig.

Wenn der Pfarrer sich gezwungen sieht, von einer kirchlichen Eheschließung abzuraten, soll er dies ausführlich begründen und je nach Situation Hilfen anbieten: Eheberatung, Zuweisung zum Psychologen oder Arzt, Gespräch mit den Eltern des Paares u. ä.

412. Für die mittelbare und unmittelbare Ehevorbereitung, für die Fortbildung der Ehepaare und die elternbegleitende Bildung sollen alle geeigneten Möglichkeiten ausgeschöpft werden (Presse, Massenmedien, Elternbriefe, Schule, Seelsorge u. a.). **L**

413. Die bestehenden Einrichtungen (Sexualpädagogische Kurse, Jugendseminare, das für alle Brautleute verpflichtende Eheseminar, Intensivformen des Eheseminars auf freiwilliger Basis, Einkehrtage für Braut- und Ehepaare, Verlobten- und Eherunden, Familiengruppen, Elternseminar, Ehe- und Erziehungsberatung u. a.) sind noch weiter auszubauen und zu vertiefen. Sie haben die notwendigen Glaubens- und Wissensinhalte in zeitgemäßer Form zu vermitteln. **R**
Das Eheseminar ist derzeit nur im Vikariat Wien-Stadt verpflichtend. Für die Landvikariate gilt die Verpflichtung erst, wenn die Eheseminare weiter ausgebaut sein werden.
414. Der „Brautunterricht“ durch den Priester soll ein echtes Gespräch des Pfarrers mit dem Brautpaar sein. Dabei sind nicht nur die Voraussetzungen für die Gültigkeit der kirchlichen Eheschließung darzulegen, sondern auch die Glaubensnähe der Brautleute, ihre geistige und menschliche Reife sowie ihre Einsicht in das große Vorhaben zu überprüfen. Es kann Fälle geben, in denen der Pfarrer überlegen muß, ob er nicht von einer Eheschließung überhaupt abraten soll. **R**
Ein Priestervortrag im Eheseminar ersetzt dieses Gespräch nicht.
415. Anlässlich des Brautunterrichtes sind die Brautleute auf alle Hilfen hinzuweisen, die den Eheleuten und Familien von der Kirche angeboten werden. **R**
416. Das in Resolution 405 genannte Institut für Ehe- und Familienfragen hat in Zusammenarbeit mit dem Familienwerk, dem Bildungswerk, den Jugendführungen und dem Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung die Mitarbeiter in der mittelbaren und unmittelbaren Ehevorbereitung (Priester und Laien, Religionslehrer) zu schulen und fortzubilden. Bis zur Gründung dieses Institutes tragen die genannten Organisationen dafür die Verantwortung. **A**
417. Die Eltern sollen wissen, daß Geschlechtererziehung und Vorbereitung auf die Ehe ein wesentlicher Teil der Gesamterziehung und für die Zukunft der Kinder entscheidend ist. Sie sollen daher von den angebotenen Hilfen Gebrauch machen. **AP**
418. Diese Erziehungs-, Beratungs- und Bildungsarbeit braucht viele Mitarbeiter. Geeignete Frauen und Männer, insbesondere aber auch Ehepaare sind – soweit es ihre eigene Ehe und Familie zuläßt – eingeladen, sich in diesem Dienst vorzubereiten und einzusetzen. Diese Apostolatsarbeit wird auch ihnen selbst helfen, die schwierigen Situationen des gemeinsamen Lebens und die Erziehung ihrer Kinder zu bewältigen. (Vgl. 403, 404.) **AP**

3. 2. 3. Sexualität, eheliche Liebe und verantwortete Elternschaft

Der junge Mensch macht in allen Bereichen seines Menschseins eine Entwicklung und Reifung durch, auch in seiner Sexualität und Liebesfähigkeit. Alle Reifungsstufen der Liebe haben jeweils ihre adäquaten Zeichen, deren höchste Stufe in der körperlichen Hingabe an den geliebten Partner ihren Ausdruck findet. Erziehung und Reifen heißt Verantwortung, aber auch Opfer und Verzicht lernen. Der heranreifende Jugendliche ist unsicher und unerfahren. Er braucht daher die kluge, vertrauensvolle Führung durch den Erwachsenen, der ihm auch Freiheit läßt und ihn zur freien und selbstverantworteten Entscheidung hinführt. Nur so kann er lernen, sein Leben in die eigene Hand zu nehmen, auch die Partnerwahl und die Gestaltung eines wirklich partnerlichen und personalen Geschlechtsverhältnisses. Die Jugend steht im allgemeinen positiv zur Ehe und damit zur dauerhaften Beziehung. Sie stellt an die Ehe selbst hohe Erwartungen und bejaht das Kind. Sie ist nur besonders gefährdet, da die Vorbereitung auf die Ehe mangelhaft ist und die Sexualität in der Öffentlichkeit isoliert von der Gesamtpersönlichkeit des Menschen als Genuß und Konsum dargestellt wird.

419. Jeder Mensch ist als Leib-Geist-Einheit von seinem jeweiligen Geschlecht geprägt. Die Integrierung der Geschlechtlichkeit in das Ganze des Lebens, das richtige Annehmen und Bewältigen der Sexualität ist entscheidend für die Reifung zu einer harmonischen Persönlichkeit als Mann und als Frau. (Vgl. 694.) **L**
420. Der Mensch ist seinem Wesen nach auf ein Du angelegt. Beide Geschlechter sind in allen Bereichen des menschlichen Lebens in rechter Partnerschaft aufeinander zugeordnet. Für die richtige Mitmenschlichkeit und für die Entscheidung zur Ehe oder Ehelosigkeit ist eine gesunde Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit Voraussetzung. Um dieses Ziel zu erreichen, braucht der junge Mensch die Hilfe der Erwachsenen. **L**

421. Menschliche Geschlechtlichkeit ist zudem noch besonders auf den andersgeschlechtlichen Partner als Person gerichtet und findet in der Ehe ihre Vollendung. In dieser personalen Partnerschaft soll die leibliche Vereinigung umfassender Ausdruck und Verwirklichung der gegenseitigen Liebe werden. Diese totale und existentielle Hingabe von Mann und Frau und ihre sozialen Auswirkungen bedürfen der Ausschließlichkeit und Unwiderruflichkeit dieser Bindung. **L**
422. Wer aus dem Glauben heraus, in dem die eheliche Liebe zum sakramentalen Zeichen für die Liebe Gottes zu uns Menschen wird, seine eheliche Bindung als ausschließlich und unwiderruflich anerkennt, legt damit das in der Gemeinde immer wieder erforderete Zeugnis durch sein Leben ab, daß jede Situation menschlichen Daseins durch die Unterstellung unter den Willen Gottes, nicht aber nur durch eigene Leistung und eigenes Gelingen zur Heilssituation wird. **L**
423. Es ist den Eheleuten aufgetragen, in verantworteter Elternschaft Zeitpunkt der Geburt und Zahl ihrer Kinder selbst zu bestimmen. Diese Eigenverantwortlichkeit wird sowohl in dem abgewogenen Entschluß ausgeübt, eine kinderreiche Familie aufzuziehen, als auch in der mit Rücksicht auf die physischen, psychologischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse gemeinsam getroffenen Entscheidung, auf weitere Kinder zeitweise oder auf Dauer zu verzichten. Nach sorgfältiger Information und gewissenhafter gemeinsamer Überlegung haben Eheleute in einem solchen Fall die oft schwierige Entscheidung der Empfängnisregelung zu treffen. Diese Information darüber als Hilfe für die Ehepaare ist Aufgabe und Chance der Kirche. (Vgl. 398 c.) **L**
 Siehe auch „Humanae vitae“ WDB. 1988, S. 87 ff. – „Erklärung der österreichischen Bischöfe zur Eheenzyklika“ WDB. 1968, S. 103 ff.
424. Die Seelsorger sollen verständnisvoll und die Freiheit des einzelnen achtend der Jugend, den Braut- und Eheleuten helfen, die Sexualität in menschlicher, personaler Weise zu sehen und in die Lebensganzheit einzubauen. Die ratsuchenden Menschen sollen nicht einfach auf Verbote und Gebote verwiesen, sondern in kluger pastoraler Beratung zur verantwortlichen und freien Entscheidung geführt werden. **L**
425. Im Rahmen der Verkündigung sind alle Gelegenheiten zu nützen, insbesondere die Jugend, Braut- und Eheleute, mit dem notwendigen Wissen über Ehe, eheliche Liebe und verantwortete Elternschaft vertraut zu machen. **R**
426. In den Fragen der Empfängnisregelung und der Wahl der Mittel hat der Seelsorger das Leitbild der christlichen Ehe und die Prinzipien einer sittlichen Entscheidung aufzuzeigen. Die Entscheidung selbst obliegt dem Paar. Die Eheleute sind jedoch verpflichtet, nach einer eingehenden Erwägung aller sittlichen Prinzipien sich auch in biologisch-medizinischer Hinsicht zu informieren und sich allenfalls ärztlich beraten zu lassen. **R**

Die Entstehung neuen Lebens ist heute weitgehend von der bewußten Entscheidung beider Partner abhängig.

Die Weitergabe menschlichen Lebens, zu der die Ehe berufen ist, wird nur in verantworteter Elternschaft gut geleistet. Es kommt nicht nur darauf an, daß Menschen ins Dasein treten, sondern mehr noch darauf, daß sie ihr Leben menschenwürdig entfalten können. Verantwortete Elternschaft sagt Ja zu Kindern, hört auf den Willen Gottes und entscheidet nach reiflicher Überlegung beider Gatten unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände (sozial, wirtschaftlich, Wohnraum, Gesundheit und erzieherische Kraft der Gatten usw.), ist aber nicht von Egoismus und Bequemlichkeit geleitet. Verantwortete Elternschaft kann nur im Sinn der Empfängnisregelung (Ermöglichung oder Verhinderung der Vereinigung einer Eizelle mit einer Samenzelle) verantwortungsbewußt geleistet werden. Die Methoden zur Verhinderung der Einnistung einer befruchteten Eizelle in die Gebärmutter Schleimhaut (bestimmte Hormonpillen, Intrauterinpeppar) oder die Fruchtabtreibung sind unbedingt abzulehnen.

Verantwortete Elternschaft ist sich auch bewußt, daß jeder Weg der Empfängnisregelung eine Notlösung ist, muß aber dennoch persönlich entscheiden und immer wieder überprüfen, welcher Weg für beide Partner am ehesten dem Natürlichen, dem Persönlichen und dem Sinngebenden des Einsseins entspricht. Dazu ist die rechte Gewissensbildung Voraussetzung.

Als Kriterien zur Beurteilung der einzelnen Methoden mögen dienen:

- a) die Beantwortung der Frage, ob diese Methode den vollen Sinn der ihnen aufgetragenen Liebe unter ihren vielen Hinsichten wahr oder nicht;
- b) welche Methode beiden Partnern am ehesten die uneingeschränkte Vollhingabe (Ganzheitlichkeit und Unmittelbarkeit) ermöglicht;
- c) welche Methode für sie die sicherste ist;
- d) welche Methode unschädlich und für beide Partner annehmbar und gangbar ist.

Sicherste Wege sind die Zeitwahl mit Temperaturkontrolle und die Ovulationshemmer.

Das Leitbild der Empfängnisregelung ist von Natur aus die verantwortliche periodische Enthaltbarkeit (Zeitwahl). Zu diesem Weg zu gelangen soll der Mensch sich bemühen. Dies ist vor allem eine Frage der Information und Führung der Paare. Wo er nicht durchführbar ist, ist die Anwendung therapeutischer Mittel erlaubt. Die Beurteilung anderer Wege ist nur im Hinblick auf die spezielle Situation des Paares möglich.

Die Wahl des Weges zur Empfängnisregelung kann nicht dem Seelsorger überlassen werden. Er darf keinen Zwang auf das Paar ausüben, weder die Zeitwahl einfach auftragen, ohne über deren Durchführbarkeit bei dem betreffenden Paar urteilen zu können, noch – wie es wiederholt geschehen ist – einfach die „Pille“ empfehlen.

Siehe auch „Erklärung der österr. Bischöfe zur Eheenzzyklika“ WDB. 1968, S. 103 ff.

427. Die bestehende Eheberatung soll zu einer Ehe-, Familien- und Jugendberatung ausgebaut werden. In allen drei Vikariaten sollen Teams von Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Seelsorger, Juristen, Sozialarbeiter) den Ratsuchenden Hilfe anbieten, auch in Fragen der Empfängnisregelung. **R**

Es ist anzustreben, in jedem Vikariat eine Eheberatungsstelle aufzubauen. Für diese Hauptstellen ist ein hauptberuflich tätiger Eheberater erforderlich, der durch nebenberufliche Berater unterstützt wird. Als weiterer Schritt ist die Errichtung von Nebenstellen nötig. Weitere Aussagen zur Frage der Sexualität siehe L 693.

3. 2. 4. Die gestörte Ehe und unvollständige Familie

428. In jeder Ehe gibt es kritische Phasen, die von den Ehepartnern im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor Gott, der Gesellschaft und füreinander überwunden werden müssen. Sie gehören zum Reifungsprozeß der Ehe und sollen daher nicht überwertet werden. Zur Bewältigung solcher Ehe Krisen bedarf es vor allem echter, selbstloser, auf den Partner und damit auf Jesus Christus hingewandter Liebe, aber auch der Hilfe von außen. Solche Hilfe stellt hohe Anforderungen an das Verantwortungsbewußtsein und das Taktgefühl aller Glieder der Gemeinde. **L**

429. Wo die partnerschaftliche Einheit nicht gelingt oder zerfällt, leiden die Eheleute ernste Not; die Kinder sind – mangels an Liebe und Geborgenheit – in Gefahr, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung schweren Schaden zu erleiden, der oft nicht mehr gutgemacht werden kann. Die Kirche darf an der vielfachen Ehenot von heute – mag sie verschuldet oder unverschuldet sein – nicht vorübergehen. **L**

Jede Ehe ist einem ständigen Prozeß des Wachsens und Reifens unterworfen und muß immer wieder Schwierigkeiten bewältigen.

Die Ehen und Familien sind heute durch den Wegfall der verschiedenen Stabilisierungsfaktoren (sozialer und wirtschaftlicher Art, Kontrolle durch Verwandtschaft, Nachbarschaft und Umwelt), durch die Vielzahl von Einflüssen von außen (z. B. Herabsetzung der Würde der Ehe und Familie, Propagierung der freien Liebe und des Partnerwechsels) und durch Fehlhaltungen der Eheleute selbst (zum Beispiel reines Konsumdenken, Genußsucht, Egoismus, Unfähigkeit, Versagen zu erdulden, Verantwortungslosigkeit) von innen gefährdet.

Aber auch Fehlhaltungen durch eine gestörte Kindheit, verminderte Belastungsfähigkeit, Alkoholismus, schwere unheilbare Krankheit eines Partners u. ä. belasten eine Ehe schwer. Dann die Treue zu halten, Liebe und Verstehen zu bewahren, weiter zum anderen zu halten, erfordert vom einzelnen ein Höchstmaß an Liebe und Heroismus.

Gefährdet ist heute auch oft die „Altersfamilie“, deren Kinder die Familie bereits verlassen haben. Durch das frühe Heiratsalter und die längere Lebenserwartung ist die Zeit, in der beide Ehepartner ihr Leben allein gemeinsam gestalten müssen, wesentlich länger geworden. Diese Paare sollen neue Aufgaben sehen und, soweit es ihnen möglich ist, ihren Kindern und deren Familien in kluger, verständnisvoller,

aber die freie Entscheidung ihrer Kinder achtenden Weise helfen oder in der Pfarre und Öffentlichkeit apostolisch tätig werden. Auch dies erfordert oft eine entsprechende Betreuung und Aufmunterung.

430. Alleinstehende Väter und Mütter (verwitwet oder geschieden) sowie ledige Mütter tragen schwer an der alleinigen Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Darüber hinaus leiden sie vielfach unter wirtschaftlichen Schwierigkeiten und unter ihrer Einsamkeit, die ledigen Mütter und die Geschiedenen auch unter einer gewissen Diskriminierung. Sie bedürfen daher der besonderen Sorge von seiten der Pfarrgemeinde unter Überwindung der Diskriminierung. **L**
431. Allen Eheleuten sind die Einrichtungen der Eheberatung bekanntzumachen. Gefährdeten Ehen ist so früh wie möglich Hilfe anzubieten, insbesondere sind die Eheleute in dieser Situation auf die bestehenden Einrichtungen der Eheberatung hinzuweisen. **R**

3. 3. KINDER UND JUGENDLICHE

3. 3. 1. Allgemeine Bestimmungen

432. Die Sorge um die Kinder, insbesondere um ihre seelisch-geistige Entwicklung, erfordert ein gutes Zusammenwirken von Elternhaus, Pfarre und Schule (Religionsunterricht). (Vgl. 443, 444.) Dabei muß darauf Bedacht genommen werden, daß der Heildienst an den Kindern auch Sorge um die Eltern und Hilfe bei deren Erziehungsarbeit ist. Besondere Sorge hat jenen Kindern zu gelten, die am kirchlichen Leben aktiv teilnehmen, deren Eltern aber der Kirche fernstehen. **E**
433. Das Kind erfährt durch die Gemeinschaft mit Gleichaltrigen eine Förderung in seiner sozialen, geistigen und sittlichen Entwicklung. Das Wirken christlicher Kindergemeinschaften (zum Beispiel Jungschar) ist Teilnahme am Heildienst an den Kindern und durch sie an den Familien; es ist deshalb entsprechend zu fördern. Für den Heildienst an den Kindern sollen aus dem Glauben lebende Familien, Erwachsene und Jugendliche gewonnen werden. (Vgl. 63.) **E**
434. Die konfessionellen Kindergärten, Horte, Internate und Schulen sind zur Erfüllung ihrer Aufgabe im Heildienst an den Kindern besser auszurüsten und in das Leben und Wirken der Gemeinde einzubeziehen. (Vgl. 445, 471.) **E**
435. Die Heilssorge um die Jugend muß Anliegen der ganzen Pfarrgemeinde sein. Vornehmliche Aufgabe der kirchlichen Jugendorganisationen ist die Glaubensverkündigung an alle jungen Menschen in ihren Lebensbereichen. **E**
436. Alle Glieder der Gemeinde müssen in Haltung und Wirksamkeit die Verantwortung erweisen, die sie als einzelne und als Gemeinde der Jugend gegenüber haben. Sie müssen sich bemühen, daß nicht nur die gläubige Jugend, sondern alle jungen Menschen des Pfarrgebietes zu einem gereiften Glauben finden können. **E**
437. Die vordringliche Aufgabe der mit der Jugendarbeit Beauftragten ist die Bildung einer Gemeinschaft junger Erwachsener, die befähigt sind, mit ihnen die Verantwortung für die gesamte Jugend zu tragen. **E**
438. Im Leben der Gemeinde sollen Erwachsene und Jugendliche einander offen begegnen, einander helfen und auch gegenseitig Kritik aussprechen und annehmen. Dem Wunsch der Jugend nach eigenständiger Mitverantwortung als Glieder der Gemeinde und als Christen in der Welt soll entsprochen werden. Damit der junge Mensch seine Funktion als Glied der Gemeinde erfüllen und in seine Aufgaben hineinwachsen kann, soll ihm ermöglicht werden, in der Gemeinde selbständig, kritisch und verantwortlich mitzuarbeiten. **E**
439. Beim Heildienst an der Jugend ist insbesondere darauf zu achten, daß er nicht in festen Formen erstarrt, sondern wandlungsfähig bleibt, um der sich ändernden Situation der Gesellschaft und ihrer Vielfältigkeit gerecht zu werden. Auf diese Weise ist den jungen Menschen ein Experimentierfeld für ihre Selbstfindung als Mensch und Christ zu bieten. **E**
440. Die Pfarrgemeinde soll durch Beistellung von geeigneten Jugendräumen und finanziellen Zuwendungen die Entfaltung der kirchlichen Jugendarbeit fördern. **A**

3. 3. 2. Der Heildienst an den Kindern

Kinderseelsorge ist immer hingeordnet auf den mündigen Christen als Ziel. Dieses kann aber in der Regel nur dann erreicht werden, wenn der Glaube von den Erwachsenen, insbesondere den Eltern, vertieft und mitvollzogen wird. Deshalb muß die Kinderseelsorge von einer intensiven Elternseelsorge mitgetragen und gestützt werden.

441. Da sich die Heilsbotschaft Christi an alle Menschen jedes Alters und Standes richtet, hat die Kirche die Aufgabe, diese Botschaft in geeigneter Weise auch an die Kinder heranzubringen. **L**

442. Es muß versucht werden, dem Kind in allen seinen Lebensräumen zu begegnen. Sowohl durch die Familie als auch durch Kindergarten bzw. Schule und Umwelt wird das Kind entscheidend geprägt; daher muß die Kirche in diesen Räumen für das Kind präsent sein. **L**

Unter Umwelt werden hier alle Einflüsse verstanden, die neben der Familie und Schule das Kind prägen. Die Einflüsse der Massenmedien, des Freizeitraumes und der freigewählten Gemeinschaft Gleichaltriger nehmen immer mehr zu und deren Bedeutung ist wissenschaftlich erwiesen.

443. Die wesentlichen Ziele jeglicher Kinderarbeit sind:

- die Vorbereitung der Glaubensentscheidung,
- das Erlebnis der Kirche als Gemeinschaft aus dem Glauben lebender und in der Liebe tätiger Menschen.

Die Glaubensentscheidung des Erwachsenen setzt ein gebildetes Gewissen, Toleranz und Urteilsfähigkeit sowie die Erfahrung und das Wissen um elementare Glaubenswahrheiten voraus, Dinge, die bereits im Kindesalter grundgelegt werden müssen.

Entwicklungspsychologisch ist bewiesen, daß bereits Kinder nicht nur zur Gemeinschaftsbildung fähig sind, sondern auch in hohem Maße zur Sozialisation tendieren.

444. Die Verwirklichung dieser Ziele geschieht in allen drei Lebensbereichen des Kindes. Auf die Ganzheitlichkeit des Kindes ist Bedacht zu nehmen. Bestimmte Schwerpunkte im Pastorkonzept ergeben sich aus der Eigenart der genannten Lebensräume. (Vgl. 432.) **L**

Die „religiöse Erziehung“ darf nicht als Appendix einer allgemein humanistischen Erziehung aufgefaßt werden, sondern die gesamte Erziehung muß in christlichem Geist erfolgen. Es gibt keine „religiöse Erziehung für sich“; entweder die gesamte Erziehung ist religiös oder sie ist es nicht.

Schwerpunkte könnten für das Elternhaus die Beheimatung und Basis aller Erziehungsvorgänge und für die Schule die Wissensvermittlung und das intellektuelle Begreifen sein. Organisationen und Institutionen, die sich um den Lebensbereich „Umwelt“ bemühen, müßten eine erlebnismäßige Vertiefung und soziale Integration der Erziehungsziele anstreben. Falls ein Bereich versagt, tritt ein anderer subsidiär an seine Stelle.

445. Auf Grund entwicklungspsychologischer Tatsachen liegt bereits vor dem schulpflichtigen Alter ein pädagogisches Optimum. Daher müssen die Eltern für ihre unvertretbaren Aufgaben in dieser Periode der Erziehung geschult werden. Ebenso ist das kirchliche Kindergartenwesen auszubauen und auf die Erfordernisse des Pastorkonzeptes abzustimmen. (Vgl. 434, 471.) **R**

446. Die Kompetenzen der für die kirchliche Arbeit in den drei genannten Lebensbereichen des Kindes zuständigen Stellen (Erzbischöfliches Amt für Unterricht und Erziehung, Familienwerk, Katholische Jungschar) sind klar zu umschreiben. Das Referat für Kinderseelsorge im Erzbischöflichen Pastoralamt hat für eine gedeihliche Zusammenarbeit und Koordination der kirchlichen Kinderarbeit im Sinne des Pastorkonzeptes zu sorgen. Zur Mitarbeit sind alle mit kirchlicher Kinderarbeit direkt oder indirekt befaßten Institutionen und Organisationen einzuladen. **R**

3. 3. 3. Der Heildienst an der Jugend

Siehe auch „Jugendseelsorge in Landdekanaten“ WDB. 1965, S. 106

447. Kirchliche Jugendarbeit ist Dienst des gesamten Volkes Gottes an allen Jugendlichen und muß in Zusammenarbeit mit der Jugend vollzogen werden. Gerade auf diesem Gebiet der Heilssorge ist ein großzügiger Einsatz ideeller und finanzieller Mittel erforderlich, der nicht vom Eintreten unmittelbar sichtbarer Erfolge abhängig gemacht werden darf. **L**

Die Zielgruppe „Jugend“ ist schon wegen des altersbedingten sehr unterschiedlichen Reifegrades der jungen Menschen nichts in sich Einheitliches. Zumindest müßte die Altersstufe vom Eintritt in die Pubertät bis etwa zum 18. oder 19. Lebensjahr („Jugendliche“ im engeren Sinn) vom Alter der „jungen Erwachsenen“ sehr deutlich unterschieden werden, da der Jugendliche ab dem Alter von etwa 18 oder 19 Jahren eine gewisse „Statussicherheit“ innerhalb der Gesellschaft gewinnt.

Der Heildienst an der Jugend vollzieht sich nicht nur in der Tätigkeit der kirchlichen Jugendorganisationen. Er ist aber auch nicht auf gewisse „eigentlich priesterliche Aufgaben“ beschränkt, sondern ein Bemühen um den ganzen jungen Menschen. Es scheint daher besser, nicht von „Jugendseelsorge“, sondern mit einem weiteren Begriff von „Jugendarbeit“ zu sprechen.

Dieser Dienst, dieses Angebot hat vor allem in einer gesprächsbereiten Haltung dem Jugendlichen gegenüber zu bestehen, die den jungen Menschen in seiner Eigenart zur Kenntnis nimmt und ihm dazu Hilfe bietet, den Glauben aus freier Entscheidung heraus persönlich zu vollziehen.

Das Dienstangebot der Kirche muß sich an alle Jugendlichen richten. In der Praxis wird es allerdings kaum gelingen, wirklich alle Jugendlichen anzusprechen oder tatsächlich zu erreichen. Bei der Arbeitsplanung muß die Zielgruppe „alle Jugendliche“ jedoch immer im Auge behalten werden.

448. Ziel kirchlicher Jugendarbeit muß sein, dem einzelnen Jugendlichen zu helfen, seine Berufung als Mensch und Christ selbst zu erkennen, seinen Glauben aus freier Entscheidung heraus zu vollziehen und danach zu leben und zu handeln. **L**

Ziel des Erziehungs- und Bildungsvorgangs ist der in Freiheit vollzogene Glaubensakt. Ob dieses Ziel erreicht wird, hängt also nicht nur vom Angebot seitens der kirchlichen Jugendarbeit, sondern von früheren Einflüssen und vom jungen Menschen selbst ab. Die für das Leben grundlegende Glaubensentscheidung kann frühestens im Alter der „jungen Erwachsenen“ fallen und in den vorausgehenden Jahren nur vorbereitet werden.

Die Wahl der Teilziele ist nicht starr nach einem abstrakten Konzept, sondern der Lebenssituation der jungen Menschen entsprechend zu treffen. Grundsätzlich ist von den menschlichen Werten auszugehen und eine Vertiefung und Motivation aus dem Glauben anzubieten. Ganz allgemein legen sich als Schwerpunkte nahe: Weckung des Bewußtseins, Glied der Kirche zu sein; religiöse Weiterbildung; Bibelarbeit; Liturgieerziehung; Weckung des Verantwortungsbewußtseins dem Nächsten gegenüber; Erziehung zu demokratischer Haltung; Erziehung zur partnerschaftlichen Begegnung der Geschlechter; Hilfen zur Bewältigung des Freizeitraumes; Weckung des Bildungswillens und des Willens zum Engagement in der Welt.

449. Damit das Ziel kirchlicher Jugendarbeit erreicht werden kann, muß dem Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, in zunehmendem Maß verantwortlich am Leben der Kirche mitzuwirken. **L**

450. Kirchliche Jugendarbeit muß auf tragenden Ideen und Persönlichkeiten aufbauen und verpflichtet daher alle Verantwortlichen, geeignete Mitarbeiter zu gewinnen und um deren fachliche Ausbildung besorgt zu sein. **L**

Das zentrale Problem der jugendlichen Entwicklung ist die Selbstfindung. Auf der Suche nach einem eigenen Standort („Status“) in der Gesellschaft gibt die Angleichung an die Altersgenossen vorerst den nötigen Halt. Selbstfindung kann aber nicht ohne persönliche Vorbilder und geistige Leitbilder geschehen. Der junge Mensch braucht daher die Begegnung mit Führungskräften, die sachlich und persönlich entsprechend qualifiziert sind.

Priester sollten Aufgaben, die besser von Laienmitarbeitern geleistet werden können, im Sinn des Subsidiaritätsprinzips nur dann übernehmen, wenn entsprechende Kräfte nicht zur Verfügung stehen.

451. Der ständige und rasche Wandel in der Gesellschaft verlangt Elastizität in der Arbeitsweise, das Beschreiten neuer, auch ungewohnter Wege und Freiheit in der Wahl der Arbeitsformen. Die persönliche Begegnung muß ein wesentliches Element der Jugendarbeit sein. **L**

Die raschen und einschneidenden Wandlungen des letzten Jahrzehnts im gesellschaftlichen Bereich bringen auch einen Wandel im Denken und in der Einstellung der Jugend mit sich. Der Jugendliche ist heute vielfältig angesprochen und engagiert und steht im allgemeinen jedem tatsächlichen oder scheinbaren Totalitätsanspruch seitens einer Gemeinschaft sehr reserviert gegenüber. Die mit einem Beitritt gegebene engere Bindung an eine Jugendorganisation erscheint heute vielen Jugendlichen gleichsam als Emigration aus der Gesellschaft. Trotzdem ist der Jugendliche jeweils dann zu einem zeitlich begrenzten, aber auch länger dauernden Engagement bereit, wenn ihm das Sinnvolle eines bestimmten Anliegens einsichtig geworden ist.

Es ist notwendig, offene und latente Bedürfnisse der Jugend zu kennen und den jungen Menschen Beweggründe (= Motivationen) zur Eigeninitiative in der Gestaltung des Lebens konkret anzubieten. In der Praxis hat sich jedoch hinlänglich erwiesen, daß bestimmte Weisen des Angebots, mögen sie auch unter bestimmten Bedingungen sehr erfolgreich gewesen sein, unter geänderten Bedingungen und in anderen Verhältnissen vielfach nicht wirksam sind. Zündende Ideen nützen sich heute viel schneller ab, gute Initiativen wirken belebend, sind aber von kurzer Lebensdauer. Aus diesen Erfahrungen ergibt sich, daß innerhalb der kirchlichen Jugendarbeit Freiheit in der Wahl der Arbeitsformen herrschen muß.

Kirchliche Jugendarbeit erstreckt sich erfahrungsgemäß auf drei Zielgruppen: a) Kerngruppen verschiedenster Art, b) weiterer Kreis, bestehend aus Jugendlichen, die gewohnt sind, sich im kirchlich geprägten Bereich zu bewegen, c) weitester Kreis, bestehend aus den Jugendlichen, die nur in ihrem Lebensbereich angesprochen werden können. Der Versuch, Kerngruppen zu fördern, die eigeninitiativ tätig sind, gewinnt um so mehr an Bedeutung, je mehr mit zunehmendem Alter der Jugendliche die Bedeutung der weitgehend von einer Führungskraft gelenkten Gruppenarbeit abnimmt.

452. Die Zusammenarbeit der Pfarren untereinander und mit den höheren Ebenen (Dekanat, Vikariat, Diözese), aber auch mit den anderen Bereichen kirchlichen Heilsdienstes ist in verstärktem Maße anzustreben. Bei der Zusammenarbeit der einzelnen Jugendgemeinschaften ist – trotz der notwendigen Spezialisierung auf verschiedene Zielgruppen – darauf zu achten, daß gesellschaftliche Vorurteile vermieden oder abgebaut werden. **L**

453. In allen Bereichen, in denen mit Jugendlichen gearbeitet wird, ist auf die Entwicklung neuer Formen der außerschulischen katholischen Jugendbildung, die Freizeitgestaltung eingeschlossen, hinzuwirken, wobei auf Selbsthilfe und Selbstbeteiligung der Jugendlichen zu drängen ist. Ein Bericht über alle Versuche modellhaften Charakters ist dem Referat „Jugendseelsorge“ des Pastoralamtes zur Verfügung zu stellen. **R**

454. Es sind ein Diözesanjugendrat und Vikariatsjugendräte zu schaffen, in denen alle kirchlichen Jugendorganisationen vertreten sind und partnerschaftlich zusammenarbeiten. Aufgabe des Jugendrates ist das dauernde Prüfen der Situation und das Prüfen der Möglichkeiten, gemeinsame Initiativen zu setzen. **R**

455. Vornehmliche Aufgabe der Diözesanjugendstelle sind:

- a) Kontakthalten mit den Verantwortlichen vor allem in den Dekanaten,
- b) Veranstalten von Führungskreisen, Informationskreisen und Bildungskursen für Mitarbeiter,
- c) Durchführung diözesaner Veranstaltungen und Aktionen in Zusammenarbeit mit allen Ebenen,
- d) Erstellung konkreter Arbeitsunterlagen,
- e) Vertretung der Jugend im inner- und außerkirchlichen Bereich.

Ihre Aufgabe ist subsidiär. **R**

In der Jugenddiözesanstelle sind das Referat „Jugendseelsorge“ (= „Kinder- und Jugendstelle“) des Pastoralamtes und die Führungsstellen der Katholischen Aktion für den Jugendbereich (= „Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Wien“) zusammengefaßt. Während die Führungsstellen der „Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Wien“ mit der Durchführung der organisierten Jugendarbeit im Rahmen der Katholischen Aktion beauftragt sind, hat das Referat „Jugendseelsorge“ in umfassender Weise für den Bereich der gesamten Jugendpastoral zu sorgen. Durch die Gründung eines „Diözesanjugendrates“ soll die Zusammenarbeit aller kirchlichen Jugendorganisationen gefördert werden.

456. Im Rahmen einer langfristigen diözesanen Gesamtpersonalplanung sind die derzeit für die Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Kräfte in optimaler Weise einzusetzen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß der Fortbestand vorhandener Jugendgemeinschaften durch Versetzungen nicht gefährdet wird. Für die Zukunft ist ein Konzept zu entwickeln, das allen Bemühungen um die Ausbildung weiterer Mitarbeiter zugrunde gelegt werden muß und auf Eignung und Neigung der in Betracht kommenden Personen Rücksicht nimmt. **R**

457. Theologiestudenten, die schon während ihrer Ausbildung eine eindeutige Begabung für die Jugendarbeit erkennen lassen, ist die Möglichkeit zu bieten, sich in Theorie und Praxis entsprechende Fachkenntnisse zu erwerben. Bewährten Jugendseelsorgern, die für Spezialaufgaben vorgesehen sind (Jugendseelsorger im kategorialen Bereich und vornehmlich auf Diözesanebene) soll die Möglichkeit zur Weiterbildung in Studienkursen und Studienreisen gegeben werden. **R**
458. Für die Tätigkeit als Jugendseelsorger sind auch qualifizierte Laien (Pastoralassistenten) heranzuziehen. Das Pastoralamt hat unverzüglich Vorkehrungen für die Berufsausbildung von Laien als Pastoralassistenten zu treffen und alle Möglichkeiten zu prüfen, wie diese Pastoralassistenten späterhin im kirchlichen Dienst verbleiben können. (Vgl. 905.) **R**
- Laien werden nur dann für eine berufliche Tätigkeit als Jugendseelsorger gewonnen werden können, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind. Dazu gehört neben einem entsprechenden „Stellenwert“ im kirchlichen Dienst und einer angemessenen Besoldung auch das Angebot einer weiteren Berufslaufbahn im kirchlichen Dienst, wenn eine Mitarbeit im Bereich der Jugendpastoral nicht mehr möglich ist.*
459. Für die einzelnen Dekanate, gegebenenfalls auch für mehrere Dekanate zusammen, sind qualifizierte Jugendseelsorger oder Pastoralassistenten zu bestellen, deren Arbeitskraft in vollem Ausmaß für die Jugendarbeit im Dekanat zur Verfügung stehen muß. Wenn es sich dabei um Laien handelt, ist ihnen die gleiche Verantwortlichkeit zu übertragen wie Priestern. In den Pfarren ohne Jugendseelsorger haben diese für das Dekanat bestellten Jugendseelsorger oder Pastoralassistenten im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat die Verantwortung für die pfarrliche Jugendarbeit zu tragen. (Vgl. 36.) **R**
460. Der pastorale Dekanatsrat hat einen Ausschuß für Jugendarbeit zu schaffen, dem Vertreter aller am kirchlichen Leben teilnehmenden Jugendgemeinschaften angehören sollen. In diesem Ausschuß ist für eine Zusammenarbeit mit den Vertretern der kirchlichen Kinderarbeit und den Vertretern der Erwachsenen, insbesondere der Eltern, zu sorgen. Aufgabe des Ausschusses sind Planung und Durchführung von Initiativen im Dekanat. **R**
461. Die Planung im Dekanat hat auf die Planung der Pfarren und Gruppen und auf die Planung in Vikariat und Diözese Bedacht zu nehmen. Schwerpunkt der Arbeit im Dekanat hat die Sorge um die Heranbildung von Mitarbeitern und die Förderung von Kerngruppen durch das Schaffen eines geistigen Zentrums zu sein. Die Frage der Möglichkeiten, ein Freizeitzentrum für Jugendliche zu schaffen, in dem Bildungsveranstaltungen und Dienste aller Art angeboten werden, ist zu untersuchen. **R**
462. Für die Jugendarbeit auf Dekanatebene, insbesondere für das Schaffen der notwendigen Räumlichkeiten und Sportstätten, sind gewisse Beträge aus den Pfarrbudgets und aus diözesanen Mitteln zur Verfügung zu stellen. (Vgl. 440, 582, 583.) **R**
463. Aus pädagogischen Gründen empfiehlt sich angesichts der gesellschaftlichen Situation in vielen Bereichen eine gemeinsame Arbeit von Burschen und Mädchen. Im Interesse einer umfassenden Persönlichkeitsbildung des Jugendlichen soll seitens der kirchlichen Jugendarbeit für die sittlich wertvolle und geordnete Begegnung und Zusammenarbeit der Geschlechter entsprechend den Altersstufen und den konkreten Verhältnissen verantwortlich gesorgt werden. **E**
464. Allen Verantwortlichen wird dringend empfohlen, die von den höheren Ebenen angebotenen Hilfen zur Heranbildung von neuen Mitarbeitern zu nützen und geeignete Jugendliche auf die verschiedenen Bildungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen. **E**
465. Die Leitung der Diözese möge Experimenten auf dem Gebiet jugendgemäßer Verkündigung, Gemeinde- und Gemeinschaftsbildung und Liturgiegestaltung, soweit dies in die Kompetenz einer Diözese fällt, in geeigneter Weise Raum geben. **E**
- Die Gestaltung von Jugendgottesdiensten verlangt unter anderem den Einsatz audiovisueller Mittel, mit deren Hilfe es möglich ist, einen unmittelbaren Bezug zum Leben der jungen Menschen zu vermitteln. Bildprojektion und Verwendung von Platte und Tonband sollten daher auch im Kirchenraum gestattet werden.*

466. Das Referat „Jugendseelsorge“ im Pastoralamt wird beauftragt:

- a) in Zusammenarbeit mit dem Amt für Unterricht und Erziehung und anderen Institutionen die Situation auf dem Jugendsektor dauernd zu studieren und Modelle jugendgemäßer Formen der Verkündigung, der Gemeinde- und Gemeinschaftsbildung und der Liturgiegestaltung zu sammeln und zu entwickeln;
- b) auf Diözesanebene für ein permanentes Gespräch über die Probleme kirchlicher Jugendarbeit zu sorgen, an dem Mitarbeiter aller Ebenen teilnehmen sollen;
- c) einen Arbeitskreis zu schaffen, der Texte und Konzepte für Sendungen im Rundfunk und Fernsehen erstellt, die auf die Zielgruppe der fernstehenden Jugendlichen abgestimmt sind und den Informationsträgern in geeigneter Weise anzubieten sind;
- d) Konzepte zu entwickeln, wie im Sinn einer „Stadtkirche“ im Vikariat Wien-Stadt Initiativen ergriffen werden können, die imstande wären, die Kirche in ihrem Dienstcharakter der jungen Generation gegenüber sichtbar zu machen. Diese Konzepte sind dem Vikariatsrat vorzulegen und von diesem hinsichtlich der Verwirklichungsmöglichkeiten und des personellen und finanziellen Aufwandes zu prüfen. **A**

3. 3. 4. Die Verkündigung an Kinder und Jugendliche

3. 3. 4. 1. In der Familie

467. Bei der Verkündigung an Kinder und Jugendliche kommt den Eltern entscheidende Bedeutung zu. „Ihren Kindern sind sie die ersten Künder und Erzieher des Glaubens“ (Dekret Laienapostolat 11). Durch ihr Leben und Wort schaffen sie die Grundlage für jede weitere Heilssorge. Diese Aufgabe, ihre besondere Bedeutung und die Notwendigkeit, sich für diesen Auftrag entsprechend vorzubereiten und zu bilden, muß den Eltern bewußt werden. (Vgl. 432, 445.) **L**
468. Alle Gelegenheiten im Rahmen der Verkündigung, Liturgie (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Eheschließung) und Erwachsenenbildung sind wahrzunehmen, um die Eltern für die Verkündigung in der Familie und die religiöse Erziehung ihrer Kinder fähig zu machen. **R**
469. Durch Anwendung entsprechender Methoden in der Elternbildung sollen die Eltern in die Lage versetzt werden, in Frage, Diskussion und Gespräch den Inhalt der Verkündigung den Kindern und Jugendlichen näherzubringen. (Vgl. 432, 445.) **R**
470. Eltern und Verantwortliche in Kindergarten, Religionsunterricht und außerschulischem Bereich sollen eine enge Zusammenarbeit erstreben. **R**

3. 3. 4. 2. In Kindergärten, Horten und Heimen

471. Die Kirche weiß sich den Kindern und Jugendlichen, die in Kindergärten, Horten und Heimen erzogen werden, verpflichtet. Sie muß sich daher bemühen, auch in diesen Institutionen für eine zeitgemäße und altersgemäße Glaubensunterweisung zu sorgen. **L**
472. Da viel zuwenig Kindergärten, Horte und Heime zur Verfügung stehen, in denen auch die religiöse Bildung der Kinder gewährleistet ist, sollen Pfarren, Pfarrverbände, Orden und Vereine bei Bedarf die Errichtung von kirchlichen Kindergärten und Horten betreiben. Auf religionspädagogische Ausbildung und Fortbildung der Kindergärtnerinnen, Heim- und Horterzieher ist zu achten. **R**
473. In Anbetracht dessen, daß eine große Anzahl Kinder und Jugendlicher auch öffentliche Kindergärten, Horte und Heime besucht, mögen die Eltern und die zuständigen kirchlichen Stellen dahingehend wirken, daß der Ziel-Paragraph religiös-sittlicher Erziehung der einschlägigen Gesetze auch in nichtkirchlichen Kindergärten, Horten und Heimen beachtet wird. **AP**
474. Der Arbeitskreis VI/8 „Bildung und Erziehung“ wird beauftragt, der 3. Session der Wiener Diözesansynode ein Konzept für die Neuregelung des gesamten kirchlichen Kindergarten-, Hort- und Heimwesens vorzulegen. **A**

3. 3. 4. 3. Konzept der Neuregelung

475. Der Kirche, den Caritas- und Erziehungsorganisationen sowie den verantwortlichen öffentlichen Stellen wird die Errichtung und Führung von Horten und Freizeitstätten in Hinblick auf die steigende Zahl der Fahrschüler bzw. Kinderpendler und die zunehmende Berufstätigkeit der Frau als auch eine gesicherte Ausbildung entsprechender Leiter dringend empfohlen. **E**
476. Kirchliche Kindergärten, Horte und Heime sind in der Regel nicht auf zentraler Basis, sondern auf den verschiedenen Ebenen der Diözese und von verschiedenen Institutionen zu errichten. **R**
477. Damit die kirchlichen Kindergärten, Horte und Heime ihre so bedeutsamen, vorwiegend pädagogischen Aufgaben erfüllen können, sind folgende Hilfen und Maßnahmen nötig:
- Hilfeleistung bei der Errichtung von Kindergärten, Horten und Heimen durch Beratung hinsichtlich der Standortwahl, bei der Planerstellung und Bauführung bei Neu- und Umbauten, bei der Einrichtung und Ausstattung, bei der Erstellung des Finanzierungsplanes, bei der Gewinnung qualifizierten Personals.
 - Hilfeleistung bei der Erhaltung und Führung durch pädagogische Beratung, Anbieten von Fortbildungsmöglichkeiten für das Fachpersonal, Beratung hinsichtlich der ökonomischen Führung, juristische Beratung, laufende Beratung und Unterstützung in Personalfragen und dienstrechtlichen Angelegenheiten, allenfalls zentrale Lohnverrechnung für die Angestellten.
 - Schaffung eines angemessenen Dienst- und Besoldungsrechtes für das Personal in den kirchlichen Kindergärten, Horten und Heimen.
 - Erschließen von innerkirchlichen und außerkirchlichen finanziellen Quellen für jene Bedürfnisse der kirchlichen Kindergärten, Horte und Heime, die nicht durch laufende Einnahmen (Elternbeiträge, Platzgebühren) bzw. individuell gewidmete Gelder gedeckt werden können.
 - Nach Prüfung der Sachfragen Zuteilung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel an die einzelnen Kindergärten, Horte und Heime.
 - Zur Sicherung der gesunden wirtschaftlichen Basis der kirchlichen Kindergärten, Horte und Heime ist für diese eine gesonderte Rechnungsführung anzuordnen. **R**
478. Um die in Resolution 477 aufgezeigten Hilfen anbieten und die genannten Maßnahmen treffen zu können, ist eine diözesane Stelle für kirchliche Kindergärten, Horte und Heime mit folgender Struktur zu errichten:
- Kollegiale Leitung (Kuratorium),
 - ein den Aufgaben entsprechendes, qualifiziertes Personal,
 - eigenes Budget.
- Für den Fall, daß diese neu zu konstituierende diözesane Stelle für kirchliche Kindergärten, Horte und Heime einer schon bestehenden Zentralstelle mit verwandten Sachbereichen angegliedert werden soll, muß ihr eine entsprechende Autonomie zuerkannt werden. **R**
- Die Resolutionen 576, 577, 578 werden zurückgestellt, da sie noch eingehende Beratungen mit den hierfür zuständigen Stellen erfordern.
479. Die Leitung der Diözese möge in Verhandlungen mit den für öffentliche Kindergärten und Horte zuständigen Stellen eine intensive Zusammenarbeit anstreben und eine materielle Gleichstellung der kirchlichen mit den öffentlichen Kindergärten erwirken. **E**

3. 3. 4. 4. Durch den Religionsunterricht

480. Der Auftrag der Kirche, die Heilsbotschaft zu verkünden, gilt auch für den Bereich der schulischen Unterweisung und Erziehung. Die Kirche leistet diesen Dienst weitgehend im Religionsunterricht. Sie weiß sich dazu auch aufgefordert durch das umfassende Bildungsziel der Schule, deren Bildungsauftrag für die katholischen Schüler ohne eine von

der Kirche verantwortete und geordnete Glaubensunterweisung wesentlich unvollständig bliebe. (Siehe schon Paragraph 2 Schulorganisationsgesetz vom 25. 7. 1962, BGBl. Nr. 242.)

In der Fachliteratur wird heute hinsichtlich des Religionsunterrichts in der Schule folgende Alternative diskutiert:

a) *Religionsunterricht als eine FORM DER VERKÜNDIGUNG;*

b) *Religionsunterricht als Unterrichtsfach mit der EINZIGEN AUFGABE ZU INFORMIEREN.*

Der Synodenarbeitskreis X/2 entschied für die erste Version. Damit ist gesagt, daß der Religionsunterricht – von den Lehrplänen und Lehrbüchern bis zur konkret gehaltenen Religionsstunde – von der Zielsetzung der Verkündigung, nämlich Glaube und Umkehr, mitgeprägt und mitgeformt wird. Tatsächlich wird aber der Religionsunterricht natürlich auch viel Information bieten müssen. Ebenso wird Glaube und Umkehr in vielen Fällen nur Fernziel bleiben, aber eben doch gestaltendes Ziel.

Siehe auch „Lehrplan für die 1. bis 4. Klasse Volksschule“ WDB. 1969, S. 81 f. – „Rahmenplan für die 1. bis 4. Klasse Volksschule“ WDB. 1969, S. 82 f. – „Durchführungsbestimmungen zum Lehr- und Rahmenplan für Volksschulen“ WDB. 1969, S. 87 f. – „Einführung in die neuen Lehrpläne an Pflichtschulen“ WDB. 1969, S. 110. – „Lehrpläne für den Religionsunterricht nach dem neuen Schulgesetz I“ WDB. 1963, S. 93 ff. – „Lehrpläne für den Religionsunterricht nach dem neuen Schulgesetz II“ WDB. 1963, S. 110 ff.

481. In einer pluralistischen und weitgehend säkularisierten Gesellschaft muß der Religionsunterricht so gestaltet werden, daß diese ihn als wertvoll empfindet und bereit ist, ihm ungeschmälert Raum zu geben. (Vgl. 507.) **L**

482. Ungeachtet der gegenwärtigen Stellung des Religionsunterrichtes als Pflichtgegenstand sind in ihm alle Möglichkeiten, die der Schulunterricht bietet, so auszunützen, daß die freiwillige und selbständige Mitarbeit der Schüler in einer dem Alter entsprechenden Weise und in zunehmendem Maß erreicht wird. Die Notengebung muß sich auf das überprüfbare Wissen beziehen und das Mißverständnis ausschließen, daß das religiöse Leben des Schülers einer Leistungskontrolle unterworfen werde.

Alle für den Religionsunterricht Verantwortlichen sind verpflichtet, auf eine ständige Erneuerung der Schulkatechese in inhaltlicher und methodischer Hinsicht hinzuwirken. Dabei sollen die Chancen, die in den Tendenzen der Schulreform für die besonderen Probleme des Religionsunterrichtes liegen, frühzeitig geprüft und im Schulversuch ausgebaut werden. **L**

483. Trotz seiner Bedeutung und seiner vielfältigen Möglichkeiten ist der Religionsunterricht nur ein Teil der Verkündigung. Er muß der altersmäßig bedingten Verkündigungssituation des Schülers Rechnung tragen und dabei auch auf die notwendige Weiterentwicklung des Glaubensverständnisses nach der Schule bedacht sein. (Vgl. 79.) **L**

Die religiöse Unterweisung der Kinder und Jugendlichen muß sich am bewußten Glauben der Erwachsenen orientieren und zu ihm hinführen. (Vgl. 364.) **L**

485. Bei der Personalplanung für den Religionsunterricht sind Priester und Laien als Gleichberechtigte zu behandeln. **R**

Im Diözesangesetz über Laienkatecheten („Wiener Diözesanblatt“ vom 1. Oktober 1962/Nr. 186) wird die Gleichberechtigung zwischen Priester- und Laienkatecheten „in ihrer schulischen Lehrtätigkeit“ ausgesprochen (§ 3). Es erscheint günstig, die Gleichberechtigung hinsichtlich der Personalplanung ebenfalls diözesanrechtlich zu fixieren.

486. Der Einsatz von Laien im Religionsunterricht ist zu verstärken. **R**

487. Alle notwendigen Voraussetzungen, insbesondere die rechtlichen und finanziellen, sind zu schaffen, um die Ausbildung und Fortbildung der Laienkatecheten juristisch und faktisch der Ausbildung von vergleichbaren Lehrern (der übrigen Fächer) gleichwertig zu halten. **R**

Der Begriff „gleichwertige Ausbildung der Religionslehrer“ wird in vielen staatlichen Bestimmungen verwendet. Die gleichwertige Ausbildung ist Voraussetzung für die Qualität des Religionsunterrichtes, für die entsprechende Stellung des Faches Religion und des Religionslehrers in der Schule; sie ist Vorbedingung für eine entsprechende Besoldung und dienstrechtliche Stellung des Religionslehrers. Für die gleichwertige Ausbildung des Religionslehrers muß die Diözese sorgen. Die Verpflichtung hiezu soll hier juristisch verankert werden.

Siehe auch „Religionspädagogische Lehranstalt“ WDB. 1971, S. 63 – „Religionsunterricht, Lehrpläne und Lehrbücher“ WDB. 1971, S. 124 – „Statuten des katechistischen Instituts der Erzdiözese Wien“ WDB. 1970, S. 111 ff.

488. In der Ausbildung der zukünftigen Priesterkatecheten und Lientheologen ist neben einer gründlichen Vermittlung der notwendigen Kenntnisse, etwa aus Pädagogik, Psychologie, Didaktik und Methodik, der praktischen katechetischen Schulung mehr Gewicht zu geben. Diese hat das gesamte Studium zu begleiten. Sie soll sich nicht allein auf Lehrbesuche und Lehrübungen beschränken, sondern auch auf die Entfaltung der Kontaktfähigkeit besonderen Wert legen. **R**
489. An Mittleren und Höheren Schulen sollen nur Religionslehrer eingesetzt werden, die wenigstens ein Jahr lang an Volksschulen Religionsunterricht erteilen und sich bewährt haben. **R**
- Dieser Einsatz soll, vor allem bei Lientheologen, während des Studiums erfolgen und hätte folgende Vorteile:*
- a) *Die religionspädagogische Begabung wird einem „harten Test“ unterzogen. Bei Versagen kann das Studium unterbrochen oder gewechselt werden, größere „Fehlinvestitionen“ an Zeit und Mühe werden vermieden.*
- b) *Jeder Lehrer an Höheren Schulen sollte aus eigenem Erleben und Unterrichten die Volksschule kennen, um zu wissen, worauf er in der Höheren Schule aufbaut.*
- c) *Die Lehrtätigkeit an der Volksschule **während** der Studienzeit ist auch aus dienstrechtlichen Gründen (Anrechnung von Vordienstzeit) derjenigen **nach** der Studienzeit vorzuziehen.*
490. Die theologische und schulpraktische Weiterbildung aller Religionslehrer ist zu intensivieren. Für Jungpriester ist im Rahmen ihrer Fortbildung wenigstens einmal innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Weihe die Teilnahme an einem katechetischen Kurs verpflichtend. Für Laienkatecheten gilt die Bestimmung analog ab der Vollendung ihrer Ausbildung. Für Diakone, die im Religionsunterricht tätig sind, gelten hinsichtlich Aus- und Weiterbildung je nach Studiengang entweder die Bestimmungen für Priester oder die für Laienkatecheten. **R**
491. Die im „Wiener Diözesanblatt“ vom 1. Juni 1968 verlautbarten „Richtlinien für die pastorale Betreuung geistig behinderter Kinder“ sind nach Überprüfung für verbindlich zu erklären und in jenen Teilen, die die schulischen religiösen Übungen, das Bußsakrament und die Feier der Eucharistie behandeln, sinngemäß auf alle Formen der Sonderschule auszudehnen. **R**
- Die pastorale Betreuung der geistig behinderten Kinder – wie überhaupt der Sonderschulkinder – ist durchaus nicht zufriedenstellend. Während Wien sich im Sonderschulwesen international unter den führenden Ländern befindet, hinkt die pastorale Betreuung nach. Die in der Resolution genannten „Richtlinien“ sind derzeit unverbindlich und daher weitgehend wirkungslos. Sie sollen auf Grund der gemachten Erfahrungen überarbeitet und für verbindlich erklärt werden.*
- Siehe auch „Pastorale und katechetische Grundsätze zur Betreuung geistig behinderter Kinder“ WDB. 1968, S. 83 ff.**
492. Es mögen in allen Berufsschulen in den Klassenräumen Kreuze angebracht werden. **AP**
493. Bei der Personalplanung für den Religionsunterricht ist anzustreben, daß im Bereich der Höheren Schulen für die einzelnen Anstalten je ein Priester als Religionslehrer eingesetzt wird.
- Er ist mit der spezifischen Seelsorge für die Schüler und im Sinne einer kategorialen Seelsorge auch für die Lehrer dieser Anstalt betraut. (Vgl. 545.)

3. 3. 4. 5. Im außerschulischen Bereich

494. Die außerschulische Verkündigung muß alle sich bietenden Ansatzpunkte (territorial und kategorial) nützen. **L**
495. Angesichts der durch den gesellschaftlichen Wandel gegebenen schwierigen Ausgangssituation sind die Formen der außerschulischen Verkündigung an Kinder und Jugendliche, ihre Zielsetzung und Methode, von allen damit Befassten stets neu zu überdenken. **L**
496. Die schulische und außerschulische Verkündigung an Kinder und Jugendliche ist zu koordinieren, um Kräfte und Mittel planvoll einzusetzen. **L**

497. Regelmäßige Kontakte zwischen allen, die in einer überschaubaren räumlichen Einheit (Pfarre, Dekanat, Schulsprengel u. ä.) demselben Kreis von Kindern oder Jugendlichen als Verkünder gegenüberreten, sind verpflichtend vorzusehen. **R**
498. Die „Diözesankommission für Verkündigung“ hat die Initiative zur Planung und Koordinierung der gesamten Verkündigung an Kinder und Jugendliche zu ergreifen. Diese Planung und Koordinierung obliegen in Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendstelle des Pastoralamts, den Leitungen der katholischen Kinder- und Jugendorganisationen, dem Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung und dem Familienwerk der Katholischen Aktion. Sie sind dem Gesamtpastoralplan der Vikariate und der Diözese einzuordnen und haben die Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften zu berücksichtigen, insbesondere jene der Theologie, der Pädagogik, der Psychologie, der Soziologie, der Methodik und Didaktik. (Vgl. 73–80.) **R**

3. 4. DIE FERNSTEHENDEN

Das bisher vorherrschende Seelsorgeprinzip des Bewahrens hatte zur Folge, daß die Kirche in der Regel nur jenen das Heil anbot, die zu ihr kamen und danach verlangten. De facto blieben die Bemühungen der Kirche daher auf die „Getreuen“ beschränkt. Die Entwicklung zu einer entgegengehenden, begegnenden und nachgehenden Seelsorge ist erst jüngerer Datums. Namhafte Bemühungen in diese Richtung sind durch neue Formen des Laienapostolats seit langem geleistet worden. Die Kirche als ganze ist jedoch erst durch das Zweite Vatikanische Konzil zu dieser Art des Dienstes aufgerufen worden.

499. Es gibt viele Menschen, die von sich aus keinen positiv empfundenen Kontakt mit der Kirche haben, aber dennoch auf der Suche nach dem Sinn des Lebens sind. Das Fernstehen reicht vom bloßen Nichtpraktizieren, praktischer Gleichgültigkeit, bis zum erklärten Atheismus. Ein wesentlicher Grund für das Fernstehen ist das Fehlen eines tatsächlich erfahrenen Glaubens- und Liebeszeugnisses. **L**
500. Bewußte Christen sollen bei der Begegnung mit dem fernstehenden Bruder daran denken, daß die Botschaft Christi für diese Fernstehenden nicht etwas gänzlich Fremdes, von außen an sie Herantretendes ist, sondern etwas in der Tiefe ihres Wesens durch die Gnade Gottes schon Widerfahrenes; denn der allgemeine Heilswille Gottes hat dem Menschen schon längst die Gnade Christi angeboten, ohne daß der Mensch es ausdrücklich wissen muß. **L**
501. Fernstehende identifizieren sich vielfach mit der Welt und empfinden sich mit dieser im Gegensatz zur Kirche. Da aber die weltliche Wirklichkeit nur Heil sein kann, wenn sie ihre Bestimmung durch den Einbezug in die Gnadenordnung erreicht, ist der Auftrag der Kirche zur Heiligung der Welt in ihrer bleibenden eigenständlichen Weltlichkeit festzuhalten. **L**
502. Das Zeugnis des Lebens, die Einheit von Glaube und Leben, ist Voraussetzung, das werbende, helfende Wort darf aber nicht fehlen. Der Christ muß in persönlicher Entscheidung – und nicht nur in der Tradition – in der Kirche stehen. **L**
503. Dem Menschen zu dienen, ist von der Absicht, ihn zu Gott zu führen, nicht zu trennen, weil Gott das Heil und die Vollendung jedes Menschen ist. **L**
504. Die praktizierenden Christen dürfen sich nicht, ähnlich einer kleinen Schar Auserwählter, in einem Ghetto abschließen. Sie sind es, die durch persönliche Begegnung dem Fernstehenden unter Belassung seiner vollen freien Entscheidung die Teilnahme am Leben der christlichen Gemeinde ermöglichen. (Vgl. 330–332, 921.) **L**

Dienst an den Fernstehenden kann nicht darin bestehen, sie „zu bekehren“, nach Art, wie man jemanden zum Beitritt zu einem Verein wirbt, zu einer Partei und dergleichen. In diesem Fall würde sich insofern nichts ändern, als der Mensch ebenso vereinzelt und entfremdet bliebe wie zuvor, völlig einsam inmitten der Betriebsamkeit der bürgerlichen Gesellschaft. Christ werden heißt: Glied des Corpus Christi werden, also Glied einer Gemeinschaft durch die Taufe.

505. Fernstehende haben ein Recht, in einer ihrer Situation angemessenen Art angesprochen zu werden, beginnend vom Einsatz von Massenmedien über wiederholte persönliche Kontakte zu dem letzten Ziel der Einbeziehung in kirchliche Gemeinschaften. Auf diesen

Umstand ist bei der Erstellung der einzelnen Pastoralpläne ebenso zu achten, wie bei der Bereitstellung der finanziellen Mittel, zumal die Fernstehenden vielfach ihrer finanziellen Verpflichtung gegenüber der Kirche nachkommen. **R**

Zu den Massenmedien zählen insbesondere Hörfunk und Fernsehen, Presseerzeugnisse jeder Art (z. B. Pfarrblätter), auch die Telephoneelsorge, die Briefseelsorge etwa in Form der Glaubensinformation, Tonbandpredigten usw.

Als Wege der Einbeziehung in christliche Gemeinschaften sind etwa auch zu denken: „Tage der offenen Tür“, „Tage der Begegnung“, Ferienlager, Bekehrungs- und Konfrontationstreffen, Familienrunden, Diskussionsabende.

506. Das Problem der Fernstehenden ist nur durch den großzügigen Einsatz von Mitarbeitern (Priestern und Laien) lösbar. Für die Suche nach neuen Mitarbeitern und für ihre religiöse Ausbildung müssen bedeutendere personelle Kräfte und materielle Mittel investiert werden. Deshalb ist im Pastoralkonzept das Mitarbeiterproblem an zentraler Stelle zu behandeln. **R**

Die Prioritäten des Pastoralkonzepts hat der Pastorale Diözesanrat zu erstellen. Bevor der PDzR diesen Plan nicht ausgearbeitet hat, können die Forderungen in Resolution 506 nicht zum Diözesangesetz erhoben werden.

507. Da der Religionsunterricht nicht nur bloßer Wissensvermittlung dienen soll, ist er so zu gestalten, daß er der Notwendigkeit einer Hinführung zum echten Christsein in der Welt gerecht wird, wozu auch die Einübung in das Gebet und in die christliche Lebensführung gehört. (Vgl. 481.) **R**

508. Im Hinblick auf die Fernstehenden muß die Frage der Verquickung der Sakramenten- und Sakramentalien spendung mit Geldangelegenheiten (Stolgebühren) in einem größeren Zusammenhang geprüft werden. (Vgl. 972.) **A**

509. Das schlichte Helfen in den einfachen Dingen des Lebens soll überall dort geschehen, wo die Fernstehenden primär ansprechbar sind, wie am Arbeitsplatz, während der Freizeitgestaltung, in Wohnung und Haus, bei freudigen Anlässen, bei Krankheits- und Todesfällen, in seelischer und materieller Not. **AP**

Besonders zu achten ist auf die seelische Not, die sich häufig mitten im Berufsleben, bei Einsamen, bei vielen Alleinstehenden, bei den aus Familien und aus dem bisherigen Milieu Gerissenen, vor allem jedoch bei unbehausten Jugendlichen zeigt. (Vgl. 333–339.)

Seelische Not zeigt sich heute häufig mitten im Berufsleben, bei vielen Alleinstehenden, z. B. auch bei den aus Familien und aus dem bisherigen Milieu Gerissenen, wie Pendlern, Zuesiedlern, vor allem jedoch bei unbehausten Jugendlichen.

Beim Einsatz der in der Fernstehenden-Seelsorge Tätigen ist auf deren Ausbildung und milieugerechten Einsatz Bedacht zu nehmen. Bei der Betreuung kontaktloser Fremder, insbesondere der Gastarbeiter, wird auf entsprechende Sprach- und Milieukennntnis zu achten sein.

510. Entsprechend dem Auftrag Christi wird den praktizierenden Christen zum Bewußtsein gebracht, daß ihrer Verantwortung auch die Verwahrlosten, Gestrandeten, die sittlich Gefährdeten, die verwahrloste Jugend und die Süchtigen anvertraut sind und daß sie diesen „geringsten Brüdern“ alle Möglichkeiten der Hilfeleistung, die auch das persönliche Engagement und nicht nur den Geldbeutel betreffen, schuldig sind. (Vgl. 333–339.) **AP**

511. Bei Predigten (insbesondere in Hörfunk und Fernsehen) möge darauf geachtet werden, daß nicht ein Übergewicht auf die Infragestellung christlicher Wahrheiten gelegt wird, sondern daß die wesentlichen Inhalte der Frohen Botschaft eine fundierte positive Darlegung erfahren. Sehr wohl aber soll der Verkünder die Fragen und Anliegen des Menschen von heute ernst nehmen, von diesen Fragen ausgehen und auf diese Fragen eine ehrliche Antwort zu geben versuchen. (Vgl. 76, 113.) **E**

Oft wird eine derartig ausführliche Darlegung von Schwierigkeiten des Glaubens vorgetragen, daß die am Schluß angebotene Lösung von der Fülle der Infragestellung en psychologisch „erschlagen“ wird.

512. Im Rahmen der Erwachsenenbildung, der Volksbildungswerke und ähnlicher Institutionen, sollten auch die Möglichkeiten der Glaubensinformation stärker ausgeschöpft werden, da nach aller Erfahrung ein Fernstehender leichter zu einem Vortrag als zu einer Predigt zu gewinnen ist. Auch könnten dort intellektuelle Schwierigkeiten und Vorurteile in geeigneter Weise abgebaut werden. (Vgl. 84.) **E**

513. Wo immer in kirchlichem Raum sich die Gelegenheit zur Begegnung mit Fernstehenden ergibt (Taufe, Begräbnis usw.), soll diese wahrgenommen werden sowohl im Inhalt der Verkündigung als auch in der Durchführung. (Vgl. 72.) **E**

514. Art und Zahl der Sammlungen sind so zu überlegen, daß die in weitem Umfang bestehende Assoziation von Kirche und Geld nicht weiter verstärkt wird. (Vgl. 972, 974.) **E**

Eine Hauptforderung jeder Seelsorgetätigkeit ist die Vermeidung von Ärgernissen; als solche werden empfunden: die Verquickung von Kirche und Geld in jeder Form, z. B. Glückwünsche mit Erlagscheinen, mehrfache Sammlungen vor, beim und nach dem Gottesdienst, Zusendung von Bettelbriefen, aber auch übermäßiger persönlicher Aufwand.

4. Spezielle Zielgruppen des kirchlichen Wirkens

Eine Folge der Mobilität unserer Gesellschaft ist es, daß viele Menschen vom seelsorglichen Bemühen der Pfarre nicht mehr erreicht werden können. Außerdem ist der Einfluß bestimmter Gesellschaftsbereiche – etwa Berufswelt, Freizeitraum, Studium, Militärdienst – auf den einzelnen Menschen größer als der seiner Wohnwelt und damit der territorialen Pfarre.

Da diesen sozialen Beziehungen immer größere Bedeutung zukommt, ist als unerläßliche Ergänzung der territorialen Seelsorge und wesentlicher Teil der Gesamtseelsorge eine kategoriale Seelsorge aufzubauen.

4. 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

515. Parallel zur territorialen Seelsorge ist die kategoriale Seelsorge als ein wesentlicher und notwendiger Zweig der Gesamtseelsorge anzuerkennen. Territoriale und spezifisch kategoriale Seelsorger bilden je einen Teil der einen diözesanen Seelsorge; sie sind aufeinander angewiesen und sollen auf allen Ebenen der territorialen Bereiche zusammenarbeiten. Die Pfarren mögen auf die Existenz der überpfarrlichen kategorialen Seelsorge hinweisen und ihre Arbeit unterstützen. **L**

516. Die kategoriale Seelsorge dient zuerst der Verkündigung an speziellen Gruppen in spezifischer Weise, um ihre Glieder zum christlichen Zeugnis in ihrer Umwelt, zur apostolischen Aktivität und zur Mitgestaltung der Gesellschaft zu befähigen. In ihrem Rahmen kann sie die Feier der Liturgie, die Spendung der Sakramente vollziehen und brüderliche Dienste wahrnehmen. **L**

517. Bestimmte Formen der kategorialen Seelsorge (z. B. Betriebsseelsorge) zielen zur vollen Gemeindebildung hin, die unter Umständen zur Errichtung von Personalpfarren führen kann. **L**

518. Eine besondere Form kategorialer Seelsorge ist die Sorge der Kirche für günstige Voraussetzungen ihres Wirkens in der Öffentlichkeit und in der Masse. Es gilt, das Bild von der Kirche zu korrigieren, Mißverständnisse abzubauen, die christliche Glaubens- und Sittenlehre entsprechend zu vertreten. Diesem Anliegen soll durch Erarbeitung und Anwendung geeigneter Methoden und durch den Einsatz der Kommunikationsmittel, insbesondere der Massenmedien, entsprochen werden. **L**

519. Dienstpostenplan, personelle Besetzung und materielle Ausstattung müssen diesen Leitsätzen gemäß neu geordnet werden. Es empfiehlt sich, in bestimmten Zweigen der kategorialen Seelsorge Laien mit theologischer Hochschulbildung einzusetzen. **R**

520. Um der Einheit der Seelsorge in der Diözese willen sind die Pastoralräte aller Ebenen mit der Planung der kategorialen wie territorialen Seelsorge zu betrauen. (Vgl. B. 4. 2. 1. d.) **A**

521. Der Gesichtspunkt der kategorialen Seelsorge ist auch im Rahmen der territorialen Seelsorge wahrzunehmen: durch Anpassung der Seelsorge an den Charakter der vorherrschenden Bevölkerungsschichte, durch Betreuung der nach Altersstufen, Geschlecht, Bildungsgrad, Berufsmilieu usw. differenzierten Gruppen. **R**

522. Die Planung und Koordinierung der kategorialen Seelsorge ist vor allem Aufgabe der Diözese und der Vikariate. Aufbau und Ausbau der kategorialen Seelsorge sollen jedoch entsprechend ihren einzelnen Zweigen unter Berücksichtigung der örtlich gegebenen Umstände auf allen Ebenen der territorialen Seelsorge vollzogen werden. **R**
523. Die spezifische kategoriale Seelsorge soll sich um jene Schichten und Gruppen der Bevölkerung bemühen, deren Betreuung durch die allgemeine territoriale Seelsorge nicht hinreichend garantiert werden kann; dazu gehören z. B. Lehrlinge, Arbeiter, Gewerkschafter, Schüler Höherer Schulen, Hochschüler, Akademiker, Politiker, Künstler, Journalisten, Touristen und Hotelpersonal, Angehörige sprachlicher Minderheiten, Soldaten, Sportler usw. Neben der kategorialen Seelsorge, die sich an bestimmte gesellschaftliche Gruppen wendet, muß es ein seelsorgliches Bemühen geben, das von Massenmedien und Bildungsinstitutionen ausgeht (Presse, Hörfunk, Fernsehen, Bildungswerk usw.). **E**
524. Die kategoriale Seelsorge soll in Verbindung mit den vorhandenen Organisationen des Laienapostolats geführt werden und sich bestehender kirchlicher Einrichtungen bedienen. **E**
525. Für die verschiedenen Bereiche der kategorialen Seelsorge sind, je nach der Eigenart dieser Bereiche, Zentren oder Institutionen zu schaffen, in denen spezialisierte Priester und Laien wirken, für deren gediegene Ausbildung und Weiterbildung Sorge zu tragen ist. Für eine der kategorialen Seelsorge entsprechende Ausbildung der Theologiestudenten ist unter Berücksichtigung von Fähigkeit und Neigung Vorsorge zu treffen. (Vgl. 554.) Von ihrem Ursprung und ihrem erneuerten Selbstverständnis her finden die Ordensgemeinschaften teilweise oder vorwiegend auf diesem Gebiet der Seelsorge ihre entsprechende Betätigung. (Vgl. 949.) **A**
526. Für die einzelnen Bereiche der kategorialen Seelsorge sind spezielle pastorale Methoden auszuarbeiten und anzuwenden. **A**
527. Vertreter der kategorialen Seelsorge sollen mit Vertretern der Landseelsorge die Belange von gemeinsamem Interesse in ländlichen und kleinstädtischen Territorien besprechen und klären. **A**

4. 2. DER HEILSDIENST AUF DEM LAND

528. Die Landbevölkerung unserer Diözese braucht eine spezielle Seelsorge, die dem Menschen in der Situation des Landes gerecht wird. **L**

Die beiden bereits eingerichteten Landvikariate der Erzdiözese Wien sind ein erster Schritt zur Verwirklichung dieses Leitsatzes.

Der Begriff „Land“ findet auf ein Gebiet dann Anwendung, wenn folgende Kennzeichen mehr oder minder ausgeprägt aufscheinen:

- a) geringe Siedlungsdichte,*
- b) aufgelockerte Wohnweise (vorwiegend Ein- und Zweifamilienhäusersystem),*
- c) Überschaubarkeit der einzelnen Siedlungen,*
- d) starke Gebundenheit der Bewohner an Haus, Grund oder Landwirtschaft,*
- e) Vorhandensein bäuerlicher Lebensformen,*
- f) starke Verbindung von Öffentlichkeit und Privatleben, woraus sich eine spezielle Form der Sozialkontrolle ergibt.*

Je näher eine Siedlung der Stadt ist, um so weniger deutlich werden diese Kennzeichen ausgeprägt sein. Keinesfalls darf die heutige Landbevölkerung gleichgesetzt werden mit der bäuerlichen Bevölkerung. Das Dorf als solches kann nicht als Bauerndorf angesprochen werden.

Die Bevölkerungsstruktur auf dem Land ist einem ständigen Wandel unterworfen. Durch Mechanisierung und Technisierung in allen Berufszweigen, auch in der bäuerlichen Berufswelt, schreitet der Prozeß der Urbanisierung immer weiter fort. Die rege Mobilität und die Massenmedien tragen ebenfalls entscheidend dazu bei.

Da die Bevölkerung auf dem Land pluralistisch wurde, ist jede Landpfarre eine Mischpfarre. Als positive und eigenständige Merkmale gegenüber der Stadtpfarre sind der Landpfarre eigen:

- a) der enge Kontakt der Menschen untereinander,*
- b) die starke Gemeinschaftsfähigkeit,*

- c) die Überschaubarkeit der Gemeinde,
- d) die größere Naturverbundenheit (Lebensrhythmus, Brauchtum).

Als negative Merkmale der Landpfarre gegenüber der Stadtpfarre sind vor allem zu nennen:

- a) das Bildungsgefälle gegenüber der Stadt,
- b) ein eingengter Gesichtskreis (Kirchturmperspektive),
- c) Milieuzwang durch negative Auswirkung der Sozialkontrolle,
- d) Zeitmangel bzw. Überforderung (Arbeitszeit der Bauern, Fahrtzeit der Pendler, vielfache Belastung der engagierten Kräfte usw.).

Für die religiöse Praxis kamen dem Landvolk das Hängen an der Tradition und am Brauchtum und die Sozialkontrolle zugute. Diese Tradition und Umweltgebundenheit ließen aber vielfach keine persönliche Mündigkeit aufkommen. Mit der fortschreitenden Urbanisierung gerät dieses Traditionschristentum ins Wanken und kann besonders der Tugend nicht mehr genügend Halt bieten, wenn es nicht zur Bildung eines bewußten, am Wesentlichen orientierten und selbst verantworteten Christentum kommt.

529. Landseelsorge in der pluralistischen Gesellschaft muß mit der fortschreitenden Urbanisierung und mit der Loslösung vom Traditionschristentum rechnen, soll aber die positiven Werte in Brauchtum und Tradition fördern und nützen. **L**
530. Die Landseelsorge muß bestrebt sein, die verschiedenen Bevölkerungsgruppen in der Pfarrgemeinde zu integrieren und auf deren Lebens- und Arbeitsrhythmus mehr als bisher Rücksicht nehmen (z. B. bäuerliche Bevölkerung, Pendler, Fremdenverkehr, Zusiedler, Schüler usw.). Die günstigen Möglichkeiten, den Menschen in seinem Wohn- und Freizeitraum seelsorglich anzusprechen, müssen genutzt werden. **L**
531. Eine kategoriale Seelsorge wird auf dem Land besonders auf überpfarrlicher Ebene (Dekanat, Vikariat) als Ergänzung zur territorialen Pfarrseelsorge einsetzen müssen, z. B. an Bauern (agrarsozialer Kreis), Akademikern, Pendlern, Arbeitern (Betriebsseelsorge), Fremdenverkehr u. a. **L**

4. 3. DER HEILSDIENST IN DER ARBEITS- UND BETRIEBSWELT

532. In der heutigen Industriegesellschaft sind die zahlenmäßig stärksten sozialen Schichten der Bevölkerung den Kreisen der Arbeitnehmer zuzurechnen. In jenen Pfarren, in denen sie die Mehrheit stellen, ist der Heildienst maßgeblich auf diese Gruppen hin auszurichten. In Pfarren, in denen die Arbeitnehmer in der Minderheit sind, sind sie dennoch entsprechend zu berücksichtigen. **L**
533. Die Arbeiterschaft bedarf einer kategorialen Arbeitnehmer- und Industrieseelsorge, auch in Form der Betriebsseelsorge (einschließlich der Techniker und leitenden Angestellten), der sich Priester und Laien spezifisch widmen sollen. (Vgl. 610 bis 620.) **L**
534. Gruppenbildungen und Initiativen, durch die diese Arbeitnehmer (die „Arbeiterschaft“) leichter in der Kirche beheimatet und wirksam werden können, sind zu fördern und zu pflegen. **L**
535. Auch im Interesse dieses kategorialen Heildienstes hat sich die Kirche durch kluges und konkretes Engagement in der Gesellschaft jenseits der Parteipolitik auszuzeichnen. **L**
536. Pfarren, in denen Betriebe ihren Standort haben, sind verpflichtet, auch der Betriebsseelsorge ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Soweit sie diese kategoriale Heilssorge im eigenen Rahmen nicht wahrnehmen können, ist das Einvernehmen mit dem Referat für Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge herzustellen. **R**
537. Durch die kategoriale Heilssorge sind sowohl
- a) spezifische Schichten und Berufsgruppen der Arbeitnehmerschaft zu berücksichtigen, als auch
 - b) spezielle Initiativen (wie z. B. Betriebsseelsorge) zu fördern und
 - c) überschaubare Gruppierungen von Arbeitnehmern (z. B. KAJ, KAB, Kolping usw.) zu unterstützen. **R**

538. Das Referat für Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge hat im Einvernehmen mit den Vikariaten eigene Zentren der Betriebsseelsorge zu errichten. Diese Zentren haben zur Aufgabe:
- Information der Pfarrseelsorger,
 - Kooperation mit der Pfarrseelsorge,
 - Ausbildung für Betriebsseelsorge (Seminaristen),
 - Koordination der Initiativen auf dem Sektor der Heilssorge für Arbeitnehmer. **R**
- Zur Zeit sind die tatsächlichen Möglichkeiten der Betriebsseelsorge stark in Diskussion. Bis zur Klärung dieser Frage wird diese Resolution suspendiert.
539. Die Pfarre soll ihre Tätigkeit auf den Lebensrhythmus der arbeitenden Menschen einstellen, z. B. Kanzleistunden einmal wöchentlich abends halten und die Gottesdienstzeiten den Möglichkeiten der in der Pfarre Wohnenden anpassen. (Vgl. 183.) **R**
540. Der Religionsunterricht an der Berufsschule ist neben der Wissensvermittlung das Angebot einer religiösen Lebensbewältigung für junge Menschen, die zum Teil dem Christentum entfremdet sind. Diese Seelsorge am berufstätigen Menschenerfordert den engagierten Lehrer, der Liebe und Verständnis zur Jungarbeiterschaft mit fachlich-psychologischer und zeitgemäß-theologischer Ausbildung verbindet. Eine großzügige Bereitstellung geeigneter audiovisueller Lehrmittel von seiten der Kirche würde den Unterricht wesentlich bereichern. Die Anrechnung der durch den Religionsunterricht verlängerten Schulzeit in die Arbeitszeit des Lehrlings müßte im Sinne schon vorhandener gesetzlicher Grundlagen von Gewerbe, Wirtschaft und Industrie allgemein respektiert werden. (Vgl. 480–493.) **E**

4. 4. DER HEILSDIENST IM BEREICH DER MITTLEREN UND HÖHEREN SCHULEN

541. Seelsorge vollzieht sich wesentlich in konkreter Gemeinde. Darum vollzieht sich auch die Seelsorge an Mittleren und Höheren Schulen in der „Gemeinde an der Schule“. Sie ist die Gemeinschaft der Christen an diesem Ort, der Lehrer und der Schüler. Da sie den Menschen zwar nur in einem Teilbereich seines Lebens betrifft, hier aber tiefgreifend, ist sie notwendige kategoriale Ergänzung der territorialen Gemeinde. Für Schülerheime gilt dies in verstärktem Sinn. **L**
542. Die „Gemeinde an der Schule“ ist „Gemeinde“, die sich freiwillig zusammenfindet, Gottes Wort hört, personal vollzieht und weitertragen will. Sie wird getragen von Schülern und Lehrern, die sich ihrer christlichen Verantwortung bewußt sind. Hierbei erwächst den Mitgliedern der katholischen Organisationen (KSJ, MK, MKV, Pfadfinder u. a.) eine besondere Verantwortung. **L**
543. Als brüderliche „Gemeinde“ weiß sich die „Gemeinde an der Schule“ verantwortlich für die einzelnen Schüler und Lehrer sowie für die Schule in ihrer Gesamtheit. **L**
544. Das Handeln der „Gemeinde an der Schule“ muß getragen sein von dem Bewußtsein, zum Apostolat und zum brüderlichen Dienst an den Menschen beauftragt zu sein. Darum beschäftigt sie sich auch mit den Fragen der Schüler und Lehrer, versucht Lebens- und Lernhilfen anzubieten, nimmt sich der Fahrschüler an, regt zur Mitarbeit in der Schulgemeinde an und beschäftigt sich mit den jeweils auftauchenden Fragen im Schulwesen. **L**
545. An jeder Mittleren und Höheren Schule sowie in Internaten ist eine geeignete Person mit der Bildung und Leitung der „Gemeinde an der Schule“ zu beauftragen. Die katholischen Organisationen, die ihre Mitglieder für die Aufgaben in dieser Gemeinde vorbereiten und ausbilden, sind in ihrer Arbeit zu unterstützen. (Vgl. 493.) **R**
546. Für die Gemeindegarbeit sind räumliche Voraussetzungen zu schaffen, z. B. durch Errichtung von „Gemeindezentren“, allenfalls durch Bereitstellung von pfarrlichen oder sonstigen kirchlichen Räumlichkeiten. (Vgl. 28.) **R**

547. Die Form der Gottesdienste der „Gemeinde an der Schule“ ist der jeweiligen Lage der Gemeinde anzupassen. **R**

Struktur und Arbeit der „Gemeinde an der Schule“ werden die jeweils gegebenen besonderen Umstände berücksichtigen.

Die Gemeinde an der Schule wird erst ab der 9. Schulstufe ihre volle Gestalt erreichen können. Die Schüler der Unterstufe (Zehn- bis Vierzehnjährige) sollen unter Berücksichtigung ihrer Bindung an die Wohnpfarre allmählich an die Gemeinde an der Schule herangeführt werden.

Die Gemeinde an der Schule veranstaltet Gottesdienste (z. B. auch klassenweise), Exerzitien, religiöse Schulwochen, Einkehrtage, Bußfeiern, Jugendstunden usw. Sie weiß sich hiebei auch ökumenisch verpflichtet.

Versammlungs- und Aktionsort der „Gemeinde an der Schule“ können die Schule selbst oder eigene „Gemeindezentren“ sein, deren Errichtung stärker als bisher vorangetrieben werden sollte; drittens vorläufig Räumlichkeiten in Pfarren.

548. Die Religionslehrer mögen sich um eine gute Vorbereitung und würdige Gestaltung der „offiziellen“ Schulgottesdienste bemühen (z. B. zum Schulbeginn, vor Weihnachten, vor Ostern, zum Schulschluß usw.). Textvorlagen dafür sollen ausgearbeitet und den Religionslehrern angeboten werden. **R**

Der ganze Abschnitt 4. 4., 541–548 „Seelsorge im Bereich der Mittleren und Höheren Schulen“ kann erst in Kraft gesetzt werden, wenn für das vorgeschlagene Konzept wenigstens aus einigen Schulen weitreichende positive Erfahrungen vorliegen. Versuche in dieser Richtung sind im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung zu machen.

4. 5. DER HEILSDIENST UNTER STUDENTEN UND AKADEMIKERN

549. Da die Intellektuellen beim Aufbau der modernen Gesellschaft eine bedeutende Rolle spielen, stellt das erhöhte intensive Engagement aller kirchlichen Verantwortlichen für Studenten und Akademiker (Intellektuelle) einen Schwerpunkt im diözesanen Prioritätenplan dar. **L**

Die Notwendigkeit und Wichtigkeit der besonderen Sorge für Studenten und Akademiker ergibt sich aus folgenden Tatsachen:

- a) Die Hochschulen sind Ausgangspunkt und Mittel tiefgreifender gesellschaftlicher und allgemein menschlicher Veränderungen.*
- b) Zwischen Kirche und Intellektuellenschichte, zwischen Wissenschaft und Glaubensbereich wirkt ein historisches Mißverständnis fort bzw. besteht ein solches noch.*
- c) In den letzten Jahren beunruhigt und erschüttert die studentische Revolution.*
- d) Das Gefälle des Problem- und Weltanschauungsgutes aus der Sphäre der Theorie in die gesellschaftliche und politische Praxis geht heute sehr rasch vor sich.*

550. Die Heranbildung von katholischen Intellektuellen aller Berufe ist für die Gesellschaft und die Kirche lebenswichtig; ein besonderes Augenmerk ist dem Nachwuchs der akademischen Lehrer und Forscher zu widmen. **L**

551. Für die Seelsorge an Hochschülern und Hochschülerinnen und für die pastoralen Kontakte mit akademischen Lehrern sowie für die Akademikerseelsorge sind die erforderlichen personellen und materiellen Voraussetzungen zu gewährleisten. **R**

552. Die Priester und Laien, denen die Seelsorge für die Schüler der Höheren Schulen in Religionsunterricht und außerschulischer kirchlicher Arbeit, die Sorge für Hochschüler in der Hochschuleseelsorge und den katholischen Studentenorganisationen sowie die pastorale Arbeit mit den Akademikern in der Akademikerseelsorge anvertraut ist, sollen ihre Arbeit einvernehmlich planen und durchführen. Eine solche Zusammenarbeit wird die Kontinuität der kirchlichen Bemühungen um die Intellektuellen von der Studienzeit an bis in das Berufsleben ermöglichen. **E**

553. Die spirituelle, gesellschaftliche und kulturelle Bildung der Priesteramtskandidaten im Priesterseminar soll für die Seelsorge an Intellektuellen die Grundlage schaffen, darüber hinaus sollen für Interessenten Möglichkeiten einer spezialisierten Ausbildung für die Studenten- und Akademikerseelsorge geboten werden. **E**

554. Für die theologische und philosophische Weiterbildung und die Konfrontation der Intellektuellen mit den aktuellen gesellschaftlichen und kirchlichen Problemen soll in entsprechenden Zentren und Institutionen (Vgl. 525) Vorsorge getroffen werden. Studenten und Studentengruppen, die neue Formen im Gottesdienst und im gesamten kirchlichen Leben suchen und auch erproben wollen, müssen verständnisvolle Unterstützung finden, damit sie einerseits nicht ihre Freude am Mitdenken und Mitwirken verlieren und ihnen andererseits auch einsichtig gemacht werden kann, daß willkürliche und extreme Experimente vom fruchtbaren Fortschritt wegführen können. **E**
555. Mit Rücksicht auf die naturwissenschaftlich-technische Entwicklung unserer Zeit sollen Seelsorger, die auch in diesen Fachrichtungen vorgebildet und mit dieser Denkungsart vertraut sind, in verstärktem Maß – unbedingt aber an den einschlägigen Hochschulen – eingesetzt werden. **E**
556. Ein wichtiges Ziel der Seelsorge für Hochschüler und Akademiker soll die Gewinnung und Vorbereitung von Akademikern für die Ausübung kirchlicher Dienste sein. (Vgl. 878.) **E**
557. An zentralen Orten, wo viele Akademiker sind, sollen mindestens einmal im Jahr Akademikertage veranstaltet werden. **E**
558. An solchen Orten sollen auch Akademikerkreise eingerichtet werden. **E**
559. Die Errichtung einer Institution, die das „Gespräch von Mensch, Welt und Kirche“ anbahnt und pflegt, wird dringend empfohlen. (Vgl. 69.) **E**
- Das erwähnte „Gespräch“ soll der persönlichen Begegnung der verantwortlichen und führenden Persönlichkeiten der verschiedenen Gesellschafts- und Fachbereiche mit den Vertretern von Theologie und Kirche dienen; hier findet die Information über die Entwicklungen der Theologie und die aktuelle kirchliche Problematik statt. In Diskussionen und Konfrontationen sollen die wichtigen Fragen weltanschaulicher und ethischer Natur, wie sie sich in allen Bereichen stellen, behandelt werden.*
560. In besonderer Weise ist die kirchliche Anerkennung der Geistes- und Gewissensfreiheit glaubwürdig darzustellen. **E**
561. Die Katholiken, insbesondere die katholischen Hochschüler, müssen sich für die sozialen, kulturellen und religiösen Probleme der ausländischen Studenten, vor allem der Überseestudenten aus Afrika, Asien und Südamerika, aufschließen und ihre Nächstenliebe in persönlicher Begegnung und praktischer Hilfe bewähren. (Vgl. 808, 838.) **E**
562. Die Kirche von Wien appelliert daher an alle Menschen guten Willens, besonders die Träger der öffentlichen Meinungsbildung, das in Österreich noch verhältnismäßig gute Gesprächsklima zur Intensivierung der Kontakte und des Verständigungsprozesses zwischen den Kreisen jüngerer und älterer Intellektueller und den Repräsentanten verschiedener Richtungen des geistigen Lebens zu nutzen. Alle Christen sollen nicht müde werden, in einer Welt der Gegensätze das Verbindende zu suchen und unvermeidbare Konfrontationen im Geiste der Brüderlichkeit zu bewältigen. Die Kirche soll der Gesellschaft ein Beispiel geben, indem sie in ihrem Bereich Modelle der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Vertretern verschiedener Generationen und Richtungen auf allen Ebenen schafft, den Vorwärtsdrängenden ihre große Verantwortung bewußt macht und den Bewahrenden Augen und Herz für die Erfordernisse der Zeit öffnet. (Vgl. 69, 689.) **AP**
563. Bei der Errichtung von neuen kirchlichen, privaten und öffentlichen Studentenwohnheimen möge dem stark zunehmenden Trend zu Studentenehen Rechnung getragen werden. Es sollte eine genügende Anzahl Wohnungen für Studentenehepaare bereitgestellt werden. Bei Um- und Ausbau alter Heime soll dieser neuen Situation besonderes Augenmerk entgegengebracht werden. Das gesamte architektonische Konzept soll auf Intensivierung des persönlichen Kontakts und der sozialen, kulturellen und geistigen Kommunikation der Studierenden ausgerichtet sein. **AP**

4. 6. DER HEILSDIENST IN DER FREIZEIT

Heute besteht die Gefahr, daß die sich bildende Freizeitgesellschaft der Kirche verlorengeht. Es ist daher von eminenter Bedeutung, daß die Kirche im Freizeitraum besser gegenwärtig wird. Die Kirche von Wien kann zwar nicht quantitativ mit dem Angebot der Freizeitindustrie konkurrieren, aber sie muß durch ein qualitatives Angebot überzeugen. Die Freizeit darf nicht allein unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit gesehen werden. Der Mensch soll in seiner Freizeit neue Aspekte des Lebens gewinnen, durch Freude und Lust sein Sein ausweiten, seine Persönlichkeit entfalten. Je besser der Mensch wird, desto besser kann er vor Gott stehen. Aber viele sind dazu einfach nicht fähig. Die Kirche hat hier eine positive erzieherische Aufgabe. Durch Schaffung von Erlebniswerten, bewußte Pflege der Familienkultur und Weckung vielseitiger Interessen schon von Jugend an kann der Gefahr, daß der Mensch zu einem manipulierbaren Freizeitkonsumenten wird, wirksam begegnet werden.

564. Da der Freizeitraum wächst, kommt ihm eine steigende Bedeutung zu. Die Gesellschaft wird dadurch neu geprägt. Damit die Kirche in dieser Gesellschaft gegenwärtig wird, muß auch das Pastoralkonzept der Kirche von Wien in dieser Richtung entfaltet werden, wobei auf die besonderen Gegebenheiten und Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen ist. **L**
565. Der Mensch ist aufgerufen, seine gesamte Lebenszeit immer wieder aufs neue zu begreifen. Sein Recht auf Freizeit bedingt auch die Verpflichtung, diesen Lebensraum sinnvoll zu gestalten. Die größer werdende Freizeit bietet dem einzelnen besondere Chancen zur Persönlichkeitsentfaltung und die Möglichkeit, körperliche und geistige, musische und schöpferische Fähigkeiten zu entwickeln, damit er mehr Mensch, mehr Christ werde. Die Kirche hat die Aufgabe, mit ihren Mitteln zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung beizutragen, vor Fehlhaltungen zu warnen und selbst Alternativen anzubieten. **L**
566. Bei der Ausbildung von Priestern und Laien für kirchliche Dienste ist auf die Belange der Freizeitgestaltung Rücksicht zu nehmen. **R**
567. Die in der Kirche tätigen Priester, Diakone und Laienangestellten sowie die ehrenamtlichen Mitarbeiter haben ein Recht auf Freizeit. Sie dürfen nicht überfordert werden. **R**
568. Alle bereits bisher auf dem Freizeitsektor tätigen Institutionen haben ihre Initiativen stets neu zu überdenken und zeitgemäße Formen der Erlebnis- und Bildungsvermittlung zu versuchen. **E**
569. Seelsorger, Pfarrgemeinderäte und apostolische Gruppen sollen sich eingehend mit dem Problem einer sinnvollen Freizeitgestaltung auseinandersetzen. **E**
570. Der Kulturpflege in den Familien ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. **E**
571. Brauchtum soll kritisch überdacht und entsprechend seinen Werten für den modernen Christen und die Gemeinschaft gepflegt werden. **E**
572. Alle für den Freizeitraum zuständigen Stellen in Bund, Ländern und Gemeinden sowie in der Wirtschaft sind in geeigneter Form zu ersuchen, mit den in der Kirche für die Freizeit Verantwortlichen zusammenzuarbeiten. **AP**
573. Entsprechend qualifizierte Veranstaltungen der Pfarren sollen durch geeignete Werbung im Dekanat und der Umgebung angeboten werden. **AP**
574. Experten sind zu beauftragen, Wohnmodelle zu entwickeln, die die Entfaltung neuer Lebensformen besonders im Hinblick auf schöpferische Geselligkeit fördern. Solche Modelle sollen auch als Beispiele verwirklicht werden. **AP**
575. Mit der Durchführung und Koordinierung des Heilstdienstes für die Freizeit – kategorial wie territorial – werden die Vikariate beauftragt. **A**
576. Das Zentrum für Massenkommunikation wird beauftragt, Orientierungshilfen für den sinnvollen Gebrauch der Massenmedien zu erarbeiten und Lehrgänge, Tagungen und Diskussionsveranstaltungen durchzuführen. **A**
577. Bestehende Pfarrbüchereien sind im Sinne der Vermittlung guten, unterhaltenden, bildenden und religiös vertiefenden Schrifttums mit Sorgfalt zu modernisieren und auszubauen. Auch jüngere Kräfte sind zu ehrenamtlichen Mitarbeitern heranzuziehen und für diese Aufgaben zu schulen. Auf Vikariatsebene soll das Netz der den heutigen Anforderungen entsprechenden Büchereien ausgebaut und erweitert werden. (Vgl. 387.) **A**

4. 7. DER HEILSDIENST IM SPORT

Der sportlichen Betätigung kommt angesichts der gefährdenden Einflüsse der industrialisierten Gesellschaft auf die Lebensführung des Menschen und im Hinblick auf die zunehmende Freizeit als Beitrag zur Förderung der Gesundheit, der Leistungsfähigkeit und der sozialen Beziehungen der Menschen eine grundsätzliche und entscheidende Bedeutung zu.

Manche Erscheinungen im modernen Sport gefährden einzelne Menschen wie auch die Gesellschaft; sie fordern die geistige Auseinandersetzung und sittliche Bewältigung der anfallenden Probleme, zu deren Lösung auch die Kirche ihre Dienste anzubieten hat.

578. Angesichts der Bedeutung des Sports im Leben des Menschen und der Gesellschaft ist die kategoriale Seelsorge der Kirche in der Welt des Sports weiter auf- und auszubauen. **L**
579. Auf territorialen Ebenen der Diözese und der entsprechenden Gremien sind Mitarbeiter – vor allem qualifizierte Laien – für die Belange des kategorialen Heilssdienstes an der Welt des Sportes zu bestellen. Zur Unterstützung der entsprechenden kategorialen Seelsorge kommt dem Referat „Sport und Seelsorge“ besondere Bedeutung zu. Dieses Referat des Pastoralamts ist daher auszubauen. **R**
580. In der Priesterausbildung und in der Ausbildung von Führungskräften des Laienapostolats ist für eine grundlegende leibeserziehliche Schulung vorzusorgen. **R**
581. Ein Sportlerbesinnungstag soll jährlich wenigstens in allen Dekanaten – in Abstimmung mit den diözesanen Feiern – begangen werden. Er gibt Anlaß, sowohl die Werte der Leibeserziehung und des Sports positiv herauszustellen und die christliche Verantwortung in der Gestaltung der Welt des Sports zu vertiefen, als auch die Anliegen der Seelsorge an den Sportlern zu fördern. (Vgl. 696.) **E**
582. Der Bau von Sportstätten ist im kirchlichen Bereich zu fördern; dazu wäre ein diözesaner Sportstättenplan mit einem Finanzierungskonzept zu erstellen. In Pfarren und katholischen Bildungseinrichtungen vorhandene Möglichkeiten sind für eine sportliche Betätigung zu erschließen. (Vgl. 462.)
583. Die Pfarren und die Ordensgemeinschaften mögen ungenützte Räumlichkeiten und Grundstücke zwecks Einrichtung von Sportstätten für einen Sportbetrieb im kirchlichen Bereich zu kulantem Bedingungen zur Verfügung stellen. **E**
584. Als besonderes Apostolat wird die Übernahme von Funktionärspflichten im sportlichen Bereich nahegelegt. **E**
585. Bund, Land und Gemeinden sollen ihre Sportstätten auch kirchlichen Organisationen zur Verfügung stellen. **AP**

4. 8. DER HEILSDIENST IM FREMDENVERKEHR

586. Die diözesane Fremdenverkehrsseelsorge (auch Tourismusseelsorge) ist ein verpflichtender Teil des Pastoralkonzepts. **L**
587. Wegen des überdiözesanen und internationalen Charakters des Fremdenverkehrs sind alle Untersuchungen, Konzepte und Aktionen der Fremdenverkehrsseelsorge, die über die Diözese hinausgehen, gesamtösterreichisch zu erstellen und durchzuführen. **L**
588. Fremdenverkehrsseelsorge ist kategorialer Heilssdienst, der aber in vielen Fällen und Bereichen von der territorialen Seelsorge geleistet werden muß. **L**

Die Fremdenverkehrsseelsorge hat sich zu wenden:

- an den Touristen;
- an die Träger der Fremdenverkehrswirtschaft und deren Beschäftigte;
- an die Privatzimmervermieter;
- an die Gläubigen vor Urlaubsantritt;
- an die Bevölkerung der Fremdenverkehrspfarrten und -gebiete.

589. Das Pastoralamt der Erzdiözese Wien wird beauftragt, in Übereinstimmung mit den Leitsätzen ein Diözesankonzept der Fremdenverkehrsseelsorge auszuarbeiten. **A**

590. Mit der Durchführung und Koordinierung der Fremdenverkehrsseelsorge – kategorial wie territorial – werden die Vikariate beauftragt. **A**

Die Wiener Erzdiözese ist gerade im Hinblick auf den Fremdenverkehr sehr unterschiedlich geordnet.

DAS VIKARIAT WIEN-STADT

- *hat die meisten Gäste (vorwiegend Ausländer).*
- *Vorbereitung der Gemeindemitglieder auf ihren Urlaub.*
- *Die Stadt Wien stellt die meisten Touristen für das In- und Ausland.*

VIKARIAT UNTER DEM WIENERWALD:

- *Meist Inländerfremdenverkehr.*
- *Besondere Betonung der Erholung.*
- *Echte Kurorte und Kurzentren.*
- *Fremdenverkehrsseelsorge ist fast nur pfarrlich möglich.*

VIKARIAT UNTER DEM MANHARTSBERG:

- *Fast kein Fremdenverkehr.*
- *Vorbereitung der Gemeindemitglieder auf ihren Urlaub.*

591. Mehr als bisher ist in der Ausbildung der Seelsorge und der Stellenbesetzung auf die Belange der Fremdenverkehrsseelsorge Rücksicht zu nehmen. Bei Bedarf sind (wenigstens zeitweise) kategoriale Seelsorger zu bestimmen. **E**

Vorlesungen in den Seminaren; Förderung des Fremdsprachenstudiums; besondere Sorge um die Träger und Bediensteten der Fremdenverkehrswirtschaft.

592. Die Seelsorger, die Pfarrgemeinderäte und die apostolischen Gruppierungen müssen sich den Aufgaben der Fremdenverkehrsseelsorge verpflichtet wissen. **E**

Abstimmung des Seelsorgeplans der betreffenden Pfarren auf die Erfordernisse des Tourismus! Im Pfarrgemeinderat und Vikariatsrat soll je ein Vertreter die Belange der Fremdenverkehrsseelsorge wahrnehmen.

593. Die Gläubigen sind über die positiven menschlichen und christlichen Werte des Tourismus zu informieren. **E**

Solche Möglichkeiten sind echte Kontakte zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen; Möglichkeiten der ökumenischen Begegnung und des Dialogs; missionarisches Zeugnis und Toleranz.

594. Die christlichen Gemeinden der Fremdenverkehrsorte und die im Fremdenverkehr Beschäftigten sollen die Touristen im Geist der Brüderlichkeit und Gastfreundschaft aufnehmen und ihnen ein Zeugnis des Glaubens und der Liebe geben. **E**

595. Die Priester mögen sich besonders um jene Katholiken bemühen, die in den verschiedenen Sparten des Fremdenverkehrs tätig sind. **E**

596. Der Gottesdienst ist bei Notwendigkeit den Erfordernissen des Fremdenverkehrs anzupassen (zu koordinieren) und in geeigneter Form bekanntzumachen. (Vgl. 183.) **E**

Der Gast ist während seines Aufenthalts Mitglied der Gemeinde. Darum sind bei Notwendigkeit zu empfehlen: Anpassung der Gottesdienstzeiten (Abendmessen, Vorabendmessen).

*Entsprechende Formen der Begrüßung und Verabschiedung. Fremdsprachige Gottesdienste, Campinggottesdienste, eigene Gottesdienste für die Beschäftigten im Fremdenverkehr, ebenso für Jugendlager und Jugendgästehäuser. **E***

597. Den besonderen Möglichkeiten und Erwartungen des Gastes soll ein weit gespanntes Angebot pastoraler, menschlicher und kultureller Art entsprechen.

Beicht- und Aussprachegelegenheit (auch fremdsprachlich). Bibel in Hotels und Privatzimmern.

Gottesdienstanzeiger (auch gebietsweise, auch ökumenisch).

Echtes religiöses Brauchtum, kulturelle Betreuung. Öffnung der Kunstschatze.

Angebot an andere Religionsgemeinschaften (Dialog, ökumenische Wortgottesdienste, Kulturstätten, gemeinsame Aktionen).

598. Pfarrer in Fremdenverkehrsorten sollen von zentraler Stelle aus entlastet werden (Urlaubsvertretung; finanzielle Unterstützung besonderer pastoraler Initiativen). **E**

599. Die Touristenorganisationen und alle mit dem Fremdenverkehr befaßten Institutionen mögen in ihren Prospekten und Schriften Hinweise auf die Gottesdienststätten in Fremdenverkehrsorten aufnehmen. **AP**
600. Die Gläubigen mögen auch im Urlaub durch ihr Verhalten ein Bekenntnis ihres Glaubens ablegen. **AP**

4. 9. DER HEILSDIENST IN SONSTIGEN BEREICHEN

601. Der Pastorale Diözesanrat hat durch von ihm zu schaffende Fachausschüsse Konzepte für den Heildienst in sonstigen kategorialen Bereichen wie z. B. der Krankenseelsorge, der Militärseelsorge, der Seelsorge an den im öffentlichen Leben und an der Meinungsbildung Tätigen sowie an den Führungskräften der Wirtschaft ausarbeiten zu lassen. **A**
602. Um den in den Agrar- und Industriegebieten anstehenden Aufgaben gerecht werden zu können, braucht die Erzdiözese qualifiziert ausgebildete Fachleute für die Probleme der Pastoral auf dem Lande und in der Großstadt. Für die Ausbildung solcher Fachleute sind ehestens Vorkehrungen zu treffen. **A**

Pastorale Dienste

D. Der Dienst der Kirche an der Gesellschaft

Durch gewaltige soziale und ökonomische Umwälzungen wandelte sich die Agrargesellschaft des Mittelalters zur Industriegesellschaft der Gegenwart. Dieser Wandlungsprozeß wurde im letzten Jahrhundert in hohem Maß durch die Auseinandersetzung zwischen unselbständigen Arbeitskräften und Unternehmern charakterisiert. Im Laufe der Auseinandersetzung entwickelten die Gruppen eine Reihe von gesellschaftlichen Leitbildern, die sie ihrer Politik zugrundelegten. Die Leitbilder wandelten sich im Zeitablauf beträchtlich und wurden in jüngster Zeit mit dem raschen Fortschritt der Sozialwissenschaften stark reduziert. Dieser Prozeß ist unter dem Schlagwort „Entideologisierung“ bekannt geworden.

Auch die Kirche, wiewohl von sozialen Auseinandersetzungen nicht unmittelbar betroffen, versuchte ebenfalls gesellschaftliche Leitbilder zu entwickeln und Anleitungen zu wirtschaftlichem und sozialem Handeln zu geben, welche ihren Niederschlag in päpstlichen Enzykliken und in der katholischen Soziallehre fanden. Diese erfuhr nicht nur – wie andere Gesellschaftsentwürfe – Änderungen durch den Fortschritt der Sozialwissenschaften, sondern auch durch das neue Selbstverständnis der Kirche in der zeitgenössischen Gesellschaft. Die Bedeutung gesellschaftspolitischen Handelns verlangt es, den Katholiken der Diözese die Auffassungen der Kirche zu den sozialen Bereichen Arbeit und Wirtschaft bewußt zu machen.

Wie die sozialen und wirtschaftlichen Prozesse akzeptiert werden oder wann sie durch wirtschafts- oder sozialpolitische Eingriffe korrigiert werden sollen, bestimmt sich nach den fundamentalen Werten, die die katholische Soziallehre heute setzt.

1. In der Welt der Wirtschaft

603. Im Wirtschaftsleben sind die Würde des Menschen und das Wohl der gesamten Gesellschaft zu achten und zu fördern, da der Mensch Urheber, Mittelpunkt und Ziel aller Wirtschaft ist. (KW 63.) **L**

604. Da die Verfügungsmöglichkeit über ein hohes Maß an Gütern und Leistungen auch einen Aspekt der menschlichen Entfaltung darstellt, werden alle wirtschaftlichen Aktivitäten begrüßt, soweit durch sie nicht das physische, geistige, sittliche und religiöse Leben des einzelnen oder einer Gruppe Schaden nimmt. **L**

605. Es ist darauf zu dringen, daß die wirtschaftliche Entwicklung weder durch schädliche Eingriffe leide noch der Kontrolle durch die Gesellschaft entgleite. **L**

606. Aus diesen Grundsätzen ergibt sich als wichtiges Ziel wirtschaftspolitischen Handelns der Abbau großer sozial-ökonomischer Unterschiede. **L**

607. Die Achtung vor dem Menschen verlangt es, daß die gesamte Gesellschaft den von Strukturveränderungen Betroffenen Hilfe leiste. Es muß darauf geachtet werden, daß sich dieser Umstellungsprozeß möglichst ohne soziale Härten vollziehe. **L**

Strukturwandlungen entstehen aus einer ungenügenden Anpassung der Produktionsstruktur an die geänderte Nachfrage. Diese Anpassung ist auf längere Sicht deshalb unumgänglich, weil ansonsten einerseits die Einkommenssteigerung aller behindert würde, andererseits die soziale Situation der Betroffenen nicht endgültig verbessert werden könnte.

Ein regionales Strukturproblem entsteht aus der zunehmenden Konzentration von Betrieben im städtischen Raum. Die dadurch bewirkten Wanderungen verändern auch die regionale Bevölkerungsstruktur – die Städte gewinnen, der ländliche Raum verliert Menschen.

608. Lebensstandard und Wirtschaftswachstum der Entwicklungsländer können nicht allein durch Spenden gefördert werden, sondern bedürfen in erster Linie wirtschaftspolitischer Maßnahmen der Geber- und Empfängerländer sowie des Verständnisses der Sozial- und Wirtschaftspartner der Industriestaaten. **L**

Zwischen den entwickelten Industriestaaten und dem Rest der Welt bestehen aus historischen Gründen große Einkommensunterschiede. In manchen der letzteren Staaten ist in großen Bevölkerungskreisen nicht einmal das Existenzminimum ständig gewährleistet. Der mühsame und noch längere Zeit in

Anspruch nehmende ökonomische Entwicklungsprozeß bedarf ebenso der Hilfe und Unterstützung wie die Lebensbedürfnisse der einzelnen Menschen.

609. Für Gebiete mit regionalen Strukturproblemen sollen einerseits Maßnahmen getroffen werden, um deren Einwohnern günstigere Einkommenschancen zu eröffnen, andererseits um sicherzustellen, daß diese Gebiete mit allen öffentlichen und privaten Dienstleistungen (Infrastrukturen) ausreichend versorgt werden. **AP**

2. In der Welt der Arbeit

(Vgl. 532–540.)

610. Auch in der arbeitsteiligen Industriegesellschaft muß Arbeit als das Bestreben verstanden werden, die Erde zu gestalten, und sie ist somit als Teil des Schöpfungsauftrages zu begreifen. Der Arbeit kommt deshalb der Vorrang vor allen anderen Produktionsfaktoren zu, weil sie an die menschliche Person unmittelbar gebunden ist und weil sie dem Kapital in der Entstehung vorangeht. **L**
611. Für den Christen sind Arbeit und Beruf ein Dienst, den er an den Mitmenschen und an der Welt zu erfüllen hat. Außerdem sind sie Notwendigkeiten für den Menschen zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes und ermöglichen es ihm, der Verantwortung für seine Angehörigen gerecht zu werden. Die Arbeit integriert ihn in die Gemeinschaft und trägt zum Bewußtsein seines individuellen Wertes bei. Schließlich verschafft sie ihm die Mittel für seine menschliche Entfaltung in der Freizeit, der immer steigende Bedeutung zukommt. **L**
612. Arbeit ist in der modernen Industriegesellschaft stets Zusammenarbeit. Insbesondere ist jede Teamarbeit auf den guten Willen, die Sachkenntnis und den fachmännischen Rat der Mitarbeiter angewiesen. Sie verbindet daher die Menschen zu einer Gemeinschaft und ermöglicht die Verwirklichung der Nächstenliebe (Hilfe) gegenüber den Arbeitskollegen, Vorgesetzten und Untergebenen. **L**
613. Wo es in Arbeitskonflikten oder etwa bei gewerkschaftlichen Initiativen darum geht, Unterprivilegierten mehr Gerechtigkeit zu verschaffen, soll die christliche Solidarität mit diesen Bevölkerungsschichten deutlich zum Ausdruck kommen. **L**
614. Die Arbeit der im Haushalt tätigen Frau und jene der in anderen Berufen Tätigen haben gleiche Würde und gleichen Wert. Der Arbeit des Mannes gleichwertige Arbeit der Frau muß gleich entlohnt werden. (Vgl. 776.) **L**
615. Aus der Würde des Menschen erfließt die Forderung, jedem Arbeitswilligen die Möglichkeit der Berufstätigkeit zu geben und ihm ein angemessenes Entgelt nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit zu gewähren. Berufliche oder regionale Zwangslagen dürfen nicht zu Unterentlohnung ausgenützt werden. Die Preispolitik hat darauf zu achten, daß Lohn- und Gehaltserhöhungen nicht bloß nominell werden. Andererseits sollen Lohnforderungen dem wirtschaftlichen Fortschritt angemessen sein. **AP**
616. Die Arbeit soll sich unter Bedingungen vollziehen, welche die physische Unversehrtheit des Arbeitenden ebenso garantieren wie seine menschliche Würde. Die gegebenen Möglichkeiten zur menschlichen Entfaltung in der Arbeit sollen dadurch gefördert werden, daß dem Arbeitnehmer ein möglichst weiter Bereich eigener Verantwortung eingeräumt wird, was im übrigen auch den gegebenen organisatorischen Erfordernissen der heutigen Industriegesellschaft entspricht. Der Freiheitsraum dieser eigenen Verantwortung muß aber auch vom arbeitenden Menschen genützt werden. (Vgl. 620.) **AP**
617. Die Forderung nach Vermögensbildung stellt eine Aufgabe dar, deren Bedeutung nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Es sind daher geeignete Schritte zu unternehmen, um durch zielstrebige Maßnahmen zur Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand den persönlichen Freiheitsraum für den einzelnen durch das persönliche Vermögen zu erweitern und zu festigen. **AP**

618. Es soll mehr als bisher dem Arbeitgeber verständlich gemacht werden, daß nur jener Arbeitnehmer ihm wirksam helfen kann, der über Zweck und Ziel, Erfolg und Mißerfolg seiner Arbeit soweit nur irgend möglich informiert wird. Ferner muß sich der Arbeitgeber bewußt sein, daß jede Verfügung über den Mitarbeiter dessen physische und psychische Existenz berührt. Er soll daher bestrebt sein, jede solche Verfügung so zu treffen, daß der Mitarbeiter die Notwendigkeit dieser Verfügung versteht und selbst bejaht. **AP**
619. Dem Arbeitnehmer soll mehr als bisher verständlich gemacht werden, daß Arbeit nicht nur unselbständige Befehlsausführung und damit Zwang ist, sondern aktiver und eigenständiger Einsatz des eigenen Könnens und Fachwissens. **AP**
620. Es sind Wege und Formen zu suchen, die unter diesem Verständnis der Arbeit eine Fundierung der Mitverantwortung und Mitbestimmung im betrieblichen und überbetrieblichen Bereich ermöglichen, ohne die von der Betriebsführung her gegebenen Dispositionserfordernisse nachteilig zu beeinflussen. (Vgl. 616.) **AP**

3. In der Welt der Politik

3. 1. DAS POLITISCHE ENGAGEMENT DES CHRISTEN

621. Der Glaube des Christen soll nicht auf den privaten Bereich beschränkt sein, sondern im öffentlichen Leben wirksam werden. Den Christen ist heute mehr als früher der Dienst an der Welt aufgetragen. Sie sollten daher in der vordersten Reihe derer stehen, die für eine bessere und gerechtere Welt kämpfen. **L**

Dieser Verantwortung für das Gemeinwesen kann der Christ nicht gerecht werden, wenn er nicht die tiefgreifenden Wandlungen erkennt, denen die gesellschaftliche und politische Wirklichkeit unserer Zeit unterworfen ist. Die Demokratie als Staatsform ist in unserem Land zur Selbstverständlichkeit geworden. Zugleich aber stellen sich neue Aufgaben und Probleme der gesellschaftlichen Entwicklung und des politischen Selbstbewußtseins von Mensch und Gruppe.

Politik ist nicht mehr nur eine Sache des Staates und verfassungsmäßig vorgesehener Institutionen; sie umgreift und beeinflusst die verschiedensten Bereiche des Zusammenlebens und Zusammenwirkens, von der engeren Umwelt des einzelnen bis zur ganzen Menschheit. Strukturen, die früher als unabänderlich vorgegeben galten, stellen sich nunmehr als veränderlich, als Gegenstand menschlicher Gestaltung, aber auch als manipulierbar dar. Umfang und Tragweite personaler und gemeinschaftlicher Verantwortung für das menschliche Leben und seine soziale Ordnung haben gewaltig zugenommen. Autorität wird in Frage gestellt, wo sie sich nicht als sachlich notwendig und menschlich glaubwürdig auszuweisen vermag. Das Verhältnis von Freiheit und Ordnung wird neu bedacht und umstritten. Dem Vertrauen in die Richtigkeit überkommener Verhältnisse und Lebensweisen steht die Neigung zur Kritik und zur Veränderung des Bestehenden gegenüber.

Vom Christen ist daher eine erhöhte Verantwortung gefordert. Er ist nach dem Maß seiner Fähigkeiten zum brüderlichen Dienst an seinen Mitmenschen und damit am Gemeinwesen aufgerufen – und er sollte diesen Dienst in einer Haltung leisten, die die engagierte Aufgeschlossenheit für die Nöte und Erfordernisse der Zeit mit wacher Nüchternheit verbindet. Sein Mut in der Vertretung eigener Gewissensüberzeugungen sollte mit der Achtung vor Andersdenkenden – seien es Glaubensbrüder oder andere Mitbürger – gepaart sein. Die Kirche sollte ihm helfen, seine Aufgaben wahrzunehmen.

622. Der Christ erstrebt eine politische Ordnung, in der alle Bürger aktiv und gleichberechtigt mitwirken können. Dies bedeutet das Bekenntnis zu einer demokratischen Staats- und Gesellschaftsform, in der die persönliche Freiheit und Würde des Menschen sowie die Fortentwicklung der Gemeinschaft gesichert ist. **L**
623. Existentielle Fragen des menschlichen Lebens stehen freilich auch in der Demokratie nicht in der Verfügung von Mehrheitsentscheidungen. Darüber hinaus dürfen Gruppen der Gesellschaft, die im parlamentarischen Kräftespiel keine Mehrheit für sich gefunden haben, in ihren berechtigten Interessen von der Mehrheit nicht benachteiligt werden. **L**
624. Wenn aus der Fülle der gesellschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten in einer konkreten Situation bestimmte Entscheidungen gefunden werden sollen, wird der Christ in

- Zusammenarbeit mit Gutgesinnten nach vernünftiger Überlegung die besten Lösungen suchen und so zu verwirklichen trachten, daß sie das Gemeinwohl fördern. Dabei wird er für seine Meinung nicht mit Ausschließlichkeit die Autorität der Kirche in Anspruch nehmen dürfen. **L**
625. Politische Bildung ist eine dringende Gegenwartsaufgabe, der auch die Kirche besondere Aufmerksamkeit widmen muß. **L**
626. Im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung der Priester, der Katecheten und sonstiger hiefür in Frage kommender kirchlicher Mitarbeiter soll die politische Bildung berücksichtigt werden. **R**
627. Der Christ ist in letzter Instanz an sein vom Glauben geprägtes, sachkundig informiertes Gewissen gebunden; dies bedeutet aber nicht beliebige Entscheidung. Richtschnur ist für den Christen die Offenbarung und die auf ihr beruhende Glaubens-, Sitten- und Soziallehre. Der Christ muß aber auch aus eigenem das ihm mögliche Maß an Wissen erwerben, sowohl Grundsatzwissen durch Vertiefung im Glauben als auch Sachwissen durch politische Bildung. Hiezu gehört auch die in der politischen Praxis erworbene lebendige Erfahrung. Die Christen können hiebei Halt und Orientierung in christlichen Gemeinschaften finden; sie sollen daher zur Mitarbeit in diesen Gemeinschaften ermutigt werden. **D**
628. Der Christ weiß, daß letztlich nicht die sogenannten Realpolitiker den Fortschritt in dieser Welt erreichen, sondern diejenigen, die sich auch im öffentlichen Leben von Glaube, Hoffnung und Liebe leiten lassen. Er hat deshalb den Mut zu notwendigen, aber unpopulären Maßnahmen; er läßt sich nicht durch Pressure groups von seinem Eintreten für das Gemeinwohl abbringen und akzeptiert niemals die angeblich im politischen Leben notwendige Lüge. **D**
- Aufgabe des Christen ist es, die Gefahren, die dem Gemeinwohl drohen, rechtzeitig zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. Als Beispiele für Entwicklungen, die, wenn sie längere Zeit unkontrolliert bleiben, schwerwiegende Folgen haben könnten, sei auf die von der Wissenschaft in jüngster Zeit entwickelten Möglichkeiten der Manipulierbarkeit des Menschen verwiesen. Ferner sei auf die besondere Verantwortung der im Fernsehen tätigen Personen hingewiesen, weil gerade durch die außerordentliche Wirksamkeit dieses Mediums die öffentliche Meinung unerschwerlich manipuliert werden kann.*
629. Der Christ muß sich seiner Verantwortung für die Gestaltung der Zukunft bewußt sein. Er hat die Entwicklung mit wacher Aufmerksamkeit zu beobachten und sollte niemals bereit sein, für tagespolitische Vorteile zukunftsweisende Vorhaben preiszugeben. **AP**
630. Die Christen sollen sich nicht mit der Bewältigung von Streitfragen der politischen Vergangenheit aufhalten. Sie sollen ihre Aufgabe auch keineswegs nur in der Abwehr gegenwärtiger oder drohender Gefahren für das Gemeinwohl sehen, sondern vor allem in der Meisterung der Zukunft, indem sie – an den aus der Frohbotschaft sich ergebenden Wertvorstellungen orientiert – an der Weiterentwicklung der Gesellschaft arbeiten. Sie sollen hiebei gesellschaftspolitische Vorstellungen nicht statisch behandeln, sondern sie dort, wo sie nur unvollständig ausgebildet sind, konsequent zu Ende denken, dort, wo sie in zeitbedingten Formen verhaftet sind, den Erfordernissen entsprechend abwandeln, und überall, wo es not tut, neue Lösungen mutig aufgreifen und verwirklichen. **AP**
631. Den Christen ist auch die Erneuerung des Geistes aufgetragen, in dem politische Auseinandersetzungen geführt werden. In dieser Hinsicht sind ihnen durch das Evangelium deutliche Richtlinien gegeben. Sie haben das politische Geschehen mit dem Geist der Brüderlichkeit, Wahrhaftigkeit, Uneigennützigkeit, des Mutes und der Hoffnung zu durchdringen und dadurch profane Begriffe, wie Toleranz, Fairneß, Transparenz, Zivilcourage und Solidarität, mit neuem Leben zu erfüllen. **AP**
632. Der Christ bejaht die für eine menschenwürdige Ordnung des Zusammenlebens und Zusammenwirkens nötige Autorität, soll aber nie müde werden, daran mitzuarbeiten, daß Autorität nicht Selbstzweck wird, sondern ihren Dienstcharakter bewahrt, indem sie um Glaubwürdigkeit und Zustimmung sich bemüht. (Vgl. 692.) **AP**

633. Unter mehreren Parteien oder Verbänden, die sich zur demokratischen Staatsform, Achtung der Menschenrechte und zur Selbständigkeit Österreichs bekennen, muß sich der Christ nach gewissenhafter Prüfung von Programm, Praxis und in den Parteien tätigen Personen entscheiden. **AP**
634. Wo immer möglich, sollen die Christen ermutigt werden, in solchen Parteien oder Verbänden mitzuwirken. **AP**
635. Politische Parteien oder wirtschaftliche Interessenverbände sollen in ihrem Namen das Wort „katholisch“ womöglich nicht gebrauchen. **AP**
636. Im Rahmen der kirchlichen Bemühungen um das Schulwesen soll auch die politische Bildung ihrer Bedeutung entsprechend gefördert werden. Hierbei soll getrachtet werden, den jungen Menschen eine zeitgemäße, lebendige Form der Verbundenheit mit dem Geschick des Vaterlandes und des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit zu vermitteln. **AP**
637. Die katholische Erwachsenenbildung soll politische Bildung auf allen Ebenen einschließen; Vereinigungen und Verbände sollen im Rahmen des Möglichen auch Themen der politischen Bildung in ihr Arbeitsprogramm aufnehmen; die Bestrebungen dieser Art sind zu intensivieren und sinnvoll zu koordinieren. (Vgl. 383.) **AP**

3. 2. KIRCHE UND POLITIK

638. Der Christ erstrebt für alle Menschen die Grund- und Freiheitsrechte, nicht bloß die Freiheit des Glaubens. **L**
639. Die Christen wollen eine freie Kirche. Sie wollen vom Staat weder benachteiligt noch bevorzugt werden. Sie wollen, daß sie und ihre Kinder in voller Gemeinsamkeit mit allen übrigen Bürgern sich entfalten können. **L**
640. Freiheit des Glaubens und der Kirche umfaßt insbesondere Freiheit, nach dem Wort Gottes zu leben, Freiheit der Verkündigung der kirchlichen Glaubens-, Sitten- und Soziallehre vor allem durch Gebrauch aller bestehenden Kommunikationsmittel, Freiheit des Gottesdienstes, Freiheit der Erziehung im Glauben, Freiheit der Organisation. **L**
641. Die Kirche ist für alle Menschen da. Daher meidet sie, wo immer möglich, den politischen Tageskampf. Sie sieht ihre Aufgabe in der Schärfung des politischen Gewissens der Christen, ja aller Menschen. **L**
Zu diesem Zweck versucht die Kirche durch die von ihr dafür geschaffenen Einrichtungen, aus dem Geist des Evangeliums, nach den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und entsprechend den sozialwissenschaftlichen Einsichten zu den wichtigsten Problemen einer zeitgemäßen, menschenmöglich gerechten Gesellschaftsordnung Stellung zu nehmen und an ihrer Verwirklichung mitzuwirken. **L**
642. Die Kirche nimmt für sich das Recht in Anspruch, als Stimme des Gewissens öffentlich gesellschaftliche und politische Angelegenheiten einer sittlichen Beurteilung zu unterziehen. In der Regel beschränkt sich die Kirche auf allgemeine Grundsätze und Empfehlungen in politischen Fragen. In besonderen Fällen, wenn ihr die menschlichen Grundrechte und das Gemeinwohl entscheidend gefährdet scheinen, hat sie das Recht und die Pflicht, auch konkrete Warnungen und Empfehlungen zu äußern. **L**

Die Haltung der Kirche zur Politik war in vergangenen Jahrzehnten durch eine Defensivhaltung gegen kirchenfeindliche Strömungen gekennzeichnet. Überhaupt ist die Stellung der Kirche immer in zeitbedingten Formen des Engagements verhaftet gewesen. Anzustreben wäre daher eine möglichst von der aktuellen staatlichen Struktur unbeeinflusste Position der Kirche.

Das gegenwärtige Stadium ist das eines Übergangs. Während früher die Kirche ausdrücklich Laien und sogar Priester in die Politik entsandte und hiebei nicht nur unabdingbare Werte, sondern teilweise auch historisch begrenzte Privilegien verteidigte und hiedurch die Wirksamkeit der Verkündigung gefährlich herabsetzte, schlägt jetzt das Pendel in Richtung auf eine völlige Absenz der Kirche im politischen Geschehen aus. Es wäre daher die Mittelposition einer Kirche als gesellschaftlich wirksamer, aber niemals parteimäßig gebundener Faktor zu betonen.

Diese Phase des Übergangs war zunächst durch eine intensive Befassung mit dem Problem des Verhältnisses der Kirche zu den Parteien gekennzeichnet. Heute ist dies jedoch nicht mehr das Zentralproblem. Ein Rückfall in traditionelle politische Bindungen ist unwahrscheinlich, die Gefahr neuer, zeitbedingter politischer Bündnisse ist wohl in der Dritten Welt gegeben, in Österreich jedoch nur am Rande. Das zentrale Anliegen ist daher nicht die Bewältigung der Vergangenheit, sondern die Meisterung der Zukunft durch den Dienst an der Welt.

643. In der staatlichen Grundrechtsordnung sollen die Menschenrechte einen klaren und zeitgerechten Ausdruck finden. **AP**

Die Entwicklung und Ausformung der Grundrechte schreitet ständig voran. Trotzdem bedürfen die Grundrechte eines besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes, denn auch in der pluralistischen Gesellschaft ist Ziel und Zweck des menschlichen Lebens nicht durch Mehrheitsbeschlüsse frei verfügbar.

3. 3. SCHWERPUNKTE POLITISCHEN HANDELNS

3. 3. 1. Friede und weltweite Verantwortung

644. Der Friede zwischen Menschen, Gruppen und Staaten ist zur größten Aufgabe der Politik geworden. Die immer dichter werdende soziale, kulturelle und wirtschaftliche Verflechtung, vor allem aber ein Stand der Waffentechnik, der die Vernichtung allen Lebens möglich macht, läßt die Menschheit zu einer Schicksalsgemeinschaft werden, in der Krieg als Mittel der Konfliktlösung untragbar geworden ist. „Friede ist die Lebensbedingung des technischen Zeitalters.“ (Carl Friedrich von Weizsäcker.) (Vgl. 318, 320.) **L**

645. Dieser Friede kann nur das Ergebnis schrittweiser Anstrengungen sein, die soziale und internationale Gerechtigkeit zu festigen, die Menschenrechte zu wahren und zu fördern, einen Wandel jener wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse herbeizuführen, die Konflikte und Gewaltlösungen erzeugen, und ein wirksames Instrumentarium für die friedliche Lösung unvermeidbarer Spannungen zu schaffen. (Vgl. 318, 320.) **L**

646. Da es hierbei auch um die Lösung kompliziertester Sachfragen geht, muß ein viel größerer Teil unserer wissenschaftlichen Kapazität in die Friedensforschung investiert werden. **L**

647. Da unsere sozialen Fähigkeiten weit hinter der raschen wirtschaftlichen und technischen Entwicklung zurückgeblieben sind, wird vor allem der Erforschung und Einübung neuer Formen der Konfliktbewältigung und der mitmenschlichen Beziehungen im allgemeinen großes Gewicht zukommen. **L**

648. Da das Christentum die Einheit der Menschheit bejaht und der Friede ein zentrales Thema seiner Verkündigung ist, sollten die Christen in der ersten Reihe derer stehen, die sich um den Frieden bemühen, und an dieser Aufgabe mit allen Menschen guten Willens zusammenarbeiten. **L**

Der Friede gehört zu den größten Anliegen auch der Päpste und des Konzils. In den Enzykliken „Pacem in Terris“, „Populorum Progressio“ und in der Konstitution über die Kirche in der Welt von heute („Gaudium et Spes“) werden nicht nur Vorschläge für bessere politische, wirtschaftliche und kulturelle Voraussetzungen für den Frieden gemacht (Entwicklungsförderung, Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit, Stärkung der internationalen Organisationen mit dem Fernziel einer Weltautorität, schrittweise Abrüstung, Ächtung der atomaren Waffen, Förderung der Menschenrechte), es wird auch immer wieder mit aller Dringlichkeit darauf hingewiesen, daß der Friede nicht nur Sache der Staatsmänner, sondern auch der öffentlichen Meinung und damit jedes einzelnen ist; daß er ferner eine völlig neue Gesinnung und den Einsatz besonderen Wissens und Könnens verlangt. Als ersten Schritt zur Lösung vieler schwieriger Fragen der Friedensförderung empfiehlt das Konzil die Intensivierung der Friedensforschung (KW 82).

Friedensforschung ist in den letzten Jahren zu einer in der westlichen Welt allgemein anerkannten Aufgabe geworden, die von zahlreichen Universitäten, Forschungsinstituten, Stiftungen und anderen Instanzen (auch Regierungen) betrieben und gefördert wird. Sie beschäftigt sich unter Einbeziehung zahlreicher Einzelwissenschaften (von der Wirtschaftswissenschaft bis zur Militärstrategie, von der

Psychologie bis zum Völkerrecht) mit den Voraussetzungen und Methoden der Kriegsvermeidung und der Förderung friedlicher zwischenmenschlicher und zwischenstaatlicher Beziehungen. Zu ihren Themen gehören beispielsweise: wirtschaftliche, politische, psychologische Bedingungen und Konsequenzen von Rüstung und Abrüstung; Entstehung und Abbau von Vorurteilen; Entwicklung neuer Formen und Strategien der internationalen Zusammenarbeit; Methoden der Milderung gesellschaftlicher Spannungen, die sich zu kriegerischen Konflikten auswachsen könnten. Neuartig an der Friedensforschung ist nicht eine einzelwissenschaftliche Methode, sondern der Versuch, verschiedene Forschungsansätze und Verfahrensweisen zur gemeinsamen Arbeit an einer Aufgabe – eben der Friedensförderung – zusammenzuführen.

649. Die Ausbildung zu kirchlichen Funktionen, die mit Meinungsbildung verbunden sind, hat im Rahmen einer erweiterten sozialen Bildung auch den Frieden betreffende Probleme und Themen zu umfassen. **R**
650. Für den Religionsunterricht sollen zum Thema des Friedens Material und ein jeder Bildungsstufe entsprechender didaktischer Leitfaden erarbeitet werden. **R**
651. Bei Vorliegen sachkundiger und erfolgversprechender Konzepte für Friedensarbeit sind die erforderlichen Mittel bereitzustellen. **R**
652. Auch die Kirche von Wien – in einzelnen Gruppierungen und Amtsträgern – soll sich für die Förderung des Friedens einsetzen. **AP**
653. Die Christen sollen sich bewußt sein, daß die Nächstenliebe als Kraft des Friedens keine bloß private, sondern auch eine gesellschaftskritische und strukturverändernde Kraft ist. Die Verkündigung des Glaubens, die Feier der Liturgie und die Sakramente sollen auch mit der daraus folgenden Aufgabenstellung des sozialen und politischen Handelns in der Welt verknüpft werden. **AP**
654. Da der bloße Wunsch nach dem Frieden noch keine geistig und politisch wirksame Kraft ist, sollen die Christen von Wien immer mehr Informationen über weltpolitische Vorgänge, über politische Systeme und ihren Wandel, über die vielfältigen Ursachen des Krieges und Voraussetzungen des Friedens aufgreifen, um politisch urteilsfähig zu werden und tatkräftig bei der Bildung eines neuen Bewußtseins mitwirken zu können. **AP**
655. Die Institutionen der Erwachsenenbildung und die kirchlichen Medien sollen ihr Bildungsangebot um diese wichtige Thematik erweitern. **AP**
656. Die theologische Fakultät und darüber hinaus alle an Hochschulen lehrenden und studierenden Christen sollen Impulse für eine Befassung mit wissenschaftlicher Friedensarbeit geben. **AP**
657. Die Christen von Wien sollen Kontakt mit den bestehenden christlichen Zentren für Friedensarbeit aufnehmen. **AP**

Z. B. Pax Christi, Justitia et Pax, Internationaler Versöhnungsbund, Friedensuniversität von P. Pire in Tihangelez-Huy (Belgien).

3. 3. 2. Integration der Gastarbeiter

658. Die Kirche muß angesichts der materiellen, sozialen, geistigen und religiösen Schwierigkeiten, denen Gastarbeiter ausgesetzt sind, sich jederzeit für diese in brüderlicher Verantwortung einsetzen. In Erfüllung der christlichen Nächstenliebe sollen alle Christen den Gastarbeitern mehr Verständnis entgegenbringen und die mitmenschlichen Beziehungen verbessern helfen. Es widerspricht der christlichen Verantwortung, wenn aus den Schwierigkeiten der Gastarbeiter Vorteile gezogen werden. (Vgl. 318.) **L**

Die Gastarbeiter stellen eine zunehmend bedeutsamer werdende Gegebenheit des wirtschaftlich-sozialen Lebens dar, die eine Fülle menschlicher Probleme beinhaltet. In Übereinstimmung mit dem Verständnis der Gesamtkirche weiß sich die Kirche von Wien zum Dienst an allen Menschen verpflichtet, insbesondere aber jenen, die in irgendeiner Weise benachteiligt oder notleidend sind. Dazu gehören gegenwärtig im besonderen Maße die Gastarbeiter.

Sie werden vor allem für Arbeiten mit großer körperlicher Beanspruchung eingesetzt, so etwa in der Industrie, im Bauwesen, in der Straßenreinigung, im Gesundheitswesen.

Die Notlage der Gastarbeiter manifestierte sich vor allem in Sprachschwierigkeiten, unzureichenden Unterkunstmöglichkeiten, mangelhafter Verpflegung, ungenügenden Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und fehlender kultureller Betreuung.

659. Neben den von der Erzdiözese Wien bereits getroffenen Maßnahmen sind alle Möglichkeiten zum Ausbau der kirchlichen Gastarbeiterbetreuung sowie zur Bereitstellung der dafür notwendigen Mittel wahrzunehmen. **R**
- Unter den bereits getroffenen Maßnahmen ist in erster Linie das Gastarbeiterzentrum Wien, Am Hof, gemeint. Für eine Erweiterung wäre die Umwandlung von Bahnhofsmisionen in Gastarbeiterzentren in Erwägung zu ziehen. Insbesondere aber sollen für Gastarbeiter mehr als bisher kategoriale Seelsorger bestellt werden. Diese Seelsorger sollen durch Kontakte mit den Heimatdiözesen die Situation der Gastarbeiter besser zu verstehen trachten.*
- In Pfarren, in denen Gastarbeiter einen größeren Teil der Gemeinde bilden., sollen für sie eigene Gottesdienste gehalten werden. Ort und Zeit dieser Gottesdienste sollen auch in allen anderen Pfarren aus Plakaten zu ersehen sein. Zumindest aber sollten fallweise in einem Dekanat Gottesdienste in den Muttersprachen der Gastarbeiter gehalten und in den Pfarren sowie auf den Einzugsbahnhöfen durch zweckentsprechend verfaßte Einladungen angekündigt werden. Pfarren, in denen sich sehr viele Gastarbeiter aufhalten, mögen es als christliche Liebespflicht ansehen, Gelegenheiten für Zusammenkünfte zu schaffen (Bildungsvorträge, geselliges Beisammensein u.*
660. Die kirchlichen Bemühungen um Zusammenarbeit mit den anderen vom Problem der Gastarbeiter betroffenen gesellschaftlichen Institutionen, insbesondere auch mit den nichtkatholischen und den nichtchristlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, sind zu intensivieren, um eine möglichst umfassende, gezielte und wirksame Bekämpfung der sozialen, kulturellen und religiösen Notlage von Gastarbeitern zu erreichen. **R**
661. Im Hinblick auf die weittragende Bedeutung, die dieser Frage zukommt, ist eine ausdrückliche Berücksichtigung in der kirchlichen Verkündigung angebracht. Priestern und Katecheten ist eine der Gewichtigkeit der Frage adäquate Kenntnis der Situation zu vermitteln. **R**
662. Die Kirche von Wien wendet sich an alle mit diesem Problem befaßten Institutionen, Organisationen und Gruppen (Bundesministerium für soziale Verwaltung, Unternehmungen, Gewerkschaften, Arbeitnehmer), im Interesse eines übernational verstandenen Gemeinwohls alle Möglichkeiten zu einer Vermenschlichung der Lage der Gastarbeiter auszuschöpfen. **AP**
663. Insbesondere regt sie die in anderen Ländern längst übliche Einstellung von Sozialfürsorgern für Gastarbeiter, die Veranstaltung von Sprach- und Fortbildungskursen, verstärkte Bemühungen um Verbesserung der Wohnungs- und Verpflegungsbedingungen sowie die Setzung kontaktfördernder Maßnahmen an. **AP**
664. Die Kirche von Wien weist die in irgendeiner Form an der Bildung der öffentlichen Meinung Beteiligten auf die große Verantwortung hin, die ihnen in Hinsicht auf die soziale Integration der Gastarbeiter zukommt. **AP**
665. Ganz besonders appelliert sie an alle in den Massenmedien Tätigen, durch sachgerechte Aufklärung ihren Beitrag zum Abbau von Vorurteilen, Intoleranz und Mißtrauen zu leisten. **AP**

3. 3. 3. Sozialpolitik

Sozialpolitik darf nicht nur unter dem Gesichtspunkt einzelner besonders dringlicher Notstände entwickelt werden, sondern ist im großen Zusammenhang der Entwicklung menschenwürdig er Gesellschaftsformen zu sehen.

666. Die Christen streben eine soziale Ordnung an, in der nicht politische und wirtschaftliche Macht den Ausschlag geben, sondern die von den Grundsätzen der Gerechtigkeit beherrscht ist. Jedoch wird nur eine Gesellschaft, die die Kraft hat, die Spannungen zwischen den Interessengruppen in sozialer Liebe tatsächlich auszugleichen, sich der Errungenschaften der Sozialpolitik wirklich erfreuen können. **L**
667. Sozialpolitik soll den Menschen nicht im Labyrinth einer unübersichtlichen Sozialgesetzgebung rat- und hilflos lassen; die Tätigkeit der Ämter soll als sozialer Dienst

- erlebt werden. Die Sozialpolitik muß dem einzelnen und den Gruppen aber auch genug Spielraum für eigene Initiativen lassen, darf diese nicht lähmen, sondern soll sie fördern. Deshalb ist allen Möglichkeiten der Rehabilitation besondere Bedeutung zuzumessen. **AP**
668. Der Mensch muß sich bewußt werden, daß er nicht vom Wohlfahrtsstaat Almosen erhält, sondern ein klares und durchsetzbares Recht besitzt. Er soll den Staat nicht vom Gesichtspunkt einer Forderungs- und Verteilungsgesellschaft, sondern einer Leistungs- und Rechtsgemeinschaft ansehen. Dies schließt den Verzicht auf die Durchsetzung ungerechtfertigter Ansprüche gegenüber der Sozialgesetzgebung und deren Vollziehung ein. **AP**
669. Sozialpolitik hat heute nicht mehr nur Sicherungszweck, sondern soll immer mehr ein gesundes, menschenwürdiges Leben ermöglichen. Die Meisterung der Zivilisationsgefahren, -krankheiten und -schäden ist ein Hauptaspekt. (Vgl. 686.) **AP**
670. Sozialpolitik umfaßt insbesondere auch den Familienlastenausgleich, dessen Ziel es vor allem ist, daß keine Mutter nur deshalb gezwungen ist, einem Beruf nachzugehen, weil sie dazu beitragen möchte, ihrer Familie einen annehmbaren Lebensstandard zu sichern **AP**
671. Der Beitrag der Christen zur Sozialpolitik ist heute vordringlich darin gelegen, denjenigen zu dienen, die nicht für sich sorgen können oder die ins Hintertreffen geraten, weil für sie im öffentlichen Leben keine starken Gruppen eintreten. Deshalb muß bei der Fürsorge für alte Menschen und im Spitalswesen durch größere finanzielle Aufwendungen, vor allem aber durch verstärkten menschlichen, im Geist brüderlicher Liebe geleisteten Dienst alles daran gesetzt werden, um das oft sehr bittere Los der Alten, Hilflosen, Kranken und Sterbenden entscheidend zu verbessern. (Vgl. 343, 346.) **AP**

3.3.4. Kultur- und Bildungspolitik

672. Politik als Sorge um Menschenwürde und Gemeinwohl hat höhere Aufgaben als die höchstmögliche Steigerung des Sozialproduktes. Neben anderen Bereichen der Gesellschaftspolitik verdient namentlich die Kultur- und Bildungspolitik besondere Aufmerksamkeit. **L**
673. Es ist Aufgabe des Gemeinwesens, dafür zu sorgen, daß jeder die Chance zur bestmöglichen Entfaltung seiner Anlagen und Kräfte erhält. Kultur darf nicht Sache privilegierter Schichten oder begünstigter Gegenden sein. Bildungspolitik ist ein entscheidendes Gebiet der Bemühung um soziale Gerechtigkeit. Dazu ist es nötig, nicht nur das Erziehungs- und Bildungswesen ständig qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln, sondern auch im Volk das Verständnis für Bildungsfragen und die Erkenntnis von Bildungschancen zu wecken und zu fördern. **AP**
674. Wenngleich Bildungspolitik zu einer immer wichtigeren Aufgabe des Gemeinwesens wird, steht das geistige und kulturelle Leben auch und gerade in der Demokratie nicht einfachhin dem Staat zur Verfügung. Dieser hat vielmehr im Rahmen seiner kulturfördernden und bildungsplanerischen Aufgaben die kulturellen Kräfte der Gesellschaft um der Freiheit willen zu achten und ihnen auch als Bildungsträgerin die Möglichkeit zu eigenständiger Mitwirkung am kulturellen Leben des Ganzen zu sichern. **AP**
675. Auch in einer modernen Leistungsgesellschaft wäre es verhängnisvoll, Bildungspolitik nur unter dem Gesichtspunkt ökonomischen Nutzens zu sehen. Der Mensch ist nicht nur Funktionsträger im Wirtschaftsapparat, die Freizeitgesellschaft der Zukunft stellt neuartige Aufgaben der sinnvollen Lebensgestaltung. **D**

3.3.5. Kommunalpolitik

Die Gemeinde bleibt auch im Zeitalter der Bildung von Ballungsräumen und Regionen ein wichtiges Entscheidungszentrum. Der Vergleich des Schicksals ähnlich strukturierter Gemeinden mit verschiedener Führung beweist immer noch die beträchtliche Wirksamkeit des Einsatzes starker und qualifizierter Persönlichkeiten für das Gemeinwohl der örtlichen Gemeinschaft.

Gerade die gegenwärtige Lage der österreichischen Gemeinde verpflichtet im besonderen zum Engagement. Das für die christliche Gesellschaftslehre charakteristische Subsidiaritätsprinzip steht und fällt mit einer lebendigen Kommunalpolitik. Am österreichischen Katholikentag 1962 war dieser Aspekt besonders hervorgehoben worden; damals wurde beklagt, daß dieser im Reichsgemeindengesetz 1862 richtig erkannte Grundsatz in der Zwischenzeit durch viele Zuständigkeitsverlagerungen verleugnet worden sei. Bald darauf wurden diese Probleme durch die Bundesverfassungsgesetznovelle 1962 entschieden. Der Verfassungsgesetzgeber sah es nicht als möglich an, nach Gemeindetypen zu unterscheiden, wie dies am Katholikentag empfohlen worden war. So wies er in der Welt von heute ganz besonders heikle Verwaltungsaufgaben unterscheidungslos allen, auch den kleinsten Gemeinden zu. Dies bedeutet, wie die Erfahrung zeigt, für sehr viele Gemeinden eine schwere Überforderung und damit die Gefahr, daß der Gedanke der Gemeindeautonomie Schaden leidet. Der Verfassungsgesetzgeber hat diese Gefahren aber nicht übersehen. Er öffnete Möglichkeiten für eine Neuverteilung der Verantwortung oder ließ solche Möglichkeiten bestehen (die Bildung von Gemeindeverbänden für bestimmte Zwecke, der Verzicht der Gemeinde auf Aufgaben, die Gemeindezusammenlegung).

676. Die Kommunalpolitik ist Chance und Prüfstein einer lebendigen personalen Demokratie. Daher ist der Christ nach Maßgabe seiner Fähigkeiten zur Mitarbeit aufgerufen. **L**
677. Länder und Gemeinden sollen alle Möglichkeiten der sachgerechten Verteilung der Verantwortung für kommunale Verwaltungsaufgaben in vorausschauender und zielstrebigster Weise ausnützen. **AP**
Die Mobilisierung gutwilliger und fachkundiger Menschen für die Gemeindedemokratie tut not. **AP**
678. Besondere Aufmerksamkeit verdienen auch die kommunalen Probleme in der Großstadt. Die Christen sollen nie müde werden, nach Wegen zu suchen, auf denen den Menschen auch und gerade dort Entfaltungsmöglichkeiten für eine lebendige Kommunalpolitik und Mitverantwortung für das Gemeindegesehen geboten werden können. **AP**
679. Die Synode appelliert an die Gemeinden, die Länder und den Bund, in der Subventionspolitik so vorzugehen, daß dort, wo auf sozial-caritativem, kulturellem und bildungspolitischem Gebiet zielführende Aktivitäten kirchlicher oder privater Organisationen zur Schaffung entsprechender räumlicher oder personeller Voraussetzungen vorliegen, auf Grund bestehender oder neu zu schaffender gesetzlicher Maßnahmen Zuschüsse für die Errichtung, den Sach- und Personalaufwand gewährt werden. Dies vor allem dann, wenn durch diese Privatinitiativen nachweislich die Ausgabe beträchtlicher Steuermittel erspart oder Doppelgeleisigkeiten vermieden und auf diese Weise erhebliche Mittel zur Behebung anderer Not- und Mißstände freigemacht werden können. **AP**

3. 3. 6. Persönlichkeitsschutz

680. Die Kirche sieht es als ihre Aufgabe an, auf die Notwendigkeit des Schutzes der Menschenwürde, im besonderen der Intimsphäre des einzelnen, gegenüber einer gesteigerten Sensationslust seitens der Öffentlichkeit hinzuweisen. **L**
Die Verfassung sichert jedem Menschen Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs zu (Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention). Diese Versprechen sind Ausdruck einer Entwicklung, die die Menschenwürde und damit auch die ihr entsprechende Intimsphäre immer mehr hervortreten läßt. Eine andere und stärkere Tendenz der Zeit aber ist die zu gesteigerter Öffentlichkeit. Das notwendige Streben, in einer res publica die öffentlichen Dinge auch öffentlich zu erörtern, die vollständige Information zu sichern, wirkt hier neben einer schamlosen Sensationsgier, die zu bedenkenloser Beschaffung und Auswertung von Informationsmaterial ohne echten Öffentlichkeitswert führt. Die Technik stellt hier für ihr grandioses Arsenal von Mitteln zur Verfügung. In diesem Spannungsfeld ist Besinnung der einzelnen, der Gruppen und rechtspolitische Aktion geboten. Freilich tut eine Unterscheidung not: Derjenige, der sich in das Rampenlicht der Öffentlichkeit drängt, muß es hinnehmen, daß die Neugier eines Teils der Massenmedien auch vor seinem Privatleben nicht haltmacht.

Unbedingt zu schützen aber ist die Intimsphäre jener Personen, die keineswegs das Interesse der Öffentlichkeit gesucht haben, sondern nur durch Zufall – etwa wegen eines Unglücksfalles, der sie oder einen ihrer Angehörigen betroffen hat – in den Bannkreis der Publicity gekommen sind.

Ferner ist zu unterscheiden, welche Aufgaben pädagogisch, welche durch Gruppendisziplin zu bewältigen sind und welche schließlich der Gesetzgeber im Dienste der Verwirklichung der Grundrechte durch eine Verbesserung des Schutzes der Persönlichkeit in den einfachen Gesetzen zu lösen hat.

681. In besonderer Weise sind auch jene Fragen zu prüfen, die sich aus der Beziehung der Massenmedien zum Persönlichkeitsschutz im Bereich des Gerichtswesens ergeben, insbesondere bei der Abgrenzung der legitimen von der verfehlten – einer Erneuerung des Prangers gleichkommenden – Form der Öffentlichkeit. **AP**

3. 3. 7. Schutz des Lebens

682. Die Christen müssen auf die Gesellschaft dahingehend einwirken, daß sie in allen Bereichen Bedingungen schafft, die das menschliche Leben erhalten und seine volle Entwicklung ermöglichen. **L**

683. Die Christen müssen sich überall dafür einsetzen, daß dem menschlichen Leben uneingeschränkte Achtung entgegengebracht wird. Dabei ist in erster Linie an die Ausschöpfung aller sozialpolitischen und medizinischen Möglichkeiten zum Schutze des ungeborenen Lebens zu denken, in zweiter Linie an wirksame Verbote. Ferner gilt dies für die Sicherung des Menschen vor biologischen und psychotropen Manipulationen, aber auch hinsichtlich der gewissenlosen und die Volksgesundheit gefährdenden Ausbreitung des Handels mit Rausch- und Suchtgiften, der vor allem die Jugend bedroht. **AP**

684. Die Synode appelliert an den Gesetzgeber, die in Österreich vorwiegend von der christlichen Ethik geprägten humanen Leitbilder der Gesellschaft bei allen Rechtsreformen zu berücksichtigen.

Insbesondere darf der Schutz der Leibesfrucht nicht durch Ausweitung der Indikationsgründe und Verniedlichung der Strafdrohungen geschmälert werden, denn Abtreibung ist Mord am unschuldigen Leben. **AP**

685. Die Christen müssen auch zu verhindern suchen, daß der Gesellschaft durch Abänderung oder Nichtanwendung bestehender Rechtsnormen Wertvorstellungen entzogen und neue Leitbilder von Gruppen aufgezwungen werden, die ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl gesellschaftspolitische Experimente durchsetzen wollen oder nach Profit streben. In diesem Sinn muß bei allen Rechtsformen mit Entschiedenheit dafür eingetreten werden, daß insbesondere der Bestand von Ehe und Familie wirksam geschützt und der kommerziellen Pornographie energisch Einhalt geboten wird. **AP**

686. Der Gefährdung der Umwelt des Menschen durch die Begleiterscheinungen moderner Zivilisation muß durch zielstrebige und entschlossene Maßnahmen der öffentlichen Hand begegnet werden (Reinheit der Luft und des Wassers, Erhaltung der Landschaft, Schutz vor Lärm). Voraussetzung für deren Erfolg ist freilich ein Gesinnungswandel der Menschen, der allein schon in vielen Fällen eine Erleichterung der bestehenden Mißstände bringen kann. Die Christen sollen in beiden Richtungen ihren vollen und engagierten Beitrag leisten. (Vgl. 669.) **AP**

Das allgemeine Interesse hat sich in besonderer Weise der Frage des Umweltschutzes zugewandt: im wesentlichen geht es darum, die auf die Natur schädlichen Einflüsse der modernen Zivilisation zu kontrollieren und dort einzuschränken bzw. zu beseitigen, wo sie nachteilige Auswirkungen auf die Lebensbedingungen des Menschen haben.

Diese Bemühungen sind grundsätzlich positiv zu sehen, wengleich sie auch von einem zentralen Anliegen – dem Schutz des Lebens überhaupt – ablenken können.

Das Leben ist aus verschiedener Sicht gefährdet:

- 1. Die moderne Gesellschaft ordnet auch werdendes Leben als einfache Sache in die Prioritätenskala der Individuen ein: die Bestrebungen, die Abtreibung zu erleichtern oder gar freizugeben, sind ein Indiz dafür.*

2. Die Wissenschaft befaßt sich zunehmend mit jenen Faktoren, die eine Beeinflussung der Qualität künftigen Lebens ermöglichen. Die Manipulierbarkeit des Menschen erhält eine neue Dimension.
3. Ohne eine Erziehung, die Wertvorstellungen vermittelt, welche das Leben bewältigen helfen, laufen viele Gefahr, auf der Suche nach Idealen falsche oder problematische Wege zu beschreiten und sich gefährlicher Hilfsmittel (Rauschgift) zu bedienen.
4. Die gesellschaftliche Atmosphäre neigt dazu, unter dem Freiheitspostulat Entwicklungen zu fördern, die nicht zur geistigen Bewältigung von Problemen, sondern zur geistigen Deformierung führen können. Die Aktivitäten des katholischen Raumes gegen die Pornographiewelle sind vor allem unter diesem Gesichtspunkt zu sehen.

4. In Bildung und Erziehung

In diesem Abschnitt ist das wiederholt verwendete Wort „Kirche“ im Sinne von „Kirche von Wien“ zu verstehen.

4.1. GRUNDSÄTZLICHES

687. Eine vordringliche Aufgabe der Kirche ist es, an Bildung und Erziehung mitzuwirken. Sie muß dabei mit den Eltern, dem Staat und anderen Bildungsträgern zusammenarbeiten. **L**
688. Oberstes Ziel jeder kirchlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit ist es, den Menschen zu einem Leben und Wirken aus dem Glauben unter Entfaltung und verantwortungsbewußtem Einsatz der natürlichen Kräfte zu befähigen und dadurch zum Aufbau des Gottesvolkes und der menschlichen Gesellschaft beizutragen. (Vgl. 695.) **L**
689. Vorbedingung für eine sachgerechte und wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit ist die ständige Auseinandersetzung mit den Problemen, die sich aus den raschen Entwicklungen in Wissenschaft und Technik, dem ständigen Wandel der Lebensbedingungen und der menschlichen Verhaltensweisen ergeben. Zu dieser Auseinandersetzung ist die Kirche verpflichtet. (Vgl. 562.) **L**
690. In der pluralistischen Gesellschaft muß die Kirche mit allen legitimen Mitteln auf die organisierten und anonymen Miterzieher dahingehend Einfluß nehmen, daß auch sie in den Menschen vor allem folgende Fähigkeiten, Gesinnungen und Haltungen wecken und fördern:
- Fähigkeit zu selbständiger und kritischer Urteilsbildung, Unterscheidung von Gerechtigkeit und Unrecht, von Wahrheit und Lüge,
 - verantwortungsbewußte Partnerschaft in Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft,
 - Hilfsbereitschaft,
 - Liebesfähigkeit,
 - menschenwürdiges Geschlechtsleben,
 - Bewältigung der Ehelosigkeit,
 - Wille zu rechtem Gebrauch von Freiheit, Autorität und Macht,
 - Fähigkeit, Konflikte sauber zu lösen,
 - Bereitschaft, unlösbare Konflikte auszuhalten,
 - Gesprächsbereitschaft und Friedensgesinnung,
 - aktive Teilnahme am öffentlichen Leben,
 - Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, entschlossenes Eintreten für das Gemeinwohl,
 - weltweites Denken. **L**

4.2. PRIORITÄTEN IN BILDUNG UND ERZIEHUNG

691. Gewissensbildung:
 Jedes sittliche Handeln setzt eine Gewissensentscheidung voraus. Deshalb ist die Bildung des Gewissens grundlegende Aufgabe jeglicher Bildung und Erziehung.
 Ziel der Gewissensbildung ist die Weckung und Entwicklung der Bereitschaft, nach

Grundlagen und Maßstäben für die konkreten sittlichen Entscheidungen zu suchen, ferner die Entwicklung der Fähigkeit, solche Maßstäbe zu finden, sowie die Weckung des Willens, nach den erkannten Maßstäben zu handeln und sich zu ihnen zu bekennen.

Im Prozeß der Gewissensbildung dürfen ohne Ängstlichkeit und Kleinlichkeit auch überkommene Verhaltensweisen auf ihre Geltung kritisch überprüft und nötigenfalls abgeändert werden. Christen werden sich in ihrem sittlichen Handeln nicht nur vom Urteil der Vernunft, sondern auch, und vor allem, vom Anruf des Wortes Gottes bestimmen lassen. **L**

692. Verhältnis zur Autorität:

Die Kirche muß ihren Beitrag zur Überwindung der Autoritätskrise in der Gegenwart leisten. Deshalb soll sie zur Klärung der Begriffe und einer Analyse der Autoritätskrise in Wort und Schrift beitragen.

Sie soll aber auch als Träger kirchlicher Ämter und Funktionen nur solche Personen berufen, die fähig und bereit sind, den ihnen gestellten Aufgaben gerecht zu werden, sich dabei aber stets ihrer dienenden Funktion und ihrer menschlichen Unzulänglichkeit bewußt bleiben. Weiters soll selbst das Versagen kirchlicher Amts- und Funktionsträger nicht beschönigt werden, weil die geistige Auseinandersetzung mit dem Versagen ebenso notwendig ist wie das positive Beispiel. (Vgl. 632.) **L**

693. Personale Begegnung:

In der Gesellschaft von heute besteht die Tendenz, personalen Beziehungen auszuweichen; das Verhältnis der Menschen zueinander bleibt weitgehend anonym oder ist vielfach nur durch Sachbezüge bestimmt. Deshalb ist es eine dringliche Aufgabe christlicher Erziehungsarbeit, die Offenheit für die personale Begegnung mit dem Nächsten – im Sinn des Evangeliums – zu fördern. **L**

694. Sexualerziehung:

Die Kirche hat ihre Einstellung zur Geschlechtlichkeit auf Grund der Erkenntnisse der Humanwissenschaften und der Theologie zu überprüfen. Die Normen sexuellen Verhaltens sind aus der Verantwortung des Menschen sich selbst, dem Mitmenschen und der Gesellschaft gegenüber neu und so zu formulieren, daß sie die Entfaltung eines Lebens in Glaube, Hoffnung und Liebe fördern. (Vgl. 418–421, 706.) **L**

Normen für das Geschlechtsleben sind notwendig und unaufgebbar. Die in unserem Kulturbereich vorherrschenden Auffassungen auf diesem Gebiet sind wesentlich von der Kirche mitgeformt und mitbestimmt worden; sie sind deshalb auch von ihr heute mitverantworten. Zu den feststellbaren negativen Auswirkungen dieser Auffassungen gehören: die Belastung weiter Bevölkerungsgruppen durch das Bewußtsein, sich nicht an die Normen halten zu können, deren Befolgung verlangt wird; die Tabuierung des Geschlechtlichen in der Erziehung; die Vergötzung und Abwertung des Geschlechtlichen durch einen Kult isolierter Sexualität. Zur Behebung dieser negativen Auswirkungen ist die Überprüfung und Neuformulierung der Normen bezüglich des Geschlechtslebens dringend geboten.

695. Weckung und Förderung kreativer Kräfte:

Das Wecken und Fördern kreativer Kräfte ist für die Bildung und Erziehung des Menschen von entscheidender Bedeutung, weil dadurch

- das Emotionelle,
- die Spontaneität,
- die Fähigkeit, nachzuempfinden,
- die Fähigkeit, dem Erleben und Erkennen

Ausdruck zu geben und Gestalt zu verleihen gesteigert werden und weil auf diese Weise das Leben – auch das kirchliche und religiöse – Bereicherung und Vertiefung erfährt. (Vgl. 688.) **L**

696. Gesundheits- und Leibeserziehung:

Eine sachgerechte Gesundheits- und Leibeserziehung trägt zur Gesamtbildung des Menschen bei und bietet Anregungen und konkrete Hilfen für die Gestaltung der Freizeit. Daher soll die Kirche diese Erziehungsaufgabe bejahen und auch in ihrem Bereich fördern. (Vgl. 578–585.) **L**

Neue Erkenntnisse der Medizin, der Psychologie, der Soziologie, der Anthropologie, der Pädagogik und nicht zuletzt auch der Theologie haben eine vertiefte Einsicht in die leibliche Existenz des Menschen, in ihre Würde und in ihren Wert, aber auch in die Gefährdungen der Person durch eine fehlentwickelte Leiblichkeit gebracht. Die volle Integration einer pädagogisch orientierten, sachgerechten Gesundheits- und Leibeserziehung in das private und öffentliche Bildungs- und Erziehungsgeschehen ist eine gesellschaftliche Aufgabe von weitreichender Bedeutung.

697. Konsumaskese:

Das Überangebot an Konsumgütern erfordert ein bewußtes Konsumverhalten. Daher soll in Heranwachsenden und Erwachsenen die Fähigkeit entwickelt und gefördert werden, aus den angebotenen Gütern und Leistungen eine verantwortungsbewußte Auswahl zu treffen, die auch im Einklang mit der wirtschaftlichen Leistungskraft steht. **L**

Weitere Schwerpunkte, wie politische Bildung, Erziehung zur Familie, Förderung sozialen und caritativen Denkens – wurden hier ausgeklammert, weil sie Gegenstand einschlägiger Vorlagen sind.

4. 3. KATHOLISCHES SCHULWESEN

698. Das katholische Schulwesen ist eine wertvolle Form der Präsenz der Kirche in der Welt und soll ein Ort des Dialogs zwischen Kirche und Gesellschaft sein. **L**

Das Konzil fordert die Präsenz der Kirche in der Welt, insbesondere im Bildungs- und Erziehungsgeschehen (Erklärung über die christliche Erziehung, Schlußwort). Dies kann auf verschiedene Weise geschehen – in der Familie, durch den katholischen Lehrer und Erzieher in den öffentlichen Institutionen, in der außerschulischen Tugenderziehung. Die Führung eigener Schulen ist nach wie vor eine besondere Chance, die nicht ungenützt bleiben darf.

699. Zur Bewältigung der Anforderungen, die eine pluralistische und sich stets ändernde Gesellschaft an die Einzelnen, die Gemeinschaft und die Institutionen stellt, muß das katholische Schulwesen vielseitig und beweglich sein. **L**

Die notwendige Präsenz der Kirche durch das katholische Schulwesen in einer veränderten Welt erfordert zum Teil tiefgreifende Veränderungen dieses katholischen Schulwesens.

So wird zu überlegen sein, ob man bestehende Schultypen nur aus Tradition und Prestige weiterführt und welche Typen von Schulen neu zu errichten wären (etwa berufsbildende Schulen verschiedener Art).

Desgleichen wird zu überprüfen sein, ob Einrichtung und Ausstattung der Schulen ausreichend sind.

Vor allem aber müßte überlegt werden, ob das Schulsystem mit seinen Schultypen, die Bildungsziele, Bildungsinhalte und die Methoden zeitgemäß und im Hinblick auf die Zielsetzung optimal sind, jedenfalls müssen mutig auch neue, in sorgfältig vorbereiteten Schulversuchen erprobte Wege beschritten werden.

700. Einer Zersplitterung der Kräfte muß um der Wirksamkeit des katholischen Schulwesens willen durch eine zentrale Planung begegnet werden. **L**

Ein katholisches Schulwesen, wie es durch die Leitsätze 698 u. 699 gefordert wird, bedarf der Konzentration aller Kräfte, eines klaren Konzepts, das die ideellen und materiellen Komponenten umfaßt. Es setzt aber auch die Überwindung einer partikularistischen Denkweise der einzelnen Schulerhalter und die Bereitschaft zu gegenseitiger Hilfe voraus.

4. 4. TRÄGER CHRISTLICHER BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSARBEIT

701. Eine Diözesankommission „Bildung und Erziehung“ ist einzurichten. Aufgabe dieser Kommission ist die im Leitsatz 689 geforderte Auseinandersetzung mit den jeweils aktuellen Problemen von Bildung und Erziehung und das Erarbeiten von Grundlagen für Aktivitäten auf diesem Gebiet. Dieser Kommission sollen angehören: Vertreter kirchlicher Institutionen, die mit Aufgaben und Fragen von Bildung und Erziehung befaßt sind, und weitere Experten und Vertreter einschlägiger Organisationen, die vom Bischof ernannt werden. **R**

702. Als Dienstleistung der Pfarren und Sprengelgemeinden sollen den Eltern Erziehungshilfen angeboten werden. **R**

703. Auf allen Ebenen pastoralen Wirkens müssen die Träger der kirchlichen Kinder-, Jugend- und Elternarbeit die erforderliche fachliche, methodische und theologische Weiterbildung erhalten. **R**
704. Die Katholiken sollen von ihrem Mitspracherecht in den Institutionen für Bildung und Erziehung mehr als bisher Gebrauch machen. Es ist dafür zu sorgen, daß sie sich für die Mitarbeit in den Elternvereinen und ähnlichen Organisationen mit dem nötigen Fachwissen ausstatten können. **R**
705. Die Diözesankommission „Bildung und Erziehung“ soll sämtliche Vorlagen und Beschlüsse der Wiener Diözesansynode unter dem Gesichtspunkt von Bildung und Erziehung sichten, übersichtlich zusammenfassen und jene Materien weiter bearbeiten oder für deren Bearbeitung Sorge tragen, für die es kein zuständiges Gremium gibt. **A**
706. Die Diözesankommission „Bildung und Erziehung“ soll in Zusammenarbeit mit dem Institut für Ehe und Familienfragen und der gesamtösterreichischen Kommission für Bildung und Erziehung bzw. der österreichischen Pastorkommission Grundlagen einer Sexualpädagogik erarbeiten, die umfassende sachliche Informationen und Hilfen für eine entwicklungsgerechte Sexualerziehung bieten. (Vgl. 694.) **A**
707. Die Kirche soll sich dafür einsetzen, daß es die Gesellschaft den Müttern ermöglicht, sich ungeteilt der Erziehung ihrer Kinder (zumindest bis zum vollendeten dritten Lebensjahr) zu widmen. **E**
708. Der Früherfassung behinderter Kinder ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken (durch Elternberatung und geeignete Erziehungshilfen). **E**
709. Die Massenmedien sollen für eine gezielte und wirksame „Erziehung der Erzieher“, insbesondere der Eltern, gewonnen werden. **E**

4. 5. APPELLE AN DIE ÖFFENTLICHKEIT

710. Die Anerkennung jener Berufe, deren Aufgabe es ist, die Familienerziehung zu ergänzen oder zu ersetzen (Kindergärtnerinnen, Erzieher, Familienhelferinnen, Fürsorger u. a.) soll der Bedeutung und unersetzlichen Funktion entsprechen, die diese Berufe für Erziehung und Bildung der heranwachsenden Generation und damit für die Gesellschaft haben. Deshalb muß neben anderen zielführenden Maßnahmen für diese Berufe ein entsprechendes Dienst- und Besoldungsrecht geschaffen werden. **AP**
711. Gegen die kommerzielle Ausbeutung der Unreife und Labilität Jugendlicher (Rauschgift, Sex, Brutalität) ist mit allen legitimen Mitteln konsequent vorzugehen. Ebenso konsequent muß in brüderlicher Liebe die Sorge um den einzelnen jungen Menschen einsetzen, der ein Opfer dieser Verführung wurde. **AP**

5. In Wissenschaft und Kunst

712. Die Erfüllung der Aufgabe der Kirche in der Welt bedingt die Kenntnis und Konfrontation mit Wissenschaft und Kunst, vor allem der Gegenwart. Die dabei angewendeten Methoden sollen den Prinzipien offener geistiger Auseinandersetzung entsprechen. **L**
713. Die heutige Wissenschaft ist imstande, Gefahren kommender Entwicklungen (z. B. die Existenzbedrohung der Menschheit durch Übervölkerung, Hunger, Atomrüstung) anzuzeigen. Sie hat aber auch die Möglichkeit, viele Probleme in angemessener Weise zu behandeln. Die Kirche anerkennt, daß die Bewältigung zukünftiger Krisen und die Erreichung ethischer Ziele nicht nur der Mobilisierung aller sittlichen Kräfte und humanitär-caritativer Aktionen bedarf, sondern auch entscheidend von den Leistungen der Wissenschaft und ihrem konsequenten Einsatz abhängt. **L**
714. Die Kirche würdigt den Beitrag der Wissenschaften und der Kunst zum Abbau von Vorurteilen. Sie setzt sich für eine wissenschaftlich fundierte Information auf allen Lebensgebieten ein. **L**

715. Die Kirche darf sich in ihrem Wirken nicht über fundierte Erkenntnisse der Wissenschaften hinwegsetzen. **L**
Offiziellen kirchlichen Enuntiationen und pastoralen Planungen einschließlich des kirchlichen Bauwesens müssen wissenschaftliche Erkenntnisse zugrunde gelegt werden. Insbesondere bedürfen kirchliche Stellungnahmen und Entscheidungen zu Glaubens- und Sittenfragen wissenschaftlicher Grundlagen und Vorarbeiten.
716. In den Katholiken ist ein verstärktes Interesse für Wissenschaft und Kunst zu wecken; die Beteiligung der Katholiken an wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit ist zu fördern. Die Kirche soll begabte Nachwuchskräfte wirkungsvoll unterstützen. **L**
717. Die Kirche hat dafür zu sorgen, daß die Theologie in Verbindung mit allen einschlägigen Wissenschaften betrieben wird. **L**
718. Alle theologischen Disziplinen sind auch unter dem ökumenischen Aspekt zu betreiben. **L**
719. Foren für die Sammlung der katholischen Wissenschaftler und ihre Kontaktnahme untereinander sowie für die Konfrontation der Wissenschaften mit der Theologie und die Begegnung leitender kirchlicher Amtsträger mit Wissenschaftlern sollen ausgebaut werden. **E**
720. Leitende Persönlichkeiten der Amtskirche sollen an wichtigen literarischen und künstlerischen Veranstaltungen teilnehmen, um das kirchliche Interesse an der Kunst und ihre Gesprächsbereitschaft zu erweisen. **E**
721. Ein Postgraduiertenstudium für Theologie soll unter Beteiligung der theologischen Fakultät eingerichtet werden. **E**
722. Katholische Organisationen der Hochschüler, Akademiker und Journalisten sollen sich zu einer gemeinsamen Initiative zur Förderung der modernen Literatur und Kunst verbinden. **E**
Zu dieser Förderung gehören z. B. die Veranstaltung von honorierten Autorenlesungen, Forumdiskussionen und die Propagierung von Autorenlesungen in katholischen Verlagen und Buchhandlungen.
723. Stipendien für studierende und graduierte orthodoxe Theologen sollen in erhöhtem Ausmaß aufgebracht und vergeben werden. **E**
724. Der „Diözesane Bildungsrat“ wird mit den Vorarbeiten zur Errichtung einer Institution, die der Konfrontation der Kirche mit dem intellektuellen Leben, insbesondere mit den Philosophien und Ideologien der Zeit, der Entwicklung der Wissenschaften und den Phänomenen der zeitgenössischen Kunst dient, in Zusammenarbeit mit bestehenden Institutionen, beauftragt. Bei der Planung sind Erfahrungen ähnlicher in- und ausländischer Einrichtungen zu berücksichtigen. **A**

6. Kirche und soziale Kommunikation

6. 1. DIE KIRCHE IN EINER INFORMIERTEN GESELLSCHAFT

725. Weil Gott selbst sich den Menschen mitgeteilt und sie dadurch in Gemeinschaft mit ihm gebracht hat, fühlt sich die Kirche allem verbunden, was Kommunikation schafft. Sie ist sich bewußt, daß intensive Kommunikation für die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und für den Zusammenhalt der Gesellschaft, aber auch für die Einheit der Kirche unentbehrlich ist. Die Kirche fördert alles, was die Kommunikation verstärkt, und nimmt selbst die Wege der Kommunikation in Anspruch, um ihren Auftrag zu erfüllen. Sie wendet sich gegen Bestrebungen, die darauf zielen, Kommunikation zu stören oder abubrechen, weil sie darin Versuche erblickt, Herrschaft über Menschen auszuüben und Unfrieden zu stiften. **L**
726. Die Kommunikation der Gegenwartsgesellschaft ist ohne Massenmedien nicht denkbar. Die Kirche ist sich der Bedeutung dieser „Mittel der sozialen Kommunikation“ bewußt: sie bieten durch Information, Kritik, Bildung und Unterhaltung dem einzelnen Hilfen zu

einem erfüllten Menschsein, der Gesellschaft Dienste zur Meinungs- und Willensbildung und damit zu ihrem Selbstverständnis, können aber durch Fehlformen auch gefährdend wirken. Die Massenmedien spiegeln die Gesellschaft wider und verdichten manche Tendenzen in ihr zu prägenden Leitbildern und Verhaltensmodellen; diese fordern den Christen zur Auseinandersetzung heraus und müssen in einem dynamisch fortschreitenden Kommunikationsprozeß selbst wieder Gegenstand der Information und Kritik werden. (Vgl. 754–768.) **L**

727. Die Kirche kann und will sich der Intensität der gesellschaftlichen Kommunikation nicht entziehen. Sie unterliegt den Gesetzen der öffentlichen Meinung, weil und insofern sie in der Welt wirkt, hat aber deshalb auch das Recht und die Pflicht, sich der Methoden und Mittel der Öffentlichkeitsarbeit zu bedienen. Dabei ist eine wirksame und möglichst störungsfreie innerkirchliche Kommunikation Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit der Kirche nach außen. In einem Klima des geistigen Pluralismus braucht die Kirche – im Vertrauen auf die Überzeugungskraft der Botschaft Jesu – den Widerstreit der Meinungen und die offene Information weder in der Öffentlichkeit noch in ihrem eigenen Wirkungskreis zu scheuen. **L**
728. Ihren Dienst am einzelnen Menschen, an der Gesellschaft und an der Kirche können die Massenmedien nur in Freiheit erfüllen. Die Kirche bekennt sich zu dieser Freiheit, die im besonderen die Freiheit der Meinungsäußerung und Kritik einschließt. In diesem Sinn lehnt sie jedes Meinungsmonopol ab und anerkennt das Recht der Öffentlichkeit, die Bildung solcher Monopole zu verhindern. Sie sieht in der Kritik einen Dienst an der Gemeinschaft und folgert daraus auch für sich die Bereitschaft, der Kritik nicht feindselig, sondern mit der Einladung [zum offenen Gespräch zu begegnen. Dies gilt um so mehr für kritische Äußerungen aus den eigenen Reihen, soll die Haltung der Kirche nicht ungläubwürdig werden. (Vgl. 748.) **L**
729. Die Freiheit der Massenmedien muß verantwortet gebraucht werden. Gegen einen Mißbrauch dieser Freiheit sind die Rechte des einzelnen und die Interessen der Gesellschaft wirkungsvoll zu schützen. Vordringlich sind jene vor dem destruktiven Einfluß bestimmter Erscheinungsformen der Massenmedien zu schützen, die selbst dazu nicht in der Lage sind, insbesondere die Kinder und Jugendlichen. Die Kirche sieht ihren Beitrag dazu in der ständigen Bemühung, das Verantwortungsbewußtsein bei allen zu schärfen, die einerseits an der Gestaltung, Herstellung und Verbreitung der Massenmedien beteiligt sind, andererseits für das Wohl der Allgemeinheit, im besonderen der Jugend, Sorge tragen. Sie tut dies vor allem, indem sie selbst Beispiele positiver Medienarbeit setzt und sich mit den Erscheinungsformen der sozialen Kommunikation sachgerecht und kritisch auseinandersetzt. **L**
730. Unbeschadet aller legitimen Formen der Einflußnahme durch Herausgeber, Eigentümer, Produzenten u. a. wendet sich die Kirche gegen jede Zensur und lehnt Repressalien wirtschaftlich-materieller oder persönlicher Art ab, weil das Bekenntnis zur Freiheit der Meinungsäußerung und Kritik solche Maßnahmen ausschließt und diese auch völlig ungeeignet sind, das Verantwortungsbewußtsein für die Massenmedien zu fördern. Daher übt die Kirche von Wien ihren Einfluß positiv aus, indem sie insbesondere dafür sorgt, daß die unvollständige Information ergänzt wird und daß Versuche einseitiger Beeinflussung im weiterlaufenden Meinungsbildungsprozeß der Kritik unterworfen werden. Vor allem jedoch verzichtet sie im eigenen Bereich darauf, die Medienarbeit durch Zensurmaßnahmen oder Repressalien zu steuern. (Vgl. 754.) **L**
731. Ein breiter und möglichst vollständiger Zugang zu Informationen kirchlicher Art ist nur durch die Mitwirkung der kirchlichen Amtsträger möglich. Die Kirche von Wien verpflichtet diese daher grundsätzlich zur Information – sowohl über Maßnahmen und Entscheidungen selbst als auch über die jeweils dafür maßgebenden Gründe, soweit dies ohne Verletzung der persönlichen Sphäre der Betroffenen geschehen kann. Die Verweigerung einer Information ist lediglich bei ernsten Vorbehalten sachlicher oder persönlicher Natur gerechtfertigt und soll in der Regel begründet werden. Versuche, der

Publizität durch eine „Politik der Geheimhaltung“ zu entgehen, sind nur geeignet, Indiskretionen, Gerüchte und Mißverständnisse zu provozieren. **L**

732. Den wirksamsten Schutz vor einem Mißbrauch der Freiheit sieht die Synode in der persönlichen Verantwortung jedes einzelnen Mitarbeiters der Massenmedien. Zur Vertiefung des Bewußtseins dieser außerordentlich großen Verantwortung beizutragen, ist ein Dienst an den Massenmedien, den zu leisten auch die Kirche berufen ist. **L**

733. Der Journalist hat die Fülle des Informationsmaterials kritisch zu sichten und für die Weitergabe verantwortlich auszuwählen. Schon durch diese Auswahl, mehr aber noch durch seinen Kommentar wirkt er meinungsbildend. Dabei muß er

- auf die Eigenart des Mediums, mit dem er arbeitet,
- auf das Ganze eines Sachverhalts, von dem Information und Kommentar immer nur einen Ausschnitt vermitteln können,
- auf eine möglichst klare Trennung von Information und Kommentar
- und darüber hinaus auf die Zielvorstellung seines Dienstes an der Gesellschaft Rücksicht nehmen.

Die Kirche ist sich bewußt, daß der Journalist damit eine notwendige Aufgabe erfüllt und daß auch sie auf seinen Dienst angewiesen ist. Im Vertrauen auf den Journalisten unterstützt sie dessen Tätigkeit durch Informationsangebot und offene Kritik. **L**

734. Nicht weniger bedeutsam ist die Verantwortung der Konsumenten aller Mittel der sozialen Kommunikation. Diese Verantwortung beginnt mit der Pflicht, sich zu informieren. Der Umgang mit den Massenmedien verlangt eine fundierte Wissensbildung und konkrete Informationen über das Phänomen im allgemeinen, über einzelne Publikationen, Sendungen, Filme u. dgl. im besonderen. Im Respekt vor der Mündigkeit des Menschen, der seine Entscheidung persönlich treffen und verantworten muß, gibt die Kirche Orientierungshilfen für den sinnvollen Gebrauch der Massenmedien und für eine sorgfältige, überlegte Auswahl aus dem Angebot. **L**

735. Die Kommunikation ist unzureichend, wenn der Informationsfluß nur in einer Richtung verläuft. Durch sein von Verantwortung getragenes Verhalten nimmt der Konsument selbst bestimmenden Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung.

Ebenso erfordert eine Kirche mündiger Christen die wechselseitige Kommunikation. Es müssen daher alle Möglichkeiten ausgenützt werden, den Informationsfluß von „unten“ nach „oben“ auf allen Ebenen der Diözese zu intensivieren. **L**

736. Es ist ein diözesanes Zentrum für Massenkommunikation, mit vier Kommissionen für Presse, Hörfunk, Fernsehen und Film zu errichten. Das Zentrum umschreibt seinen Aufgabenbereich durch ein Statut, das der Bischof in Kraft setzt. Dabei ist von den schon bestehenden Einrichtungen dieser Art auszugehen. **R**

Voraussetzung für eine richtige Beurteilung dieser Resolution ist die Kenntnis der gegenwärtigen Situation. Es gibt seit Jahren ein „Katholisches Zentrum für Film, Funk und Fernsehen“ mit dem Sitz in Wien I, Singerstraße 7. Dieses Zentrum ist eine interdiözesane, gesamtösterreichische Institution, die eher lose Dachorganisation der „Katholischen Filmkommission für Österreich“, der „Katholischen Hörfunkkommission für Österreich“ und der „Katholischen Fernsehkommission für Österreich“. Es untersteht der Österreichischen Bischofskonferenz. Die einzelnen Kommissionen sind diözesan gegliedert; es gibt also in jeder österreichischen Diözese eine Film-, eine Hörfunk- und eine Fernsehkommission. Ein diözesanes Zentrum dagegen existiert und funktioniert nur in Graz. Die Errichtung des diözesanen „Zentrums für Massenkommunikation“ ist daher ein erster notwendiger Schritt zur Kooperation der bestehenden diözesanen Kommissionen.

Presse und Verlagswesen stellen bisher einen Sonderfall dar. Eine österreichische „Kommission für Publizistik“ ist inzwischen gegründet worden. Sie wird der Dachorganisation des österreichischen „Zentrums“ angehören. Die Resolution 736 verlangt für Wien eine diözesane Gliederung dieser „Kommission für Publizistik“.

Aus den bestehenden Kommissionen selbst ist der Ruf nach einem engeren Zusammenschluß, nach einer Konzentration der Kräfte laut geworden. Die Frage ist, wie diese Konzentration am besten zu erreichen ist.

Das Modell der vorliegenden Resolution sieht die Konzentration in einem diözesanen „Zentrum für Massenkommunikation“ gegeben, das in vier Kommissionen für Publizistik, Hörfunk, Fernsehen und Film gegliedert ist.

Siehe auch „Katholisches Zentrum für Massenkommunikation der Erzdiözese Wien errichtet“ WDB. 1971, S. 114

737. Das diözesane Zentrum für Massenkommunikation ist von den jeweils kompetenten kirchlichen Stellen ideell, personell und materiell ausreichend zu unterstützen. **R**

Die österreichischen Kommissionen werden derzeit von der Bischofskonferenz, die diözesanen von der jeweiligen Finanzkammer unterstützt, soweit nicht Eigenmittel (durch den Vertrieb von Publikationen) vorhanden sind.

738. Insbesondere hat das Katholische Zentrum für Massenkommunikation auch alle Anliegen der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit wahrzunehmen. Zu diesem Zweck ist innerhalb des Zentrums eine autonome, d. h. von Weisungen anderer Instanzen innerhalb des Zentrums unabhängige Stelle für Information und Öffentlichkeitsarbeit der Erzdiözese Wien zu errichten, die von einem Fachmann geleitet wird. Schon bestehende Einrichtungen dieser Art im kirchlichen Bereich sind zu koordinieren, ihre Wirksamkeit ist zu überprüfen. (Vgl. 328.) **R**

„Öffentlichkeitsarbeit“ ist der gezielte und geplante Einsatz aller Medien, die einen größeren Personenkreis erreichen, zur Verbreitung von Ideen mit dem Zweck, ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Auf die Kirche bezogen heißt das, sich aller modernen Methoden und Mittel zu bedienen, die geeignet sind, das Bewußtsein der Menschen im Sinne des Glaubens an Christus zu beeinflussen. Es gibt kein „Unternehmen“ von der Größenordnung und dem „Gewicht“ der Kirche, das noch keine organisierte, technisch einwandfreie Werbung hat. In einer Zeit, in der nahezu alle etablierten Organisationen und Institutionen den Wert der Werbung erkannt haben und danach handeln, muß innerhalb der Kirche – bei Priestern und Laien – ein weitverbreitetes Mißtrauen gegen Werbung festgestellt werden. Dieses Mißtrauen mag seine Begründung in manchen Entgleisungen der kommerziellen Werbung haben, es darf aber nicht dazu führen, Werbung deswegen überhaupt abzulehnen.

* Die Werbung kann: ein Bewußtsein wecken, ein vorhandenes Bewußtseinsbild verändern, die öffentliche Meinung beeinflussen, sie kann Verlangen wecken, hinstimmen, vorbereiten.

* Die Werbung kann nicht: predigen, verkünden, missionieren, bekehren, eine Erfolgsautomatik garantieren.

Die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche ist eine vordringliche Aufgabe des „Zentrums für Massenkommunikation“. Die „Stelle für Information und Öffentlichkeitsarbeit“ innerhalb des Zentrums soll – in engster Zusammenarbeit mit allen kirchlichen Amtsträgern und Organen – einerseits Informationen (an die Massenmedien) weitergeben, spontan und auf Anforderung, andererseits Öffentlichkeitsarbeit im „werbenden“ Sinn betreiben. Zur Vermittlung der Informationen steht nach wie vor die Kathpress zur Verfügung. Selbstverständlich wird sich diese „Stelle für Information und Öffentlichkeitsarbeit“ des Rates berufener Fachleute versichern, vor allem auf dem Werbesektor, sei es informell oder in einem offiziellen „Beirat“. Mit diesen Fachleuten muß ein Konzept der Öffentlichkeitsarbeit erstellt werden, zu dessen Verwirklichung nicht nur die kompetenten kirchlichen Ämter und Organe, sondern auch fachlich berufene Institutionen herangezogen werden.

739. Für Anregungen und Beschwerden ist ein zentrales Postfach der Diözese zu errichten und der vorgeschlagenen Stelle für Information und Öffentlichkeitsarbeit der Erzdiözese Wien zuzuordnen. **R**

740. Die Synode appelliert an alle Konsumenten der Massenmedien, aus dem Angebot eine sorgfältige, überlegte Auswahl zu treffen und nach selbständiger und kritischer Urteilsfindung den Dialog mit Trägern der Massenmedien zu pflegen. Durch Vorschläge, Anerkennung, Kritik und Protest leisten die Konsumenten einen wichtigen Beitrag zur Formung der öffentlichen Meinung. **AP**

741. Die Synode appelliert an alle, denen Kinder und Jugendliche anvertraut sind, ihre Erziehungspflicht nicht nur in der Bewahrung vor schlechten oder minderwertigen Publikationen, Sendungen und Filmen zu sehen. In kritischer, fundierter Auseinandersetzung mögen sie die Urteilsbildung der Heranwachsenden fördern und ihnen den Zugang zum Positiven erschließen. **AP**

742. Die Synode appelliert an alle, die an der Gestaltung der Massenmedien mitwirken, sich bei ihrer Tätigkeit der besonderen Verantwortung bewußt zu sein, 1. daß sie in ihrer Berichterstattung der Wahrheit dienen sollen, sie sich also vor der Weitergabe von Informationen über einen bestimmten Sachverhalt selbst ausreichend informieren müssen, 2. daß ihre Erzeugnisse auch in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen und bei diesen unter Umständen schwere seelische Schäden verursachen können. **AP**
743. Die Leitungsgremien auf Diözesan-, Vikariats-, Dekanats-, Pfarr- und Sprengelzebene werden aufgefordert, die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche – im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Massenkommunikation – zu unterstützen. **AP**
744. Medienreferenten sollen zumindest in den höheren territorialen und kategorialen Seelsorgeeinheiten bestellt werden. Sie können Sitz und Stimme im zuständigen Leitungsgremium haben. **E**
745. In Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität wird es sich als notwendig erweisen, daß bestimmte Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit beziehungsweise der Medienreferenten im Zusammenschluß mehrerer Gemeinden oder von übergeordneten Seelsorgeeinheiten übernommen und durchgeführt werden. **E**
746. Kirchliche Amtsträger sollen sich immer der Öffentlichkeit ihres Auftretens und Handelns bewußt sein. Das erfordert unter anderem Vorbereitung, Beachtung des voraussichtlichen Echos und Auseinandersetzung mit den Reaktionen der Öffentlichkeit. **E**
747. Die Amtsträger sollen nicht nur in freimütigen Einzelgesprächen über die Meinungen und Überzeugungen der Gläubigen informiert werden, sondern auch von den in Gesprächsgruppengäußerten Meinungen über die religiös-sittliche Überzeugung der Gläubigen. Deshalb sollen unter anderem bei Visitationen zwischen dem Bischof bzw. Bischofsvikar und verschiedenen Gruppen und Einzelpersonen offene Gespräche stattfinden. **E**
748. Wesentliche Elemente innerkirchlicher Kommunikation sind freie Meinungsäußerung und sachliche Kritik. Im Gespräch zwischen Christen soll es keine Verteufelungen und vorschnelle Abstempelungen geben; vielmehr muß die Äußerung auch von außergewöhnlichen Meinungen möglich sein. (Vgl. 728.) **E**
749. Um die innerpfarrliche und zwischenpfarrliche Kommunikation zu verbessern, müssen regelmäßig die Struktur der Pfarrbevölkerung, die Einstellung zu Glaubensfragen, der Gottesdienstbesuch, Wünsche der Pfarrangehörigen an die Pfarre, Bereitschaft zum Dienst in der Pfarre usw. festgestellt werden. Der Pfarrer und der Pfarrgemeinderat haben die besondere Aufgabe, die einzelnen Mitglieder wie auch die verschiedenen Gruppen miteinander ins Gespräch zu bringen. **E**
750. Die Amtsträger sollen sich zur Erkundung der religiösen Situation repräsentativer wissenschaftlicher Befragungen bedienen. Im besonderen sollen auch Erhebungen über Informationsfluß und Informationsstockungen durchgeführt werden. **E**
751. Das Katholische Zentrum für Massenkommunikation möge Formen einer wirksamen Selbstkontrolle entwickeln. **A**
752. Das Zentrum für Massenkommunikation soll den zuständigen kirchlichen Stellen Vorschläge für die Seelsorge an den in Massenmedien tätigen Menschen unterbreiten. **A**
753. Das Zentrum für Massenkommunikation soll die Möglichkeit prüfen, ein zentral gelegenes Informationszentrum der Diözese zu errichten. Zu den Aufgaben dieses Informationszentrums sollen unter anderem gehören: eine Dokumentationsstelle für sämtliche Mitteilungsorgane und Termine auf diözesaner Ebene sowie ein Lesezimmer und andere Räumlichkeiten, damit es zu einem Treffpunkt insbesondere auch informeller Gruppen werden kann. **A**

6. 2. DIE KIRCHE UND DIE MASSENMEDIEN

6. 2. 1. Publizistisches Konzept der Diözese

754. Der Kirche „kommt das ursprüngliche Recht zu, jede Art der publizistischen Mittel ... zu benützen und zu besitzen“, sagt das Konzil (SK 1, 3). Dieses unbestrittene Recht hat aber Konsequenzen, die einerseits aus dem harten Konkurrenzkampf, andererseits aus der Eigengesetzlichkeit jener publizistischen Mittel resultieren. Im besonderen muß heute auch die katholische Presse Leser und Käufer durch Qualität zu gewinnen versuchen. Qualität aber setzt entsprechende Mitarbeiter und entsprechenden Kapitaleinsatz voraus, was zu Konzentration vorhandener Organe zwingen wird. Die Anerkennung einer Haltung zu den Massenmedien, wie sie in den Leitsätzen dieser Vorlage ausgesprochen ist, prägt selbstverständlich auch die Einflußnahme der Kirche auf „ihre“ Organe: Sie anerkennt die Freiheit der Verlage, der Redaktionen und der einzelnen Publizisten; ebenso fördert sie die Freiheit der Kirchenglieder, ihre Meinung in kirchlichen Organen zum Ausdruck zu bringen. Damit bejaht die Kirche grundsätzlich auch die Pluriformität der Meinungen als Zeichen der geistigen Lebendigkeit und eines legitimen Freiheitsraumes auf der Basis der christlichen Liebe, der persönlichen Verantwortung und der Einheit in den vom allgemeinen kirchlichen Lehramt verkündeten Grundwahrheiten. (Vgl. 730.) **L**
755. Die Erträgnisse von Publikationen, die der Erzdiözese gehören, sind in erster Linie zum weiteren Ausbau dieser Publikationen selbst, in zweiter Hinsicht zur Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirche von Wien heranzuziehen. **R**
756. Zur Sicherung der Existenzgrundlagen kirchlicher Publikationen sind das persönliche Abonnement und der Straßenverkauf anzustreben. **E**
757. Die diözesane Pressekommission im Zentrum für Massenkommunikation hat auf Grund der Ergebnisse einer Untersuchung über das Presse- und Verlagswesen im Einflußbereich der Erzdiözese Wien in Zusammenarbeit mit Redaktionen und Verlagen ein publizistisches Konzept zu erstellen, das den Richtlinien des Leitsatzes 754 entspricht. Dieses Konzept hat im besonderen zu enthalten, Vorschläge für
- a) eine Steigerung der Effizienz der diözesanen Verlagsanstalt im Dienst des publizistischen wie auch des pastoralen Konzepts der Diözese;
 - b) eine stärkere Ausrichtung kircheneigener Publikationen in Aufmachung und Inhalt auf die Zielgruppe der sogenannten „Fernstehenden“;
 - c) die Sicherung der journalistischen Freiheit und Verantwortung im Verhältnis zwischen Redaktionen und Herausgebern kirchlicher Publikationen;
 - d) Modelle für die innerbetriebliche Mitbeteiligung und Mitbestimmung von Redakteuren;
 - e) eine Konzentration der Pfarrblätter auf regionaler, strukturell einheitlicher Ebene, dazu Ausbau der Pfarrblattkorrespondenz und Schulung geeigneter Redakteure;
 - f) eine Konzentration der Mitteilungsblätter kirchlicher Organisationen und Institutionen;
 - g) eine in regelmäßigen Abständen erscheinende Publikation, die gratis an alle Kirchenbeitragspflichtigen per Post zugestellt wird. **A**

6. 2. 2. Kirche und Rundfunk

758. Die Bedeutung des Rundfunks nimmt rapid zu. Er übt eine intensive, ja suggestive Wirkung auf einen immer breiteren Kreis von Hörern und Sehern aus. Insbesondere das Fernsehen schafft Verhaltensmuster für das tägliche Leben. Das ist für die Kirche bedeutsam: denn so, wie der Rundfunk letztlich von Hörern und Sehern sein Mandat bezieht, weiß sich auch die Kirche durch Hörer und Seher beauftragt, in diesem Medium präsent zu sein. Diese Präsenz muß über die Verkündigung im engeren Sinn und über die Information aus dem kirchlichen Bereich hinausgehen. Unter Anerkennung der Eigengesetzlichkeit dieser Medien und der für die Medien geltenden Qualitätsmaßstäbe muß die Kirche eine möglichst vielfältige Mitarbeit anbieten, insbesondere in Sendungen, in denen menschliche Sinnfragen anklingen. (Vgl. 126–131, 198.) **L**

In Österreich haben Hörfunk und Fernsehen auf Grund des Rundfunkgesetzes die Verpflichtung, den Kirchen entsprechende Sendezeiten und Produktionsmittel zur Verfügung zu stellen. Im Hörfunk ist zu diesem Zweck die Hauptabteilung „Kirchenfunk“, im Fernsehen das Hauptreferat „Kirche – Religion“ eingerichtet worden; beide Stellen produzieren selbständig und arbeiten mit den anderen Programmabteilungen eng zusammen, soweit diese religiös oder kirchlich relevante Sachfragen und Themen behandeln.

Bei rund 2 Millionen Radioapparaten und 1,2 Millionen Fernsehapparaten in Österreich werden Hörer und Seher naturgemäß sehr unterschiedliche Auffassungen haben. Einerseits wird für eine absolut positive Darstellung kirchlicher Aktivitäten plädiert und jede Kritik an Institutionen oder Entscheidungen als Angriff auf Kirche und Glauben interpretiert werden. Auf der anderen Seite steht der legitime Wunsch, gerade in den beiden einflußreichsten Medien eine sachliche und möglichst objektive Darstellung aller Phänomene auf kirchlichem und religiösem Gebiet einschließlich einer begründeten Kritik zu bieten, verschiedene und auch gegensätzliche Meinungen einander gegenüberzustellen. Aufgabe des Kirchenfunks wird es sein, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionen des Zentrums für Massenkommunikation jenen Weg des Ausgleichs zu gehen, der den Leitsätzen dieser Vorlage entspricht.

759. Der „Fernsehdienst“ soll kostenlos an Zeitungen und Zeitschriften abgegeben werden. Die Abnahme dieser wertenden Programmorschau durch Pfarren und Medienreferenten wird dringend nahegelegt. Durch Aushang und Hinweise anderer Art soll auf wertvolle Sendungen aufmerksam gemacht und eine selektive Programmwahl angeregt werden. Der Diözesanbischof wird ersucht, sich öfters über den Rundfunk an seine Diözesanen zu wenden. **E**

6. 2. 3. Kirche und Film

760. Jeder Christ soll sich der Bedeutung des Films für das Leben des einzelnen und der Gesellschaft bewußt werden. Das verlangt eine fundierte Gewissensbildung durch Erziehung zum kritischen Verständnis. Sowohl die Vermittlung sittlicher Grundsätze wie die Information über einzelne Filme und allgemeine Probleme des Filmwesens stellen notwendige Dienste einer zeitgemäßen Seelsorge dar. (Vgl. 126–131.) **L**

Film ist ein technisches Medium, das es Menschen auf der ganzen Welt ermöglicht, ohne Unterschied des Alters, der Vorbildung und der Verständnisfähigkeit an dem einen und gleichen künstlerischen oder rein kommerziellen Produkt teilzuhaben. Film ist aber auch eine neue Kunstform, die durch das ihr eigene Gestaltungsmittel der Montage ein neues Bild der Wirklichkeit schafft. Damit wird beim Zuschauer auch eine neue Erlebnisweise ausgelöst. Film als technisches Medium wie als Kunstform bietet primär wohl Unterhaltung, daneben aber auch Information und Bildung. Er spiegelt geistige und gesellschaftliche Strömungen seiner Zeit, behandelt aktuelle Probleme, bietet ein – vielfach unechtes, dennoch aber realistisch erscheinendes – Bild von Lebensformen und damit oft Leitbilder und Verhaltensmodelle für Menschen, die für ihre eigene Lebensgestaltung Vorbilder suchen. So kann seine Wirkung positivaufbauend wie negativ-zerstörend sein.

Damit bietet sich der Film auch als ein direktes und indirektes Mittel der Verkündigung an, indem er das Glaubensgut auf eine neue, die Menschen unserer Zeit leichter erreichende Weise vorzustellen erlaubt, wirksame Verhaltensimpulse darbietet oder aber die Trostlosigkeit einer gottfernen Existenz erkennen läßt. Um die Begegnung des Christen mit dem Film für sein eigenes Leben fruchtbar zu machen, ist die Fähigkeit zur geistigen Bewältigung seiner Problemstellung notwendig. Die Filmarbeit ist aber wie selten eine pädagogische Aufgabe dazu geeignet, über Gegensätze politischer und weltanschaulicher Art hinweg zu einem Gespräch, zur Zusammenarbeit und allenfalls auch zu gemeinsamen Veranstaltungen zu führen.

Nach wissenschaftlicher Erkenntnis stellen derzeit die Jugendlichen die aktivste Konsumgruppe dar, andererseits haben sie aus ihrer geringeren Lebenserfahrung weniger Distanz zu seiner Faszination. Sie müssen daher zu echter Kritikfähigkeit herangebildet werden. Um diese Aufgabe leisten zu können, müssen Priester und Erzieher für sie besonders ausgebildet werden, sich mit den positiven wie negativen Auswirkungen des Films auseinandersetzen und mit den neuen Strömungen und Stilformen konfrontieren.

761. Als zuständige kirchliche Institution hat das diözesane Filmreferat im Zentrum für Massenkommunikation den Christen und vor allem den Seelsorgern geeignete Hilfen und Unterlagen im Sinne des Leitsatzes 760 anzubieten. Insbesondere obliegt dem Filmreferat

- die Durchführung von Lehrgängen, Kursen, Diskussionsveranstaltungen für Erwachsene und Jugendliche, Priester und Laien, Erzieher und Medienreferenten, mit dem Ziel, bei den Christen das Verständnis für den Film zu wecken und zu vertiefen. **E**
762. Den Seelsorgern und ihren Mitarbeitern obliegt es, die Informationen an die Gemeinde heranzubringen (durch Schaukasten, Pfarrblatt, Ankündigungen usw.). **E**
763. Um der Förderung des guten Films größte Breitenwirkung zu sichern, hat das diözesane Filmreferat enge Kontakte mit anderen Religionsgemeinschaften und Bildungseinrichtungen, mit der Aktion „der gute Film“, mit Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden, mit der Presse und der Filmwirtschaft zu pflegen. **E**
764. In Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen hat das Filmreferat die Frage zu prüfen, inwieweit und auf welche Weise die Bildmedien in den Dienst der Verkündigung gestellt werden können, und Vorarbeiten für die Erstellung geeigneten Materials zu leisten. **E**

6. 2. 4. Ausbildung und Weiterbildung

765. Um einerseits zu erreichen, daß die positive Haltung der Kirche zu den Massenmedien und das Verständnis für die einschlägigen Fragen im Volk Gottes verankert werden, und andererseits die Mitarbeit von Christen in den Massenmedien zu sichern, hält es die Kirche von Wien für notwendig, in geeigneten Formen aufklärend zu wirken, Interessen und Begabungen zu wecken sowie die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern mit allen verfügbaren Kräften zu fördern. **L**
766. Das diözesane Zentrum für Massenmedien hat Vorsorge für die Aus- und Weiterbildung von Nachwuchskräften zu treffen. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist durch die Bereitstellung entsprechender Geldmittel zu gewährleisten. **A**
767. Auch in Priester- und Knabenseminaren sind Lehrgänge in „Medienkunde“ für alle Studenten und Seminaristen zu halten. Besonders interessierten und begabten Studenten der Theologie und Laien mit theologischer Bildung soll die Möglichkeit für eine Spezialausbildung geboten werden, u. a. durch Stipendien. **A**
768. Auch bei der Weiterbildung von Priestern müssen Lehrgänge in „Medienkunde“ eingerichtet werden. **A**

7. Die Frau in Kirche und Gesellschaft

769. Gemäß dem sich wandelnden Verständnis vom Bild der Frau und den neuen theologischen und humanwissenschaftlichen Einsichten sind Stellung und Aufgaben der Frau in Kirche und Gesellschaft neu zu überdenken. **L**
770. Die Kirche soll eine Gemeinschaft sein, in der die grundsätzliche Gleichheit aller Gläubigen ohne Diskriminierung der Frau gelebt und für die Welt sichtbar wird. **L**
771. Gemäß den Beschlüssen des Konzils soll die Frau ihre volle Verantwortung in wachsendem Maße nun auch dort übernehmen, wo sie bis jetzt durch historische Gegebenheiten und bestehende Sitten daran gehindert wurde. (LA 9, KW 60.) Frauen sollen sich in Hinkunft – weder rechtlich noch praktisch behindert – ihren Fähigkeiten und ihrer Ausbildung voll entsprechend in den Dienst der Kirche stellen können. **L**
772. Die neue Sicht der Frau als gleichwertige Partnerin muß überall gelten, insbesondere dort, wo Leitbilder vermittelt werden. **L**
773. Überall dort, wo in Hinkunft der Laie Anteil an den kirchlichen Grundfunktionen und Ämtern hat, sind auch Frauen heranzuziehen. (Vgl. 26.) **R**
774. Es ist darauf zu achten, daß Frauen in den pastoralen Gremien auf allen Ebenen der Erzdiözese Wien in entsprechender Zahl vertreten sind. **R**
775. In der christlichen Kinder- und Jugenderziehung, in der theologischen Laienbildung, bei der Priesteraus- und -fortbildung sowie in der Verkündigung (Hirtenbriefe, Predigten, Religionsunterricht, alle Formen von Glaubensinformation usw.) sind die geistigen Voraussetzungen für eine Partnerschaft von Mann und Frau in allen Lebensbereichen zu schaffen. **R**

776. Die Kirche von Wien, und somit auch jeder einzelne, sind heute mehr denn je verpflichtet, mit allen Mitteln für die Würde der Frau in der Öffentlichkeit einzutreten. Jeder gesellschaftlichen Abwertung, Benachteiligung und Zurückstellung sowohl der alleinstehenden Frau, sei sie ehelos, geschieden oder verwitwet, als auch der nicht außerhäuslich berufstätigen Hausfrau oder Mutter ist nachdrücklichst entgegenzuwirken, damit die je eigene Art der Lebensbewältigung und Lebenserfüllung aller Frauen die entsprechende geistige und gesellschaftliche Anerkennung findet. (Vgl. 614.) **D**
777. Die Kirche von Wien setzt sich gegen alle gesellschaftlichen Vorurteile dafür ein, daß die allen Kindern gleichermaßen gebotenen Bildungsmöglichkeiten auch den Mädchen tatsächlich zukommen. **D**
778. Die Kirche von Wien bekennt sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Mann und Frau im kirchlichen, politischen und beruflichen Leben; sie setzt sich dafür ein, daß der Frau gleiche Chancen (berufliche Einstiegs- und Aufstiegsmöglichkeiten, politische Mandate) und gleiche Entlohnung für gleiche Leistung gesichert werden. **D**
779. Die Kirche von Wien unterstützt alle Anstrengungen, dem Beruf der Hausfrau und Mutter wieder die gebührende gesellschaftliche Stellung und Anerkennung zu verschaffen. **D**
780. Die Synode appelliert an alle zuständigen öffentlichen Stellen, jene Paragraphen im österreichischen Recht, die die Frau benachteiligen, abzuschaffen und eine Familienrechtsreform zu beschleunigen, die deren Rechtsstellung verbessert. **AP**
781. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Mutter für die Entwicklung des Kindes spricht sich die Kirche von Wien dafür aus, mehr Möglichkeiten für qualifizierte Heimarbeit, Teilzeitbeschäftigung, gleitende Arbeitszeit, Weiterbildung und spätere Wiedereingliederung der Frau in das Berufsleben zu schaffen. **AP**
782. Die Synode appelliert an alle Frauen der Diözese, ihrer Verantwortung über den Bereich von Familie und Beruf hinaus in Kirche, Gesellschaft und öffentlichem Leben in verstärktem Maße zu entsprechen; demgemäß mögen sich die Frauen über religiöse, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen informieren und in diesen Belangen weiterbilden. **AP**
783. Die Kirche von Wien sieht neben den Problemen der durch Beruf und Familie vielfach überlasteten Mutter auch die sozialen und menschlichen Probleme der auf sich allein gestellten Frau als vordringlich an und appelliert an alle Gläubigen, in christlichem Geist zu deren Lösung beizutragen. **AP**

E. Der Dienst der Kirche an der Mission und Entwicklungshilfe

784. Als „allumfassendes Heilssakrament“ ist die Kirche aus allen Völkern zu allen Menschen gesandt (M 1). Wir Christen der Erzdiözese Wien wissen uns als Glieder dieser Weltkirche aufgerufen, die Botschaft des Evangeliums zu allen Menschen – gerade auch zu jenen in der Ferne – zu tragen und „den Raum unserer Liebe bis zu den Grenzen der Erde hin auszuweiten“ (M 37). Unser Dienst an den Brüdern und Schwestern in aller Welt legt uns eine doppelte Verantwortung auf: die Sorge um die Verkündigung der Frohbotschaft unter allen Völkern (Dienst an der Weltkirche, Mission) und die selbstlose Hilfe an den Notleidenden zum Aufbau einer gerechten Ordnung (weltweite Partnerschaft).

1. Dienst an der Mission

Wenn wir auch davon überzeugt sind, daß Gott „jene Menschen, die das Evangelium ohne ihre Schuld nicht kennen, auf Wegen, die er weiß, zum Glauben führen kann, ohne den es unmöglich ist, ihm zu gefallen“ (Hebr 11, 6; M 7), so ist es doch unsere ebenso tiefe Überzeugung, daß alle Menschen guten Willens nur durch das Erlösungswerk Jesu Christi zum Vater finden. Vollzieht sich doch das Heil der Menschen in dem universellen Heilsplan Gottes, der „will, daß alle Menschen gerettet werden und zur Erkenntnis der Wahrheit kommen. Denn es ist nur ein Gott und nur ein Mittler zwischen Gott und den Menschen, der Mensch Jesus Christus, der sich selbst als Lösegeld für alle hingegeben hat“ (1 Tim 2, 4 bis 5), „und in keinem anderen Namen ist Heil“ (Apg 4, 12). Diese Botschaft Christi muß die Mission den Menschen, die ihn noch nicht kennen, verkünden und sie so zu einer neuen Gemeinde zusammenführen (M 13 bis 17); Mission bleibt damit ein notwendiger Lebensvollzug der Kirche, getragen von dem Sendungsauftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat (Mt 28, 18–20; Mk 16, 15–16; Apg 1, 8).

Auch der Kirche von Wien ist der Auftrag gegeben, am Wachstum der Weltkirche mitzuwirken: in allen Völkern einheimische Teilkirchen zu schaffen und diesen zu helfen, daß sie in ihrem Volk das Evangelium Christi verkünden und leben können. Wir dürfen in brüderlicher Partnerschaft den Aufbau der Weltkirche geistig und materiell durch unser Gebet und unsere Tat mitvollziehen (M 6, 27). Wir dürfen den jungen Kirchen helfen, selbständig zu werden und in ihren Kulturen zu verwurzeln. Durch die Verkündigung der Frohbotschaft und das Zeugnis unseres Dienstes an den Menschen soll in der Welt die neue brüderliche Gemeinschaft entstehen, die Gemeinschaft derer, die an Christus glauben und in ihm zu Brüdern und Schwestern geworden sind, die einander verstehen und einen dauernden Frieden unter den Völkern begründen.

785. Mission als Erfüllung der weltweiten Aufgabe der Kirche bedeutet: Begegnung der Kirche mit den Völkern, die Christus noch nicht kennen (M 6). **L**

786. Die Kirche von Wien weiß sich als Glied der Weltkirche und bekennt sich deshalb zu ihrer Aufgabe, die Mission der Kirche im Leben der Diözese präsent zu machen:

- a) alle Katholiken mit dem Gedankengut des Konzils über die Weltkirche als Missionskirche zu durchdringen,
- b) sie zum Gebet für das Missionswerk anzuregen,
- c) für eine Zunahme der Missionsberufe in der Diözese zu sorgen,
- d) die materielle Beteiligung der heimatlichen Kirche am Missionswerk zu steigern. **L**

787. Zur Durchführung der missionarischen Aufgaben der Diözese ist ein diözesaner Missionsrat zu errichten (MP III, 11). Ihm gehören an: der Diözesanbischof oder ein von ihm ernannter Vertreter, der Diözesandirektor der Päpstl. Missionswerke, die Vertreter der missionarisch orientierten Ordensgemeinschaften sowie aller Gemeinschaften von Katholiken mit missionarischer Zielsetzung. Der Missionsrat plant gemeinsam missionarische Aktionen und sorgt mit für die Durchführung der in den folgenden Resolutionen genannten Aufgaben. Er sucht Zusammenarbeit mit den staatlichen, internationalen und interkonfessionellen Organisationen. Der Missionsrat gibt jährlich einen Bericht über die Verwendung der für die Mission aufbrachten Gelder heraus. **R**

788. Dem Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke müssen Möglichkeiten geboten

- werden, die Vertiefung des tätigen missionarischen Interesses durch intensive Information und durch persönliche Missionswerbung zu erreichen. Durch Predigten und die Veranstaltung von Missionswochen in allen Dekanaten und Pfarren sind die Gläubigen auf die Bedeutung der Missionsaufgabe hinzuweisen und zu gezielten Missionsaktionen hinzuführen. **R**
789. Die zuständigen diözesanen Stellen sollen Missionsberufe unter den Klerikern und den jungen Christen der Diözese fördern (M 38; MP III, 6). Insbesondere sind, wie es das Konzil wünscht, jene Priester, die dazu bereit und geeignet sind, wenigstens für einige Jahre für den Missionsdienst freizustellen (M 38). Der Missionsrat hat für die Auswahl, für eine gute Ausbildung und für einen ständigen Kontakt zu sorgen, ferner für die finanzielle Sicherstellung, soweit diese nicht gegeben ist. Den bestehenden Missionsorden und Missionsinstituten sollen durch den Missionsrat Möglichkeiten geboten werden, die Aufgaben der Mission in der Diözese bekanntzumachen und Berufe zu werben (MP III, 6). **R**
 Siehe auch „Distributio cleri – Priester für Missionseinsatz“ WDB. 1971, S. 178
790. Die Laien der Diözese sind zu verstärktem Missionseinsatz aufzurufen (MP III, 24). Der Missionsrat übernimmt die Sorge um ihre Ausbildung und den wirksamsten Einsatz, hält Kontakt mit ihnen und sorgt für ihre finanzielle Sicherstellung. **R**
791. Die Heimatkirche ist verpflichtet, der Missionskirche auch finanziell zu Hilfe zu kommen. Es sind aber nicht nur die freiwilligen Spender zur Hilfe aufgerufen, sondern alle Katholiken. Die Synode bestimmt eine Abgabe aus den ordentlichen Einkünften der Diözese (M 38) in der Höhe von etwa 2 Prozent. Die Höhe des Betrages wird vom Diözesanbischof jährlich in Übereinstimmung mit dem Missionsrat festgesetzt. Diese Summe verwaltet verantwortlich der diözesane Missionsrat; sie dient der Finanzierung der missionarischen Aufgaben der Diözese und der Arbeit der päpstlichen „Kongregation für die Evangelisierung der Völker“. **R**
792. Auch jene Orden und geistlichen Gemeinschaften, deren spezifische Zielsetzung nicht direkte Missionsarbeit ist, werden eingeladen, sich ihren Möglichkeiten entsprechend personell und finanziell am Missionswerk der Kirche zu beteiligen. **AP**
793. Um der missionarischen Dimension der Kirche im Leben der Diözese verstärkte Beachtung zu sichern, mögen die Massenkommunikationsmittel regelmäßig auf missionarische Belange hinweisen. Ebenso muß dem missionarischen Anliegen schon in der Erziehung größte Aufmerksamkeit zuteil werden: angefangen vom katechetischen Unterricht der Volksschule bis zur theologischen Unterweisung in den Seminaren und der Universität, in der Weiterbildung des Klerus und der Lehrer, in den Glaubenskursen für Laien usw. (MP III, 1). Die katechetischen Lehrbücher und Lehrpläne sind diesbezüglich zu überarbeiten. **E**
794. Die Missionshilfen, die von den Päpstlichen Missionswerken, von den Gliederungen und Organisationen (Dreikönigsaktion der Kath. Jungschar u. a.) geleistet werden, müssen in vollem Umfang die Unterstützung durch die Diözese finden. Das Ergebnis dieser Sammlungen ist ungekürzt dem angegebenen Missionswerk zuzuführen. Der Missionsrat koordiniert die Sammlungen und sorgt für weitgehende Zusammenarbeit. **E**
795. Die Synode sieht in allen Formen von Kontakten zwischen kirchlichen Gemeinschaften in der Heimat und solchen in der Mission ein geeignetes Mittel zur Vertiefung des Missionsinteresses und zur Förderung des persönlichen Engagements. Solche partnerschaftlichen Verbindungen mögen besonders mit den aus einer bestimmten Gemeinde hervorgegangenen Missionaren, können aber auch mit einer Pfarre bzw. einer Diözese in der Mission gepflogen werden. Um Ungerechtigkeiten zu vermeiden und die weltweiten Aufgaben der Mission nicht zu gefährden, aber auch um eine Überforderung der betreffenden Gemeinschaft zu vermeiden, sind solche Partnerschaften mit dem österreichischen Missionsrat und den entsprechenden Missionsoberen abzuklären. **E**
796. Der Missionsrat hat mit den Gliedkirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen eine verstärkte Zusammenarbeit in den verschiedenen gemeinsamen missionarischen Bemühungen zu suchen. **A**

2. Dienst an der Entwicklungshilfe

Tiefgreifende und rasche Veränderungen, die alle Bereiche des Lebens erfassen, prägen unsere Zeit. Entsprechend dem Auftrag, den der Mensch von Gott erhalten hat, sich die Erde zu unterwerfen und sie in Gerechtigkeit zu ordnen (KW 34), hat der Mensch in zunehmendem Maß technisch-kulturelle Fortschritte erzielt.

Die geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen dieses dynamischen Kulturwandels sind jedoch nicht gleichmäßig auf die ganze Welt verteilt. Sie konzentrieren sich auf ein knappes Drittel der Menschheit, das von Jahr zu Jahr reicher wird, während sich die restlichen zwei Drittel, trotz aller Anstrengungen, kaum aus ihrer menschenunwürdigen Armut befreien können.

Die Regel, die einmal zugunsten der nächsten Angehörigen galt, muß heute auf die Gesamtheit der Weltnöte angewandt werden (Prop. Pr. 49). Kein Volk kann seinen Reichtum für sich allein beanspruchen. Die Pflicht zur Solidarität der einzelnen besteht auch für die Völker (Prop. Pr. 48).

Das bedeutet, daß unsere Verantwortung sich nicht in Almosen und Geschenken erschöpfen kann. Wir müssen vielmehr an der Herstellung gerechter Strukturen in allen sozio-ökonomischen Beziehungen der Völker untereinander mitwirken, auch wenn dies für uns mit persönlichem Einsatz und spürbarem Verzicht verbunden ist.

797. Als Teil der Weltkirche ist die Kirche von Wien zu solidarischem Verhalten allen Völkern der Welt gegenüber verpflichtet; denn unser Nächster ist nicht nur der Nachbar neben uns, sondern jeder Mensch in allen Kontinenten, besonders wenn ihm seine personale Würde und grundlegende Menschenrechte vorenthalten werden. (Vgl. 353–359, 644–648.) **L**
798. In einer Situation der sozialen Ungleichheit und Ungerechtigkeit können die Menschen nicht in Frieden leben, Entwicklung wird daher zu Recht als der Weg zu Gerechtigkeit und Frieden bezeichnet. Es bedarf der partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Kontinente, wenn die gesamte Menschheit – also auch wir – in dieser Entwicklung fortschreiten soll (PiT 130). **L**
799. Die Anliegen der internationalen sozialen Gerechtigkeit und Entwicklungsförderung sind dem Lehrplan des Religionsunterrichts, der katechetischen Ausbildung, der theologischen Kurse und der Priesterbildung verpflichtend einzugliedern. Einschlägige Lehrbehelfe sind auszuarbeiten. **R**
800. Ein diözesaner Ausschuß für Entwicklungshilfe ist zu errichten. Er hat die Bemühungen kirchlicher Organisationen auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu koordinieren und einen Vertreter in die Koordinierungsstelle für Internationale Entwicklungsförderung der Österreichischen Bischofskonferenz zu nominieren. Dieser Ausschuß erstellt den Bericht über die Verwendung der für Entwicklungshilfe aufgebrauchten Gelder. **R**
801. Die Diözese stellt aus ihren Einnahmen entsprechende Mittel für Entwicklungshilfe dem diözesanen Ausschuß für Entwicklungshilfe zur Durchführung von Projekten zur Verfügung. Für diese Abgabe dürfen die aus Entwicklungshilfe- und Missionssammlungen stammenden Gelder nicht herangezogen werden. **R**
802. Entwicklungshilfe soll immer wiederkehrender und wichtiger Bestandteil der Verkündigung sein. Dabei ist vor allem das Verständnis zu wecken für die Bedeutung der individuellen finanziellen oder menschlichen Hilfe, wie auch für die Notwendigkeit einer stärkeren Beteiligung der öffentlichen Hand an diesen Anstrengungen. Das diözesane Koordinierungsgremium für Entwicklungshilfe hat den Predigern geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen. **R**
803. In analoger Weise zu Resolution 801 werden die Orden, Pfarren und kirchlichen Gemeinschaften aufgefordert, beispielhafte Zeichen zu setzen und aus ihren ordentlichen Einnahmen entsprechende Mittel für Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen. **AP**
804. Jeder einzelne Christ wird aufgefordert, sein Einkommen mit den Notleidenden zu teilen. Als Minimum wird die Abgabe von 1 Prozent des Nettoeinkommens als persönlicher Beitrag für Entwicklungshilfe vorgeschlagen. **AP**

805. Die Katholiken werden aufgefordert, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auf die zuständigen öffentlichen Stellen (Behörden, Parteien, Kammern usw.) einzuwirken, damit die im Rahmen der UNCTAD (1968) eingegangene Verpflichtung, 1 Prozent des Bruttonationaleinkommens für Zwecke der Entwicklungshilfe aufzuwenden, von Österreich erfüllt wird. Besonderer Wert ist auf eine wesentliche Steigerung der „Technischen Hilfe“ zu legen. **AP**
806. Eine umfassende Aufklärungskampagne soll Vorurteile gegen die Entwicklungshilfe zu beseitigen suchen. **AP**
807. Die Synode bekennt sich im Sinne der allgemeinen Friedensförderung zur Ermöglichung von Alternativdiensten (Entwicklungshelferdienste, soziale Dienste und andere) an Stelle des Wehrdienstes und appelliert an die zuständigen Instanzen, solche Alternativdienste gesetzlich zu verankern. (Vgl. 337, 652.) **AP**
808. Studenten und Praktikanten aus Entwicklungsländern sowie Gastarbeiter sind als Partner und Gäste von uns aufzunehmen. (Vgl. 561, 838.) **AP**
809. Der Personaleinsatz in Entwicklungsländern (Entwicklungshelfer, Experten, Familien) ist ideell und materiell zu fördern und durch Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zu forcieren. **AP**
810. Die Kirche von Wien hat auch die Aufgabe, für die Verbreitung und Durchführung der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einzutreten. **E**
811. Die Lehrbücher und Unterrichtsbehelfe sind auf ihre Einstellung und sachliche Information in bezug auf Fragen der internationalen sozialen Gerechtigkeit, der Entwicklungsförderung und des Friedens zu überprüfen. Nötigenfalls sollen Anregungen zur Revision erarbeitet und an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden. **E**
812. In den Fragen der internationalen sozialen Gerechtigkeit, der Entwicklungsförderung und der Friedensförderung soll die Kirche von Wien alle Möglichkeiten einer fruchtbaren Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen kirchlichen Gremien (z. B. CIDSE, ICRA, Justitia et Pax, Ökumenischer Rat der Kirchen), mit anderen christlichen Kirchen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen wahrnehmen. **E**

F. Die Begegnung der Kirche mit Nichtkatholiken, Juden und Nichtchristen

1. Ökumenische Fragen

813. Wahre Einheit beruht auf dem Vermächtnis Jesu Christi. Somit ist das ökumenische Bemühen die Erfüllung seines Gebotes. Das ökumenische Anliegen ist daher von allen zahlenmäßigen und taktischen Erwägungen zu befreien. Es gibt nur den einen ökumenischen Auftrag und keinesfalls einen jeder Kirche eigenen Ökumenismus. **L**
814. Ökumenischer Dialog setzt voraus:
- die Taufe,
 - die Anrufung des dreieinigen Gottes,
 - das Bekenntnis, daß Jesus Herr und Erlöser ist,
 - die Heilige Schrift. **L**
815. Ökumenische Gesinnung und ökumenisches Tun haben zur Voraussetzung, daß jeder Partner den eigenen Standpunkt kennt und sich um das Verständnis der Haltung des anderen bemüht. Hierbei soll aus dem Geist christlicher Liebe das Gemeinsame über das Trennende gestellt werden. Die Kenntnis sowohl des eigenen wie des anderen Standpunkts trägt wesentlich zur Überwindung von Indifferentismus, Fanatismus und Proselytenmacherei bei. **L**
- „Unter Proselytismus wird hier eine mit dem Geist des Evangeliums unvereinbare Handlungsweise verstanden, sofern unehrenhafte Mittel benützt werden, um die Menschen z. B. unter Mißbrauch ihrer Unkenntnis oder Armut in die eigene Gemeinschaft zu ziehen (vgl. Erklärung über die Religionsfreiheit 4).“*
816. Die volle Verwirklichung der Einheit kann nicht allein von menschlichem Bemühen getragen sein, sondern ist vor allem ein Werk des Hl. Geistes, doch muß menschlicherseits das Mißtrauen und das Anlegen von irdischen Maßstäben überwunden werden. Daher ist das große Anliegen der Einheit in das Gebet des einzelnen und der Gemeinschaft aufzunehmen. Diese Verbundenheit wird auch in der tätigen Liebe ihren Ausdruck finden müssen. **L**
817. Einheit ist überall dort sichtbar zu machen, wo Übereinstimmung möglich ist. **L**
818. Die Gläubigen sollen klar und vorbehaltlos sowohl mit der Auffassung der Kirche als auch mit den Dispensmöglichkeiten, die für Ehen von Katholiken mit nichtkatholischen Christengelten, bekannt gemacht werden. Bei der Dispenspraxis sollen alle zu Gebote stehenden Möglichkeiten genützt werden.
Diese Dispenspraxis soll einheitlich und konsequent in menschlich entgegenkommender Weise gehandhabt werden.
Die Seelsorger sollen den gemischtkonfessionellen Braut- und Ehepaaren, wenn möglich in Verbindung mit dem Seelsorger des anderen Ehepartners, ihre besondere pastorale Hilfe anbieten. **R**
- Siehe auch „*Motu proprio über die rechtliche Regelung der Mischehen*“ WDB. 1970, S. 77 ff. – „*Ausführungsbestimmungen der Österr. Bischofskonferenz zum Motu proprio ‚Matrimonia mixta‘*“ WDB. 1970, S. 141 ff.
819. Da die Verkündigung der Auferstehung Jesu Christi alle Christen eint, sollte grundsätzlich keine Schwierigkeit darin gefunden werden, daß Geistliche verschiedener Konfessionen die Beerdigung mit ihrem gemeinsamen Gebet und Segen begleiten. **R**
820. Wird von nichtkatholischer Seite die Bitte ausgesprochen, kirchliche Räume und Geräte zur Verfügung zu stellen, dann soll von katholischer Seite in einheitlicher und brüderlich entgegenkommender Weise vorgegangen werden. **R**
- Die Durchführungsbestimmungen, die nach Fühlungnahme mit der Österreichischen Bischofskonferenz zu erstellen sind, werden darüber Aufschluß geben, in welchem Ausmaß die Geräte zur Verfügung gestellt werden können.*

821. Ein verbindliches Schema für ökumenische Wortgottesdienste soll nicht entworfen werden, um hiedurch nicht frühzeitig neue Experimente zu unterbinden. Geeignete gute Texte sollen jedoch auf Wunsch zur Anregung bereitgestellt werden. Unerlässliche Voraussetzung für diese Gottesdienste sind: gewissenhafte Vorbereitung und eine lebendige Gruppe, die sie trägt. **R**
822. Für die Seelsorger sollen geeignete Möglichkeiten ökumenischer Information und Begegnung geschaffen werden.
Auf dem Gebiet der kategorialen Seelsorge (z. B. Betriebsseelsorge) sollen die gemeinsamen Sachprobleme auch gemeinsam studiert werden. Häufig werden ja die gleichen Fragen aus dem außerkirchlichen Raum an die Kirchen gestellt.
Darüber hinaus sollen Wege für eine allgemeine und verständliche ökumenische Information aufgezeigt werden. **R**
823. Die karitative Hilfeleistung, insbesondere auf pfarrlicher Ebene, soll nicht durch konfessionelle Schranken eingeengt werden, sondern im Geiste einer christlichen Zusammenarbeit und Stellvertretung geschehen. **R**
- Die Diözesansynode befaßte sich beim ökumenischen Fragenkomplex nicht stets auch mit den notwendigen Konkretisierungen, um die sich in der Diözese vor allem folgende Kommissionen bemühen:*
- * Diözesankommission für ökumenische Fragen.
 - * Evangelisch-Katholische Kontaktkommission für Österreich.
 - * Altkatholisch-Römisch-katholische Konsultationen.
 - * Darüber hinaus kann mit den Vertretern der Patriarchate und sonstigen autokephalen Ostkirchen nur im entsprechenden Rahmen verhandelt werden.
- Allein in diesem hier aufgezeigten Rahmen kann auch jeweils die Frage der Communicatio in sacris behandelt werden.*

2. Christlich-jüdische Begegnung

824. Die Kirche anerkennt das Alte Testament ebenso wie das Neue Testament als Anrede und Weisung Gottes. Das Neue Testament ist nur auf dem Hintergrund des Alten Testamentes voll verstehbar. Das Alte Testament ist nicht nur Vorbereitung auf das Neue Testament, sondern besitzt auch einen religiösen Eigenwert. Deshalb ist die Heilsbotschaft des Alten Testamentes im theologischen Denken und für das religiöse Leben der Gemeinden heranzuziehen und auszuwerten. **L**
825. Christen und Juden sind Zeugen des lebendigen Wortes Gottes und des Heilswirkens Gottes geworden. Sie sind deshalb verantwortliche Zeugen der Offenbarung Gottes vor der Welt. **L**
826. Existenz und Geschichte des Judentums sind (nach Röm 9–11) für die Christen ein Heilmysterium, daher müssen die Christen die Existenz auch des heutigen Judentums heilsgeschichtlich verstehen. **L**
827. Mit sicherem Glauben halten wir fest, daß der Neue Bund in Christus die Verheißungen des Alten Bundes nicht außer Kraft gesetzt hat, wie der Apostel Paulus im 11. Kapitel des Römerbriefes sagt (besonders Vers 1, 26 und 28). Im Lichte dieses Textes sind auch alle übrigen sich auf Israel beziehenden Stellen des Neuen Testamentes sachgemäß zu interpretieren. Es ist uns Christen nicht erlaubt, die Juden zwar als ursprünglich auserwähltes, dann aber endgültig verworfenes Gottesvolk anzusehen. (Vgl. 830.) **L**
828. Christen und Juden verbindet die gemeinsame Hoffnung auf die volle Offenbarung des Reiches Gottes. Es verbindet sie aber auch die Auffassung des Menschen als eines Ebenbildes Gottes und das Streben nach einer Weltbewältigung aus religiösem Geist. **L**
829. Die reichere Verwendung alttestamentlicher Texte in der neuen Perikopenordnung soll für das bessere Verständnis des Alten Testamentes durch die Gläubigen benützt werden. Deshalb soll eine sachgerechte Einführung in die vielfach unbekanntere religiöse Welt dieser Texte geboten werden. Keinesfalls aber dürfen die alttestamentlichen Texte grundsätzlich oder regelmäßig ausgelassen werden. (Vgl. 92.) **R**

830. Im Unterricht, in den Lehrbüchern und Lehrbehelfen für den Religionsunterricht sollen nicht nur unrichtige Aussagen über das jüdische Volk vermieden, sondern auch die scheinbar negativen Aussagen der Schrift im Lichte der paulinischen Theologie erklärt werden. Ebenso soll der religiöse Gehalt des Alten Testaments herausgestellt und damit die Bedeutung Israels als des Bundespartners Gottes positiv dargestellt werden. (Vgl. 827.) **R**
831. Die Beschäftigung mit dem Alten Testament im Verlauf des Theologiestudiums und die dadurch gewonnenen exegetischen Erkenntnisse sollen für eine umfangreichere Verwendung des Alten Testaments in Predigt, Katechese und Liturgiefeier fruchtbar gemacht werden. **E**
832. Die von der Konzilserklärung „Nostra Aetate“ (Artikel 4, Absatz 5) angeregten gemeinsamen Studien könnten durch Gastvorstellungen jüdischer Theologen an der theologischen Fakultät und durch Intensivierung judaistischer Studien seitens der Theologiestudenten verwirklicht werden. **E**
833. Den Institutionen der katholischen Erwachsenenbildung in der Erzdiözese Wien wird empfohlen, die Beschäftigung mit den Themen „Altes Testament“ und „Judentum“ zu intensivieren. **E**
834. Alle Verantwortlichen sollen die Gläubigen dazu auffordern, eine Ausgabe der gesamten Heiligen Schrift zu besitzen. (Vgl. 101 a.) **E**
835. Die Psalmen sollen als biblische Gebetstexte bei den Gottesdiensten und in den diözesanen Lied- und Gebetbüchern nicht zurückgedrängt, sondern vielmehr verwendet und dem Verständnis der Gläubigen nähergebracht werden. **E**
836. Es widerspricht der Lehre der Kirche Christi (Vaticanum II, „Nostra Aetate“ Artikel 4), die den Juden durch Jahrhunderte von Christen und Nichtchristen zugefügten Leiden und Demütigungen als Folge einer Verstoßung durch Gott zu deuten. Daher müssen sich alle Christen von antijüdischen Affekten freihalten und etwaigen antisemitischen Diskriminierungen seitens anderer entgegenreten. Die Kirche von Wien erwartet von den Katholiken, daß sie nichts unversucht lassen, um die zwischen ihnen und den Juden bestehende und durch traditionelle Mißverständnisse genährte Entfremdung zu überwinden. **AP**

3. Christen und nicht-christliche Religionen

837. Das Verhältnis der Katholiken zu den nichtchristlichen Religionen ist heute auch für die Katholiken der Erzdiözese Wien ein Prüfstein christlicher Haltung, leben doch tausende Angehörige dieser Religion als Studenten und Gastarbeiter mitten unter uns. **L**
838. In der Begegnung mit den Angehörigen dieser nicht-christlichen Religionen soll das Wahre und Heilige in diesen Religionen anerkannt, das Gemeinsame herausgestellt und sollen gemeinsame Aufgaben in Angriff genommen werden; als ein besonders wichtiges Problem kann die Auseinandersetzung mit allen Formen des Atheismus gelten. (Vgl. 561, 808.) **L**
839. Die Christen haben die Pflicht, bei solchen Begegnungen ihren Glauben in Wort, Leben und Tat zu bezeugen. **L**
840. Das „Afro-Asiatisches Institut in Wien“, das als Einrichtung der Diözese der Begegnung von Österreichern mit den Angehörigen der Völker und Religionen Afrikas und Asiens dient, soll von seiten der Erzdiözese Wien, angesichts der wachsenden Aufgaben, mehr als bisher ideell und finanziell gefördert werden. (Vgl. 561.) **E**
 Siehe auch „Afro-Asiatisches Institut“ WDB. 1961, S. 111
841. In der theologischen Ausbildung und Fortbildung soll eine verstärkte Kenntnis der nicht-christlichen Religionen und ihrer gegenwärtigen Situation vermittelt werden.
842. Die Institutionen und Personen, die in Mission oder Entwicklungshilfe oder in der Kontaktnahme mit den Weltreligionen tätig sind, mögen sich gemeinsam um eine weltoffenere Haltung der Katholiken bemühen. **AP**

843. Die Verantwortlichen für die Massenmedien mögen in diesen Medien eine verstärkte Information über die außer-europäischen Kulturen und deren Religionen vermitteln. **AP**
844. Die Kirche von Wien bekennt sich zu den Menschenrechten wie sie in der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 und in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten formuliert sind. Sie appelliert an die Politiker, sich bei den internationalen Organisationen dafür einzusetzen, daß den jeweiligen ethnischen oder religiösen Minderheiten die ihnen zustehenden Rechte garantiert und gewährt werden. **AP**

Pastorale Träger

G. Die Träger der kirchlichen Dienste

1. Der Dienst der Priester, Diakone und kirchlichen Laienangestellten

- 1. Für die Sendung der Kirche ist das gesamte Gottesvolk verantwortlich; alle haben Anteil an der priesterlichen, prophetischen. und königlichen Aufgabe Christi (vgl. LA 2). Jeder Christ hat für den Aufbau der Gemeinde den Geist Gottes zu einer besonderen Aufgabe empfangen. Diese geistgewirkten Gaben und Berufungen für das Wohl des ganzen Gottesvolkes (vgl. 1 Kor 14, 12) sind die „Charismen“. Charismen sind nicht nur jene außergewöhnlichen Gnadengaben, die einigen wenigen Gläubigen der Urkirche gegeben und auch später in besonderen Situationen der Kirche zum Erweis der göttlichen Lebenskraft gewährt wurden; die Charismenlehre des Konzils geht vielmehr davon aus, daß alle Gläubigen die Gaben Gottes empfangen haben (vgl. K 12, 30). Die vielfältigen Aufgaben der Kirche verlangen den Einsatz aller dem Volk Gottes geschenkten Charismen und die Förderung ihrer Entfaltung.*
- 2. Das dem ganzen Volk Gottes gemeinsame Priestertum ist grundlegend und vor dem Amtspriestertum zu sehen. Dieses entwickelt sich jedoch nicht einfach aus dem gemeinsamen Priestertum des Volkes Gottes, sondern kommt durch Sendung und Weihe von Christus her, dem einen Mittler zwischen Gott und den Menschen im Neuen Bund, dem einen Priester, dessen Opfer voll genügt. Die amtliche Sorge um den Aufbau der Gemeinde Christi als Zeichen und Werkzeug des Heiles für die Welt ist die wesentliche Aufgabe des Amtspriestertums. Die Leitung der Gemeinde geschieht in der Verkündigung des Wortes Gottes, in der Proklamation der Heilstat Gottes in Tod und Auferstehung Jesu als Fundament der Gemeinde Christi. Weil diese gerade als Gemeinschaft Zeichen des Heils sein soll, stellt die Sorge um die Einheit einen wichtigen Aspekt des priesterlichen Dienstes dar; dazu gehört die Koordinierung der verschiedenen Charismen und Aufgaben, das Sichtbarmachen der Einheit der Gemeinde in der Liebe, das Bemühen um die lebendige Verbindung mit Diözese und Weltkirche.
Alle diese Aufgaben finden ihre höchste Verwirklichung in der Feier der Eucharistie, in der im „Brot für das Leben der Welt“ (vgl. Joh 6, 51) das Volk Gottes zum Leib Christi konstituiert wird. Das erneuerte Selbstverständnis der Kirche, das Wissen um die Relativität mancher geschichtlicher Erscheinungsformen der Kirche und das Wissen um die sich schnell ändernde Situation der Welt, in deren Dienst die Kirche steht, verlangen auch neue Formen des priesterlichen Lebens und Wirkens.*
- 3. Der Bischof ist der erste und eigentliche Seelsorger seiner Diözese. Kraft des Weihesakramentes haben die Priester Anteil an Amt und Auftrag des Bischofs. Alle Priester der Diözese bilden mit dem Bischof zusammen das Presbyterium, das unter seiner Leitung für das Volk Gottes gemeinsame Verantwortung trägt.*
- 4. Die konkrete Gestalt, in welcher der Priester die allen Christen aufgetragene Heiligkeit verwirklicht, ist der Dienst, zu dem er durch die Weihe und durch den Auftrag des Bischofs bestimmt ist. Als Verkünder des Wortes Gottes, als Spender von Sakramenten, als Vorsteher des Volkes Gottes soll er die Vollkommenheit christlichen Lebens erreichen (vgl. P 13). So wird das gesamte Leben des Priesters ein lebendiges Zeugnis sein müssen: Es soll ein Vorleben von Glaube, Hoffnung und Liebe sein, die für jeden Christen die entscheidende Haltung darstellen. In diesem Zusammenhang ist auch die frei gewählte Ehelosigkeit der Priester zu sehen: Der Verzicht auf das große Gut ehelicher Liebe und Gemeinschaft soll in der Bereitschaft zum Dienst im Geiste Christi ein Zeugnis für den über diese Welt hinausgreifenden Glauben sein.*
- 5. Es gibt in der Kirche verschiedene Ämter und Dienste zur Erfüllung der einen Sendung. Der Priester trägt die Verantwortung für den Aufbau der Kirche nicht allein. Die Diakone nehmen teil am kirchlichen Amt in dauernder Bindung an Kirche und Bischof. In den verschiedenen Bereichen des pastoralen Wirkens sind Ordensleute und Laien im Auftrag des Bischofs tätig. Sie alle eint der Dienst an der einen Sendung des Gottesvolkes.*

1. 1. GEMEINSAMES

845. Ein Personalreferat ist zu schaffen, das dem Erzbischöflichen Ordinariat unterstellt ist. Es hat für Entscheidungen des Erzbischöflichen Ordinariates über den Einsatz von Personal unter Berücksichtigung eines langfristigen Konzepts Unterlagen und Vorschläge zu erarbeiten. **R**

Das Personalreferat soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) *Führung der Personalevidenz aller Personen, die ihre Besoldung durch die Erzdiözese Wien erhalten:*
 - *Anlegen von Personalakten,*
 - *Beschreiben der vorhandenen Kräfte nach sachlichen und charakterologischen Gesichtspunkten (nach Personalakten).*
- b) *Erarbeitung eines Stellenplanes:*
 - *Feststellung des Ist-Standes,*
 - *Feststellung des Soll-Standes auf Grund vorhandener Wünsche und auf Grund der durch den Pastoralplan gegebenen Erfordernisse,*
 - *Entwurf eines der jeweiligen Situation angepaßten Stellenplanes.*
- c) *Mitwirkung bei Neubesetzungen und Umbesetzungen:*
 - *Beschreibung und Ausschreibung offener Stellen unter Berücksichtigung aller objektivierbaren Aufgaben,*
 - *Bereitstellung der sachlichen und charakterologischen Daten,*
 - *Präsentation von Wünschen der Betroffenen,*
 - *Angebot von Lösungsmodellen unter Berücksichtigung eines umfassenden und langfristigen Konzepts,*
 - *Anwendung von modernen Testverfahren,*
 - *Vorschläge hinsichtlich der Besoldungseinstufung.*
- d) *Mitwirkung bei der Wahrung der dienst- und arbeitsrechtlichen Vorschriften:*
 - *Bei Beförderungen und Ernennungen,*
 - *bei der Auflösung eines Dienstverhältnisses,*
 - *bei Gehaltsabfindung laut Besoldungsordnung,*
 - *bei Erstellung von Sonderverträgen.*
- e) *Erstellung eines Aus- und Fortbildungsplanes für die verschiedenen Kategorien von Dienstleistungen, u. a.:*
 - *Analysen für Berufsabläufe von Laien im kirchlichen Dienst,*
 - *Konzept für die Aus- und Fortbildung aller im kirchlichen Dienst Stehenden,*
 - *Sorge für ein Angebot von notwendigen Umschulungen,*
 - *Erstellung eines Konzepts für die Koordinierung der vorhandenen Ausbildungseinrichtungen.*
- f) *Weckung des Interesses für die verschiedenen Möglichkeiten des Einsatzes im kirchlichen Dienst:*
 - *Darstellung der Möglichkeiten für eine Berufslaufbahn im kirchlichen Dienst,*
 - *Erarbeiten ansprechender Formen der Werbung.*

846. Ein Ausschuß des Pastoralen Diözesanrates ist zu beauftragen, die von einem Personalreferat üblicherweise geleisteten Aufgaben zu sichten und im Hinblick auf die Tätigkeit im kirchlichen Bereich zu überprüfen. Auf Grund der Ergebnisse ist eine genaue Umschreibung der Kompetenzen und Aufgaben zu erstellen. Der Ausschuß hat auch den Fragenkomplex „kirchliche Berufe“ im Hinblick auf Grundausbildung (Koordinierung der bereits bestehenden Angebote), Fortbildung, Dienstrecht, Stellenwert im kirchlichen Dienst usw. zu untersuchen. (Vgl. 885.) **R**

Unsere Diözese verfügt über verschiedene Bildungseinrichtungen, die vielfach sowohl die Grund- als auch die Spezialausbildung vermitteln (Katechetisches Institut, Laienjahr, Fernkurs, Seminar für kirchliche Frauenberufe, Theologische Fakultät der Universität, Theologische Hauslehranstalten, Wiener Katholische Akademie, Kommission zur Ausbildung der Diakone und eine Kommission zur Ausbildung von Sprengelleitern. Die Vielfalt dieser Bildungsträger verbraucht eine enorme Zahl von Vortragenden, das Niveau ist stark unterschiedlich, für die Spezialausbildung wird zuwenig gesorgt. Eine Koordinierung der vorhandenen Kräfte und Einrichtungen wäre sehr wünschenswert.

847. Alle, die im kirchlichen Auftrag wirken, müssen sich der Verantwortung, die Kirche zu repräsentieren, stets bewußt sein und dies in Gesinnung und Verhalten zum Ausdruck bringen. **AP**

1. 2. LEBEN UND WIRKEN DER PRIESTER UND DIAKONE

1. 2. 1. Leben und Wirken der Priester

848. Die Amtsträger sollen darum bemüht sein, als Gemeindeleiter Charismen der Laien zu entdecken, der Entfaltung dieser verschiedenen Gnadengaben den notwendigen Freiheitsraum zu lassen und dafür zu sorgen, daß sie dem Aufbau und der Einheit der Gemeinde dienen. (Vgl. 61.) **L**

Die Charismenlehre des Konzils geht davon aus, daß alle Gläubigen die Gaben Gottes empfangen haben (K 30). Das gesamte Gottesvolk ist ja verantwortlich für die Sendung der Kirche, das heißt alle haben teil an der priesterlichen, prophetischen und königlichen Aufgabe Christi (LA 2). Das bedeutet aber gerade keine Uniformität. Jeder Christ hat den Geist Gottes empfangen zu einer besonderen Aufgabe für den Aufbau der Gemeinde (K 12). Diese berufenen und geistgewirkten Aufgaben für das Wohl des ganzen Gottesvolkes (vgl. 1 Kor 14, 12) sind die „Charismen“.

849. Um dem Presbyterium der Diözese die ihm zukommende Mitverantwortung an der Leitung der Diözese zu ermöglichen, sind alle Formen besserer Kommunikation der Priester untereinander und der Priester mit dem Bischof und seinen engeren Mitarbeitern zu fördern. Insbesondere ist dafür vorzusorgen, daß die Priester an jenen Entscheidungen teilnehmen können, die ihr eigenes Leben und Wirken betreffen. (Vgl. 735.) **L**

850. Eine wichtige Voraussetzung für die Entfaltung der Persönlichkeit der Amtsträger und für das volle Wirksamwerden ihres Dienstes ist das Bestehen priesterlicher Gemeinschaft. Daher mögen die Priester untereinander innerhalb ihres gemeinsamen Arbeitsgebietes, aber auch darüber hinaus mit ihren Mitbrüdern im Dekanat, in der Diözese, auf nationaler und internationaler Ebene um rege Kommunikation bemüht sein. Vorhandene Gruppenbildungen der Priester sind zu fördern, neue Formen – wie etwa die einer engen Teamarbeit – anzuregen. Das Gemeinsame der Arbeit soll auch in einem gemeinsamen Beten und Leben der in einem bestimmten Bereich Zusammenarbeitenden seinen Ausdruck und seine Stütze finden. **L**

Bei der Priesterbefragung in der Erzdiözese Wien antworteten 90% aller Befragten auf die Frage „Halten Sie eine engere Zusammenarbeit der Priester für wünschenswert?“ mit Ja. Sehr hoch ist auch der bejahende Prozentsatz auf die Frage „Legen Sie Wert darauf, priesterliche Aufgaben mit Mitbrüdern zu besprechen?“: 92%! Auf gemeinsamen Haushalt legen 71% der Befragten Wert, Priestergemeinschaften halten 57% für wertvoll. Auf die konkrete Frage: „Beten Sie öfters mit Mitbrüdern?“ antworteten 73% jedoch mit Nein. Diese hohen Zahlen lassen auf ein Gemeinschaftsbedürfnis der Priester schließen. Welcher Art es ist, müßte allerdings erst genauer untersucht werden. Sieht sich der Priester tatsächlich von seinen priesterlichen Mitbrüdern isoliert und warum? Findet er sich nur von den Entscheidungszentren der Kirche isoliert oder darüber hinaus auch von der Gesellschaft, in der er leben und wirken soll?

851. Für ein fruchtbares Wirken der kirchlichen Amtsträger ist sowohl die spirituelle Formung und die Entfaltung der menschlichen Qualitäten als auch die theologisch-wissenschaftliche und pastoral-praktische Ausbildung von entscheidender Bedeutung. Daneben ist auch die Vermittlung der wichtigsten Erkenntnisse der Humanwissenschaften und die Konfrontation mit der konkreten Situation von Gesellschaft und Welt notwendig. (Vgl. 854.) **L**

852. Da die lateinische Kirche nach den geltenden Bestimmungen nur jene jungen Menschen zu Priestern weiht, die sich zur Ehelosigkeit um des Reiches Gottes willen entschieden haben, und angesichts der Tatsache, daß der ehelose Priester sich heute neuen und größeren Schwierigkeiten gegenüber sieht, ist der Sorge um die positive Bewältigung des Zölibats verstärkte Aufmerksamkeit zu schenken (z. B. durch gute theologische Fundierung, spirituelle Vertiefung, Hilfen zur Persönlichkeitsentfaltung, eventuell psychologische Beratung, Abbau von vermeidbaren Ursachen beruflicher Enttäuschungen, Sorge um die *vita communis* u. a.). **L**

853. „Priesterberufe zu fördern ist Aufgabe der gesamten Christengemeinde. Sie erfüllt sie vor allem durch ein wirklich christliches Leben“ (PA 2). In jeder Gemeinde (territorial und kategorial) tragen die einzelnen Glieder füreinander und für das Gemeindeleben, das des

priesterlichen Dienstes bedarf, Verantwortung. Daraus erwächst der ganzen Gemeinde die Pflicht, um die Weckung und Bewahrung von Priesterberufen besorgt zu sein. **L**

Die Verantwortung für Priesterberufe ist vor allem in folgenden Bereichen wahrzunehmen:

1. *Die Familie leistet den wichtigsten Beitrag zur Priestererziehung. Als „Kirche im Kleinen“ (vgl. K 11) muß sie durchdrungen sein vom Geist des Glaubens, der Liebe und der Frömmigkeit, wenn sie diese Aufgabe erfüllen soll (Erziehung zur reifen Persönlichkeit, Gewissensbildung...). Diese Aufgeschlossenheit für geistige, religiöse und soziale Werte beeinflusst die Motive für die Berufsentscheidung, begleitet die Berufsausbildung und bietet einen persönlichen Rückhalt bei der Berufsausübung.*
 2. *In der Gemeinde kann das Interesse für den geistlichen Beruf geweckt werden: in der Liturgie, in der Verkündigung und in den verschiedenen Formen pfarrlicher Mitarbeit junger Menschen.*
 3. *Die beste „Werbung“ für den geistlichen Beruf ist ein Priester, der auf Grund seiner menschlich-priesterlichen Lebensweise Vorbild wird. Auf die spürbare Kollegialität der Priester untereinander („Berufsklima“) als mitbestimmendes Element der Berufsentscheidung soll besonders geachtet werden.*
 4. *In den bischöflichen Seminaren und Ordensjuvenaten wird den Studenten in besonderer Weise das Ideal des Priesterberufes vor Augen gestellt, das gerade in einer guten religiösen Gemeinschaft wachsen und sich entfalten kann. Diese Atmosphäre ermöglicht eine altersgemäße Vorentscheidung zum Priesterberuf.*
 5. *Der Religionsunterricht als eine Vorbereitung auf ein verantwortliches christliches Leben bietet die Möglichkeit, bei den entsprechenden Katechesen auf Sinn und Notwendigkeit des Amtes in der Kirche näher einzugehen und dabei das Interesse für den Priesterberuf zu wecken.*
 6. *Das Zentrum für geistliche Berufe (früher „Canisiuswerk“) hat die Aufgabe der geistigen Förderung von geistlichen Berufen und der materiellen Unterstützung von Personen, die den geistlichen Beruf anstreben. Das Zentrum ist weiters bestrebt, sich um eine gedeihliche Zusammenarbeit zu bemühen, die zur Weckung und Förderung von Priesterberufen errichtet wurden, sowie eine möglichst umfassende Informationstätigkeit sowohl im innerkirchlichen Bereich (pastorale Gremien, katholische Organisationen, Amtsträger und Eltern) als auch gegenüber der gesamten Öffentlichkeit zu leisten.*
 7. *Der KIM (Kreis junger Missionare) möchte den jungen Menschen, die in ihrer Familie leben und öffentliche Schulen besuchen und sich mit dem Gedanken tragen, Priester zu werden, eine menschlich religiöse Grundlage bieten. Durch persönliche Führung seitens eines Priesters, durch Bibelzellen Gleichgesinnter und durch missionarischen Einsatz in der Pfarrgemeinde will der KIM diesen jungen Menschen helfen in ihrem Streben nach dem Priesterberuf.*
854. In der Ausbildungszeit sind durch entsprechende Fachleute auch die wichtigsten Erkenntnisse der Humanwissenschaften zu vermitteln, soweit sie für den Dienst und das Leben der Priester Bedeutung haben. Für diese Aufgaben sind auch Lientheologen heranzuziehen, denen eine zweite Ausbildung ermöglicht wird. (Vgl. 851.) **R**
855. Neben der für alle Priesterkandidaten verpflichtenden Grundausbildung soll – bei entsprechender Begabung – schon während der Studienzeit die Spezialausbildung sowohl für wissenschaftliche als auch für pastorale Tätigkeiten gefördert werden. **R**
856. Eine Kommission zur Förderung der Priesterfortbildung ist zu errichten. Aufgabe dieser Kommission soll vor allem sein: Die Erarbeitung von Modellen der Fortbildung, Erfahrungsaustausch mit anderen Diözesen, Betreuung der konkreten Durchführung der Fortbildung. **R**
857. Kapläne sind im Regelfall verpflichtet, im Pfarrhaus zu wohnen. In den Pfarren, in denen mehrere Priester im Pfarrhaus zusammen wohnen, kann nur Pfarrer werden, wer zur Führung der Mensa communis bereit ist. Die Kapläne sind gehalten, an der Mensa communis teilzunehmen. **R**
858. Bei gegebenen Voraussetzungen und Zustimmung des Pfarrgemeinderates sind auf Antrag mehreren Priestern größere Pfarren oder andere Aufgaben zur Betreuung in Teamarbeit zu übergeben. In solche Teams können auch Diakone und Laien aufgenommen werden. **R**
859. Dekanatskonferenzen haben monatlich stattzufinden. Die Teilnahme daran ist für alle Priester, die im Dekanat wohnen und in der Seelsorge tätig sind, verpflichtend. Die Aufgabe

der Dekanatskonferenzen ist es, dem gemeinsamen Gebet, der Planung, der Fortbildung sowie der Schaffung einer brüderlichen Atmosphäre unter den Priestern zu dienen. In allen Arbeitsbereichen ist auf ein gemeinsames Planen, eine wechselseitig abgestimmte Durchführung und eine gemeinsame Beurteilung des Durchgeführten hinzuwirken. (Vgl. 35, 120, 121.) **R**

Siehe auch „Organische Gliederung der diözesanen Arbeit durch das Dekanat III“ WDB. 1966, S. 43

860. Die Diözesankommission für Verkündigung wird beauftragt, Wege aufzuzeigen, die geeignet sind, für ein erneuertes Priesterbild im ganzen Volk Gottes Verständnis zu schaffen. **A**
861. Die Erzbischöfliche Finanzkammer wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Priester- und dem Ordensrat die Frage einer einheitlichen Besoldung des Klerus zu prüfen. **A**
862. Schon im Hinblick auf die verheirateten Diakone und die Pastoralassistenten ist das christliche Volk mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß kirchliches Amt und sakramentale Ehe grundsätzlich vereinbar sind. **AP**
Dieser Appell wurde noch vor der Bischofssynode in Rom verabschiedet, die für das Priesteramt in der lateinischen Kirche ausdrücklich am Zölibat festhielt.
863. Die Priester mögen bemüht sein, gemeinsam mit dem Bischof und allen Katholiken die vom Konzil geforderte „Anpassung des priesterlichen Dienstes“ zu verwirklichen. **AP**
864. Alle Träger eines kirchlichen Amtes mögen sich stets von der Erkenntnis leiten lassen, daß sie von Christus und der Kirche nicht als Herren, sondern als Diener des Gottesvolkes berufen sind, das in seiner Gesamtheit Träger der Heilssendung Christi ist. **AP**
865. Der Priesterrat möge die Stellung der Priesterreferenten, ihre Zahl, ihren Bestellungsmodus und ihr Verhältnis zum Bischöflichen Vikar klären. **AP**
866. Der Priesterrat möge die rechtliche Stellung der Kapläne klären. **AP**
867. Der Priesterrat möge Sorge tragen, daß ein Schiedsgericht, das Priester anrufen können, bald verwirklicht werde. **AP**
868. An die Pfarrer:
Um gemeinsame Planung und Zusammenarbeit zu ermöglichen oder doch wenigstens zu erleichtern, möge es der Pfarrer als eine vordringliche Aufgabe ansehen, das gute Einvernehmen derer zu fördern, die als seine Mitarbeiter im Pfarrhaus wohnen. Die Pflege der Gastfreundschaft soll darüber hinaus helfen, auch die anderen im Pfarrgebiet wohnenden und mitarbeitenden Priester und Laien in angemessener Weise in die Gemeinschaft im Pfarrhaus aufzunehmen. (Vgl. 897.) **AP**
869. An die Priester:
Die Priester mögen die Freiheit, die sich aus ihrer Ehelosigkeit ergibt, zu einer wirklichen Lebensgemeinschaft mit ihren Gemeinden nützen, damit so die brüderliche Gemeinde aufgebaut werde. Sollte sich ein Priester trotz aller Bemühungen den Anforderungen seines Berufes nicht gewachsen fühlen oder die Ehelosigkeit nicht mehr überzeugt leben können, so daß er ein Ausscheiden aus seinem Amt als einzigen Ausweg erachtet, möge er diesen Schritt nur im engsten Einvernehmen mit den kirchlichen Stellen und vor allem mit möglichster Rücksichtnahme auf die Gläubigen tun. **AP**
870. Es möge dafür Sorge getragen werden, daß sich aus dem Amt geschiedene Priester in der kirchlichen Gemeinschaft weiterhin beheimatet wissen und daß sie, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, auch im kirchlichen Dienst tätig sein können. **AP**
Siehe auch „Richtlinien für die Weiterverwendung laisierter Priester im kirchlichen Dienst“ WDB. 1971, S. 91

1. 2. 2. Der ständige Diakonat

871. Durch das Amt der Diakone, „die, zum Dienst geweiht, dem Gottesvolk in der Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium dienen“ (B 15), soll in der Kirche die Verpflichtung des ganzen Volkes Gottes zur Diakonie, zum gegenseitigen brüderlichen Dienst an der menschlichen Gesellschaft sakramental-zeichenhaft und amtlich zum

Ausdruck kommen. Es setzt also den echt diakonalen Geist der ganzen Pfarre voraus, es soll sicherstellen, daß diese Haltung in der Gemeinde lebendig wird und bleibt und es soll die vielfältigen konkreten Dienste und Hilfen der Gemeinde anregen, organisieren und auf immer neue menschliche Nöte hinlenken.

In diesem Sinne wurde der ständige Diakonat in der Erzdiözese Wien eingeführt und soll weiter ausgebaut werden. **L**

Siehe auch „Erneuerung des ständigen Diakonates“ WDB. 1970, S. 132 1.

872. Hinsichtlich Auswahl und Ausbildung der Diakone sind strenge Maßstäbe entsprechend den von der Diözesankommission für den ständigen Diakonat erarbeitenden Grundsätze anzulegen. **R**

Siehe auch „Diözesankommission für den ständigen Diakonat“ WDB. 1971, S. 77

873. Für die Ausbildung und praktische Einführung der Diakone werden Diakonatskreise eingerichtet. Sie sollen dem einzelnen Anwärter helfen, sich über die verschiedenen persönlichen und sachlichen Fragen des Diakonats zu informieren, sein geistliches Leben zu vertiefen, seine Bereitschaft und Fähigkeit zum diakonalen Dienst, zum Kontakt mit den Menschen und zur Teamarbeit zu prüfen. Jeder Diakonatsanwärter soll deshalb einem solchen Diakonatskreis angehören. Diese Kreise können auch der Weiterbildung nach der Weihe dienen. Es scheint aber wichtig, daß sich die bereits geweihten Diakone auch einer entsprechenden Gruppe von Priestern und Laien anschließen, in der sie Unterstützung für ihre unerläßliche Weiterbildung wie auch für Fragen ihres Dienstes finden können. **R**

874. Die Erteilung der vollen oder eingeschränkten *Missio canonica* durch den Bischof erfolgt auf Grund des theologischen und homiletischen Ausbildungsgrades und der Art des diakonalen Einsatzes. **R**

875. Durch Information in den Gemeinden und in den apostolischen Bewegungen sind Verständnis und Interesse für den ständigen Diakonat – für die Aufgaben der Diakone und ihre Stellung in Pfarre und Diözese – zu wecken und die Voraussetzungen zum Wirksamwerden dieses Amtes zu schaffen. **AP**

876. Die Diözesankommission für den ständigen Diakonat soll die bereits in unserer und in anderen Diözesen gemachten Erfahrungen auswerten, für entsprechende Information sorgen und die Frage der Heranbildung, der Auswahl, der richtigen Einsatzmöglichkeiten, der Sicherung der finanziellen und sozialen Voraussetzungen konsequent weiterverfolgen und klären. **A**

1. 3. DIE KIRCHLICHEN LAIENANGESTELLTEN

877. Fortan sind neben Priestern und Diakonen in zunehmendem Maße auch Laien im Auftrag der Kirche im pastoralen Bereich und in der Verwaltung einzusetzen. **L**

878. Bewährte Dienste von Laien in der Kirche werden zeitgemäß erneuert fortgesetzt; neue Dienste sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu schaffen. (Vgl. 556.) **L**

879. Die kirchlichen Vorgesetzten haben darauf zu achten, daß in der Tätigkeit der kirchlichen Angestellten schöpferische Entfaltung und selbständige Initiativen nicht unterdrückt, sondern vielmehr gefördert werden, damit der kirchliche Dienst zu einem Modell kollegialer Zusammenarbeit und mündlicher Mitsprache wird. (Vgl. 19, 914.) **L**

880. Die Sozialpartnerschaft gemäß den Erkenntnissen der christlichen Soziallehre muß im besonderen der kirchliche Dienstgeber verwirklichen. **L**

881. Den hauptamtlich tätigen und geprüften Sakristanen (Mesnern) ist neben ihren liturgischen Aufgaben je nach Wunsch, Eignung und pastoraler Notwendigkeit durch eine entsprechende Spezialausbildung auch der Zugang zu anderen pastoralen Diensten zu ermöglichen. **R**

882. Seelsorgehelferinnen werden künftighin nur noch in Pfarren angestellt und belassen, in denen sie ihrer Ausbildung, ihrer Fähigkeit und ihrem Berufsbild entsprechend selbständig in pfarrlichen Teams tätig sein können. **R**

883. In der kirchlichen Verwaltung tätige Laien sollen die bei der Dienstausbübung sich ergebenden pastoralen Möglichkeiten beachten und nützen. Für Dienste, die zu intensiven Kontakten (Parteien- und Briefverkehr) mit weiteren Kreisen der katholischen Bevölkerung, insbesondere auch mit Fernstehenden, führen, sind Laien in besonderer Weise auszubilden. Bei der Erstellung von Dienstpostenplänen sind die mit solchen Diensten verbundenen größeren Schwierigkeiten und Anforderungen zu berücksichtigen, die Bemühungen zur Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von Mitarbeitern sind zu verstärken. (Vgl. 984.) **R**
884. In einem neu zu schaffenden Statut für Pastoralassistenten sind spezialisierte Dienste in territorialen und kategorialen Gemeinden, in regionalen und überregionalen Aufgaben vorzusehen. Diese Dienste setzen je nach Einsatzgebiet ein theologisches Hochschulstudium oder Matura und die Absolvierung des Wiener Theologischen Kurses für Laien bzw. des Fernkurses für Theologische Laienbildung oder eines entsprechenden Theologischen Kurses oder eine volle Ausbildung als Religionslehrer sowie eine spirituelle Bildung und ein zweijähriges Praktikum voraus. **R**
885. Die im Dienstpostenplan vorgesehenen oder neu geschaffenen freien Stellen für hauptamtliche Laienangestellte werden mit einer entsprechenden Postenbeschreibung im Diözesanblatt zur Bewerbung ausgeschrieben. (Vgl. 846.) **R**
886. Anstellung und Dienst haben unter Zugrundelegung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. In die zu novellierende Dienst- und Besoldungsordnung der Erzdiözese Wien sind alle Dienstnehmer der Kirche einzubeziehen. **R**
Dazu werden noch einige Durchführungsbestimmungen ergehen.
Siehe auch „Dienst- und Besoldungsordnung“ WDB. 1972, S. 61 ff.
887. Bei notwendiger Umstrukturierung einzelner Dienststellen oder bei dauernder Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Dienstnehmers muß die Möglichkeit einer Umschulung und die entsprechende Weiterverwendung im kirchlichen Dienst ohne finanzielle Einbuße geboten werden. **R**
Diese Resolution wird bis zur Klärung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Fragen zurückgestellt.
888. Dienstnehmervertretungen sind gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu wählen.
889. Die Dienstnehmer oder deren von den einzelnen Dienststellen gewählte Vertreter sollen in regelmäßigen Kontaktgesprächen mit dem Dienstgeber zu einer stärkeren Mitarbeit und Mitverantwortung herangezogen werden. **R**
890. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, hat sich der Dienstnehmer weiterzubilden. Entsprechende Möglichkeiten sind ihm zu bieten.
891. Speziell für die Verwaltungsaufgaben (Bauwesen usw.) sind hauptamtliche Fachleute zuständig. **R**
892. Theologiestudenten, die sich nicht unmittelbar auf das Priesteramt vorbereiten, sollen, sobald sie einen pastoralen Dienst in der Kirche anstreben, mit den zuständigen Stellen Kontakt aufnehmen. **AP**
893. Die Möglichkeit einer zentralen Besoldung der kirchlichen Dienstnehmer, die derzeit von den Pfarren oder anderen kirchlichen Institutionen besoldet werden, ist zu überprüfen. **E**
894. Um ein gutes Betriebsklima müssen sich Dienstgeber und Dienstnehmer bemühen. **E**
895. Alle Institutionen, die der Kirche zugeordnet sind, werden aufgefordert, die Resolutionen auch in ihrem Bereich zu verwirklichen. **E**
896. Die zuständigen Stellen mögen eine zeitgerechtere Bezeichnung des Berufes der Seelsorgehelferinnen erwägen. **E**
897. Das zu schaffende Personalreferat der Erzdiözese Wien soll sich in Zusammenarbeit mit dem Seminar für kirchliche Frauenberufe und dem Referat für hauswirtschaftliche Berufe möglichst bald mit dem Problem des Personalmangels für die Führung des Pfarrhaushaltes befassen. Es sind seitens der diözesanen Personalplanung alle Anstrengungen zu unternehmen, um durch die Entwicklung eines entsprechenden Berufsbildes und durch gezielte Werbung jene qualifizierten Kräfte zu gewinnen, die für ein gedeihliches

Zusammenleben und Zusammenwirken im Pfarrhaus unentbehrlich sind, und zur Mitarbeit auszubilden. Das Referat für hauswirtschaftliche Berufe soll sorgen, daß das Dienstverhältnis in geistlichen Haushalten (Pfarrhöfen, Klöstern, Heimen u. ä.) den geltenden Gesetzen entsprechend geordnet wird. (Vgl. 868.) **A**

2. Der Dienst der Laien

2. 1. GRUNDSÄTZLICHE AUSSAGEN ZUM APOSTOLAT DER LAIEN IN KIRCHE UND WELT

2. 1. 1. Der Laie

Unter „Laien“ verstehen wir in der Kirche jene Christen, die nicht Glieder des Weihestandes (Klerus) oder des Rätstandes (Ordensleute) sind (K 33). Damit wird zunächst nur eine negative Abgrenzung gezogen. „Laie“ ist in diesem Sinn nur ein Hilfsbegriff.

1. Positiv sind die Laien ebenso wie Kleriker und Ordensleute vor allem von ihrem Christsein bestimmt; sie alle sind „durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaftig“ (K 31). Darin sind auch die „wahre Gleichheit“ aller Gläubigen im gleichen Glauben, in der gemeinsamen Berufung zur Heiligkeit und „in der gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ (K 32), die solidarische Mitverantwortlichkeit und die grundsätzliche Gemeindlichkeit aller Glieder der Kirche, aber auch der Dienstcharakter aller Ämter in dieser Kirche einschließlich des Leitungsamtes (Lk 22, 24–27; Jo 13, 13–17) begründet.

2. Darüber hinaus gibt das Freisein von den besonderen und an sich dauernden Weihe- und Ordensbindungen den Laien positive Möglichkeiten, die sie sonst gar nicht hätten oder auf die sie um ihrer dauernden Bindung an die Kirche und um ihrer Aufgaben in der Kirche willen verzichten müßten. Doch ist das zunächst eine rein formale Möglichkeit; die eigentlichen Inhalte kommen vom konkreten Beruf und von der konkreten Situation des einzelnen.

Schließlich werden Laien von ihren persönlichen Berufungen, Diensten und Charismen positiv bestimmt, deren sie auf Grund ihrer natürlichen und übernatürlichen Begabung und Begnadung, auf Grund ihrer Stellung in Familie, Beruf und Gesellschaft, in Welt und Kirche teilhaftig werden.

3. So sehr auch das Christsein, aber auch die persönlichen Berufungen und Dienste den Laien positiv bestimmen, so ist doch das alles nicht so spezifisch laikal, daß Nichtlaien dessen nicht teilhaftig werden können. Darum gibt es eigentlich keinen Laien“stand“, der als geschlossenes Gebilde dem Weihe- und Rätstand gegenüberstünde; es gibt vielmehr in einem Gottesvolk des Neuen Bundes viele und sehr vielfältige Gruppen und Dienste:

- so die Klerikerchristen, die durch besondere Weihen für die Dienste der Leitung als Bischöfe, Presbyter und Diakone besonders bevollmächtigt und begnadet werden;
- die Rätechristen in den verschiedenen Gemeinschaften des Rätstandes mit ihren vielfältigen Sendungen in der Gemeinde Christi;
- die ehelichen Christen, die zu diesem für Gesellschaft und Kirche so bedeutsamen Dienst durch ein eigenes Sakrament geweiht und gestärkt werden und die es in der Welt, aber auch im kirchlichen Dienst, selbst als Kleriker, geben kann, wenn man an die Ostkirche oder an verheiratete Diakone und Presbyter in der Westkirche denkt;
- Christen, die, ohne durch Weihen oder Ordensversprechen gebunden zu sein, sich auf Zeit oder Dauer der Kirche für besondere Ämter der Seelsorge, der Verkündigung, der Katechese, der Liebestätigkeit, der kirchlichen Verwaltung und Vertretung, des kirchlichen Organisationswesens zur Verfügung stellen, also kirchliche, wenn auch nicht klerikale Amtsträger sind.
- Endlich gibt es die vielen Gruppen von Weltchristen, die das Konzil meist meint, wenn es von Laien spricht, und die durch sehr verschiedene, für die Gesellschaft, aber auch für die Kirche höchst bedeutsame weltliche Dienste gebunden sind.

Überschneidungen der Gruppen sind durchaus möglich: Kleriker und Ordensleute können auch als Weltchristen wirken, wenn sie etwa aus irgendwelchen Gründen weltliche Berufe ausüben.

4. So „gibt es in der Kirche eine Einheit der Sendung, aber eine Verschiedenheit der Dienste“ (LA 2), die sich bei näherem Zusehen alle als Berufungen enthüllen, die für die Gemeinde Christi bedeutsam sind (1 Kor 12, 7; 14, 12; Eph 4, 16) und zu deren christlicher Bewältigung Gott je besondere Gnadengaben, Charismen verleiht. Alle christlichen Dienste und Berufungen beruhen auf dem einen christlichen Grund- und Urstand, auf der Berufung zum Glauben, die zugleich das Urcharisma ist (Röm 5, 15 f., vgl. 6, 23), und zur Taufe und damit zur Gemeinde Christi. In dieser Urberufung wird dem Christen alles, was ihm zustößt oder was er sich auf Grund sachlicher Überlegungen wählt, Alter und Geschlecht, Schicksal und Beruf, Familienstand und gesellschaftliche Stellung, ja schon seine natürlichen Anlagen und jeglicher mitmenschliche Dienst (Röm 12, 6–16; 1 Kor 7, 7, 17–24; 12, 27–31) zur Berufung und zugleich zur Gnade, zum Charisma, und erhält damit auch Bedeutsamkeit für die Gemeinde. Man könnte hier von allgemeinen Berufungen und Charismen sprechen, weil sie ihren Anrufcharakter vor dem allen Christen gemeinsamen Urcharisma des Glaubens bekommen (Röm 12, 7 f.; 1 Kor 12, 31; 13, 13; 1 Petr 4, 8 f.), vom gemeinsamen christlichen Priestertum, Prophetentum und Königtum.

5. Darüber hinaus gibt es auch spezifisch christliche, gemeindliche Sonderdienste, zu denen Gott auf besondere Weise ruft und für die er auch entsprechende Charismen gibt bzw. die selbst zugleich solche Charismen sind, „die einen für dieses, die anderen für jenes in der Gemeinde bestimmten“ (1 Kor 12, 28–30; vgl. 12, 8–10; 13, 1–3. 8 f.; 14, 1–6. 26–33; Röm 12, 6. 8; Eph 4, 11; 1 Thess 5, 12. 19–22; 1 Petr 4, 10 f.). Auch diese Sonderberufungen und Sondercharismen hängen mit der Urberufung und mit dem Urcharisma des Glaubens zusammen, ja sie verlieren ohne diesen Glauben überhaupt ihren Sinn, sie bauen auf ihm auf, sie sind alle nur „um des Himmelreiches willen“ (Mt 19, 12); und doch bedarf es dazu noch eines besonderen Anrufs Gottes und besonderer Geistesgaben. Zum Unterschied von den allgemeinen Berufungen und Charismen handelt es sich hier um Dienste, und soweit sie für einen Menschen zum Beruf werden können, um Berufe, die als solche, wenigstens wie sie hier gedacht sind, überhaupt keinen innerweltlichen Sinn haben; sie sind schon ihrer ganzen Anlage nach gegeben, „um die Heiligen für das Werk des Dienstes zu bereiten: zum Aufbau des Leibes Christi“ (Eph 4, 11 f.). Zu diesen besonderen Berufungen und Charismen, so könnten wir sie nennen, gehören zweifellos die Dienste, die wir als Leitungsdienste bezeichnen. So gibt es also in der Kirche, auch abgesehen von den allgemeinen christlichen Berufungen und Charismen, die sehr wohl auch von ekklesialer Bedeutung sind, nicht nur zwei besondere Berufungen, die zum Amt und die zum Rätestand, sondern auch viele und vielfältige, die alle die Kirche zur Erfüllung ihrer Sendung braucht.

2. 1. 2. Das Apostolat der Kirche

A. Ziele und Aufgaben

1. Das Ziel der Kirche ist die Einheit des ganzen Menschengeschlechtes durch die im tiefsten einende Selbstmitteilung Gottes in Christus und in seinem Geist. Ihre Aufgabe aber besteht darin, das universale Heilssakrament dafür zu sein, hinweisendes Zeichen und dienendes Werkzeug der wirksamen Anwesenheit Gottes zu sein (K 1, 9, 48).

2. Es geht dabei um eine dreifache Aufgabe: Die Kirche soll „die Herrschaft Christi über die ganze Erde ausbreiten“, sie soll auf diese Weise „alle Menschen der heilbringenden Erlösung teilhaftig machen“, und durch diese der Erlösung teilhaftigen Menschen soll „die gesamte Welt in Wahrheit auf Christus hingeeordnet werden“ (LA 2).

3. Jede Tätigkeit der Kirche, die auf jenes Ziel gerichtet ist und sich im Rahmen der drei Aufgaben, nämlich der Evangelisierung, der Heiligung und der christlichen Weltdurchdringung bewegt, ist Apostolat (LA 2).

4. Die Kirche übt dieses Apostolat, „wenn auch auf verschiedene Weise, durch alle ihre Glieder aus; denn die christliche Berufung ist ihrer Natur nach auch Berufung zum Apostolat“; darum sind auch die besonderen Berufungen der Christen (1/3 und 1/5) zugleich auch Berufungen zum Apostolat.

Dabei obliegt die Aufgabe der Evangelisierung und Heiligung der Kirche als solcher;

die christliche Durchdringung der Welt ist hingegen so unlösbar mit dem Aufbau der zeitlichen Ordnung verbunden, zu dem die Kirche keinerlei unmittelbaren Auftrag hat, daß die Kirche diese Aufgabe nicht mehr selbst als ganze erfüllen kann, sondern nur mehr durch jene Glieder, denen (und soweit ihnen) der Aufbau der zeitlichen Ordnung anvertraut ist; also durch die Weltchristen, die diese Aufgabe auf eigene Verantwortung und auf eigenes Risiko zu erfüllen haben (LA 2; KW 43, 75 f.).

B. Das Apostolat der Kirche und die Welt

1. Die Welt, das heißt: „die Güter des irdischen Lebens und die Familie, Kultur, Wissenschaft, Kunst, berufliches Schaffen, die Einrichtungen der politischen Gemeinschaft, die internationalen Beziehungen, die Entwicklung und der Fortschritt von all dem“ (LA 7) haben „Bedeutung und Wert in sich selbst“ (LA 4), sie sind nicht nur Mittel zur Erreichung des letzten Zieles des Menschen (LA 7), sondern werden selbst von diesem Ziel erfaßt und umgriffen. „Die Erwartung der neuen Erde darf die Sorge für die Gestaltung dieser Erde nicht abschwächen, auf der uns der wachsende Leib der neuen Menschenfamilie eine umrißhafte Vorstellung von der künftigen Welt geben kann, sondern muß sie im Gegenteil ermutigen.“ Der irdische Fortschritt ist sogar von „großer Bedeutung für das Reich Gottes, insofern er zu einer besseren Ordnung der menschlichen Gesellschaft beitragen kann, obschon er eindeutig vom Wachstum des Reiches Christi zu unterscheiden ist“ (KW 39).

2. Die Kirche erkennt also die legitime Weltlichkeit und Eigengesetzlichkeit der irdischen Dinge, die ihnen eigenen Prinzipien und Methoden und die für ihre Entwicklung notwendige Freiheit an und erklärt ihre eigene grundsätzliche Inkompetenz in diesem Bereich (KW 36, 40, 42; K 36).

3. Trotzdem gibt es mannigfaltige Beziehungen der Kirche zur Welt: Die Kirche lebt in der Welt, wird von ihr beeinflusst und übt selbst wieder Einfluß auf sie aus; die Kirche ist selbst eine Gesellschaft von Menschen in der Welt und muß irdische Kleider tragen, sich irdischer Mittel bedienen und die im Menschen und in der Gesellschaft wirkenden Gesetze beachten; die Dinge der Welt und die des Glaubens haben denselben Gott zum Ursprung des Ziels; der irdische Fortschritt ist auch für das Reich Gottes und die Kirche bedeutsam, sofern er zu einer besseren Ordnung der menschlichen Gesellschaft beiträgt; umgekehrt trägt auch der Dienst der Kirche, vor allem ihre Verkündigung, und der Dienst der ihr aufgetragenen Liebe zum zeitlichen Wohl bei (KW 36, 38–45, 76; B 12; LA 7 f.).

4. Wenn die Kirche zu Fragen der Welt autoritativ Stellung nimmt, kann sie es nur vom Prinzipiellen her tun, das heißt, von jenen Grundsätzen her, die ihr im Wort Gottes gegeben sind. Auf das, was in diesem Wort Gottes und in den darin klar zu erkennenden religiösen und sittlichen Grundsätzen keine Deckung hat, sondern was nur aus der konkreten Einsicht in die profanen Sachverhalte einer familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Situation entschieden werden kann und von denen, die diese Einsicht haben, oft sehr verschieden beurteilt und entschieden wird, darauf kann die Kirche nicht autoritativ verpflichten; ihre Aussage hat nur noch Anregungscharakter und gilt soviel, wie die beigebrachten Gründe gelten; die Kirche als solche hat nämlich solche Einsicht nicht und ist auch gar nicht zuständig, sie zu haben (KW 33, 43, 75 f.).

5. Hinsichtlich der drei Aufgaben des Apostolats ergibt sich für den Weltdienst folgendes:

- a) Die Evangelisierungsaufgabe der Kirche wird zum Weltdienst, sofern diese dabei die christlichen Prinzipien über Ursprung, Ziel und Sinn der Schöpfung und über den Gebrauch der Welt herausarbeitet und verkündet, damit „die Menschen fähig werden, die gesamte zeitliche Ordnung richtig aufzubauen und durch Christus auf Gott hinzuordnen“ (LA 7), also ihren Weltdienst christlich zu bewältigen (LA 6).
- b) Die Heiligungsaufgabe der Kirche wird zum Weltdienst, sofern der Mensch dadurch mit der Kraft Gottes erfüllt wird und so sittliche und geistliche Hilfen erfährt, um sein ganzes Leben, auch seinen Weltdienst als Mensch und Christ durchstehen zu können (KW 43; LA 7).

c) Die christliche Weltdurchdringung ist unmittelbar Weltdienst und kann nur in unmittelbarer Ausübung dieses Weltdienstes geleistet werden, also auch nur von denen, denen der unmittelbare Weltdienst aufgetragen ist, von den einzelnen Weltchristen, nicht mehr von der Kirche als solcher.

6. Noch eine letzte Möglichkeit gibt es, daß die Sendung, das Apostolat der Kirche die Welt und ihre Bereiche unmittelbar berührt. Nach dem Beispiel Jesu ist und bleibt der Kirche der Dienst der Liebe gegenüber jeglicher menschlicher Not aufgetragen, die brüderliche Hilfe in der Lösung dringlicher menschlicher Probleme. Die Kirche hat darum diesen Dienst immer als ihre Pflicht angesehen und als ihr unveräußerliches Recht in Anspruch genommen. Darum darf ja, will die Kirche immer der Anwalt derer sein, die sich selbst nicht helfen können, die die Gesellschaft vergißt oder ausstößt. Darum soll sie die Lücken in der Wohlstandsgesellschaft, die weißen Flecken auf der Wohlstandslandkarte aufspüren und aufdecken. Sie ist gewiß nicht zuständig, konkrete Lösungen zu patentieren oder gar zu dogmatisieren, aber sie kann Anregungen geben, von Fachleuten Wege aufzeigen lassen, und sie kann diese Wege anbieten. Sie wird freilich auch hier wissen müssen: Je konkreter diese Lösungsangebote sind, desto mehr werden sie nur Anregungscharakter haben. Die Kirche wird sich auch zurückziehen müssen, wenn die, denen sie geholfen hat, reif und fähig geworden sind, ihre Sache selbst in die Hand zu nehmen.

2. 1. 3. Das Apostolat der Laien

A. Wesen und Quellen

1. Das Apostolat der Laien ist deren Teilhabe an der Heilssendung der Kirche selbst (K 33), das heißt, „sie üben zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt aus“, die eine priesterliche, prophetische und königliche Sendung ist (K 31; vgl. LA 2).

2. Die Quellen, aus denen dieses Apostolat der Laien als Recht und Pflicht zunächst entspringt, sind Taufe und Firmung, aber auch die übrigen allen Christen zugänglichen Sakramente, besonders die Eucharistie bzw. die dabei uns geschenkte heiligende Gnade, in der jene Liebe zu Gott und den Menschen mitgeteilt und genährt wird, die „die Seele des ganzen Apostolats ist“ (K 33, 11; LA 2 f.). Dadurch wird, streng genommen, kein spezifisches Apostolat der Laien, sondern ein allgemein christliches Apostolat begründet, das freilich auch die Laien betrifft, insofern sie Christen sind, und das mit der gemeinsamen christlichen Berufung zusammenhängt.

3. Auch die besonderen charismatischen Berufungen der Christen (vgl. 1/3 und 1/5) sind Quellen des Apostolats und damit Berufungen dazu. Auch sie begründen kein spezifisches Apostolat der Laien, sondern nur der Christen, da die ihm zugrunde liegenden Berufungen und Charismen an sich Kleriker wie Laien treffen können (K 12; LA 3).

4. Eine weitere Quelle des Apostolats ist die Autorisierung oder Mandatierung von Weltlaien, also von Christen, die weder dem Weihe- oder Rätestand angehören, noch in besonderen Diensten der Kirche stehen, seitens des kirchlichen Leitungsdienstes, wodurch diese Laien „zu einer unmittelbaren Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen“ (K 33) oder beauftragt werden und ihr Apostolat einen gewissen „offiziellen“ Charakter erhält. Hier haben wir ein apostolisches Handeln von Laien „im Namen der Kirche selbst zusammen mit ihren Oberhirten“ (KW 76) und damit nicht mehr ein allgemeines christliches Apostolat, sondern ein spezifisches Laienapostolat vor uns (z. B. Katholische Aktion und ähnliche Formen eines mehr oder minder offiziellen Laienapostolats).

5. Von diesem allgemeinen Mandat sind spezielle Mandate und Berufungen – oft wird dafür der Ausdruck *Missio canonica* verwendet – seitens der Träger des kirchlichen Leitungsdienstes göttlichen Rechtes zu unterscheiden, durch die Laien auf Zeit oder Dauer, neben- oder hauptberuflich mit kirchlichen Aufgaben und Ämtern im Bereich der Liturgie, der Verkündigung, der Gemeindepastoral, der kirchlichen Caritas, der Vertretung, Diplomatie, Verwaltung oder des kirchlichen Organisationslebens betraut werden. Die Laien sind dann, wenigstens in dieser Funktion, keine Weltchristen mehr, sondern kirchliche, wenn auch nicht klerikale, Amtsträger.

Sie üben Tätigkeiten aus, die sie ohne jene Betrauung gar nicht rechtskräftig, jedenfalls nicht erlaubt vollziehen könnten. Insofern haben wir hier noch weniger ein allgemeines christliches Apostolat, sondern ein echtes Laienapostolat vor uns (K 33; LA 22, 24). Alle kirchlichen Ämter, die gleich oder besser von Nichtklerikern ausgeübt werden, sollten diesen auch übertragen werden.

B. Ausübung und Dringlichkeit des Apostolats der Laien

Tatsächlich handelt es sich, wo im Konzil von den Aufgaben des Laienapostolats die Rede ist, weithin um Aufgaben des Apostolats der Weltchristen. Denn das hier gemeinte Laienapostolat betrifft zum Großteil einerseits tatsächlich nur einen Teil der Laien, eben die Weltlaien, andererseits betrifft es zum Teil auch Nichtlaien, soweit diese weltchristliche Aufgaben übernommen haben oder übernehmen müssen. Auch das Konzil meint, wenn es von Laien spricht, meist nur die Weltlaien.

1. "Die Laien verwirklichen ihren eigenen Anteil an der Sendung des ganzen Volkes Gottes in Kirche und Welt" (LA 2). Darum darf man Kirche und Welt nicht auf Kleriker und Laien aufteilen; sondern beide, auch die Laien, haben in beiden Bereichen apostolische, sogar spezifisch apostolische Aufgaben.

Strenggenommen steht sogar das ganze Leben eines Laien, also auch sein weltliches Leben, als Leben eines Getauften immer auch in der Sendung der Kirche und hat als im Glauben angenommenes und gelebtes Leben zugleich ekklesialen und damit apostolischen Charakter.

2. Wenn wir von den drei Aufgaben des Apostolats ausgehen, ergibt sich für das Apostolat der Laien folgendes. Dabei ist dieser Einsatz der Laien unabhängig von besonderen Notsituationen der Kirche und weithin auch unabhängig von besonderen Mandaten seitens der Träger des Leitungsdienstes zu leisten.

a) Weltchristen haben schon als Christen und Glieder der Kirche und kraft der ihnen je eigenen Charismen an der Evangelisierungsaufgabe mitzuarbeiten, und zwar beim inneren Aufbau der Gemeinde wie auch bei ihrer Sendung nach außen und in beiden Bereichen „durch das Zeugnis des Lebens und das Wort“ (K 35; LA 6).

Die Laien haben hier sogar spezifische Aufgaben in der Familie, im Beruf und in der Gesellschaft, weil in diesen Bereichen weithin nur sie die christliche Botschaft weitertragen können. Sie haben auch gegenüber den offiziellen Verkündern, Bischöfen, Presbytern, Diakonen und Laien, die spezifische Aufgabe, ihnen die Vision der Welt, ihre Sicht der Probleme zu vermitteln und „je nach ihrer Begabung und Bildung bei der Herausarbeitung, Verteidigung und entsprechenden Anwendung der christlichen Prinzipien auf die Probleme unserer Zeit ihren Beitrag zu leisten“ (LA 6). Dazu kann nun freilich die Betrauung mit Aufgaben der amtlichen Verkündigung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen kraft einer *Missio canonica* für die verschiedensten Schultypen, unter Umständen sogar für die liturgische Verkündigung kommen. Es ist Pflicht der Träger des Leitungsdienstes, die in der Leitung vorhandenen Charismen auch hier richtig einzusetzen (K 12, 37; LA 3, 24).

b) Ähnlich haben die Weltchristen ihren Beitrag zur Heiligungsaufgabe der Kirche zu leisten. Auch hier gibt es familiäre, berufliche, gesellschaftliche Bereiche, in denen nur sie den brüderlichen Dienst der Führung und Mahnung, der Heiligung und Versöhnung an Ehegatten und Kindern, an Freunden und Kameraden, an Vorgesetzten und Untergebenen leisten können. Auch hier können zusätzliche Beauftragungen zu gewissen liturgischen Handlungen und Ämtern hinzukommen (LA 24).

c) Die christliche Durchdringung der Welt nach Art des Sauerteigs, die vom Geist Christi und seiner Botschaft getragene Mitarbeit am Aufbau der zeitlichen Ordnung ist überhaupt eine spezifische apostolische Aufgabe der Weltchristen, die untrennbar mit dem nur ihnen aufgetragenen Weltdienst verbunden ist. Ihr apostolischer Auftrag geht hier tatsächlich weiter als der des Leitungsdienstes als solcher.

Gewiß ist das Weltwirken des Christen, zu dem er wie jeder andere Bürger verpflichtet ist, seiner abstrakten Natur nach noch kein Apostolat, weil es als ein Wirken, das ein zeitliches Wohl anstrebt, außerhalb des Aufgaben- und Sendungsbereiches der Kirche liegt. Nun haben aber die zeitlichen Dinge auf Grund der Schöpfung und Erlösung einen inneren Bezug zu Gott und zu Christus und, wie wir gesehen haben (IV/3), auch zur Sendung der Kirche und zum christlichen Leben, wofür die zeitlichen Dinge förderlich oder hinderlich sein können. Zudem muß sich der Christ auch bei seinem Weltwirken durch die von seiner Kirche verkündeten christlichen Prinzipien leiten lassen und so „vom Licht des Evangeliums und vom Geist der Kirche geleitet sowie von christlicher Liebe gedrängt, unmittelbar und entschieden handeln“ (LA 7). Darum kann auch das Weltwirken des Christen schon aus der Absicht des Christen heraus, jene objektiven Bezüge der zeitlichen Dinge zur Kenntnis zu nehmen und diese Dinge im Geist Christi zu ordnen, einen größeren oder geringeren apostolischen Charakter annehmen, so daß es auch Apostolat genannt werden kann (K 31, 36; LA 5, 7).

Außerdem ist zu beachten, daß die Weltchristen bei der Wahrnehmung dieser dritten apostolischen Aufgabe in brüderlicher Solidarität mit ihren Mitbürgern zusammenarbeiten sollen, denen derselbe Weltdienst aufgetragen ist, und daß sie dieses Apostolat auf eigene Verantwortung ausüben. Die Kirche als solche kann und muß den Laien wohl das Licht der Offenbarung vermitteln, sie kann ihnen aber nicht die zum konkreten Handeln ebenso nötige Einsicht vermitteln. Darum ist es „besonders in einer pluralistischen Gesellschaft sehr wichtig, daß zwischen dem, was die Christen als einzelne oder im Verband im eigenen Namen als Staatsbürger, die von ihrem christlichen Gewissen geleitet werden, und dem, was sie im Namen der Kirche zusammen mit ihren Hirten tun, klar unterschieden wird“ (KW 76, vgl. 21, 43, 72, 75, 77, 91; LA 27).

3. Das Laienapostolatsdekret hebt als besondere apostolische Aufgabe noch das selbstlose Zeugnis der Liebe hervor, von der „alles apostolische Wirken seinen Ursprung und seine Kraft herleiten muß“. Das „Gebot der Nächstenliebe machte Christus zu seinem charakteristischen Gebot und gab ihm eine neue, reichere Bedeutung“. Er hat „die Liebe zum Zeichen seiner Jünger bestimmt“, die in den Armen und Vernachlässigten der Gesellschaft Jesus selbst gegenwärtig wissen müssen (vgl. Mt 25, 40). Christliches Leben ist darum gar nicht denkbar ohne dieses Zeugnis der Liebe. Die Erziehung zur Gesinnung und zum Dienst selbstloser Liebe muß schon in der Familie beginnen; sie wird sich im Hochschätzen und Fördern sozialer Dienste, im Ergreifen der sozialen Berufe, aber auch im konkreten Einsatz für eine gerechte soziale Ordnung äußern müssen.

Auch diese apostolische Aufgabe ist an sich nicht spezifisch laikal, sondern betrifft alle Jünger Jesu. Trotzdem werden der Weltchrist und der Weltlaie oft und unmittelbarer als andere mit Situationen konfrontiert werden, in denen diese Aufgabe vordringlich ist. Auch zu echten Beauftragungen von Laien seitens der Träger des kirchlichen Leitungsdienstes kann es in diesen Bereichen kommen (LA 8).

4. Das Apostolat der Laien ist in der Kirche immer notwendig. Trotzdem erhält es in der heutigen Situation der Welt und der Kirche eine besondere Dringlichkeit: Die Apostolatsräume sind ins fast Unermeßliche ausgeweitet; viele dieser Räume erfreuen sich einer legitimen Autonomie und sind heute fast ausschließlich Laien zugänglich, durch die allein die Kirche dort „präsent und wirksam“ wird; die einzelmenschliche und gesellschaftliche Situation provoziert immer neue Probleme und stellt auch das Apostolat der Kirche vor immer neue Aufgaben, die ohne die Sachkundigkeit kompetenter Laien kaum gelöst werden können; dazu kommt der Priestermangel und die gewaltsame Behinderung der Priester in vielen Ländern (LA 1).

C. Bereiche des Apostolats der Laien

1. Die Bereiche des Laienapostolats erstrecken sich so weit wie das Leben selbst. Die Träger dieser Bereiche müssen als Subjekt und Objekt des Apostolats angesehen werden. Viele der in diesen Bereichen lebenden Menschen können „nur durch ihnen nahestehende Laien das Evangelium hören und Christus erkennen“ (LA 13).

2. Solche Bereiche sind die eigentlichen kirchlichen Gemeinschaften, wie Pfarre, Dekanat, Bistum und Weltkirche, mit ihren territorialen und kategorialen Substrukturen: Familie, Beruf, Gesellschaft; Wohnraum, Arbeitsraum und Freizeitraum, einschließlich der Bereiche des Tourismus und Sports; die Alters-, Geschlechts- und Berufsstände; die Kultursachgebiete, wie Wissenschaft, Technik, Kunst, Erziehungs-, Schul- und Bildungswesen, die sozialen Einrichtungen, Wirtschaft, Politik, die Welt der öffentlichen Meinung und Meinungsbildung mit Presse, Film, Funk und Fernsehen; der nationale und internationale Bereich (LA 9–14).

D. Formung des Laienapostolats

1. Das persönliche, von jedem einzelnen auszuübende Apostolat ist zum Teil unerlässlich und durch nichts ersetzbare Pflicht jedes Christen und unter bestimmten Verhältnissen das allein mögliche Apostolat. Die Formen sind nach Ursprung und Ziel vielfältig, und das persönliche Apostolat ist Voraussetzung auch des gemeinschaftlichen (LA 16 f.).

2. Das gemeinschaftliche Apostolat gründet in der gesellschaftlichen Natur des Menschen und im gemeindlichen Charakter der Kirche. Es ist in der heutigen gesellschaftlichen Situation unerlässlich. Manches Apostolat ist ohne gemeinsame Bildung, Planung und Aktion wirkungslos. Auch seine Formen sind vielfältig je nach dem Einsatzbereich, den angestrebten Zielen oder auch nach den Quellen (LA 18 f., 21).

3. Die Christen haben das grundsätzliche Recht, sich auch zur Erreichung unmittelbar apostolischer Ziele zusammenzuschließen, also apostolische Vereinigungen und Werke zu gründen und sich in ihnen – auch leitend – zu betätigen. Eine Beschränkung dieses Grundrechts ist nur aus Gründen des kirchlichen Gemeinwohls statthaft, wenn sich etwa eine Einrichtung der Vigilanz des kirchlichen Leitungsdienstes hinsichtlich Lehre und Ordnung entzieht; die Zersplitterung der Kräfte ist zu vermeiden.

4. Wenn auch alle apostolischen Vereinigungen und Werke zu schätzen sind, kann die Hierarchie einige besonders loben oder empfehlen oder deren Einrichtung als besonders dringlich erklären: je nach den zeitlichen und örtlichen Notwendigkeiten (LA 21), nach der „Förderung und Betonung der Einheit zwischen dem praktischen Leben ihrer Mitglieder und ihrem Glauben“ und nach ihrer apostolischen Kraft; diese hängt wieder von der Gleichförmigkeit der Ziele der Vereinigung mit den Zielen der Kirche, „vom christlichen Zeugnis und vom evangelischen Geist der einzelnen Mitglieder“ und der ganzen Vereinigung ab (LA 19).

E. Laienapostolat und Leitungsdienst

1. Aus der „wahren Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ (K 32), der grundsätzlichen kollegialen Verantwortung aller für alle in der Gemeinde Christi und dem Dienstcharakter jeglichen Amtes in der Kirche ergibt sich für das Verhältnis der Laien zu allen Trägern des Leitungsdienstes die Forderung der Brüderlichkeit, des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Achtung sowie der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe (K 12, 32, 37; LA 6, 25).

2. Ein wesentliches Element jedes christlichen Apostolats ist seine Verbindung mit den Trägern des Leitungsdienstes, wobei die Art und Dichte der Verbindung sehr verschieden sein kann. Als Mindestmaß sind von den Trägern des Leitungsdienstes Ermutigung und Förderung, die Verkündigung der christlichen Grundsätze zur Bildung der Gewissen, geistliche Hilfe und die vigilierende Sorge für das kirchliche Gemeinwohl hinsichtlich Lehre und Ordnung zu erwarten (LA 19, 23 f.).

3. Der Grad der Verbindung einer Apostolatsform zum Leitungsdienst ist keine Wertung; er kann sich aus den konkreten Umständen nahelegen, weshalb die Träger des Leitungsdienstes bisweilen auch Werke empfehlen, die sich mit dem Mindestmaß der Verbindung zu ihnen begnügen (LA 24).

4. Nach dem Grad der Verbindung zu den Trägern des Leitungsdienstes unterscheidet man offiziell-kirchliche Vereinigungen und Werke, die sich mit dem erwähnten Mindestmaß begnügen; offiziell-kirchliche Vereinigungen und Werke, die kirchenrechtlich errichtet oder approbiert sind und deren Statuten, Leitung und Verwaltung darum schon einer kirchenrechtlichen Regelung und Kontrolle unterliegen; mandatiertes Laienapostolat, für das die kirchliche Autorität eine zusätzliche „besondere Verantwortung übernimmt“, ohne die Eigenverantwortung der Laien zu unterdrücken; die Betrauung von Laien durch eine Art *Missio canonica* mit speziellen Aufgaben und Ämtern, die ihnen sonst gar nicht zukommen (LA 24).

5. In Wahrnehmung der ordnenden Funktion des kirchlichen Leitungsdienstes und zugleich des partnerschaftlichen Prinzips in der Kirche hat das Zweite Vatikanum nicht nur Gremien für die allgemeine pastorale Zusammenarbeit von Klerus, Mitgliedern des Rätestandes und Laien mit dem Bischof (B 27), sondern auch für die laienapostolische Zusammenarbeit auf allen Ebenen dringend empfohlen (LA 23, 26).

6. Gewisse Grundrechte und -pflichten der Laien, aber auch die Rechte und Pflichten der verschiedenen gremialen Organe (Art der Zusammenarbeit, der Willensbildung, der Initiativen auch von unten) sollten gesetzt bzw. statutarisch festgelegt werden.

2. 1. 4. Allgemeine Bestimmungen

898. In der Verkündigung der Heilslehre Christi soll die Einheit des „Volkes Gottes“ und die Teilnahme aller seiner Glieder „am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi“, und zwar „auf ihre Weise“ (K 31) vorangestellt werden. Es ist die „wahre Gleichheit“ aller Getauften im Glauben, in der „gemeinsamen Berufung zur Heiligkeit“ und „in der gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ zu betonen. **L**
899. Die solidarische Mitverantwortlichkeit und die grundsätzliche Gemeindlichkeit aller Glieder (Kleriker, Ordensleute und sogenannte Laien) und somit der daraus zu verstehende Dienstcharakter aller Ämter in der Kirche verpflichten zur Überwindung der Absonderung in einzelne getrennte Stände in allen Bereichen des kirchlichen Lebens. (Vgl. 19, 901, 946–948.) **L**
900. Das Apostolat umfaßt alle Lebensäußerungen der Kirche (Evangelisierung, Heiligung, christliche Weltdurchdringung). Das Apostolat der Weltchristen („Laien“) ist somit die legitime Teilnahme der Laien am Apostolat der Kirche, wenn dies auch häufig in besonderen laikalen Formen geschieht, wie es auch in mancher Hinsicht besondere, ja bevorzugte Formen der Teilnahme durch Kleriker und Ordensleute gibt. **L**
901. Aus diesen Gründen sind alle Getauften und damit auch alle Laien zum Apostolat berufen und zur Aktivität apostolischen Handelns verpflichtet. Auch in ihrem Weltendienst erfüllen sie – wenn er aus dem Geiste ihres Glaubens und sachgerecht vollzogen wird – wesentliche Pflichten der Heiligungsaufgabe der Kirche. (Vgl. 899.) **L**
902. Gemäß der gesellschaftlichen Natur des Menschen und infolge des gemeindlichen Charakters der Kirche ergibt sich nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht aller Getauften zum gemeinschaftlichen Apostolat. In vornehmster Weise vollzieht sich dies in den Lebenszeugnissen christlicher Liebe und mitmenschlicher Brüderlichkeit. (Vgl. 899.) **L**
903. Wird ein Weltchrist zu einem offiziellen Dienst im Apostolat der Kirche berufen, so muß dies ausdrücklich durch ein Mandat geschehen. (Vgl. 60.) **R**
904. Allen Gemeinschaften, Vereinigungen und Gruppierungen von Christen wird die Bildung zum Apostolat und die Schulung zum apostolischen Einsatz im Rahmen der Kirche zur Aufgabe gestellt, ohne daß deshalb ihre Eigenständigkeit und ihre Autonomie auf Grund ihres Selbstverständnisses zu vermindern ist. **R**
905. Funktionen in der Kirche, die nicht primär Kleriker zu leisten und zu verantworten haben und die ebensogut oder noch besser von Laien ausgeübt werden können, sollen diesen bzw. Gruppen (Teams) von ihnen übertragen werden. Dies hat aber unter voller Rücksichtnahme auf die Kontinuität und auf allfällige Schwierigkeiten bei der Umstellung zu geschehen. (Vgl. 458.) **R**

906. Alle Amtsträger und Funktionäre im kirchlichen Leben haben die Gruppenbildung verschiedenster Art zu einem wichtigen Leitsatz der pastoralen Tätigkeit zu machen. Solche Gruppen und Teams müssen sich nicht immer mit den bereits vorhandenen Gruppierungen decken, sie können auch auf kurze Zeit und zur Bewältigung einzelner konkreter und neuer Aufgaben immer wieder neu gebildet werden. (Vgl. 62, 63, 69, 916.) **R**
907. An die Mitarbeiter der theologischen Forschung in der Erzdiözese Wien:
Im Geist des II. Vaticanums und im Bestreben nach einem dringenden „aggiornamento“ der Kirche auch in unserer Diözese wäre allen historischen und zeitbedingten Fehlformen in der kirchlichen Sozialstruktur nachzuforschen (z. B. der Entwicklung ständischer Verengungen, der Gruppenabsonderung durch Bräuche, falsche Verhaltensformen und habitueller Äußerlichkeiten, eventuell auch der Entstehung machtpolitischer Komplexe usw.). Es wären ihre Ursachen aufzuhellen und zu ihrer Überwindung durch fachwissenschaftliche Beiträge mitzuhelfen, damit in breiter Front eine Rückkehr zum urchristlichen Gemeinschaftsbewußtsein und zur brüderlichen Gemeinde erleichtert wird. (Vgl. 40 a.) **AP**
908. An alle Gläubigen der Erzdiözese Wien:
Die Laien mögen sich nicht mehr nur als „hörende Kirche“ oder gar als Abseits- und Außenstehende betrachten, sondern als Partner der Kleriker und Ordensleute, mit denen sie die gleichen christlichen Grundrechte und Grundpflichten teilen. Als vollwertige Glieder der Kirche nehmen sie am Apostolat Christi und der Kirche teil, das sie im eigenen Leben und in der Gemeinschaft mit den „Brüdern der christlichen Gemeinde“ verwirklichen. **AP**
909. An die in der Erzdiözese Wien apostolisch tätigen Gemeinschaften:
Über die Schulung der Mitglieder und die Bildungsarbeit in diesen Gemeinschaften hinaus soll ein echter Fortschritt zum Dialog und zur vollen Partnerschaft aller Gruppen, Dienste und Ämter in der christlichen Gemeinde angestrebt werden. **AP**

2. 2. DAS ORGANISIERTE APOSTOLAT DER LAIEN

Wenn die Kirche als Volk Gottes in dieser Welt wirken soll, ist jeder Katholik aufgerufen, seine Verantwortung für den Heildienst der Kirche zu erkennen und sich dafür seinen Fähigkeiten entsprechend einzusetzen. Eine wichtige Aufgabe kommt dabei dem organisierten Apostolat der Laien zu. Je mehr deren Zielsetzung und Methode mit dem erneuerten Konzept der Seelsorge übereinstimmen, um so größer wird die Wirkkraft der Kirche werden.

2. 2. 1. Allgemeine Bestimmungen

910. Bei der Verwirklichung des organisierten Apostolats in allen Bereichen des kirchlichen Lebens der Wiener Diözese ist immer zu beachten, daß die Kirche in kleinen, überschaubaren, apostolisch tätigen Gruppen in besonderer Weise erfahrbar und wirksam wird. Diese Gruppen sind als Zellen einer aktiven Gemeinde für den missionarischen Heildienst von großer Bedeutung. (Vgl. 69, 906.) **L**
911. Die Verschiedenheit der laienapostolischen Gruppen und Vereinigungen und die Spontaneität ihres Entstehens sind ein Zeugnis für die Dynamik und den Reichtum des kirchlichen Lebens. **L**
912. Die Erfahrungen, die die einzelnen apostolischen Gruppen sammeln, die Arbeitsmethoden und Organisationsformen, die sie entwickeln, sollen untereinander zur gegenseitigen Bereicherung und Ergänzung ausgetauscht und der Gesamtkirche zur Verfügung gestellt werden. (Vgl. 69, 906.) **L**
913. Eine besondere Aufgabe aller laienapostolisch tätigen Gruppierungen muß es sein, die Laien bereit und fähig zu machen, in den pastoralen Gremien Mitverantwortung zu übernehmen. **L**
914. Bei der Durchführung der Beschlüsse des Pastoral Konzeptes muß die brüderliche Zusammenarbeit von Priestern und Laien gewährleistet sein und das den apostolischen

- Gruppen in den Statuten der einzelnen Seelsorgeeinheiten eingeräumte Recht der Mitbestimmung und Mitverantwortung stets wahrgenommen werden. (Vgl. 19.) **L**
915. Es ist zu betonen, daß die Aufgabe der Weltchristen („Laien“) auch in der Lebensform der evangelischen Räte, wie sie die Säkularinstitute verwirklichen, erfüllt werden kann. **L**
916. Die priesterlichen Dienste an den apostolisch tätigen Gruppen sind als eine wichtige Aufgabe des Priesteramtes zu sehen. (Vgl. 62, 906.) **L**
917. Die apostolisch tätigen Gruppen und Organisationen, die in der Diözese und in ihren örtlichen Gemeinden tätig sind, sollen sich – unter voller Wahrung ihrer Eigenart, ihrer besonderen Zielsetzungen, Arbeitsmethoden und Organisationsformen – in den Dienst der territorialen und kategorialen Seelsorge stellen und an der Verwirklichung des jeweiligen Pastoralplanes mitarbeiten. Ihre Vertreter haben Sitz und Stimme in den pastoralen Gremien gemäß dem jeweils gültigen Statut. (Vgl. 63.) **R**
918. Alle Organisationen sollen aus ihrem Selbstverständnis erklären, wie sie ihre Stellung in der Kirche im Dienst des Pastoralkonzepts sehen. Bei der Entwicklung der Pastoralkonzepte ist auf diese Angebote Rücksicht zu nehmen. **A**
919. Unbeschadet ihres Eigenlebens und Eigenzwecks sollen Vereinigungen, die überpfarrlich organisiert sind, mit der Leitung der Pfarren und sonstigen Seelsorgeeinheiten, in deren Bereich sie vorwiegend arbeiten, Kontakt halten und nach Möglichkeit die Anliegen der territorialen Seelsorge unterstützen. Desgleichen sollen die Leitungen der betroffenen Seelsorgeeinheiten Kontakt mit diesen Vereinigungen suchen und deren Bemühungen fördern. (Vgl. 63, 917.) **E**
920. Zur Verwirklichung des Pastoralkonzepts ist die Zusammenarbeit der laienapostolischen Organisationen auf allen territorialen Ebenen und innerhalb aller kategorialen Bereiche zu fördern. Dieser Zusammenarbeit dienen die auf allen Ebenen zu schaffenden Organe (z. B. Pfarrgemeinderat). **R**
921. Wenngleich katholische Organisationen selbst als christliche Gemeinden auch eine missionarische Aufgabe haben und ein christliches Zeugnis geben sollen, so sind doch über sie hinaus noch gezielte Bemühungen notwendig, um auch mit Menschen, die von der Apostolatsarbeit der Organisation nicht erreicht werden, in Kontakt zu kommen. Diesem Zweck sollen unter anderem Betriebs-, Pendler-, Jugend- und Studentenzentren, Kranken- und Altendienst dienen. Manche dieser Dienste müssen überpfarrlich organisiert und finanziert werden. Aber auch die pfarrlichen Gemeinden müssen diese Anliegen sehen und dürfen finanzielle Opfer dafür nicht scheuen. (Vgl. 504.) **E**
922. Der Hauptausschuß der Synode wird beauftragt, der 3. Session der Diözesansynode vom Planungsausschuß erarbeitete Vorschläge zur wirksamen Finanzierung der bisher nicht finanzierten, aber in Zukunft durch kategoriale wie territoriale Seelsorge und laienapostolische Organisationen zu leistenden Dienste vorzulegen. Ein Zwischenbericht ist der 2. Session zu geben. **A**
Die Zuständigkeit für die Durchführung dieses Beschlusses liegt beim pastoralen Diözesanrat.
923. Besondere Bedeutung für die Förderung des organisierten Apostolats kommt einem Kommunikationszentrum auf diözesaner Ebene zu. Diesem Zweck soll das „Zentrum des Apostolats“ dienen. **E**

2. 2. 2. Katholische Aktion

924. Die Katholische Aktion der Erzdiözese Wien ist als eine apostolische Vereinigung im Sinne des Art. 20 des Dekrets über das Laienapostolat zu betrachten, da sie die vier in diesem Punkt des Dekrets angeführten Merkmale erfüllt. Sie hat in brüderlicher Zusammenarbeit mit allen laienapostolischen Gruppierungen (vgl. 937) ihre Aufgabe in der Mitwirkung an der Verwirklichung der Ziele der Kirche in allen Lebensbereichen zu sehen und sich schon von ihrer Zielsetzung her in den besonderen Dienst des diözesanen und gemeindlichen Pastoralkonzeptes zu stellen. **L**

Folgende vier Merkmale charakterisieren laut Artikel 20 des Dekrets des II. Vaticanums über das Laienapostolat das Wesen der Katholischen Aktion:

- a) *Das unmittelbare Ziel dieser Organisationen ist das apostolische Ziel der Kirche, nämlich die Evangelisierung und Heiligung der Menschen und die christliche Bildung ihres Gewissens, so daß sie die verschiedenen Gemeinschaften und Milieus im Geist des Evangeliums durchdringen können.*
- b) *Die Laien arbeiten in der ihnen eigentümlichen Weise mit der Hierarchie zusammen, tragen ihre eigene Erfahrung bei und übernehmen Verantwortung in der Leitung dieser Organisationen, in der Beurteilung der Verhältnisse, unter denen die pastorale Aktion der Kirche auszuüben ist, und in der Planung und Durchführung des Aktionsprogramms.*
- c) *Die Laien handeln nach Art einer organischen Körperschaft vereint, so daß sie die Gemeinschaft der Kirche klarer zum Ausdruck bringen und so das Apostolat wirksam wird.*
- d) *Die Laien, die sich freiwillig anbieten oder zur Aktion und zur direkten Mitarbeit mit dem hierarchischen Apostolat berufen werden, handeln unter der Oberleitung der Hierarchie selbst, die diese Mitarbeit auch durch ein ausdrückliches Mandat bestätigen kann.*

925. Die Katholische Aktion muß bereit sein, sich ständig mit den Erfordernissen der Zeit in Kirche und Welt auseinanderzusetzen und mitzuhelfen, daß die Menschen ihr Leben aus dem Glauben gestalten und dann selbst apostolisch wirken. **L**

926. Die Katholische Aktion soll auf allen pastoralen Ebenen und in verschiedenen kategorialen Bereichen arbeiten. Sie leistet damit einen Dienst für eine wünschenswerte Einheitlichkeit der pastoralen Bemühungen. **L**

927. Die Grundlage für die Wirksamkeit der Katholischen Aktion muß die Zusammenarbeit ihrer Gliederungen, Werke und Arbeitsgemeinschaften bilden, die durch gemeinsame Organe auf verschiedenen Ebenen gewährleistet ist. **L**

928. Die Katholische Aktion steht unter der höheren Leitung des Bischofs und empfängt in diesem Sinn von ihm allgemeine Richtlinien für ihre Arbeit, die Bestätigung ihrer Verantwortlichen, ihrer wichtigsten Beschlüsse und ihrer Statuten. In diesem Rahmen hat die Katholische Aktion einen eigenständigen Aufbau unter der unmittelbaren Leitung verantwortlicher Laien. **L**

Siehe auch „Statut der Kath. Aktion“ WDB. 1972, S. 70 f.

929. Die pastoralen Gremien sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die besonderen Dienste, zu denen die Katholische Aktion befähigt ist, in Anspruch nehmen und entsprechend unterstützen. **R**

930. Die Katholische Aktion soll ihre Kräfte in besonderer Weise zur Mithilfe an der Intensivierung der Glaubensbildung einsetzen. **E**

931. Über die Mitarbeit am Pastoralkonzept hinaus soll sich die Tätigkeit der Katholischen Aktion ferner im Sinn eines Dienstes an der Gesellschaft auf die Schwerpunkte Bildung, Familie, Beruf, Freizeit, soziale Dienste, öffentliches Leben und Entwicklungshilfe beziehen. **E**

2. 2. 3. Katholische Verbände

932. Die katholischen Verbände sind berufen, neben ihren speziellen Aufgaben auch bei der Erarbeitung und Vertretung der christlichen Grundsätze sowie ihrer Anwendung auf die Probleme unserer Zeit ihren Beitrag zu leisten und die Kirche dort wirksam zu machen, wo sie vor allem durch Laien vertreten werden kann. **L**

933. Die katholischen Verbände und Vereinigungen sollen regelmäßig Vertreter zu Plenargesprächen entsenden, in denen gemeinsame Aktionen hinsichtlich des gemeinsamen Zieles besprochen werden. **E**

Unter der Bezeichnung „katholische Verbände“ sind auch jene Vereinigungen gemeint, die das Wort katholisch in ihrem Namen nicht ausdrücklich führen, die sich aber in ihrer Zielsetzung und Arbeit wenigstens als Vorfeld der Kirche betrachten. Es sind damit jene Organisationen gemeint, von denen das Konzilsdekret über das Laienapostolat (LA 24) sagt, daß sie „durch freie Wahl der Laien zustandekommen und auch nach deren klugem Urteil geleitet werden“.

Die katholischen Verbände sind die praktischen Konsequenzen der Verbindung Kirche-Gesellschaft. Auch kirchliche Interessen bedürfen einer Organisation, um sie durchzusetzen.

Die Politisierung der Gesellschaft nimmt in Österreich ständig zu und damit ist auch eine Erweiterung demokratischer Lebensart auf vielen Ebenen des staatlichen Geschehens zu erwarten. In dieser Vielfalt gesellschaftlicher Erscheinungen können die „katholischen Verbände“ von erheblichem Nutzen sein, falls es der Kirche ein Anliegen sein sollte, in diesem Bereich an der Herstellung der großen Ordnung mitzuwirken und wechselseitig wirksame Bindungen einzugehen. Die oben gewünschte Koordinierung ist für dieses Anliegen erste Voraussetzung.

2. 2. 4. Apostolische Gruppen

934. Die aus der reichen Differenzierung der Zielsetzung apostolischer Vereinigungen gewonnenen Erfahrungen sollen beim Aufbau neuer Aktionsgruppen in allen Bereichen der Kirche von Wien berücksichtigt werden. Zur besseren Verwirklichung ihrer Ziele sollen auch die größeren apostolischen Vereinigungen kleine überschaubare Gruppen bilden. (Vgl. 63, 69.) **L**
935. Die apostolischen Gruppen sollen, was ihre apostolischen Zielsetzungen anlangt, sich immer wieder die Frage vorlegen, ob ihr Zeugnis wirklich spürbar und wirksam wird. Sie sollen ohne Zögern auch neue Wege beschreiten, damit die Frohe Botschaft vom Heil möglichst an alle Menschen glaubwürdig herangetragen wird. **E**
936. Alle Gruppen sollen sich bewußt sein, daß die Geborgenheit in der kleinen Gruppe die Gefahr der Abschließung mit sich bringt. Sie sollen daher besondere Anstrengungen machen, sich stets für andere offenzuhalten und alle Hindernisse, die sich dem entgegensetzen, zu entfernen. **E**
937. Untereinander und mit den Gliederungen der Katholischen Aktion sowie anderen katholischen Organisationen sollte ein brüderlicher Geist der gegenseitigen Hilfeleistung erstrebt werden, gemeinsame Ziele sollten abgesprochen, Erfahrungen sollten ausgetauscht und die Zusammenarbeit bei einzelnen Aktionen sollte angestrebt werden. (Vgl. 924.) **E**
938. Die Priester werden aufgerufen, die einzelnen apostolischen Gruppen in ihren Eigenarten zu respektieren, ihnen bei ihrer stetigen Erneuerung hilfreich zu sein, mit ihnen die geeignete Form des apostolischen Einsatzes zu besprechen und ihnen bei der Verfolgung ihrer Ziele Hilfe zu bieten. **AP**

2. 2. 5. Säkularinstitute

939. Die Existenz und die Ziele der verschiedenen Säkularinstitute in der Erzdiözese Wien sind mehr als bisher zu beachten und zu fördern. Bei der Mitarbeit ihrer Glieder an der Verwirklichung des Pastoralprinzips, besonders im Bereich der kategorialen Seelsorge, ist zu beachten, daß die Säkularinstitute nicht eine Organisationsform des Apostolats, sondern eine besondere Lebensform von Christen in der Welt darstellen, die durch die Verpflichtung zu den evangelischen Räten gekennzeichnet sind. **L**
940. Der welthafte Charakter der Säkularinstitute (Primo Feliciter AAS 40, 1948, 284) ist in jeder Hinsicht zu respektieren. **R**

Kirchenrechtlich wurden die Säkularinstitute anerkannt durch Provida Mater, AAS 39 (1947), ergänzt durch Primo Feliciter, AAS 40 (1948).

Die besondere Berufung der Mitglieder von Säkularinstituten. ist es, die evangelischen Räte in einer welthaften Weise zu leben. Sie verbleiben jeweils in ihrem Lebens- und Wirkungsbereich.

Die verschiedenen Formen von Säkularinstituten entsprechen den vielfältigen Gegebenheiten in Gesellschaft und Kirche.

3. Der Dienst der Orden

Alle Menschen, die in der Kirche leben oder mit ihr in einen lebendigen Kontakt kommen, sind aufgerufen, sich mit Jesus Christus vertrauensvoll und entschieden auf dieses Leben in der Welt und das darin anwesende Geheimnis Gott einzulassen.

Von diesem Angebot betroffen, schließen sich in der Kirche immer wieder sowohl Männer wie Frauen zu einem gemeinschaftlichen Leben zusammen.

Unter diesen Gruppierungen haben die Ordensgemeinschaften eine eigene Lebensform entwickelt: Im Glauben an Jesus Christus versuchen deren Mitglieder ihr Sein nach den sogenannten „Evangelischen Räten“ zu gestalten. Sie wollen frei und verfügbar sein für die Verwirklichung der Botschaft Jesu in der jeweiligen Zeit.

Sie lebten und leben ehelos: So können sie mit Menschen gleicher oder ähnlicher Berufung gemeinsam leben und handeln. Im Geiste Jesu versuchen sie, persönlich anspruchslos, ihre Mitmenschen an ihren geistigen und materiellen Gütern soweit wie möglich teilhaben zu lassen („Armut“). Und sie sind bereit, ihre persönlichen Einsichten und Fähigkeiten dem gemeinsamen Dienst zur Verfügung zu stellen („Gehorsam“).

So wie sie nämlich etwas von der Freiheit des Glauben-, Hoffen- und Liebenkönnens erfahren, wollen sie ihren Mitmenschen dienen, indem sie an der Vollendung der Welt wie an ihrer Befreiung von aller Knechtschaft mitwirken. Ihr Leben und Wollen schafft ihnen nicht nur Freude, sondern bringt sie auch oft genug in Gegensatz zu bestehenden Ansichten, Verhaltensweisen und Einrichtungen in der Kirche und in der Welt. Gleichzeitig erfahren sie leidvoll die eigene Begrenztheit und das Ungenügen ihres Einsatzes. Im Vertrauen auf den verborgenen und zugleich wirksamen Gott erhoffen sie trotzdem ein Gelingen.

Wenn auch den Ordenschristen keine andere Sendung als die aller Gläubigen zukommt, so haben sie doch im Lauf der Geschichte oft drängende Probleme und Notstände ihrer Zeit wahrgenommen und ihnen wirksam zu begegnen verstanden. Aus einem sich erneuernden Verständnis für diese Aufgabe in unserer Zeit erklärt sich aber auch ein Gutteil der herrschenden Unruhe und Unsicherheit in den Orden. Grundsätzlich gilt jedoch: Das Leben der Ordenschristen ist so verständlich und so unverstänglich wie das Leben aller Christen, die das Angebot Christi ernsthaft zu verwirklichen trachten.

Die Orden wußten sich im Heildienst schon mit ihrer Gründung stark bezogen auf die Anstrengungen, Sorgen und Enttäuschungen der Kirche. Darum sollen sie auch heute großmütig ihre Dienste anbieten, wo besondere Notstände im kirchlichen Heilwirken gegeben sind. Die charismatische Wirklichkeit der Kirche, die sich in den Orden besonders ausprägt, kann auch außerhalb dieser Gemeinschaften zum Ansporn charismatischer Entfaltung werden.

941. Unter der Wirkung des Hl. Geistes entstehen verschiedene Orden zum Dienst an Kirche und Welt je nach ihrer Eigenart. Im „charismatischen“ Ursprung wurzelt auch die kirchlich anerkannte Eigenständigkeit der Orden. Diese Eigenständigkeit soll weiterhin in der Kirche von Wien respektiert werden. Wo jedoch eine Gemeinschaft ihren Dienst für die Kirche nicht mehr zu leisten imstande ist, sollen gemäß den Richtlinien des II. Vaticanums (vgl. Ord. 21) einvernehmlich mit den jeweiligen Orden entsprechende Lösungen gesucht werden. **L**
942. Verwirklichung reifer Menschlichkeit und christlicher Mündigkeit ist eine Grundlage des Ordenslebens. Deshalb muß es so gestaltet werden, daß jeder Ordensfrau und jedem Ordensmann eine ihren Fähigkeiten und Aufgaben entsprechende Bildungsmöglichkeit sowie Eigen- und Mitverantwortung gewährt werden. **L**
943. Die veränderten sozialen Verhältnisse bringen bestimmte Ordensgemeinschaften in große finanzielle Schwierigkeiten. Die Ordensleute sollen für ihre Dienstleistungen die gleiche Entlohnung und die gleiche soziale Sicherstellung erhalten wie alle übrigen Menschen in denselben Arbeitsverhältnissen. Wie die Einkünfte der einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft zur Verfügung stehen, so soll der Orden für eine entsprechende soziale Sicherstellung aller seiner Mitglieder sorgen. **L**
944. Gemeinschaftlichkeit in Leben, Beten und Wirken ist ein wesentliches Element des Ordens. In verschiedenen Formen ihres Zusammenlebens sollen die Ordensleute versuchen, Modelle christlicher Gemeinschaft zu verwirklichen (z. B. von kleinen Gruppen innerhalb und außerhalb des gemeinsamen Ordenshauses, Belebung der Großgemeinschaft). **L**
945. Die Synode anerkennt die Orden als einen bedeutsamen Bestandteil der Kirche von Wien. Zugleich fordert sie die einzelnen Ordensgemeinschaften auf, selbstkritisch und mutig ihr Leben, ihre Dienste und die Verwendung ihres Besitzes zu überprüfen, damit sie in der gegenwärtigen Zeit ihre Berufung glaubhaft leben und dadurch ihrer Sendung gerecht werden. **AP**

946. Die Orden sollen die konkreten Möglichkeiten zur Mitarbeit am Pastoralkonzept überdenken und ihre Hilfe anbieten. (Vgl. 899-902.) **AP**
947. Ordensgemeinschaften, die der bischöflichen Jurisdiktion entzogen sind, mögen ihre Möglichkeiten zur Mitarbeit am Pastoralkonzept der Pfarrgemeinde, in der sie wohnen, überdenken und ihre Hilfe bei der pfarrlichen Heilssorge anbieten. (Vgl. 899, 902.) **AP**
948. Die beschaulichen Ordensgemeinschaften sollen für das Leben der Wiener Kirche eine rege Anteilnahme aufbringen (Ord. 2, 3). Zum Ansporn ihres apostolischen Eifers sollen sie sich ständig über die Lage und die Nöte unserer Diözese informieren (Ord. 2. 4). Ihr Gotteslob, ihre Bußwerke und ihr Mühen um Heiligung sollen sie als einen unentbehrlichen Heildienst verstehen, der für das Gedeihen der seelsorglichen Tätigkeit eine ausgiebige Quelle himmlischer Gnaden wird (Ord. 7, Miss. 40. Bisch. 33). Sie sollen sich am direkten Apostolat entsprechend ihren Konstitutionen beteiligen. (Vgl. 899, 902.) **AP**
949. Die Priesterorden, die sich in besonderer Weise der territorialen Seelsorge verpflichtet fühlen, sollen ihre Pfarren aus ihrem Ordenscharisma herausführen, sich aber dem Pastoralkonzept der Diözese einordnen. Die Anregungen empfangen sie von ihrer Gemeinschaft.
Die geistlichen Zentren dieser Orden sollen sich aber auch der kategorialen Seelsorge verpflichtet wissen. Wenn es möglich ist, durch den Austausch von Pfarren ein nur von Priestern ein und desselben Ordens besetztes Dekanat zu errichten, ist dies durchzuführen, um sowohl der Seelsorge als auch dem Ordensideal zu dienen.
Die Priesterorden aber, die durch ihre Tradition der territorialen Seelsorge nicht in dieser Weise verpflichtet sind, sollen ihre Mitglieder gerade für die Aufgaben der kategorialen Seelsorge schulen und einsetzen, wie das den ordenseigenen Aufgaben entspricht. Dabei werden sie entsprechend ihren Möglichkeiten der territorialen Seelsorge ihren Dienst nicht verweigern. (Vgl. 525.) **AP**
950. Um die bestehenden Kontakte zwischen den Orden der Diözese und dem Bischof zu vereinheitlichen und um die Zusammenarbeit in Seelsorge und Apostolat fruchtbarer zu gestalten, soll ein Bischöflicher Vikar für die Orden eingesetzt werden. Er muß die Anliegen der Diözese gut kennen und mit den brennenden Nöten der Orden vertraut sein. Er soll auch genügend Zeit haben, sich seiner Aufgabe widmen zu können. Ein Mitspracherecht der Orden bei seiner Ernennung ist wünschenswert.
Dieser Bischöfliche Vikar soll vor allem auch dafür sorgen, daß die materielle und soziale Sicherheit der im Dienst der Diözese tätigen Ordensleute gesichert ist. **R**
Siehe auch „Nachrichten“, Absatz 2, WDB. 1969, S. 100
951. Zur Unterstützung des Bischöflichen Vikars ist ein Rat aus Ordensfrauen und Ordensmännern einzurichten. Die Besetzung des Rates soll durch eine freie Wahl der Ordensleute erfolgen. **A**
Siehe auch „Statut für die Wahl des Rates des Bischöflichen Vikars für die Orden“ WDB. 1969, 5.78
952. Ebenso soll ein Gesprächsforum gebildet werden, das in seiner Zusammensetzung die Gesamtheit der Kirche unserer Diözese vertritt. Die Mitglieder dieses Forums sollen sich regelmäßig treffen, um einerseits Fragen der praktischen Zusammenarbeit zu beraten, aber auch um die verschiedenen Weisen christlichen Lebens in unserer Zeit zu konfrontieren und so der Gefahr gegenseitiger Isolation vorzubeugen. **A**
953. Der Bischöfliche Vikar für die Orden mit seinem Rat möge in Zusammenarbeit mit den dazu bestellten diözesanen Gremien konkrete Angebote für Dienstleistungen der Orden erstellen, die auf einem anerkannten pastoralen Konzept der Erzdiözese basieren. **A**
954. Für Ordensleute im kirchlichen Dienst, die weder Priester noch Diakon sind, kommen die im Kapitel „Kirchliche Dienste der Priester, Diakone und Laienangestellten“, Abschnitt G. 1. 3, „Die kirchlichen Laienangestellten“ festgelegten Leitsätze und Resolutionen sinngemäß zur Anwendung. **R**
955. Die Kirche hält heute eine gründliche Ausbildung aller Ordensschwwestern und Ordensbrüder für notwendig (siehe Ord. 2, 18). Deshalb soll die Diözese den Orden dabei behilflich sein. **A**

956. Die Diözese soll darüber hinaus auf weite Sicht auch praktisch (z. B. bei der Modernisierung der Betriebe, durch Einstellung von Arbeitskräften, um begabte Mitglieder für den Heildienst freizumachen), dazu beitragen, daß die Orden eine noch größere Anzahl ihrer Mitglieder für die kategoriale und territoriale Seelsorge, für caritative und katechetische Arbeiten, für Erwachsenenbildung, für Kinder- und Jugendseelsorge, für die Führung von Pfarrhaushalten usw. zur Verfügung stellen können. **E**
957. Die Leitungen der Ordensgemeinschaften werden aufgefordert, allen Brüdern und Schwestern die Absolvierung eines vom Bischof approbierten theologischen Kurses oder eines theologischen Universitätsstudiums zu ermöglichen. Diese Studien sind in der Regel durch die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen abzuschließen. **AP**
958. Die Ordensgemeinschaften sollen mehr denn je Ort zwischenmenschlicher Begegnung zur Entfaltung des geistlichen Lebens sein und offen genug, auch Nicht-Ordensleute in irgendeiner Form daran teilnehmen zu lassen. **AP**
959. Das Verständnis für einen Pluralismus der ordenseigenen Lebensformen und damit verbunden notwendigen Experimente zur Findung eines Lebensstils, der unserer Zeit und dem Ordensideal entspricht, möge im Volke Gottes gefördert werden. **AP**
960. Die Ordensgemeinschaften mögen Kandidaten erst dann zum Noviziat zulassen, wenn diese über sich selbst und über ihre Umwelt ein entsprechendes Erfahrungswissen besitzen. **E**
961. Die Ordensleitungen mögen alle Anstrengungen unternehmen, um bestimmte Mitglieder ihrer Gemeinschaft von einer Arbeitsüberlastung zu befreien, die sie frühzeitig verbraucht, eine gesunde religiöse und menschliche Reife ernsthaft gefährdet und Berufene abschreckt, der Gemeinschaft beizutreten. Alle zuständigen Stellen mögen in diesem Anliegen mit Rat und Tat zur Seite stehen.
Man möge auch Verständnis aufbringen, wenn aus den genannten Gründen Niederlassungen aufgelassen werden. **E**
962. Die Sorge für die Ordensschwester in spiritueller Hinsicht soll ein besonderes Anliegen der Diözese sein. Nur geeignete und spezifisch geschulte Priester sollen die bedeutungsvolle Aufgabe eines Spirituals, Beichtvaters und Exerzitienleiters übernehmen. (Vgl. 231.) **E**
963. Priester und Laien mögen sich für überpfarrliche und überdiözesane Werke, die von verschiedenen Orden im Dienst des Volkes Gottes getragen werden, geistig und materiell einsetzen und in ihnen mitarbeiten. Dadurch wird auch das Mitsorgen an den Aufgaben der Gesamtkirche gefördert. **AP**
964. Alle Gläubigen, aber insbesondere Eheleute, Erzieher, Priester und alle, die in der Erwachsenenbildung arbeiten, sollen die Möglichkeit haben und nützen, Ordensgemeinschaften durch gute menschliche Kontakte kennenzulernen und daraus zeitgemäße Mittel zu suchen, den Nachwuchs für diese Gemeinschaft zu fördern. Die Ordensleute selbst sollen durch ihr ganzes Sein und Wirken gläubiges Verständnis für ihren Beruf bei der Bevölkerung wecken und dadurch auch ihrerseits zu einer Werbung beitragen. **AP**
965. Die Kirche von Wien weiß sich verpflichtet, für die Ordensleute (Männer und Frauen), die in ihrem Dienst stehen, zu einer angemessenen Kranken- und Altersversicherung beizutragen. Der Bischöfliche Vikar für die Orden wird beauftragt, im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Orden und Diözese eine sozial gerechte Lösung dieser Fragen zu finden und sich für die Verwirklichung einzusetzen. **A**
966. Das brennende wirtschaftliche Problem der überalterten Ordensgemeinschaften möge von allen zuständigen Stellen (Bischöflicher Vikar mit Ordensrat, Superiorenkonferenz, Konferenz der höheren Ordensoberinnen) studiert, Lösungen mögen gesucht werden. **E**
967. Ordensleuten, die ihre Gemeinschaft verlassen, soll in sozialer und geistiger Hinsicht geholfen werden. Für die Erfüllung dieser Aufgabe mögen die Ordensgemeinschaften und der Ordensvikar mit dem Ordensrat Sorge tragen. **E**

Finanzielle Mittel

H. Finanzielle Mittel zur Erfüllung des Heildienstes

1. Allgemeine Bestimmungen

968. Alle finanziellen Mittel der Kirche wie Vermögen, Kirchenbeiträge, staatliche Leistungen, Spenden und Gebühren, dienen der Erfüllung des Heilsauftrages. **L**
In diesem Leitsatz ist auch die Aussage enthalten, daß die Kirche zur Erfüllung des Heildienstes finanzieller Mittel bedarf. Diese Aussage stützt sich auf die Konzilsdokumente (K 8). Es besteht eine Wechselbeziehung: Einerseits ist das Vermögen Voraussetzung des Heildienstes, andererseits rechtfertigt der Heildienst Bildung, Art und Verwaltung des Vermögens. Umfang und Art des kirchlichen Vermögens werden nach Ort und Zeit verschieden sein. Dabei muß die Lauterkeit des Zeugnisses gewährleistet bleiben (KW 76), doch soll die Wirtschaftlichkeit des angestrebten Zieles – sofern es nicht um die Erfüllung unabdingbarer Aufgaben geht – nicht außer acht gelassen werden.
969. Aufbringung, Verwaltung, Einsatz der finanziellen Mittel und Kontrolle über dieselben stehen in der Verantwortung des Volkes Gottes unter der Leitung des Bischofs. **L**
970. Das pastorale Konzept der Diözese sowie Aufbringung, Verwaltung, Einsatz kirchlicher Mittel und die Kontrolle über dieselben müssen unter Bedachtnahme auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufeinander abgestimmt werden. **L**
971. Die Kirche von Wien bekennt sich im Geiste des Evangeliums zur Armut und zieht daraus, um die Lauterkeit des Zeugnisses zu gewährleisten, die notwendigen Folgerungen. **L**
972. Bei der Einhebung der Kirchenbeiträge ergeben sich Kontakte mit Christen, die dem kirchlichen Leben entfremdet sind. Diese Kontakte sind so zu nützen, daß die notwendigen finanziellen Erwägungen möglichst nicht zum Schaden des pastoralen Wirkens werden. (Vgl. 508, 514.) **L**

2. Kirchliches Vermögen

973. Die Kompetenzen der kirchlichen Ämter und der für die gesamte Diözese zuständigen – bestehenden sowie noch zu schaffenden – Gremien sind in bezug auf die wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten klar abzugrenzen. **R**
Unter kirchlichen Ämtern sind z. B. gemeint: Pastoralamt, Amt für Unterricht und Erziehung, Finanzkammer, Bauamt; unter Gremien: Priesterrat, Laienrat, Vikariatsrat, Diözesanrat, Diözesankirchenrat, Administrationsrat.
974. Die gesamte Sammeltätigkeit im kirchlichen Bereich ist neu zu gestalten. Es sind verbindliche Richtlinien zu erlassen, welche Bestimmungen über die Koordinierung (Notwendigkeit, Zumutbarkeit, Zeitpunkt und Bereich), über Kompetenzen für die Genehmigung sowie für eine ausreichende Kontrolle über die Durchführung und Verwendung der Sammlungen enthalten. (Vgl. 514.) **R**
Diese Resolution stellt eine Grundsatzbestimmung dar, welche noch näherer Ausführungsbestimmungen bedarf. Die Resolution enthält lediglich die Grundzüge für diese Ausführungsbestimmungen, wobei darauf Bedacht zu nehmen sein wird, daß weder die Gläubigen zur Finanzierung pastoral nicht vertretbarer (notwendiger) Anliegen herangezogen werden, noch daß die einzelnen Pfarren durch zu häufige Sammlungen über Gebühr beansprucht werden. Die Sammlungen werden daher zu koordinieren und von dem jeweils zuständigen Leitungsgremium zu genehmigen sein.
975. Ein zu bildender ständiger Ausschuß des Pastoralen Diözesanrates wird beauftragt, den Entwurf einer Neuorganisation der gesamten diözesanen und pfarrlichen Vermögensverwaltung im Sinn der Leitsätze zu erstellen. Dieser Entwurf ist innerhalb von zwei Jahren vorzulegen. (Vgl. 977.) **A**

976. Der Pastorale Diözesanrat oder ein von ihm zu errichtender Planungsausschuß soll für die Schwerpunkte des Heildienstes, die sich aus den pastoralen Konzepten ergeben und größere finanzielle Aufwendungen mit sich bringen, auf längere Sicht die Erfordernisse berechnen und für ihre Deckung einen Finanzierungsplan erstellen. **A**
977. Alle kirchlichen Institutionen und Rechtsträger werden aufgerufen, am Entwurf einer Neuorganisation der Vermögensverwaltung mitzuarbeiten, um einen planvollen Einsatz aller Mittel zu ermöglichen. (Vgl. 975.) **AP**
978. Zur Konzentration der Verwaltung des bestehenden diözesanen Vermögens wird die eheste Schaffung eines Gremiums empfohlen, das dem Aufsichtsrat von Kapitalgesellschaften vergleichbar ist.
Diese Empfehlung wird bis zur Klärung der damit zusammenhängenden kirchenrechtlichen und vermögensrechtlichen Fragen suspendiert.
979. Entsprechend dem jährlichen Rechenschaftsbericht der Finanzkammer sollen auch alle anderen kirchlichen Einrichtungen der Diözese jährlich einen Rechnungsabschluß veröffentlichen. **E**

3. Kirchenbeitragswesen

Der Kirche müssen zur ständigen Erfüllung ihres Heilsauftrages auch regelmäßige Einnahmsquellen zur Verfügung stehen. Deshalb kann die Bedeckung dieser Erfordernisse nicht in der Veräußerung von Kirchenvermögen gefunden werden. Dabei wird nicht übersehen, daß es Fälle geben mag, in denen größere Veräußerungen notwendig sind, um einen besonders dringenden einmaligen Bedarf – etwa bei Umstrukturierung des Heildienstes in einer sich sprunghaft wandelnden Umwelt – zu decken; bisweilen wird auch die Abstoßung von Vermögensschaften, die Anlaß zu Ärger bieten, angezeigt sein.

Die Erträge des Kirchenvermögens – auch wenn dieses so wirtschaftlich wie möglich genutzt und das Problem der Integrierung des Ordensvermögens in das pastorale Gesamtkonzept gelöst wird – reichen zur Erfüllung der ständigen Erfordernisse ebenfalls nicht aus.

Eine Finanzierung der Kirche aus Mitteln des Staates ist abzulehnen. Dies gilt nicht für die aus dem Titel der Wiedergutmachung entzogenen Vermögen der Kirche auf Grund des Vermögensvertrages zufließenden Mittel. Somit ist die Kirche auf die Beiträge ihrer Gläubigen angewiesen.

Die Einhebung dieser Beiträge durch die staatlichen Finanzbehörden (wie es in der Bundesrepublik Deutschland geschieht) bietet zwar eine Reihe von Vorteilen, wirft aber andererseits wieder so viele Probleme auf, daß die Übernahme dieses Systems in Österreich nicht empfohlen werden kann.

Durch Spenden der Gläubigen, durch Beiträge, die auf einer Selbsteinschätzung beruhen oder auf der Basis der Freiwilligkeit geleistet werden, könnten nach den heute in Österreich gegebenen Verhältnissen, die für die Aufrechterhaltung des Heildienstes im bisherigen Umfang notwendigen Mittel nicht aufgebracht werden.

Es bleibt somit vorerst kein anderer Weg zur Bedeckung der finanziellen Erfordernisse der Kirche als die Einhebung von Kirchenbeiträgen auf Grund fester Tarife und die Beibehaltung der Möglichkeit, als letztes und äußerstes Mittel zur Hereinbringung der Beiträge die zivilrechtliche Klage einzubringen.

Diese Verrechtlichung der Beziehungen zwischen der Kirche und ihren Gliedern und die Anwendung staatlichen Zwangs zur Erfüllung finanzieller Ansprüche wirft freilich tiefgreifende pastorale Probleme auf, die keineswegs unterschätzt werden. Es werden deshalb alle Anstrengungen unternommen, dieses System dem heutigen Kirchenverständnis anzupassen, es möglichst zu verbessern und hiebei auch rechtsstaatliche Erkenntnisse nutzbar zu machen.

980. Die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche ist hinsichtlich der Kirchenbeiträge und ihrer Verwendung zu verstärken. Voranschläge und Rechenschaftsberichte sollen nicht nur im Zusammenhang mit der Beitragserklärung, sondern auch bei anderen Gelegenheiten veröffentlicht werden, insbesondere auch in den Massenmedien. Dabei sollen die wichtigsten geplanten und durchgeführten Vorhaben konkret angeführt werden. (Vgl. 738.) **R**
981. Ein zu bildendes Expertenkomitee hat Durchführungsbestimmungen auszuarbeiten, die für die Erzdiözese Wien die vorläufige Verwirklichung der in den Punkten 1, 5, 9, 10, 11, 12, 13, 15 des Votums an die Österreichische Bischofskonferenz vorgeschlagenen Reformen regeln, soweit sie im diözesanen Bereich vollziehbar sind. **A**
Dieser Auftrag wird bis zur Klärung der Frage durch die Bischofskonferenz suspendiert.

VOTUM

Die Österreichische Bischofskonferenz wird ersucht, sich im Interesse des einheitlichen Vorgehens bei der Erneuerung des Kirchenbeitragswesens die folgenden Grundsätze zu eigen zu machen:

1. Die Beitragspflichtigen sollen im Rahmen der pastoralen Gremien sowohl bei der Erstellung des Voranschlages und der Genehmigung des Rechnungsabschlusses als auch bei der Festsetzung der Beitragsordnung und der Tarife mitwirken.
2. Die Beitragsordnungen und die Tarife sollen in ganz Österreich vereinheitlicht werden. Nachteile, die sich daraus für einzelne Diözesen ergeben, sollen durch einen interdiözesanen Finanzausgleich unter Zuhilfenahme der Mittel aus dem Vermögensvertrag behoben werden.
3. Bei einem etwaigen neuen Kirchenbeitragsgesetz ist die sogenannte politische Exekution nicht mehr anzustreben.
4. Der bezahlte Kirchenbeitrag soll als selbständiger Absetzposten unter den Sonderausgaben ohne Beitragsbeschränkung von der Einkommen(Lohn)steuer anerkannt werden.
5. Die Praxis der Einhebung der Kirchenbeiträge soll in ganz Österreich vereinheitlicht werden.
6. Das Rechtsmittelverfahren im Kirchenbeitragswesen ist aufzubauen. In letzter Instanz soll stets die Möglichkeit der Berufung an Senate offenstehen, deren Mitglieder weisungsfrei sind. In diesen Senaten sollen Beisitzer tätig sein, durch die die Kirchenbeitragspflichtigen repräsentiert werden. Bewährte Vorbilder aus der staatlichen Gerichtsbarkeit sollen nutzbar gemacht werden.
7. Ist bei Ehepaaren nur ein Gatte beitragspflichtig, so soll von einer gemeinsamen Veranlagung abgesehen werden.
8. Es soll geprüft werden, ob nicht auf die Haushaltsveranlagung zugunsten modernerer steuerrechtlicher Modelle verzichtet werden kann.
9. Vor Einbringung einer Klage oder Einleitung einer gerichtlichen Exekution wegen eines Kirchenbeitragsrückstands ist ein Interventionsversuch obligatorisch.
10. Die beabsichtigte Einbringung einer Klage oder Einleitung einer gerichtlichen Exekution ist dem zuständigen Seelsorger anzuzeigen. Macht dieser geltend, daß sie in dem betreffenden Fall einen nicht wieder gutzumachenden pastoralen Schaden anrichten würden, hat ein Schiedsgericht – in der Erzdiözese Wien dasjenige beim Vikariat – zu entscheiden, ob diese Maßnahmen zu unterbleiben haben.
11. Die Kirchenbeitragsordnungen sollen revidiert werden. Sie sollen in einem Geist großzügigen und pastoral orientierten Denkens abgefaßt sein. Bestimmungen, die nur fiskalische Gesichtspunkte im Auge haben und die Rechte der Beitragspflichtigen unbillig beschneiden, sollen eliminiert werden. Wenn in der staatlichen Steuergesetzgebung dem Steuerpflichtigen aus sozialen Erwägungen Erleichterungen gewährt werden, sollen die Kirchenbeitragsordnungen in den vergleichbaren Fällen dem Beitragspflichtigen mindestens die gleichen Rechte einräumen.
12. Verwitwete Personen sollen – analog der staatlichen Regelung – in der Beitragsgruppe bleiben, die vor dem Tod des Gatten gegolten hat.
13. Fristversäumnisse oder Verzögerungen im Verfahren vor den staatlichen Steuerbehörden sollen dem Beitragspflichtigen bei der Bemessung des Kirchenbeitrages nicht zum Nachteil gereichen.
14. Nachgewiesene Spenden für kirchliche Zwecke können von der Bemessungsgrundlage des Kirchenbeitrages abgezogen werden.
15. Es soll eine gesamtösterreichische Studienkommission eingesetzt werden, die das Problem der Bedeckung des regelmäßigen finanziellen Bedarfs der Kirche grundlegend und unter besonderer Berücksichtigung der sich abzeichnenden Perspektiven erforscht. Diese Kommission wird insbesondere auch beauftragt, mögliche Übergangsbestimmungen zu erstellen, die auf einen vollständigen Abbau der gerichtlichen Exekution des Kirchenbeitrages abzielen. Neue Lösungen aller Art sollen zunächst erprobt werden.

982. Ein anderes zu bildendes Expertenkomitee hat zu untersuchen, ob die Einhebung des Kirchenbeitrages – bei voller Wahrung der pastoralen Gesichtspunkte und des Rechtsschutzes – weiter rationalisiert werden kann, so daß die Kosten der Einhebung einen möglichst geringen Prozentsatz der Einnahmen an Kirchenbeiträgen ausmachen. **A**
983. Die Finanzkammer soll versuchen, eine Verbesserung des Verfahrens bei der Schätzung vorzunehmen. Dabei soll die Schätzung der als letztes durchzuführende Weg der Beitragsbemessung sein. Ihre Notwendigkeit ist dem Beitragspflichtigen zu begründen. Für die Höhe der Schätzung sind Richtlinien zu erstellen, so daß sie nicht nur im Ermessen des einzelnen Kirchenbeitragsbeamten liegt und auf Verlangen begründbar ist. **A**
984. Erste Aufgabe aller Beitragsstellen muß die Beratung der Beitragspflichtigen sein. Das zur Einhebung des Kirchenbeitrages bestimmte Personal soll sorgfältig geschult und ausgewählt werden, so daß im Umgang mit den Zahlungspflichtigen alle pastoralen Möglichkeiten genützt werden. (Vgl. 883.) **E**
985. Bei der Festsetzung der Sprechstunden der Beitragsstellen ist – soweit die Angestellten zustimmen – auf die Berufstätigen weitgehend Bedacht zu nehmen. **E**
986. Bei Eintritt der Beitragspflicht soll die erste Kontaktaufnahme mit dem Beitragspflichtigen nicht nur durch Zusendung der Beitragserklärung, sondern auch durch eine Information über die Kirche und über die Stellung des Katholiken in der Kirche erfolgen. **E**

Register

- Abendmessen 183
Ärzte 152
Afro-Asiatisches Institut 840, 561, 808, 838
Akademie, Katholische 375
Akademiker 523, 531
Akademiker und Studenten 523, 549–563
Akademiker-Kontakte, mit ausländischen Studenten 561, 808, 838
Akademiker-Kontakte, mit anderen Geistesrichtungen 562, 689
Akademiker-Seelsorge 551
Akademikertage 557
Akademiker-Weiterbildung 554
Akademiker-Zentren 525, 554
Altardienst 179
Alternativdienst 337, 807
Altersheime 329
Alten- und Krankendienst 343, 346
Alten- und Krankenversicherung der Ordensleute 965
Ambo 87, 177
Amt, lateinisches 292
Amtsniederlegung 869, 870
Amtsstellen, Kirchliche
– Amt für Unterricht und Erziehung 416, 446, 466
– Bauamt, der Erzdiözese Wien 308, 316
– Pastoralamt 57, 93, 110, 207, 257, 589
Amtsträger 848, 850, 851, 864
Anbetungstage 221
Apostolat, der Laien G. 2. 1., 898–909
Apostolat, organisiertes 910–940
Apostolische Gruppen 934–938
– Aktionsgruppen 63, 64, 906, 910, 912
– Gesprächsgruppen 63, 69, 559
– Glaubensgesprächsgruppen 84
– Interessengruppen 63, 69
– Kerngruppen 461
Arbeit, Welt der 610–620
Arbeits- und Betriebswelt 532–540
Arbeiter 523
Arbeiterschaft 533, 534
Arbeitgeber-Arbeitnehmer 532, 618–620
Arbeit im Haushalt 614
Arbeitnehmer- und Betriebsseelsorge – Referat 536, 538
Arbeitsgemeinschaft, der Pfarre 21
Arbeitsgemeinschaft, des Dekanates 8, 32, 34
Arbeitskonflikte 613
Arbeitskreise:
 agrarsozialer 531
 für Verkündigung 58, 123
 für Liturgie 58, 180, 274
 für Caritas 58, 342
Arbeitszeit, gleitende 181
Aufsichtsrat, kirchlicher Vermögensverwaltung 978
Ausbildung, s. unter Laien, Priester
Ausschreibung, von kirchl. Dienstposten 885
Ausschuß, für Jugendarbeit 460
Autorität 632, 692

Bauamt, der Erzdiözese Wien 308, 316
Bauen, Kirchliches 303–316
Bauern 531
Beichte 224–249
– Einzelbeichte 229–231, 239, 241
– Erstbeichte 237, 238
– Schulbeichte 239
Beichtbestätigungen 240
Beichtkirchen 231
Beichtpriester 231, 235
Beichtzeiten 233
Beichtzimmer 234
Berufe, Kirchliche 846
Berufsmilieu 521
Berufstätige Frau 475, 614, 776
Besoldung, des Klerus 861
Besoldungsordnung 886
Besoldung, zentrale 893
Betende Gemeinde 291
Betriebsklima 894
Betriebsseelsorge 531, 533, 536, 537, 538
Betriebsseelsorgezentren 538
Betriebswelt 532–548
Bibliothekswerk 375, 387, 577
Bibel
– Bibelabende 101 c
– Bibelaktion 101 e
– Bibelförderung 101, 834
– Bibelkreise 101 c
– Bibellesungen 86, 87, 105
– Bibelliteratur 101 b
– Bibel und Liturgie 85–97
– Bibelpastoral 99
– Bibelreferat, Diözesansteile 99
– Bibelwerk, österr. 99, 375
– Bibelwissenschaft 98–101
Bildung und Erziehung
 Ausbildung s. unter Laien, Priester
 – Grundsätze 687–690
 – Erwachsenenbildung 381–395

- Erwachsenenbildung, theologische 376–380
- Bußerziehung 236, 246
- Gewissensbildung 691
- Gesundheit- und Leibeserziehung 696
- Politische 621–637
- Sexualerziehung 417, 419, 694
- des Verhältnisses zur Autorität 692
- zu caritativem und sozialem Denken 331–334
- zur Konsumaszese 697
- zu personaler Begegnung 693
- zu sozialen Diensten 337–339
- zur Weckung und Förderung caritativer Kräfte 695
- Bildungsheime 375
- Bildungsplan, der Erwachsenenbildung 376, 388
- Bildungspolitik 672–675
- Bildungsrat 393, 724
- Bildungswerk 375
- Bildungszentren 389
- Brauchtum 571
- Brautmesse 260
- Brautunterricht 414, 415
- Briefseelsorge 68, 142
- Brothostien 193
- Brutalität 711
- Büchereiwesen 387, 577
- Buße, Sakrament der 224–249
- Bußerziehung 236, 246
- Bußgottesdienste 226, 227, 237, 239
- Bußwerke 242
- Buß- und Fastenordnung 242

- Caritas 71, 317–359
- Caritasreferent 341, 342, 350
- Caritas in der Pfarre 340–351
- Caritative Grundhaltungen 317–320
- Caritative Schwerpunkte 325
- Charisma 61, 848, 941
- Christlich-jüdische Begegnung 824–836
- Christliche Gesinnungen 690
- Cursillos 380

- Dechant B. 3. 2.
- Dechantenkonferenz 42
- Dekanatsarbeitsgemeinschaft 8, 32, 34
- Dekanatsbenennung 11
- Dekanatsgrenzen 7, 12, 13
- Dekanatsgröße 8
- Dekanatsjugendseelsorger 36, 459
- Dekanatskleruskonferenz 35, 121, 859
- Dekanatsmusikpfleger 285

- Dekanatsordnung 8, 17, 34, 38
- Dekanatsrat, pastoraler B 3, 3.
 - Aufgaben 3. 3. 1.
 - Zusammensetzung 3. 3. 2.
 - Funktionsdauer 3. 3. 4.
 - Arbeitsweise 3. 3. 5.
 - Vorstand 3. 3. 6.
 - Einspruchsrecht 3. 3. 7.
 - Rekursrecht 3. 3. 8.
 - Finanzierung 3. 3. 9.
- Dekanatsreferenten 36, 459
- Dekanatsschwerpunktort 10
- Dekanatsseelsorge 65, 66
- Dekanatszentren 9
- Diakonat 862, 871–876
- Diakonatskommission 872
- Diakonatskreise 873
- Dialogpredigt 116
- Dienstcharakter, des Amtes 899
- Dienste in der Gemeinde 60
 - kirchliche 878, 879, 883, 884
 - soziale: 333–339
 - Alten- und Krankendienst 343, 346, 407
 - Alternativdienst 337, 807
 - Entwicklungsdienst 337
 - Familienhelferdienst 337
 - Friedensdienst 337
 - Sonntagsdienst, in Krankenhäusern 337
 - Sozialjahr 337
- Dienstgeber 889, 894
- Dienstnehmer 889, 890, 893, 894
- Dienstordnung 886
- Dienstpostenplan 40, 883, 885
- Dienstrecht 846
- Diözesangesangsbuch 291
- Diözesankirchenrat B. 5. 2. § 42
- Diözesanrat, pastoraler 46, 47, B. 5. 846
 - Aufgaben 5. 2. 1.
 - Zusammensetzung 5. 2. 2.
 - Arbeitsweise 5. 2. 4.
 - Vorstand 5. 2. 5.
 - Schiedsgericht 5. 2. 6.
 - Gebarungskontrolle 5. 2. 7.
 - Diözesankirchenrat 5. 2. 8.
- Diözesanstelle
 - für Jugendarbeit 455
 - für Kindergärten, Horte und Heime 478
- Dreikönigsaktion 794
- Diskriminierung, der Juden 836

- Ehe, Sakrament der 258–267
- Eheberatung 427
- Ehe Krisen 428
- Ehenot 429

- Ehen und Familien 396–431
 Eherunden 63, 142, 400, 406, 413
 Eheseminar 410, 413
 Ehevorbereitung 410, 414, 424
 – Institut für Ehe und Familienfragen 405
 Einheitsliederkanon 291
 Einkehrtage (s. Exerzitien)
 Einschätzung (im Kirchenbeitrag) 983
 Einspruchsrecht 50,
 B. 2. 2. 7.
 B. 3. 3. 7.
 B. 4. 3. 7.
 Elternbildung 432, 445, 469, 709
 Elternbriefe 142
 Elternschaft, verantwortliche 398 c, 423
 Elternvereine 704
 Empfängnisregelung 423, 426, 427
 Entlastung, der Priester 22
 Entwicklungsdienst 337
 Entwicklungsförderung 800
 Entwicklungshelfer 809, 842
 Entwicklungshilfe 355, 797–812
 Entwicklungshilfe – Ausschuß für 800
 Entwicklungsländer 608
 Erstkommunion 204
 Erwachsene, Bedeutung für die Kirche 360–
 363
 Erwachsenenbildner 370
 Erwachsenenbildung 381–395
 Erwachsenenbildung, theologische 367–
 380, 833
 Erwachsenenfirmung 164
 Erwachsenentaufe 132–137
 Erzieherberufe 710
 Erziehung (s. auch Bildung) 687–690
 – caritativ-soziale 331–334
 – christliche 142, 144
 – liturgische 174
 – politische 621–637
 – zur Konsumszese 697
 – Bußerziehung 236, 246
 – Gesundheits- und Leibeserziehung 696
 – Sexualerziehung 417, 419, 694, 706
 Erziehungsförderung 707, 710
 Erziehungskurse 142
 Eucharistie, Sakrament der 174–223
 Eucharistiefeyer (s. auch Meßfeier und
 Kommunion) 174–223
 Eucharistische Frömmigkeit 215–223
 – Prozessionen 223
 – Segen 220
 – Verehrung der 215–223
 Evangelische Räte 915, 939
 Evangelisierung 900
 Exerzitien (und Einkehrtage) 137, 366, 375,
 380, 413, 962
 Experimente (Jugendarbeit) 465, 554
 Familie (s. auch Ehe) 396–431
 – Familienapostolat 403, 404, 418
 – Familienhelfer 337, 710
 – Familienhilfe 407
 – Familienhilfsdienste 337, 343, 346
 – Familienkultur 570
 Familienlastenausgleich 670
 – Familienmessen 196, 197
 – Familienpolitik 409
 – Familienrechtsreform 780
 Familienrunden (63, 84, 142, 400, 406,
 413
 – Familienverband 406
 – Familienwerk 406
 Fastenordnung 242
 Feldmessen 199
 Fernsehdienst 759
 Fernsehen 758
 Fernsehkommission 198, 736
 Fernstehende 499–514, 757 b, 883
 Filialgemeinden 2, 25
 Film 760–764
 Filmkommission 736, 761
 Finanzen 968–986
 Finanzierungsplan 976
 Finanzkammer 861, 979
 Firmung, Sakrament der 159–173
 Firmalter 161, 162
 Firmkarten 165
 Firmort 160
 Firmpaten 168, 169
 – Massenpatenamts 169
 Firmrituale 171
 Firmspender 159
 Firmspendung an Erwachsene 164
 Firmunterricht 163
 Forschung,
 – Friedensforschung 646
 – Situationsforschung 746–750
 – Sozialforschung 40 a
 – Theolog. Forschung 907
 Frau 769–783
 – Alleinstehende 776
 – Berufstätige 475, 614, 776
 – Hausfrau 614, 779
 – Frau und Mutter 776, 781
 Frauenberufe
 – hauswirtschaftliche 897
 – kirchliche 897
 Freiheit, der Kritik 728

- der Massenmedien 726–732
- der Meinungsäußerung 728, 748
- Freizeit 564–577
- Freizeitgestaltung 453, 564–577
- Freizeitzentren 461
- Fremdenverkehr 586–600
- Frieden 644–657
- Friedensförderung 652, 807, 812
- Friedensforschung 646
- Friedensgruß 192
- Friedenspolitik 644–657
- Frühkommunion 203
- Fürsorger 710
- Fürbitten 188, 189
- Funktionsbeschreibung (dienstrechtlich) 846, 885
- Funktionsteilung 177

- Gastarbeiter 659–665, 837
- Gebärungskontrolle B. 5. 2. 7. § 41
- Gemeinde, christliche 52–72
- Gemeindeleiter 26–30, 103, 142
- Gemeindezentren 28, 546
- Gemeinschaft, priesterliche 35, 849, 850
- Gerechtigkeit, soziale 615, 673, 798, 812
- Gesinnung, christliche 690
- Gesinnungskatalog 690
- Gesundheits- und Leibeserziehung 696
- Gewissensbildung 691
- Glaubensgespräche 84, 132, 140, 141, 336
- Glaubensinformation 84, 375, 512
- Gleichberechtigung, von Mann und Frau 773, 779
- Gottesdienstanzeiger 183, 596, 599
- Gottesdienstzeiten 183, 539, 596
- Gremien, pastorale 16
 - Pfarrgemeinderat 19
 - Dekanatsrat 38
 - Vikariatsrat 42
 - Diözesanrat 46, 846
- Großraumpfarre 3
- Grundfunktionen, des Glaubens 56
- Gruppen (s. Apostolische Gruppen)

- Hausbesuche 68
- Haustaufe 146
- Hauswirtschaftliche Berufe, Referat für 897
- Hebammen 152
- Heilige Schrift (s. Bibel)
- Heiligung 900
- Heimarbeit 781
- Hirtenbriefe 97
- Hochgebet, Eucharistisches 191
- Hochschüler 523
- Hochschulseelsorge 551
- Höhere Schüler 523
- Hörende Kirche 908
- Hörfunkkommission 196, 736
- Homiletische Kurse 119, 125
- Homilie 94, 97
- Homiliesgespräch 107
- Horte 471–479
- Hortnerinnen 472
- Hotelbibelaktion 101 e
- Hotellerie 523
- Hotelpersonal 523
- Humanwissenschaften 851, 854

- Information 725–753
- Informationszentrum 753
- Informierte Gesellschaft 725–753
- Infrastrukturen (in Entwicklungsländern) 609
- Institut für Ehe und Familienfragen 405
- Institut für kirchliche Sozialforschung 40 a, 907
- Intellektuelle, Studenten und Akademiker 548–563

- Journalisten 523, 733, 757 c
- Jugend 447–466
 - Arbeit, kirchliche 447–466
 - Organisationen 435
 - Pfleger (Pastoralassistenten) 458, 459, 862, 884
 - Räte, in Diözese und Vikariaten 454
 - Räte, im Dekanat 460
 - Räume 440
 - Seelsorge, Referat 453, 466
 - Seelsorger, Dekanats- 459
- Jugendstelle, Diözesan- 455
- Jungchar, Katholische 433, 446, 794

- Kantoren 278
- Kanzel 177
- Kapläne 857, 866
- Kassettenfernsehen 131
- Katalog, menschlicher Gesinnungen und Haltungen 690
- Katastrophenhilfe 355, 356, 359
- Katechese 84, 480–484
- Katechetten 379
- Katechumenat 132–137
- Kategoriale Seelsorge 36, 40 c, 49, 70. B. 4. 1. 2. 152
- Katholische Akademie 375, 515–602
- Katholische Aktion 924–931
- Katholische Arbeiterbewegung 537

- Katholische Arbeiterjugend 537
Katholische Glaubensinformation 84, 375, 512
Katholische Jungschar 433, 446, 794
Katholisches Schulwesen 698–700
Katholische Studierende Jugend 542
Katholische Verbände 932, 933
KIM 813
Kinderarbeit,
– kirchliche 432–434, 441–446
Kindergarten 434, 445, 471–479
Kindergärtnerinnen 472
Kinderlose Ehen 401
Kindermessen 196, 197
Kinderseelsorge, Referat 446
Kindertaufe 138–142
Kirchenbeitragswesen 968, 972, 980–986
Kirchenchöre 182, 275, 279, 280, 281
Kirchenfunk 198
Kirchenlieder 182, 268–271
Kirchenmusik 268–302
Kirchenmusiker 282–287
Kirchenrat Diözesaner B. 5. 2. 8. § 42
Kirchliche Berufe 846
Kirchliches Bibliothekswerk 375, 387, 577
Kirchliche Dienste 556, 878
Kirchliche Frauenberufe 897
Kirchliche Kunst 303–316
Kirchliche Kunst, moderne 712–724
Kirchlicher Kunstbestand 314, 315
Kirchlicher Kunstrat 308
Kleinfamilie 400
Kollegialität der Gremien 16
Kolpingwerk 537
Kommentatoren 178, 196
Kommissionen, diözesane
– für Bibelpastoral 99
– für Bildung und Erziehung 701, 705, 706
– für Caritas 328, 329
– für ständigen Diakonat 872, 876 für Entwicklungshilfe 800
– für Erwachsenenbildung, theologische 376
– für Fernsehen 198, 736
– für Film 736, 761
– für Grenzänderungen 5, 12
– für Hörfunk 198, 736
– für Information und Öffentlichkeitsarbeit 738, 739
– für Kirchenmusik 263, 283, 290, 291, 301
– für Kunst – Kunstrat 308 für Liturgie 175, 176, 189, 197, 214, 262, 302
– für Massenmedien
– (Zentrum für) 576, 736
– für Mission – Missionsrat 787
– für Presse 736, 757
– für Priesterfortbildung 856
– für Raumplanung (Grenzänderungen) 5, 12
– für Verkündigung 82, 125, 498, 860
Kommunalpolitik 676–679
Kommunikation, soziale 725–753
Kommunikation, innerkirchliche 126, 40 f., 746–750
Kommunikationszentrum 923
Kommunion (s. auch Eucharistie)
– Erstkommunion 204
– Frühkommunion 203
– Krankenkommunion 211, 212
– Oftkommunion 193, 202, 205
– Spendung durch Laien 206
– Unter beiden Gestalten 158, 166, 194
Kompetenzbeschreibung 846, 885
Komplet 108
Konferenz, höherer Ordensoberinnen 966
Kongregation, marianische 542
Konsumszese 697
Konvertiten 156–158
Konvertitenunterricht 157
Konzelebration 201
Krankensalbung, Sakrament der 250–257
Krankenseelsorge 601
Krankenschwestern 152
Kranken- und Altenversicherung der Orden 965
Kulturpolitik 672–675
Kunst, kirchliche 303–316
Kunstrat 308
Kunst und Wissenschaft 712–724
Künstler 523
Lagermessen 199
Laienangestellte, kirchliche 879–897
Laienapostolat 143, 6. 2. 1. 898–909
Laienapostolat, organisiertes 910–923
Laienaus- und -weiterbildung,
– Akademiker 554
– allgemeine und spirituelle 23, 62
– biblische 100
– biblische Spiritualität 101
– Ehe und Familie 405, 416
– Erwachsenenbildner 390, 391
– theologische Erwachsenenbildung 378
– Freizeitgestaltung 566
– Friedenspolitik 655
– Kinder- und Jugendarbeit 703

- Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen 472
- Kirchenchöre 275
- Medienarbeit 765-768
- Medienmitarbeiter 127
- politische Bildung 626
- Soziales Gebiet 335, 336
- Sport 580
- Verkündigung 83
- Laienurse, theologische 137, 375
- Laienkommunionsspende 206
- Laienmandat, für kirchl. Dienste 59, 60, 903
- Laienmitarbeit 59, 60, 61
- Laienmitsprache und Mitbestimmung 19, 879, 899, 914
- Laienmitverantwortung 19, 899, 914, 942
- Laienpredigt 74, 124
- Laienreligionslehrer 485-487
- Laientheologen 60
- Laienverkündigung 74, 124
- Land, Seelsorge auf dem 528-531
- Lateinisches Amt 292
- Lectio continua 86
- Lehrlinge 523
- Leibeserziehung 581, 696
- Lektionsplan (liturgischer) 187
- Lektoren 87, 89, 90, 93
- Lektorenschulung 89, 178
- Liedgut der Gemeinde 182, 268-271
- Liederproben 186, 269
- Literatur, moderne 722
- Liturgie 72, 132-316, 513
- Liturgiereform 174
- Liturgische Arbeitskreise 58, 180, 274
- Liturgische Erziehung 174
- Liturgische Kommission 175
- Lohnverrechnung, zentrale 22

- Mandat, für Laien 59, 60, 903
- Marianische Kongregation 542
- Massenkommunikation, Zentrum für 736-738
- Massenmedien 126-131, 511, 518, 665, 709, 726-768, 793, 843
- Matrikenzusammenlegung 22
- Medienkunde 767
- Medienreferenten 744, 745
- Meditation 106, 112
- Mehrzweckraum 28, 310
- Meinungsäußerung, freie 728, 748
- Meinungsfreiheit 748
- Melliore mundo, pro 380
- Mensa communis 857
- Menschenrechte, Kommission 797, 810, 844
- Menschenwürde 603, 615, 616, 622, 680, 797
- Menschliche Gesinnungen 690
- Meßfeiern (s. auch Eucharistie und Kommunion)
 - Abendmessen 183
 - Familienmessen 196, 197
 - Feldmessen 199
 - Kindermessen 196, 197
 - Lagermessen 199
 - Rundfunkmessen 184, 198
 - Standesmessen 195
- Mesner 881
- Milieu 521
- Militärseelsorge 601
- Ministranten 179
- Missio canonica 874
- Missio homiletica 104
- Mission 784-796
- Missionsaktionen
 - Dreikönigsaktion 794
 - Sternsingeraktion 794
- Missionsberufe 789, 790
- Missionsorden 789
- Missionsrat 787
- Missionswerke, päpstliche 788
- Missionswochen 788
- Mitbestimmung, betriebliche 620, 757 d
- Mitsprache und Mitbestimmung der Laien 19, 879, 899, 914
- Mitteilungsblätter 757 f.
- Mittelschüler Kartellverband, MKV 542
- Mitverantwortung 19, 899, 914, 942
- Mutter, berufstätige 776
- Müttersegnung 155

- Nachbarschaftshilfe 35
- Nichtchristliche Religionen 837-844
- Notengebung, im Religionsunterricht 482
- Nottaufe 152

- Öffentlichkeitsarbeit 328, 738, 755, 980
- Ökumenischer Dialog 814
- Ökumenische Fragen 813-823
- Ökumenische Gesinnung 815, 816
- Ökumenischer Rat 796
- Ökumenische Wortgottesdienste 820
- Ökumenische Zusammenarbeit 822, 823
- Opfergang 190
- Ordensleute 379, 525, 941-967
- Ordensnachwuchs 964
- Ordensrat 951, 953
- Ordensspiritualität 982
- Ordensvikar, bischöflicher 950

- Ordnungen,
 – f. d. Pfarrgemeinderat 16, 17, 18
 – f. d. Dekanat 16, 17
 – f. d. Vikariat 16, 17
 – f. d. Diözese 16, 17
 Osternachtstaufe 147
- Parteien, politische 633, 634, 635
 Pastoralamt 57, 93, 110, 207, 257, 446, 453, 466, 589
 Pastoralassistent 458, 459, 862, 884
 Pastorkonzept 34, 40, 57, 917, 931, 946, 947
 Pastoralplan,
 – der Pfarre 57
 – des Dekanates 34
 – des Vikariates 40
 Pastorale Gremien 16, 17
 – Pfarrgemeinderat 19
 – Dekanatsrat 38
 – Vikariatsrat 42
 – Diözesanrat 46, 846
 Pendler 531
 Perikopen 92, 121, 829
 Personalreferat 845, 897
 Personalvertreter 889
 Persönlichkeitsschutz 680, 681
 Pfadfinder 542
 Pfarrblatt 68, 757 e
 Pfarrbücherei 387, 577
 Pfarrcaritas 340–344
 Pfarre A 1, B 1
 Pfarrer B 2. 2. 7. 868
 Pfarrgemeindeordnung 16–19
 Pfarrgemeinderat 19, B. 2. 2.
 – Aufgaben B 2. 2. 2.
 – Zusammensetzung 2. 2. 3.
 – Funktionsdauer 2. 2. 4.
 – Arbeitsweise 2. 2. 5.
 – Vorstand 2. 2. 6.
 – Stellung des Pfarrers 2. 2. 7.
 – Wahlordnung 2. 3.
 – Wahlrecht 2. 3. 1.
 – Wahlvorbereitung 2. 3. 2.
 – Wahldurchführung 2. 3. 3.
 – Wahlabschluß 2. 3. 4.
 – Übergangsbestimmungen 2. 3. 5.
 Pfarrgrenzen 1, 6
 Pfarrhaus 868, 897
 Pfarrhaushalt 897
 Pfarrkanzlei 29, 539
 Pfarrverband 3
 Plakate 88
 Planungsausschuß 976
- Politik und Christ 621–686
 Politik und Kirche 638–643
 Politiker 523
 Pornographie 685
 Postenbeschreibung 846, 885
 Postgraduiertenstudium (theol.) 721
 Predigt 11–125
 Predigtgespräch 121, 123, 228
 Predigturse 119, 120
 Predigt durch Laien 74, 124
 Predigtliteratur 122
 Presbyterium, der Diözese 849
 Presse, kirchliche 754–757
 Pressefreiheit 730, 754
 Pressekonzept 757
 Pressekommission 736, 757
 Presseorgane 754
 Pressure groups 628
 Priester, Leben und Wirken der 848–869
 Aus- und Weiterbildung der
 – allgemeine 35
 – Allgemeine Fortbildung 856
 – Bibelspiritualität 101
 – biblische 100
 – Ehe und Familie 408, 416
 – Freizeitgestaltung 566
 – Fremdenverkehr 591
 – Friedenspolitik 655
 – Führung in der Beichte 231
 – Humanwissenschaften 851, 854
 – Kirchenmusik 273
 – Kirchl. Kunst 313
 – Kommunikationsmittel 127
 – liturgische 176
 – Massenmedien 765, 768
 – nicht christl. Religionen 841
 – politische 625, 626
 – Predigt 119
 – Religionsunterricht 488, 490
 – Sakrament der Buße 225
 – Seelsorge bei Studenten und Akademikern 553, 554
 – Spezialausbildung 855
 – soziale 335
 – spirituell, theolog., pastoral 851
 – Sport 580
 – theolog. Erwachsenenbildung 377, 379
 – theolog., pastorale, gesellschaftliche 40
 Priesterbesoldung, einheitliche 861
 Priesterbild, erneuertes 860
 Priesterentlastung 22
 Priesterfortbildung, Kommission für 856
 Priestergemeinschaft 35, 849, 850
 Priestergruppen 850

Priesterangel 3
 Priesternachbarschaftshilfe 35
 Priesternachwuchs 853, B. 4. 2. 1.
 Priesterrat 865, 866, 867
 Priesterreferent 865
 Priesterseminar 118, 377, 553
 Proselyten 815
 Psalmen 88, 835
 Publizistik, Konzept der Diözese 754–757
 Publizistische Organe 754

 Räte, evangelische 915, 939
 Raumplanungskommission 5, 12
 Rauschgift 683, 711
 Rechnungsabschluß 979
 Rekursrecht, s. Einspruchsrecht
 Religionen, nicht-christliche 837–844
 Religionslehrer, Laien 485–487
 Religionslehrer-Ausbildung 488
 Religionslehrer-Weiterbildung 490
 Religionslehrer in Berufsschulen 492, 540
 Religionsnoten 482
 Religionsunterricht 480–493, 507, 540, 650
 Religiösen 379, 525, 941–967
 Revertiten 243
 Rundfunk 758–759
 Rundfunkmessen 184, 198

 Sakrament 132–267
 – der Taufe 132–158
 – der Firmung 159–173
 – der Eucharistie 174–223
 – der Buße 224–249
 – der Krankensalbung 250–257
 – der Eheschließung 258–267
 Sakristane 881
 Säkularinstitute 915, 939, 940
 Sammlungen 351, 514, 974
 Samstagstrauung 261
 Seelsorge, begegnende 67
 – kategoriale 36, 70, 152, 515–602
 – pfarrliche 52–72
 Seelsorgehelferin 379, 882, 896
 Seelsorgezentren 4
 Seelsorgezone 15, 43–45
 Seminar, für kirchl. Frauenberufe 897
 Sex 711
 Sexualerziehung 417, 419, 694, 706
 Situationsforschung,
 – pastorale 181, 183, 223, 747–750
 – soziale 400
 Soldaten 523
 Sonntagsdienst in Krankenhäusern 337
 Sozialarbeit 328, 335
 Sozialarbeiter 339
 Soziale Dienste, s. Dienste
 Soziale Gerechtigkeit 615, 673, 798, 812
 Sozialforschung 40 a
 Sozialjahr 337
 Sozialordnung 666
 Sozialpartnerschaft 880
 Sozialpolitik 666–671
 Sport und
 Seelsorge 578–585
 Sport und
 Seelsorge, Referat 579
 Sportler 523
 Sportlerbesinnungstag 581
 Sportstätten 462, 582, 583
 Sprengelgemeinde 2, 24–30
 Sprengelgemeindeführer 26, 27
 Subsidiarität, der Gremien 16
 Superiorenkonferenz 966
 Schiedsgericht 867
 Schiedsgerichte, gremiale
 50 B. 4. 3. 9.
 50 B. 5. 2. 6.
 Schrift, Heilige, s. Bibel
 Schola 182, 279
 Schülerheime 541
 Schulen, Mittlere und Höhere 541–548
 Schulbeichte 239
 Schulgemeinde 541–548
 Schulgottesdienste 548
 Schulwesen 636
 – katholisches 698–700
 Schutz, der Ehe und Familie 685
 – des Lebens 682–686
 – des ungeborenen Lebens 884
 – der Persönlichkeit 680, 681
 – der Umwelt 669, 686
 Schwerpunktort, des Dekanates 10
 – der Zone 15
 Schwerpunktverlagerung der Pfarre 4
 Stadtkirche 466 d
 Standesmessen 195
 Stellenwert, im kirchl. Dienst 846
 Sternsingeraktion 794
 Stipendienfonds 338
 Stolgebühren 508
 Studenten u. Akademiker 549–563, 837
 Studentenwohnheime 563
 Studienordnung, der Universität 118

 Tabernakel 177
 Taufe, Sakrament der 132–158
 – der Erwachsenen 132–137
 – der Kinder 138–142

- Taufbehelfe, für die Eltern 139, 142
Taufgespräche 140, 141
Taufkatechumenat 132-137
Taufort 146
– Haustaufe 146
– Taufe in Kliniken 149
Taufpate 143-145
Taufpriester 141
Taufrituale 154
Taufschein 153
Taufunterricht, der Erwachsenen 132-137
Taufurkunde 153
Taufversprechen, Erneuerung 166
Taufvorbereitung, der Eltern 138-142
Taufzeiten 147-148, 150
– Osternachttaufe 147
– Nottaufe 152
Taufe, von Konvertiten 156-158
Teamarbeit 32, 58, 120, 180, 246
Teampfarre 858
Theologiestudenten 892
Theologische Erwachsenenbildung 367-380, 833
Theologische Fakultät 375
Theologische Forschung 907
Theologische Laienurse 137, 375
Teilzeitbeschäftigung 781
Tourismus 586-600
Trauung, s. Eheschließung
- Umschulung 887
Umweltschutz 669, 686
- Verbände, katholische 932, 933
Verkündigung 73-131
– an die Erwachsenen 364-380
– durch die Eltern 467-470
– durch die Laien 74, 124
– durch die Massenmedien 126-131, 511
– im außerschulischen Bereich 494-498
– in Kindergärten, Horten, Heimen 471-479
– im Religionsunterricht 480-493
Verkündigungskommission 82, 125
Vermögen, kirchliches 973-979
Vermögensbildung 617
Vermögensverwaltung, Ausschuß für 975
Verwaltung 883, 891
Vesper 108
- Vikare, bischöfliche 41, 42, B. 4. 2.
Vikariat 14, 39-42, B. 4.
Vikariatskantor 286
Vikariatsrat B. 4. 3.
– Aufgaben B. 4. 3. 1.
– Zusammensetzung 4. 3. 2.
– Funktionsdauer 4. 3. 4.
– Arbeitsweise 4. 3. 5.
– Vorstand 4. 3. 6.
– Einspruchsrecht des Vikars 4. 3. 7.
– Rekursrecht des
– Vikariatsrates 4. 3. 8.
– Schiedsgericht 4. 3. 9.
Visitation, bischöfliche 747
Vita communis 852, 868
Volksandacht 220
Volkslied 88, 182, 268, 269
- Weiterbildung, s. Aus- u. Weiterbildung:
s. unter Laie, Priester
Weiterverwendung, im kirchl. Dienst
– Priester 870
– Laien 887
Weltchrist, s. Laie
Weltdurchdringung 900
Wirtschaft und Kirche 603-609
Wissenschaft und Kunst 712-724
Wohlfahrtspflege 325
Wohlfahrtsstaat 325, 668
Wohnbau, familiengerechter 409
Wohnheime, der Studenten 563
Wohnkultur 570, 574
Wohnviertelgemeinde 2, 24-30
Wort Gottes 85-110
Wortgottesdienst 102-110, 199, 295
Wortgottesdienst, ökumenischer 821
Wortgottesdienst, mit Eucharistiefeyer 210-212
Wortverkündigung, s. Verkündigung
Würde, des Menschen 603, 615, 616, 622, 680, 797
- Zentren, geistlichen Lebens 958
Zentrum, des Apostolates 923
Zentrum, für Massenkommunikation 736-738
Zivilisationsgefahren 669, 686
Zölibat 852, 869
Zonenschwerpunkt 15

Inhalt

VORWORT VON EMINENZ	3
VORWORT DES PRÄSIDENTEN.....	4
HINWEISE ZUR HANDHABUNG	5
ABKÜRZUNGEN	6
THEOLOGISCHER GRUNDTEXT	7
PASTORALE ORDNUNGEN.....	17
A. DIE TERRITORIALE ORDNUNG	17
B. DIE ORGANISATORISCHE ORDNUNG	19
1. Pastorale Gremien.....	19
2. Die Pfarre	19
2. 1. Allgemeine Bestimmungen	19
2. 2. Ordnung für den Pfarrgemeinderat.....	20
2. 3. Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat	24
3. Das Dekanat.....	28
3. 1. Allgemeine Bestimmungen	28
3. 2. Der Dechant.....	28
3. 3. Der Pastorale Dekanatsrat	29
4. Das Vikariat.....	33
4. 1. Allgemeine Bestimmungen	33
4. 2. Die Bischöflichen Vikare	33
4. 3. Der Pastorale Vikariatsrat.....	35
4. 4. Die Seelsorgezone	38
5. Der Pastorale Diözesanrat	39
5. 1. Allgemeine Bestimmungen	39
5. 2. Ordnung für den Pastoralen Diözesanrat	39
6. Verhältnis der Seelsorgeeinheiten zueinander	43
C. DIE PASTORALE ORDNUNG DES LEBENS UND WIRKENS DER CHRISTLICHEN GEMEINDE..	44
1. Allgemeine Bestimmungen über Wesen, Ziel, Träger und Wirkweisen des christlichen Gemeindelebens.....	44
2. Grundfunktionen im christlichen Gemeindeleben	46
2. 1. Die Verkündigung	46
2. 1. 1. Wesen, Ziel und Verantwortung der Verkündigung	46
2. 1. 2. Das Wort Gottes	47
2. 1. 3. Die Predigt.....	50
2. 1. 4. Die Verkündigung durch die Massenmedien	51

2. 2.	Die Liturgie	52
2. 2. 1.	Das Sakrament der Taufe	52
2. 2. 2.	Das Sakrament der Firmung	55
2. 2. 3.	Das Sakrament der Eucharistie.....	57
2. 2. 3. 1.	Die Eucharistiefeyer	57
2. 2. 3. 2.	Frühkommunion, Erstkommunion, Oftkommunion	60
2. 2. 3. 3.	Empfang der Eucharistie außerhalb der Messe	61
2. 2. 3. 4.	Verehrung der Eucharistie.....	61
2. 2. 4.	Das Sakrament der Buße.....	62
2. 2. 5.	Das Sakrament der Krankensalbung.....	65
2. 2. 6.	Das Sakrament der Eheschließung.....	66
2. 2. 7.	Die Kirchenmusik.....	67
2. 2. 8.	Bildende Kunst im kirchlichen Bereich.....	70
2. 3.	Das Zeugnis der tätigen Liebe (Caritas).....	71
2. 3. 1.	Caritas als Kern des Heildienstes.....	71
2. 3. 2.	Bildung und Ausbildung zur Caritas.....	73
2. 3. 3.	Pfarrcaritas und überpfarrliche Strukturen.....	74
2. 3. 4.	Caritas über die Grenzen der Diözese hinaus	77
3.	Die großen Zielgruppen des Gemeindelebens.....	83
3. 1.	Die Erwachsenen.....	83
3. 1. 1.	Allgemeine Bestimmungen.....	83
3. 1. 2.	Die Verkündigung an die Erwachsenen (Theologische Erwachsenenbildung)	84
3. 1. 3.	Die Erwachsenenbildung.....	85
3. 2.	Ehe und Familien.....	86
3. 3.	Kinder und Jugendliche	94
3. 3. 1.	Allgemeine Bestimmungen.....	94
3. 3. 2.	Der Heildienst an den Kindern	95
3. 3. 3.	Der Heildienst an der Jugend.....	95
3. 3. 4.	Die Verkündigung an Kinder und Jugendliche	99
3. 3. 4. 1.	In der Familie.....	99
3. 3. 4. 2.	In Kindergärten, Horten und Heimen.....	99
3. 3. 4. 3.	Konzept der Neuregelung.....	100
3. 3. 4. 4.	Durch den Religionsunterricht.....	100
3. 3. 4. 5.	Im außerschulischen Bereich	102
3. 4.	Die Fernstehenden.....	103
4.	Speziale Zielgruppen des kirchlichen Wirkens	105
4. 1.	Allgemeine Bestimmungen	105
4. 2.	Der Heildienst auf dem Land.....	106
4. 3.	Der Heildienst in der Arbeits- und Betriebswelt	107
4. 4.	Der Heildienst im Bereich der Mittleren und Höheren Schulen.....	108
4. 5.	Der Heildienst unter Studenten und Akademikern	109
4. 6.	Der Heildienst in der Freizeit.....	111

4. 7. Der Heildienst im Sport.....	112
4. 8. Der Heildienst im Fremdenverkehr	112
4. 9. Der Heildienst in sonstigen Bereichen.....	114
PASTORALE DIENSTE.....	115
D. DER DIENST DER KIRCHE AN DER GESELLSCHAFT	115
1. In der Welt der Wirtschaft.....	115
2. In der Welt der Arbeit.....	116
3. In der Welt der Politik	117
3. 1. Das politische Engagement des Christen	117
3. 2. Kirche und Politik	119
3. 3. Schwerpunkte politischen Handelns	120
3. 3. 1. Friede und weltweite Verantwortung	120
3. 3. 2. Integration der Gastarbeiter.....	121
3. 3. 3. Sozialpolitik	122
3. 3. 4. Kultur- und Bildungspolitik	123
3. 3. 5. Kommunalpolitik.....	123
3. 3. 6. Persönlichkeitsschutz.....	124
3. 3. 7. Schutz des Lebens	125
4. In Bildung und Erziehung	126
4. 1. Grundsätzliches	126
4. 2. Prioritäten in Bildung und Erziehung.....	126
4. 3. Katholisches Schulwesen.....	128
4. 4. Träger christlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit.....	128
4. 5. Appelle an die Öffentlichkeit.....	129
5. In Wissenschaft und Kunst.....	129
6. Kirche und soziale Kommunikation.....	130
6. 1. Die Kirche in einer informierten Gesellschaft.....	130
6. 2. Die Kirche und die Massenmedien.....	135
6. 2. 1. Publizistisches Konzept der Diözese.....	135
6. 2. 2. Kirche und Rundfunk.....	135
6. 2. 3. Kirche und Film	136
6. 2. 4. Ausbildung und Weiterbildung.....	137
7. Die Frau in Kirche und Gesellschaft.....	137
E. DER DIENST DER KIRCHE AN DER MISSION UND ENTWICKLUNGSHILFE	139
1. Dienst an der Mission	139
2. Dienst an der Entwicklungshilfe	141
F. DIE BEGEGNUNG DER KIRCHE MIT NICHTKATHOLIKEN, JUDEN UND NICHTCHRISTEN ...	143
1. Ökumenische Fragen.....	143
2. Christlich-jüdische Begegnung	144
3. Christen und nicht-christliche Religionen.....	145

PASTORALE TRÄGER	147
G. DIE TRÄGER DER KIRCHLICHEN DIENSTE	147
1. Der Dienst der Priester, Diakone und kirchlichen Laienangestellten.....	147
1. 1. Gemeinsames	148
1. 2. Leben und Wirken der Priester und Diakone.....	149
1. 3. Die kirchlichen Laienangestellten.....	152
2. Der Dienst der Laien.....	154
2. 1. Grundsätzliche Aussagen zum Apostolat der Laien in Kirche und Welt.....	154
2. 2. Das organisierte Apostolat der Laien	162
2. 2. 1. Allgemeine Bestimmungen.....	162
2. 2. 2. Katholische Aktion	163
2. 2. 3. Katholische Verbände.....	164
2. 2. 4. Apostolische Gruppen.....	165
2. 2. 5. Säkularinstitute	165
3. Der Dienst der Orden.....	165
FINANZIELLE MITTEL	169
H. Finanzielle Mittel zur Erfüllung des Heildienstes	169
1. Allgemeine Bestimmungen.....	169
2. Kirchliches Vermögen.....	169
3. Kirchenbeitragswesen.....	170
REGISTER	173